



## Haupt - und Finanzausschuss

# BEKANNTMACHUNG

zur 37. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, den 12.03.2019, 18:30 Uhr  
in das Rathaus, Sitzungssaal (Zimmer 11), Rathausgasse 1, 34576 Homberg (Efze)

---

## Tagesordnung

1. Sachstandsberichte zu beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen – (VL-10/2019  
Antrag der BL Homberg vom 17. Januar 2019 1. Ergänzung)
2. EFRE-Programm "Lokale Ökonomie" (VL-4/2019  
a) Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE- 2. Ergänzung)  
ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2  
b) Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie  
Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3  
c) Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten  
Städtebaulichen Entwicklungskonzepts
3. Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des integrierten (VL-43/2019)  
Klimaschutzkonzepts  
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Antragsstellung für das  
Anschlussvorhaben
4. LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen (VL-44/2019)  
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Einreichung einer  
Projektskizze und eines formellen Antrags
5. Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote (VL-162/2018  
(ÖPNV-Konzept) 1. Ergänzung)  
hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der  
Machbarkeitsstudie
6. Verkauf des Gebäudes einschl. Grundstück „U 2“ in der (VL-19/2019  
Ostpreußenkaserne 1. Ergänzung)
7. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf; (VL-59/2017  
hier: Information über Baukostenerhöhung und Beschluss über 17. Ergänzung  
erforderliche Mittelumwidmung )
8. Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund/Land) (VL-20/2018  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Umstellung 2. Ergänzung)  
der Fördermittel im Landesprogrammteil
9. 1. Änderung (Nachtragssatzung) zur Entwässerungssatzung (VL-28/2019  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2. Ergänzung)
10. Gewerbesteuerückzahlungsverpflichtung (SB-12/2019)
11. Wahl von zwei Schiedsmännern und eines stellvertretenden (VL-39/2019)  
Schiedsmanns für die Schiedsmannbezirke Homberg I und Homberg II

12. Bestimmung des Tages der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl im Jahr 2020 (VL-21/2019 1. Ergänzung)
13. Erweiterung der Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf um die Stadt Schwarzenborn (VL-12/2019)
14. Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße (VL-54/2019)
15. Verschiedenes

Homberg (Efze), 28.02.2019

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 13.03.2019

**37. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2016 / 2021**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 37. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, 12.03.2019, 18:30 Uhr bis 20:20 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx  
stellv. Ausschussvorsitzender Peter Dewald

Ausschussmitglied Richard Götte

Ausschussmitglied Hilmar Höse

vertritt Bölling, Klaus (GRÜNE)

Ausschussmitglied Achim Jäger

Ausschussmitglied Edith Köhler

Ausschussmitglied Hartmut-Dirk Pfalz

Ausschussmitglied Marion Ripke

vertritt Jütte, Holger (FDP)

#### Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Stadtrat Karl Hassenpflug (18:30 - 19:25 Uhr)

Stadtrat Bernd Herbold

Stadtrat Otmar Potstawa

#### Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau

#### Von der Verwaltung:

Herr Ralf Debus

#### Gäste:

Ein Zuhörer

#### Schriftführer:

Schriftführer Erwin Haas

## Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses, Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz, Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau, die Stadträte Karl Hassenpflug, Bernd Herbold, Otmar Potstawa und einen Zuhörer.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Der Ausschussvorsitzende, Herr Marx, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

### 1. Sachstandsberichte zu beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen – VL-10/2019 Antrag der BL Homberg vom 17. Januar 2019 1. Ergänzung

Herr Ausschussvorsitzender Marx bittet Herrn Debus den Sachstand und die Beschlussvorlage der Verwaltung zu erläutern.

Herr Debus stellt den Vorschlag der Verwaltung vor. Danach soll über ausgewählte Investitionsmaßnahmen zusammen mit dem Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO berichtet werden. Der Bericht wird quartalsweise über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2019 legt der Haupt- und Finanzausschuss fest, welche Investitionsmaßnahmen in den Bericht aufgenommen werden. Für zukünftige Haushaltsjahre wird vorgeschlagen, dass der Haupt- und Finanzausschuss bereits bei der Haushaltsberatung festlegt, über welche Investitionsmaßnahmen berichtet werden soll.

Zur Sache sprechen Herr Pfalz, Herr Dewald, Herr Höse und Herr Jäger.

Herr Pfalz vertritt die Ansicht, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Berichterstattung als Sicherungsinstrument der städtischen politischen Organe nicht ausreichend ist.

Herr Dewald sieht die durch die Verwaltung vorgeschlagene vierteljährliche Berichterstattung für ausreichend und wirkungsvoll.

Herr Jäger fragt, in welcher Form Nachträge in der Dokumentation berücksichtigt werden?

Herr Debus berichtet, dass die Nachträge in das Gesamtvolumen eingepflegt werden und sich dadurch das Auftragsvolumen eines Projektes erhöht. Herr Debus merkt weiter an, dass er es als wichtig erachtet, dass die Risiken durch den leitenden Architekten rechtzeitig benannt werden und in die Berichte eingearbeitet werden.

Herr Marx bittet die Anzahl der Projekte und vor allem über welche Projekte berichtet werden soll festzulegen.

Eine Liste über die erstellten Kostenverfolgungsberichte der einzelnen Projekte wird dem Protokoll als Anlage beigefügt.

#### Beschluss:

Es wird über ausgewählte Investitionsmaßnahmen vierteljährlich zusammen mit dem Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 Gem HVO im Rahmen des vorgestellten Controllingberichtes unterrichtet.



Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

**2. EFRE-Programm "Lokale Ökonomie**

**VL-4/2019  
2. Ergänzung**

- a) **Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2**  
b) **Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3**  
c) **Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Pfalz kritisiert die Verwendung von unterschiedlichen Begriffen im ISEK für den Geltungsbereich des Förderprogramms der Lokalen Ökonomie und bezeichnet diese als missverständlich und verwirrend.

Beschluss:

- a) Die Kreisstadt Homberg (Efze) verpflichtet sich während der Durchführung des Förderprogramms Lokale Ökonomie bis zum 31.12.2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 1

Beschluss:

- b) Es wird die Durchführung eines Lokale-Ökonomie Programms beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 1

Beschluss:

- c) Der überarbeitete Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das EFRE Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ vom 18.02.2019 wird beschlossen unter der Voraussetzung, dass das Konzept vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 1

**3. Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts VL-43/2019**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Antragsstellung für das Anschlussvorhaben**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes sollen ab dem 15.10.2019 bis zum 14.10.2021 weiterhin durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt werden. Parallel dazu soll auch der Aufbau eines kontinuierlichen Klimaschutz-Controllings erfolgen. Für das Anschlussvorhaben wird zeitnah ein Förderantrag beim Projektträger Jülich eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

**4. LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen VL-44/2019**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Einreichung einer Projektskizze und eines formellen Antrags**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Für das Programm „LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen“ soll eine Projektskizze beim Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) eingereicht werden. Bei einer Aufforderung zur formellen Antragsstellung, wird der Antrag vorbereitet und ebenfalls eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

**5. Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote VL-162/2018**  
**(ÖPNV-Konzept) 1. Ergänzung**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Machbarkeitsstudie**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Pfalz sieht in der Machbarkeitsstudie noch erheblichen Erklärungs- und Ergänzungsbedarf. Er möchte hier noch weitere Vorschläge unterbreiten und zur Diskussion stellen.

Herr Höse regt an, die Beschlussvorlage zu modifizieren und analog der Entscheidung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung zu verfahren.

Beschluss:

Der Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote (ÖPNV-Konzept) wird zur Kenntnis genommen. Der Haupt- und Finanzausschuss regt an, dass der Magistrat und die zuständigen Fachausschüsse die Ergebnisse der Studie als Grundlage für alle weiteren Planungen und Projekte im Aufgabenfeld ÖPNV nutzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

**6. Verkauf des Gebäudes einschl. Grundstück „U 2“ in der Ostpreußenkaserne** **VL-19/2019**  
**1. Ergänzung**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Pfalz kritisiert für die BL Homberg die Kalkulation des Kaufpreises der Grünflächen und hält diese für nicht angemessen.

Herr Dewald fragt, wer die Qualitätsmerkmale für die Grünflächen festgelegt hat.

Herr Jäger kritisiert ebenfalls die Kalkulation des Grundstückspreises und hält es für nicht verantwortbar das Grundstück für diesen Preis zu veräußern. Er schlägt vor, den Magistrat zu beauftragen einen Nachzahlungsvorbehalt für die Grünflächen in den Grundstückskaufvertrag mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der zwischen der Hessischen Landgesellschaft Kassel mbH und Herrn Dr. Burkhard Mann, Homberg (Efze), vor dem Notar Nottelmann, Kassel, abgeschlossenen Kaufvertrag (UR-Nr. 115.2019) über das Objekt Gebäude U2 im Gewerbegebiet Homberg Süd (ehemalige Ostpreußenkaserne) zum Verkaufspreis von 26.915,00 € wird nicht genehmigt. Der Magistrat wird beauftragt bezüglich der Grünflächen Nachverhandlungen mit dem potentiellen Käufer zu führen und erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

**7. Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf;** **VL-59/2017**  
**hier: Information über Baukostenerhöhung und Beschluss über erforderliche Mittelumwidmung** **17. Ergänzung**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Pfalz kritisiert, dass der Bürgerliste Homberg noch Informationen fehlen. Dies sind vor allem Informationen über Zahlen, an denen man die Entwicklung des Projekts festmachen kann, so Herr Pfalz.

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert nochmals ausführlich die Kostenentwicklung des Projekts und führt aus, dass auch bei rechtzeitiger Bekanntgabe über ansteigende Kosten, sich keine andere Situation ergeben hätte. Daher ist es nicht zielführend Schuldzuweisungen zu artikulieren oder das Projekt im jetzigen Stand zu stoppen.

Herr Jäger schlägt vor, dass der leitende Architekt des Projekts mittels einer Präsentation in der kommenden Stadtverordnetensitzung zur Kostensteigerung Erläuterungen gibt.

Herr Dewald unterstreicht die Ausführungen von Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Um den Bau der Kindertagesstätte Mardorf im geplanten Rahmen fertigstellen zu können, werden 400.000,00 € von Investition 3030301501 „Umstrukturierung Rathaus“ auf Investition 1050271803 „Neubau KiTa Mardorf 3 Gruppen“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2020 bei „Umstrukturierung Rathaus“ erneut zu veranschlagen.

Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration die Aufgaben und die Zuständigkeit für die **Begleitung** der Arbeiten für den Neubau der KiTa Mardorf, gemäß § 62 HGO, zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

**8. Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund/Land) VL-20/2018  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Umstellung 2. Ergänzung  
der Fördermittel im Landesprogrammteil**

Beschluss:

Die bislang im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms im Landesprogrammteil vorgesehene Maßnahme „Grundhafte Sanierung B-Platz“ wird zurückgezogen.

Die dafür genehmigten Fördermittel in Höhe von 90.000,00 € werden wie folgt verteilt:

- Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig: 65.000,00 €
- Aufwertung Freibad Erleborn: 25.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 7  
Enthaltungen: 1

**9. 1. Änderung (Nachtragssatzung) zur Entwässerungssatzung VL-28/2019  
hier: Beratung und Beschlussfassung 2. Ergänzung**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragssatzung der am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Entwässerungssatzung wird beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

## 10. Gewerbesteuerrückzahlungsverpflichtung

SB-12/2019

Aufgrund einer Gewerbesteuermessbetragsmitteilung des Finanzamts für ein Unternehmen kommt es wegen einer Gewerbesteuerjahresfestsetzung und Vorauszahlungsanpassungen der darauf folgenden zwei Jahre zu einer Rückzahlungsverpflichtung von rund 2 Millionen Euro. Dies wird nach dem Stand zum Berichtszeitpunkt zu einer Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug führen, weil nach der Haushaltssatzung 2019 ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 1.188.398 Euro und ein Zahlungsmittelüberschuss von 877.506 Euro veranschlagt ist. Nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt in der Jahresrechnung durch Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagen im Sinne von § 92 Absatz 6 HGO gewährleistet werden. Einen entsprechenden Rückgriff auf die bei der Stadt vorhandene Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushalts sieht zwar § 92 HGO für die Jahresrechnung nicht vor, jedoch hätte der Rückgriff auf vorhandene Liquidität zur Kompensation der jahresbezogenen Verfehlung des Ausgleichs im Finanzhaushalt in der Jahresrechnung keine aufsichtsrechtliche Folgen, wenn a) auch unterjährig keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen und b) die Vorgaben aus § 106 HGO (Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen) zum Jahresende 2019 eingehalten werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

## 11. Wahl von zwei Schiedsmännern und eines stellvertretenden Schiedsmanns für die Schiedsmannbezirke Homberg I und Homberg II

VL-39/2019

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

### Beschluss:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Wiederwahl folgender Schiedspersonen:

Schiedsmannbezirk I: Schiedsmann, Herr Thomas Höse, Wilhelm-Dilich-Straße 10, Homberg (Efze).

Schiedsmannbezirk II: Schiedsmann, Herr Reiner Krannich, Ringstraße 9, 34576 Homberg (Efze)  
stv. Schiedsmann, Herr Karl-Heinz Vogt, Honiggasse 5, 34576 Homberg (Efze)

### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

**12. Bestimmung des Tages der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl im Jahr 2020** **VL-21/2019**  
**1. Ergänzung**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

Bürgermeister Dr. Ritz verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Beschluss:

Als Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird der 9. Februar 2020 und als Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl im Jahr 2020 der 1. März 2020 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

**13. Erweiterung der Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf um die Stadt Schwarzenborn** **VL-12/2019**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Pfalz bittet § 9 der Vereinbarung durch einen zweiten Satz zu ergänzen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Beschluss:

Die Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) - Frielendorf wird um die Stadt Schwarzenborn erweitert, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen und im § 9 um nachfolgenden Satz ergänzt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8  
Ja-Stimmen: 8

**14. Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße** **VL-54/2019**

Herr Ausschussvorsitzender Marx erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Jäger erläutert anhand von Fotos den Sachstand visuell und unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf des Straßenbulasträgers Hessen Mobil.

Beschluss:

Der Kreuzungsbereich Einmündung L3224 „Nordumgehung“ / Kasseler Straße soll verkehrssicherer gestaltet werden. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil sowie dem Landkreis entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ziel soll es sein, dass Hessen Mobil durch eine bessere Beschilderung und kleinere Umbauten diesen Unfallschwerpunkt entschärft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 8

Ja-Stimmen: 8

## 15. Verschiedenes

1. Herr Pfalz kritisiert die fehlerhafte Bekanntmachung der Einladung der Stadtverordnetensitzung und die Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im öffentlichen Bekanntmachungsorgan „Homberg Aktuell“. Außerdem sind die Einladungen unvollständig abgedruckt. Bürgermeister Dr. Ritz erwidert, dass das Problem bekannt ist und ein Termin zur Klärung der nichtzufriedenstellenden Publikationen in einem Gespräch geklärt werden sollen.
2. Herr Götte kritisiert die Installierung von nicht funktionsgerechten Fahrradständern an der neugebauten Bushaltestelle in Mardorf.
3. Herr Jäger erkundigt sich nach dem Sachstand der Straßenbaumaßnahme der K26 und der damit verbundenen städtischen Straßenbaumaßnahme im Stadtteil Mardorf.
4. Herr Höse fragt, warum die Aufstellung einer Änderung Nr. 16 zum Flächennutzungsplan für den Stadtteil Hülsa zur Ausweisung eines Sondergebietes und die Aufstellung einer Nr. 1 zur Erweiterung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 1 für den gleichen Bereich in der heutigen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht behandelt wurde?

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-10/2019 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Kämmerei Controlling EDV

**Beratungsfolge**

**Termin**

HAFI

12.03.2019

---

## **Sachstandsberichte zu beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen – Antrag der BL Homberg vom 17. Januar 2019**

### **a) Erläuterung:**

Die BL Homberg hat mit Schreiben vom 7. Januar 2019 beantragt, den Magistrat zu bitten, Sachstandsberichte zu beschlossenen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt den Stadtverordneten vor einer Stadtverordnetensitzung zur Verfügung zu stellen und die Aussprache darüber als Tagesordnungspunkt der Sitzung zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 31. Januar 2019 beschlossen, den Antrag zur weitergehenden Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, über ausgewählte Investitionsmaßnahmen zusammen mit dem Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO zu berichten. Der Bericht wird quartalsweise über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2019 legt der Haupt und Finanzausschuss fest, welche Investitionsmaßnahmen in den Bericht aufgenommen werden. Für zukünftige Haushaltsjahre wird vorgeschlagen, dass der Haupt- und Finanzausschuss bereits bei der Haushaltsberatung festlegt, über welche Investitionsmaßnahmen berichtet wird.

Der Entwurf eines Controllingberichts wird in der Sitzung am Beispiel der Maßnahme „Grundhafte Sanierung Kita Osterbach „ vorgestellt und erläutert.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Es wird über ausgewählte Investitionsmaßnahmen vierteljährlich zusammen mit dem Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO im Rahmen des vorgestellten Controllingberichts unterrichtet.

### **Anlage(n):**

1. Controllingbericht KiTa Osterbach{[



## Umbau/Erweiterung Kita Osterbach

Gerlach Architekten

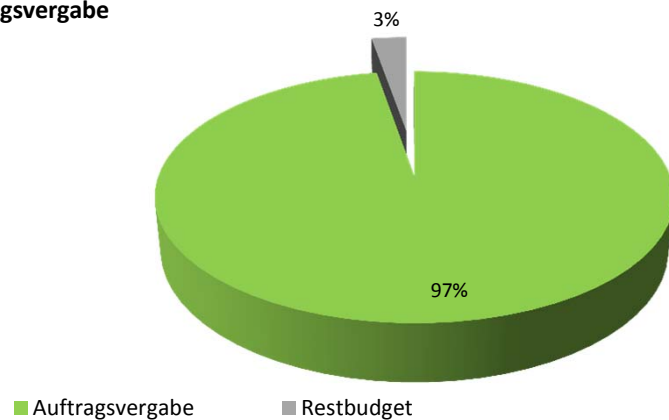
Baubeginn: 23.05.2018

Geplante Fertigstellung: 09.08.2019

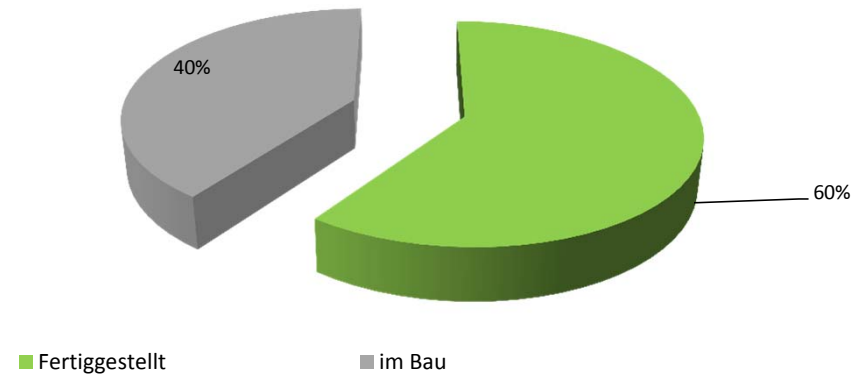
### Die wichtigsten Zahlen im Überblick

Ansatz lt. HH-Plan	1.450.000 €
Aktuelles Budget	1.950.000 €
Auftragsvergabe	1.897.334 €
Restbudget	52.666 €
Abrechnungsstand	1.039.266 €

### Auftragsvergabe



### Grad der Fertigstellung



### Allgemeine Informationen: (z.B. Baufortschritt/Hinweise/Chancen/Risiken)

Der zentrale Bauabschnitt Flur wurde während der Sommerferien im Juli / August 2018 begonnen und fertiggestellt, so dass die Nutzung der Räume sichergestellt werden konnte. Bauabschnitt 1 umfasste mehrere Anbauten im Nordosten des Gebäudes sowie u.a. den Umbau des Mehrzweckraums im Bestand. Während dieser Zeit wurde eine der Gruppen in einem Container auf dem Parkplatz vor dem Gebäude untergebracht. Fertigstellung und Umzug der Gruppen erfolgte am 16.11.2018.

Bauabschnitt 2 wurde im Anschluss begonnen und umfasst neben zwei Gruppen- und Differenzierungsräumen innenliegende Nebenräume wie Hauswirtschaftsraum, Wickelraum und Personal-WC. Die Gruppenräume wurden am 28.02.2019 fertiggestellt, der Umzug erfolgt am 28.02. und 01.03.2019. Die übrigen Räume aus diesem Bauabschnitt werden voraussichtlich bis zum 15.03.2019 fertiggestellt sein.

Bauabschnitt 3 im Bereich der U3-Gruppen sowie der integrativen Gruppe beginnt am 06.03.2019.

Nach Abschluss von Bauabschnitt 3 wird die Mängelbeseitigung im gesamten Gebäude erfolgen.

Die Fertigstellung des letzten Bauabschnittes sowie die Fertigstellung der Außenanlage ist für den Sommer 2019 geplant. Alle Bereiche der KITA werden so nach den Sommerferien mängelbeseitigt nutzbar sind.

## Investitionsübersicht mit Kostenverfolgung

Investitionsnummer	Beschreibung	Ansatz lt. HH-Plan	Spalte1
30.2010 6165000	Zustandserfassung und Bewertung von Straßen	120.000,00 €	
4865012	Projekt HLG-THW	470.080,00 €	Nicht im Haushalt, sondern für HLG
1050211801	Umbau/Erweiterung Kita Osterbach	1.950.000,00 €	
1050271801	Erweiterung Kita Caßdorf Krippengruppe (U3)	640.000,00 €	
1050271802	Neubau Kita Mardorf	1.700.000,00 €	
2020141803	Neubau Feuerwehrhaus Caßdorf	565.000,00 €	
2020211801	Anbau einer Fahrzeughalle an das DGH Mardorf lt. Entwurf Bedarfs- und Entwicklungsplan	230.000,00 €	
3010101806	Soz. Integration im Quartier -Kulturzentrum Krone-	148.000,00 €	
3020100807	Brücke Ernteweg Holzhausen	160.000,00 €	
3020101701	Endausbau Wichtelhecke Holzhausen	120.000,00 €	
3020101702	Endausbau Brandenburger Straße	145.000,00 €	
3020101805	Geh- u. Radweganbindung Industriegebiet Ziegenhainer Straße	9.500,00 €	Zunächst Planungskosten
3020101806	Straßenendausbau Heisterweg Welferode	80.000,00 €	
3020101807	Endausbau Straße am Burgblick	20.000,00 €	

3020101811	Erneuerung des Georg-Textor-Weges	10.000,00 €	Zunächst Planungskosten
3020101812	Straßenbau Hersfelder Straße	10.000,00 €	Zunächst Planungskosten
3020101904	Straßenbau Schmückebergsweg	540.000,00 €	
3020101910	Bushaltestelle Steindorf	50.000,00 €	
30.2010 6165000	Straßenbau Mardorfer Weg	48.000,00 €	
3030571901	Ärztehaus am Obertor -Dritter Bauabschnitt-	50.000,00 €	
3030301501	Umstrukturierung Rathaus	993.576,00 €	
3030651701	Multifunktionshaus Marktplatz 15	3.000.000,00 €	
3050131801	Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig	130.000,00 €	
3060201803	Aufwertung Freibad Erleborn	200.000,00 €	
3060201902	Sanierung techn.Anlagen Freib.Erleborn-Planungsk.	10.000,00 €	
3070120901	Pumpwerk Schwimmbad Erleborn	50.000,00 €	
3070120901	Kläranlage Homberg Erneuerung Gebläse	40.000,00 €	
3070120901	Kläranlage Erneuerung Heizung Betriebsge. U. Faulbehälter	120.000,00 €	
3070120901	Kläranlage Erneuerung des Labors	50.000,00 €	
3080101802	Umbau des Verwaltungsgebäudes Baubetriebshof	225.000,00 €	



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-4/2019 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
SUK	06.03.2019
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## EFRE-Programm "Lokale Ökonomie

- a) **Beschlussfassung über einen Planungsverzicht gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.2**
- b) **Beschlussfassung zur Durchführung eines Lokale Ökonomie Programms gemäß EFRE-ReSie und Lok Ök Ziffer 5.5.1 Nr. 3**
- c) **Beschlussfassung über den geänderten Entwurf eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts**

### a) Erläuterung:

Nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung der lokalen Ökonomie (EFRE-ReSie und LOK ÖK) sind gemäß Teil C der Richtlinie ergänzend zum Beschluss über das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz folgende Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung zu fassen:

- a) Gemäß Ziffer 2 der Richtlinie: Beschluss über die Verpflichtung während der Durchführung des Förderprogramms Lokale Ökonomie bis zum 31.12.2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.
- b) Gemäß Ziffer 5.5.1 Nr. 3 der Richtlinie: Beschluss über die Durchführung eines Lokale-Ökonomie Programms

Die Förderrichtlinie des Landes Hessen vom 08.03.2018 ist als Anlage beigefügt.

- c) Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss VL-4/2019 am 31.01.2019 vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ministeriums den Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts Stand 17.01.2019 beschlossen. Sollten sich Änderungen ergeben, wird der Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zeitnah beraten und entscheiden. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat zwischenzeitlich einige Ergänzungen zu Ziffer 6 des Konzepts vorgeschlagen, die vom Büro akp eingearbeitet, und am 18. Februar dem Ministerium zur abschließenden Genehmigung übersandt wurden. Seitens des Ministeriums wurde die Genehmigung des ISEK am.....erteilt.

Der aktuelle Entwurf des ISEK mit den gelb markierten Ergänzungen auf den Seiten 1, und 22 bis 24 und die Genehmigung des ISEK sind als Anlage beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich der Förderung der lokalen Ökonomie (EFRE-ReSie und LOK ÖK)

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

- a) Die Kreisstadt Homberg (Efze) verpflichtet sich während der Durchführung des Förderprogramms Lokale Ökonomie bis zum 31.12.2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.
- b) Es wird die Durchführung eines Lokale-Ökonomie Programms beschlossen.
- c) Der überarbeitete Entwurf des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das EFRE Förderprogramm „Lokale Ökonomie“ vom 18.02.2019 wird beschlossen. Das Konzept wurde am.....vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz genehmigt.

**Anlage(n):**

- 1. ISEK-Homberg\_LokaleÖkonomie\_Überarbeitung-2019-02-18{[
- 2. Förderrichtlinien Lokale Ökonomie 2018{[

## Inhalt

1	Zusammenfassung.....	2
2	Einleitung.....	2
3	Fördergebiet .....	3
4	Analyse der Ausgangssituation und der Potentiale .....	5
4.1	Räumliche Einordnung .....	5
4.1.1	Regionaler Kontext .....	5
4.1.2	Politische Einbindung .....	6
4.1.3	Planungsrechtliche Situation im Fördergebiet .....	7
4.2	Bevölkerungsstruktur / demografische Entwicklung .....	8
4.3	Wirtschaftsstruktur, Einzelhandel und Gewerbe .....	9
4.3.1	Lokale Wirtschaftsstruktur/Gewerbe.....	9
4.3.2	Einzelhandel .....	9
4.3.3	Vermarktungsaktivitäten.....	11
4.4	Städtebauliche Grundstruktur.....	12
4.4.1	Stadtstruktur und Freiraum.....	12
4.4.2	Gebäudenutzungen .....	13
4.4.3	Denkmalschutz .....	13
4.4.4	Energetischer Gebäudezustand.....	15
4.4.5	Topographische Besonderheiten im Fördergebiet.....	15
4.4.6	Nutzung und Leerstand .....	15
4.5	Stadtklima.....	18
4.5.1	Klimaanpassung / Klimaschutz .....	18
4.5.2	CO <sub>2</sub> -/Energieeinsparungen.....	19
4.6	Mobilität .....	19
4.6.1	Verkehrssituation in der Innenstadt.....	19
4.6.2	E-Mobilität .....	20
5	Zusammenfassende SWOT-Analyse .....	21
6	Ziele und Entwicklungsstrategien.....	22
6.1	Ziele .....	22
6.2	Entwicklungsstrategien .....	22
6.2.1	Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie.....	23
6.2.2	Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstand .....	24
7	Vorhaben / Projekte .....	25
8	Zeit- und Finanzierungsplanung .....	27
9	Organisations- und Beteiligungsstruktur.....	27

## 1 Zusammenfassung

Das Thema „Lokale Ökonomie“ spielt für die Attraktivität und Lebendigkeit der historischen Altstadt bereits seit Jahren eine bedeutende Rolle für die Kreisstadt Homberg (Efze). Aufgrund sowohl globaler als auch lokaler Entwicklungen der letzten Jahre ist das Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot in Teilbereichen der Altstadt gesunken und der Leerstand von Geschäftsgebäuden oder Ladenlokalen gestiegen. Derzeit konzentriert sich der Gebäudeleerstand vor allem in der Untergasse, es gilt jedoch, die derzeitigen Gewerbetreibenden sowie potentielle Neuansiedlungen im gesamten Geschäftsbereich der Altstadt südlich des Marktplatzes zu unterstützen.

Durch die Neuauflage eines kommunalen Förderprogramms „Lokale Ökonomie“ in der südlichen Altstadt verfolgt die Kommune die Strategie, die historische Innenstadt zu attraktivieren, um sie als lebendiges Zentrum für Bewohner\*innen und Besucher\*innen der Stadt zu erhalten und sowohl die Nutzungsstruktur als auch die Bausubstanz und Stadtgestalt langfristig zu stabilisieren. Gemäß den Zielen und Projektbeschreibungen dieses Konzeptes sollen einerseits finanzielle Anreize zur Sanierung, Attraktivierung, Herstellung von Barrierefreiheit und zeitgemäßen Gestaltung der Laden-, Gewerbe- und Gastronomieräume geboten werden. Andererseits soll auch die Zusammenarbeit und Kooperation der Gewerbetreibenden sowie die Initiierung und Vermarktung kultureller Aktivitäten in der Altstadt gefördert werden.

Aus der Analyse der Bestandssituation sowie verschiedener thematischer Konzepte, die in den letzten Jahren für die Kommune bzw. den Stadtkern entwickelt wurden, folgen die oben genannten Handlungsempfehlungen, die im letzten Kapitel in mehrere Schritte aufgegliedert und als Projekte beschrieben sind. Daraus folgt für die Kommune die Aufgabe, die herausgestellten Handlungsbedarfe und Ziele im Rahmen einer Förderrichtlinie umzusetzen und durch die Einrichtung einer Koordinationsstelle und die Institutionalisierung eines Förderausschusses den Umsetzungsprozess zu steuern.

## 2 Einleitung

Die Stadt Homberg (Efze) stellt mit dem vorliegenden Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) einen Förderantrag für das EFRE-Programm „Lokale Ökonomie“, um innerhalb der Altstadt Gewerbetreibende mit Fördermitteln unterstützen zu können. Das Konzept ist eng verknüpft mit dem ISEK „Zukunft Stadtgrün“, welches sich derzeit in Bearbeitung befindet und eine Untersuchungsfläche direkt angrenzend zur Altstadt beinhaltet. Zudem liegen weitere Konzepte vor (Einzelhandelskonzept, Verkehrsentwicklungsplan, Klimaschutzkonzept) oder befinden sich in Bearbeitung (Nahwärmekonzept, E-Mobilitätskonzept), welche sowohl thematisch als auch von ihrem Betrachtungsraum relevant sind für die Lokale Ökonomie in der Altstadt.

In Bezug auf das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ hat sich die Stadt Homberg (Efze) aufgrund der Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Stadt als attraktiver Wohn- und Lebensraum auf die Fahne geschrieben, dem gesamten Themenbereich Klimaschutz und -anpassung, biologische Vielfalt und Umweltbildung einen höheren Stellenwert im kommunalen Handeln beizumessen. Gleichzeitig steht zur Stärkung der Kommune als Wohnstandort auch die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt – insbesondere der historischen Altstadt – auf der Agenda. Die Stadt ist nicht erst seit Kurzem aktiv im Themenfeld „Lokale Ökonomie“, sondern hat sich in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten bereits für die Gewerbetreibenden und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung engagiert



gezeigt. So gibt es bereits ein kommunales Vorgängerprogramm in der EFRE-Förderperiode 2007-2013 zur Förderung der lokalen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Von 2011 bis 2015 konnten acht Gastronomiebetriebe, acht Ladenlokale und fünf weitere Betriebe gefördert werden und dadurch zur Beseitigung von Leerstand in der Innenstadt beigetragen werden.

Aktuell konzentrieren sich die gewerblichen Flächen insbesondere im südlichen Teil der Altstadt, gleichzeitig sind hier zahlreiche leer stehende Gebäude bzw. Ladenlokale zu verzeichnen. Daher soll dieser Bereich den Schwerpunkt der Förderung bilden und im Rahmen des EFRE-Programms „Lokale Ökonomie“ finanzielle Unterstützung als Anreiz für die Inhaber\*innen bestehender Betriebe sowie für potentielle Gewerbetreibende bieten.

### **3 Fördergebiet**

Die nachstehende Übersichtskarte (Abb. 1) zeigt das oben beschriebene Fördergebiet. Insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche und städtebauliche Struktur (Kapitel 4.3 und 4.4) werden in der weiteren Betrachtung sowohl gemeinsame Stärken, Schwächen und Entwicklungen als auch Unterschiede innerhalb dieses räumlichen Bereichs dargestellt.

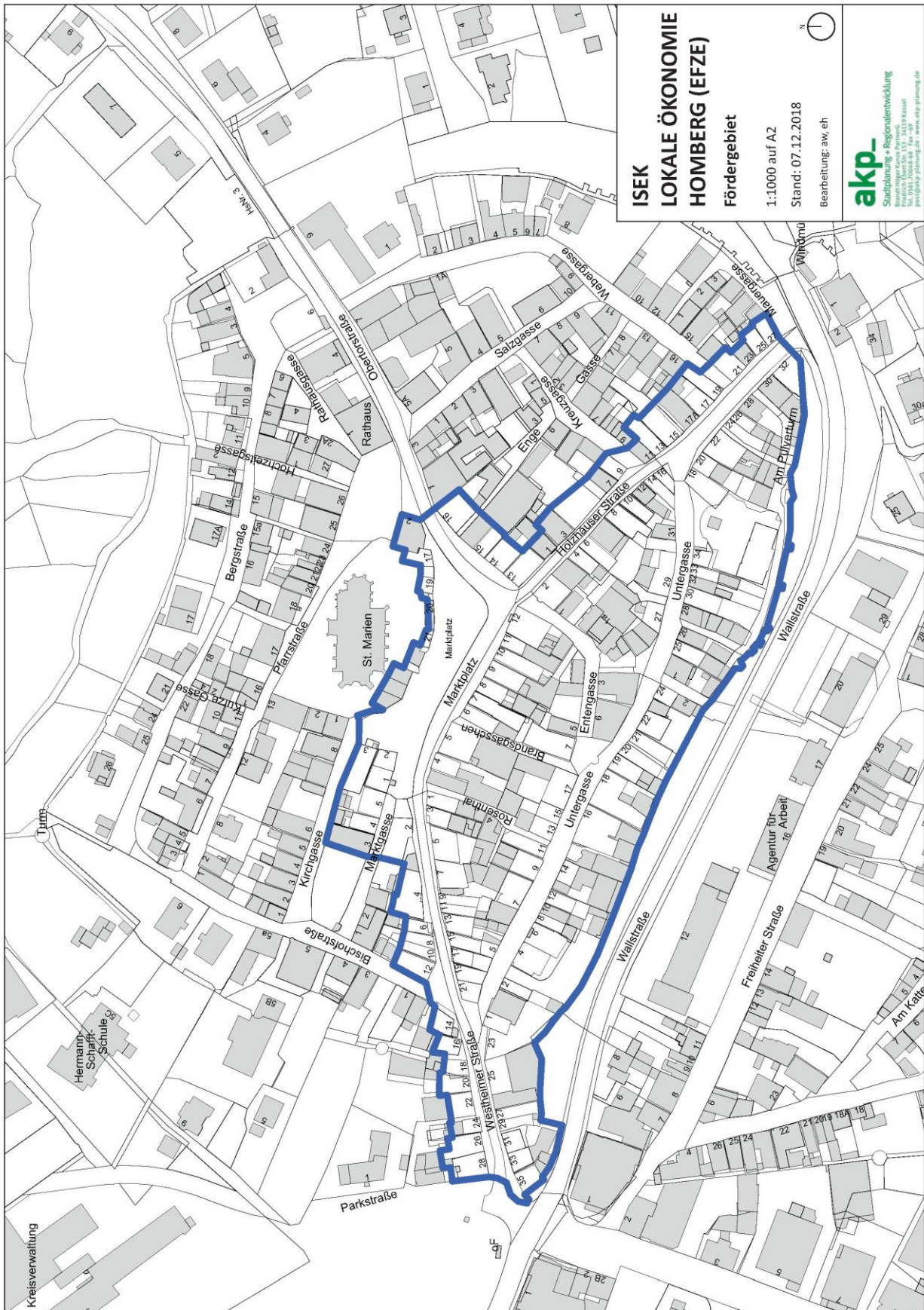


Abbildung 1: Abgrenzung des Fördergebietes „Lokale Ökonomie“  
(Kartengrundlage: Stadt Homberg (Efze), eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

## 4 Analyse der Ausgangssituation und der Potentiale

In den folgenden thematisch strukturierten Kapiteln wird je nach Relevanz teils als Betrachtungsraum die Gesamtstadt herangezogen, bei Themen mit direktem Einfluss auf die lokale Ökonomie wird das dargestellte Fördergebiet detailliert untersucht.

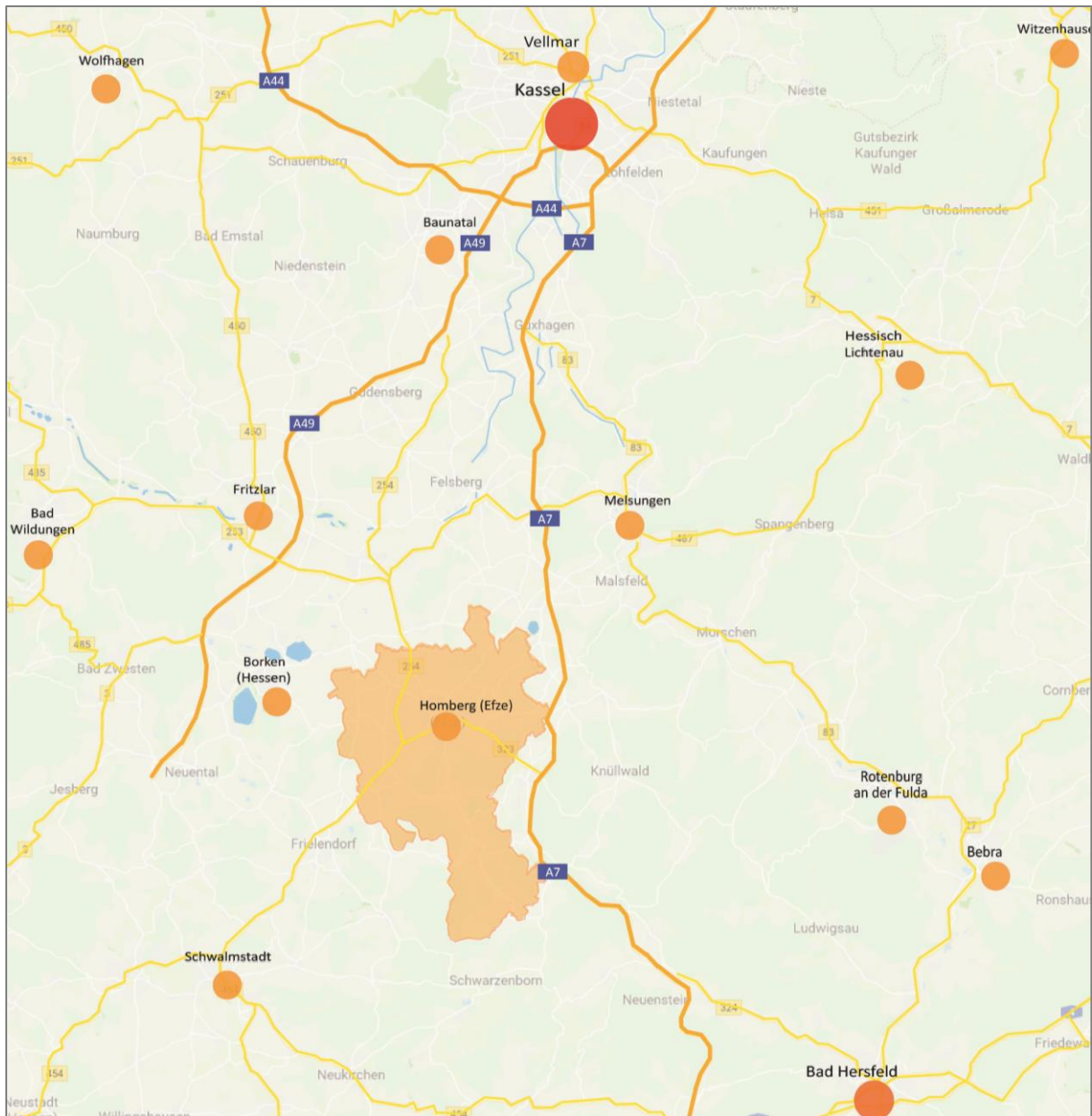
### 4.1 Räumliche Einordnung

#### 4.1.1 Regionaler Kontext

Die Stadt Homberg (Efze) liegt als Kreisstadt zentral im nordhessischen Schwalm-Eder-Kreis und erfüllt – rund 40 km südlich des Oberzentrums Kassel – die regionalplanerische Funktion eines Mittelzentrums im ländlichen Raum (vgl. Regionalplan Nordhessen, 2009). Mit ihren 20 Stadtteilen verfügt die Kommune insgesamt über rund 15.700 Einwohner\*innen, davon leben rund 9.400 Menschen in der Kernstadt (Stand: 31.12.2017). Aufgrund der Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie der Einzelhandelsstruktur besitzt die Kernstadt auch eine Relevanz für die Bewohner\*innen der Nachbarkommunen.

Landschaftlich gesehen liegt die Homberg (Efze) im Übergangsbereich zwischen Westhessischer Senke und dem Knüllwald. Die Stadt selbst erstreckt sich über mehrere Hügel, die größtenteils aus basaltischem Untergrund bestehen. Dementsprechend ist das gesamte Siedlungsgebiet der Stadt von topografischen Unterschieden geprägt. Der markanteste Hügel ist der Burgberg mit der Ruine der Hohenburg. Ein prägendes landschaftliches Element ist zudem die Efze, die durch den südlichen Teil der Kernstadt Homberg fließt.





**Abbildung 2: Lage Hombergs in der Region**  
(Kartengrundlage: GoogleMaps, eigene Darstellung, maßstabslos)

#### 4.1.2 Politische Einbindung

Auf verschiedenen Ebenen findet bereits eine interkommunale bzw. regionale Zusammenarbeit statt. Homberg (Efze) ist Mitglied in der LEADER-Region Knüll und in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Rotkäppchenland. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West kooperierte Homberg (Efze) als gemeinsamer Förderschwerpunkt mit der Stadt Schwarzenborn und der Gemeinde Knüllwald im Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte, durch den u.a. das interkommunale Gewerbegebiet an der A7 in Knüllwald entwickelt wurde. Zudem findet eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen Frielendorf und Schwarzenborn statt, u.a. auf Ebene des Bauhofes, der Gemeindekasse, bei Geodatenprojekten oder bei der Ergänzung von Personal in den Bürgerbüros. Im Bereich Brandschutz hat sich eine Zusammenarbeit der Kommunen Frielendorf, Knüllwald, Schwarzenborn und

Homberg (Efze) entwickelt. All diese Kooperationsprojekte haben zum Ziel, Verwaltungstätigkeiten zukunftsfähig aufzustellen und Kräfte auf regionaler Ebene zu bündeln, um die Qualität für die Bürger\*innen zu erhalten bzw. zu verbessern.

#### 4.1.3 Planungsrechtliche Situation im Fördergebiet

Im Flächennutzungsplan der Stadt Homberg (Efze) ist das gesamte Fördergebiet als „gemischte Baufläche“ gekennzeichnet, der Bereich beinhaltet also sowohl Wohnbau-, als auch gewerbliche Flächen in Form von Ladenlokalen in den Erdgeschosslagen. Nördlich angrenzend an das Fördergebiet ist inmitten der Altstadt die Marienkirche als Kirchengebäude gekennzeichnet sowie östlich davon das Rathaus als Verwaltungsstandort. Am südlichen Rand des Fördergebietes entlang der Wallstraße kommen außerdem Kennzeichnung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ am Standort der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit als Verwaltungseinrichtungen hinzu. Die Altstadt inklusive des Fördergebietes „Lokale Ökonomie“ sowie der angrenzende Burgberg sind als denkmalgeschützte Gesamtanlage markiert.

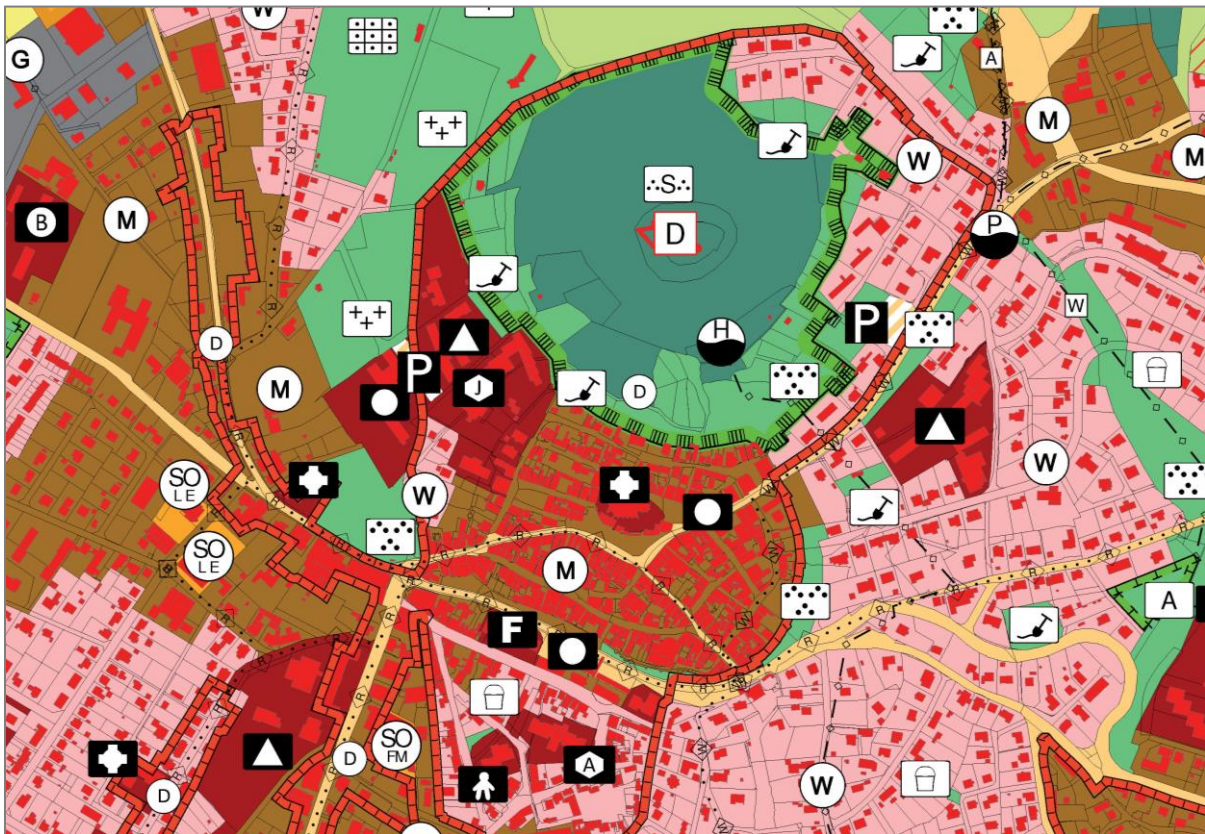


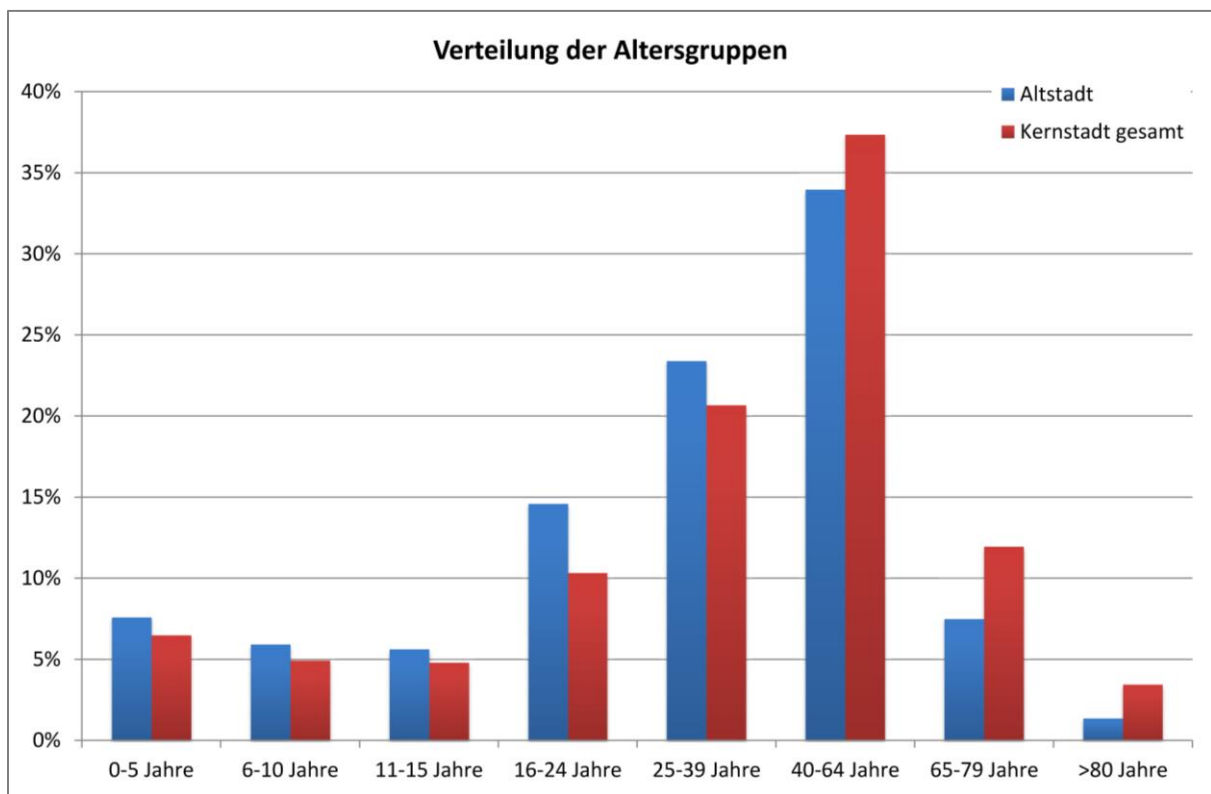
Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Kreisstadt Homberg (Efze), Stand: 2014, maßstabslos

Innerhalb des Fördergebietes gibt es über die Vorgaben des Flächennutzungsplans hinaus außer der Einschränkung von Vergnügungsstätten (im Sinne von Spielotheken) keine weiteren baurechtlichen Regelungen.

## 4.2 Bevölkerungsstruktur / demografische Entwicklung

Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune (Haupt- und Nebenwohnsitze) beträgt rund 15.700 Einwohner\*innen (Stand: 31.12.2017), davon leben rund 9.400 Personen in der Kernstadt, was einem Anteil von etwa 60 % an der Gesamtbevölkerung in der Kommune entspricht. In den letzten 20 Jahren ist die Einwohnerzahl der Gesamtkommune um rund 6 % gesunken, in der Kernstadt betrug die Schrumpfung nur 3,5 % der Bevölkerung. Deutlich negativer verlief die Bevölkerungsentwicklung in den zahlreichen, teils sehr kleinen Stadtteilen der Kommune.<sup>1</sup> Für die zukünftige Entwicklung prognostiziert die HessenAgentur bis zum Jahr 2020 zunächst einen geringen Bevölkerungszuwachs, bis zum Jahr 2030 aber insgesamt einen Bevölkerungsverlust von weiteren 2 % (Basisjahr: 2015). Die Prognosen beruhen auf einer Fortschreibung des Zensus 2011 und berücksichtigen nicht im Detail lokale Entwicklungsfaktoren.<sup>2</sup> Vonseiten der Bertelsmann-Stiftung sieht die Vorausschätzung der Bevölkerungsentwicklung mit einer Schrumpfung von mehr als 5 % bis zum Jahr 2030 einschneidender aus, ausgegangen wird hierbei jedoch bereits vom Basisjahr 2012.<sup>3</sup>

Die Einwohnerdaten der Kommune sind innerhalb der Kernstadt zusätzlich in fünf Teilbereiche unterteilt, sodass noch präzisere Aussagen der räumlichen Konzentration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen getroffen werden können.



**Abbildung 4: Altersstruktur des Teilbereichs Altstadt und der Kernstadt Homberg (Efze),**

Datengrundlage: Einwohnerstatistik der Stadt Homberg (Efze), Stand: 29.03.2018

<sup>1</sup> Datengrundlage: Einwohnerstatistik der Stadt Homberg (Efze), Stand: 31.12.2017

<sup>2</sup> Gemeindedatenblatt der HessenAgentur, Datenstand: 31.12.2015

<sup>3</sup> Bevölkerungsvorausschätzung der Bertelsmann-Stiftung, [www.wegweiser-kommune.de](http://www.wegweiser-kommune.de), Datenstand: 31.12.2012



Bei einem genaueren Blick auf die Altersstruktur wird deutlich, dass im Bereich der Altstadt und des Schlossbergs ein deutlich höherer Anteil an Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 16 und 24 Jahren lebt als in den restlichen Bereichen der Kernstadt. Der Anteil der 40- bis 64jährigen („Best Ager“) sowie der 65- bis 79jährigen („jüngere Senior\*innen“) ist hingegen geringer als in der restlichen Kernstadt, sodass das Durchschnittsalter der Bewohner\*innen der Altstadt und des Schlossbergs bei „nur“ 35,9 Jahren liegt (Kernstadt insgesamt: 40,9 Jahre).

Sowohl das aktuelle Durchschnittsalter der Gesamtkommune mit 44,9 Jahren als auch das von der HessenAgentur für das Jahr 2030 prognostizierte Durchschnittsalter von 47,2 Jahren liegen unter dem aktuellen bzw. prognostizierten Durchschnitt des Schwalm-Eder-Kreises (45,6 bzw. 49,2 Jahre). Der aktuelle Wert der Kernstadt zeigt mit einem Durchschnitt von 40,9 Jahren, dass die jüngeren Bevölkerungsgruppen dort stärker vertreten sind als in den umliegenden kleinen Stadtteilen, wo die Alterung der Bewohnerschaft deutlicher wahrnehmbar ist.

Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den letzten Jahren ist vor allem in der Kernstadt bestimmt vom Thema der Migration. Der Ausländeranteil an der Bevölkerung liegt in der Kernstadt aktuell bei 13,5 %, der der Gesamtkommune bei 10,2 % (Stand: 31.12.2017). Der statistische Bereich der Altstadt (inkl. Schlossberg; *Anmerkung: nicht deckungsgleich mit dem hier behandelten Fördergebiet!*) weist mit 26,8 % den höchsten Anteil von Menschen ausländischer Staatsbürgerschaft innerhalb der Kernstadt sowie in der gesamten Kommune auf.

### **4.3 Wirtschaftsstruktur, Einzelhandel und Gewerbe**

#### **4.3.1 Lokale Wirtschaftsstruktur/Gewerbe**

Insgesamt sind rund 5.120 Bewohner\*innen aus der Kommune sozialversicherungspflichtig beschäftigt, gleichzeitig verfügt die Stadt über rund 4.970 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze vor Ort. Aufgrund höherer Auspendler- als Einpendlerzahlen verzeichnet die Kommune daher ein negatives Pendlersaldo von rund -150 Arbeitnehmer\*innen. Die Verteilung der Arbeitsplätze vor Ort auf die einzelnen Wirtschaftssektoren weicht teils deutlich vom Gesamtdurchschnitt des Schwalm-Eder-Kreises ab. Dies ist u.a. durch den Ansiedlungsschwerpunkt von Großbetrieben im produzierenden Gewerbe vor allem in der Nachbarkommune Melsungen zu erklären, wodurch der Anteil dieses Sektors im kreisweiten Durchschnitt bei 33,5 % liegt, in Homberg (Efze) jedoch „nur“ bei 18,8 %. Gleichzeitig weist Homberg (Efze) aber mit 45,1 % einen deutlich höheren Anteil an Arbeitsplätzen im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleistungen auf als der Kreisdurchschnitt (28,8 %), was insbesondere durch den Standort der Kreisverwaltung sowie weiterer, durch den Status als Kreisstadt bedingter Dienstleistungen zu erklären ist.

#### **4.3.2 Einzelhandel**

Trotz der Funktion als Kreisstadt ist der Handelssektor (u.a. Einzelhandel) in Bezug auf die Arbeitsplätze in der Kommune nicht überdurchschnittlich ausgeprägt (Homberg: 21,1 %, Schwalm-Eder-Kreis: 25,4 %). Eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Homberg (Efze) aus dem Jahr 2015 stellt als Einzelhandelsschwerpunkt zum einen die historische Altstadt mit teils inhabergeführten Fachgeschäften und die südwestlich daran anschließende Ziegenhainer Straße als „fachmarktorientierten Standort“ heraus. Zum anderen bildet aber auch der dezentrale Standort Osterbach am östlichen Rand der Kernstadt einen zweiten Einzelhandelsschwerpunkt, welcher durch die Ansiedlung

mehrerer großflächiger Fachmärkte teils in Konkurrenz zum Angebot in der Innenstadt steht, sich jedoch als attraktiverer Standort für die Anfahrt mit dem Pkw erweist. Von den in der Kernstadt vertretenen Branchen hebt sich die Altstadt nur in den Bereichen Optik/Uhren, Schmuck sowie Bücher, Schreib- und Spielwaren als nahezu Exklusivstandort hervor, in allen anderen Sortimentsbereichen findet sich mehr als die Hälfte des Angebotes in dezentraler Lage am Stadtrand. Dementsprechend hat die Handelsfunktion der Altstadt in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten an Bedeutung verloren, sodass teils auch Ladenlokale leer stehen und einer neuen Nutzung bedürfen. Dies konzentriert sich vor allem auf den südöstlichen Bereich der Altstadt bzw. des Fördergebietes, wo zukünftig ggf. Alternativen für die Nutzung der Erdgeschossflächen gefunden werden müssen, wenn diese für den Einzelhandel nicht mehr attraktiv sind. Das Einzelhandelskonzept stellt ein Ungleichgewicht der Verkaufsflächenverteilung im Bereich der Nahrungsmittelversorgung und der Drogerie-/Gesundheitsanbieter zu Lasten der Innenstadt fest und empfiehlt, weitere zukünftige Ansiedlungen in diesem Sortimentsbereich auf das Innenstadtzentrum zu lenken. In den weiteren Einzelhandelsbereichen (insbesondere Schuhe, Mode, Sport, Bücher, Schreibwaren) besteht das Ziel in der Stärkung und im Erhalt des derzeitigen Angebotes in der Innenstadt.<sup>4</sup>

Aktuell können im Fördergebiet 118 Gebäude mit Laden- oder Gewerbeflächen gezählt werden, davon sind derzeit 85 genutzt. Der Nutzungsschwerpunkt liegt bei Einzelhandel und Dienstleistungen. Das hier abgegrenzte Fördergebiet bildet damit den zentralen räumlichen Bereich kleinteiliger, teils eigentümergeführter Läden und Betriebe in der Kernstadt (vgl. auch Kapitel 4.4.6 Leerstand).

In der ersten Förderperiode des Programms „Lokale Ökonomie“ in der Stadt Homberg (Efze) von 2007 bis 2013 wurden insgesamt 22 Gewerbetreibende gefördert. Von den damaligen Antragstellern liegen neun Betriebe im hier abgegrenzten Fördergebiet. Bei der Ausgestaltung einer Richtlinie für das aktuelle Vorhaben zur Förderung der Lokalen Ökonomie muss daher geklärt werden, inwiefern Antragsteller\*innen der vorherigen Förderperiode erneut gefördert werden dürfen bzw. sollen. Hierzu sind sowohl Abstimmungen mit der Fördergeberin als auch strategische Überlegungen innerhalb der Kommunalpolitik bzw. -verwaltung notwendig.

Vor dem Hintergrund der Stärkung des Stadtkerns als Geschäftsbereich und der Aufwertung der Innenstadtrandbereiche wurde im Jahr 2016/17 ein städtebaulicher Rahmenplan für die südliche und westliche Innenstadt Hombergs entwickelt. Kernstück der Rahmenplanung ist die Entwicklung eines altstadtnahen Geschäftszentrums auf der Fläche des ehemaligen Autohauses Ulrich an der Kasseler Straße. Nachdem im Jahr 2015 zunächst nur das Gelände des ehemaligen Autohauses im Rahmen einer Studie gesondert betrachtet wurde, um dort ergänzend zur Innenstadt einen Einzelhandelsstandort zu etablieren, untersucht der Rahmenplan die Gesamtfunktion der sogenannten „Dreh-scheibe“ als westliches Entree zur Altstadt. Dabei wird die Verbindungsfunktion der Kasseler Straße und der Wallstraße sowie der Eingänge zur Altstadt zwischen historischem Stadtzentrum und den nachträglich gewachsenen, angrenzenden Quartieren hervorgehoben. Im Rahmenplan werden verschiedene Einzelmaßnahmen aufgeführt, die zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen sollen. Da der Städtebauliche Rahmenplan jedoch losgelöst von städtebaulichen Förderprogrammen erstellt wurde, obliegt es nun der Stadt Homberg (Efze), die Projekte und Empfehlungen durch eigene Mittel umzusetzen oder in Beteiligungsverfahren und Konzeptentwicklungen im Rahmen städtebauli-

---

<sup>4</sup> Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Homberg (Efze) von 2015, überarbeiteter Stand: 14.10.2016



cher Förderprogramme für die Innenstadt einzubringen und so mithilfe von Fördermitteln zur Umsetzung zu führen.

Der Begriff „Drehscheibe“ ist zum Titel der Projektentwicklung eines Einzelhandelszentrums auf dem Gelände des ehemaligen Autohauses Ulrich zwischen Kasseler Straße, Ziegenhainer Straße, Bindeweg und Stellbergsweg geworden. Der derzeitige Zeitplan geht von einem Beginn der Abrissarbeiten Ende 2018 und einer Fertigstellung des Einkaufszentrums im Sommer 2020 aus. Die Planungen beinhalten insgesamt 7.500 qm Verkaufs- bzw. kundenwirksame Fläche. Mit Stand Sommer 2018 waren bereits über 80% der Flächen rechtskräftig vermietet. Zu den sogenannten „Ankermietern“ zählen ein Supermarkt mit Vollsortiment, ein Discounter, ein Drogeriemarkt sowie ein Kaufhaus mit Non-Food-Artikeln. Hinzu kommen zahlreiche kleinere Anbieter aus den Bereichen Mode/Schuhe/Accessoires/Schmuck, Bäckerei/Imbiss/Gastronomie, Frisör/Optik/Apotheke, Telefon/Handy und ähnliches. Projektentwickler und Kommunalpolitik betonen die Ergänzung des kleinteiligen Angebotes der Altstadt in unmittelbarer Nähe, sodass die Kunden des Einkaufszentrums auch den Weg in die Altstadt finden. Eine positive Entwicklung und Synergieeffekte werden vor allem von den Gewerbetreibenden und Händlern im südwestlichen Teil der Altstadt (westliche Hälfte des Fördergebietes) erwartet, wo eine fußläufige Erreichbarkeit zur „Drehscheibe“ besteht. Insbesondere im Abschnitt zwischen dem neuen Kreisverkehr (Kasseler Straße/Ziegenhainer Straße/Wallstraße) und dem Rathaus bzw. der Marienkirche und dem neu entstandenen „Haus der Reformation“ ist mit Laufkundschaft – sowohl von Einheimischen als auch von Touristen – zu rechnen. Im Einzelhandelskonzept wird deutlich gemacht, dass der Bedarf im Bereich Nahrungsmitteln innerhalb der Kernstadt bereits gedeckt sei, jedoch die Innenstadt unterdurchschnittlich versorgt ist. Daher wird eine Ansiedlung in Zentrumsnähe empfohlen, gleichzeitig aber vor Wettbewerbswirkungen innerhalb der Kommune und möglicher Verdrängung an anderen Standorten gewarnt.<sup>5</sup>

#### 4.3.3 Vermarktungsaktivitäten

Die Aufgaben eines Stadtmarketings werden in Homburg (Efze) nicht von der Verwaltung, sondern von einem Verein übernommen. Ein Zusammenschluss verschiedener engagierter Menschen - u.a. Gewerbetreibender aus der Altstadt - organisiert Veranstaltungen und koordiniert öffentliche Aktivitäten in der Innenstadt. Maßgeblich beteiligt war der Stadtmarketingverein in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung an der Wiedereinführung eines Wochenmarktes auf dem zentralen Marktplatz.

Im Laufe des Jahres 2018 hat die Stadt Homburg (Efze) gemeinsam mit Bürger\*innen sowie Gewerbetreibenden eine Bewerbung für die Teilnahme am „Cittáslow“-Netzwerk erarbeitet. „Cittáslow“ ist eine europaweite Bewegung, die für eine Entschleunigung der Städte sowie die Förderung regionaler Verknüpfungen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner\*innen steht. Die Wiedereinführung des Wochenmarktes mit Anbietern regional erzeugter Lebensmittel in Homburg (Efze) ist bereits ein Schritt unter diesem Ziel. Ausgehend von der Bewerbung der Stadt Homburg (Efze) hat sich eine Initiative von kreativen Unternehmer\*innen aus Homburg und der Region Schwalm-Eder gegründet, die unter dem Namen „HOMEberger“ für die Besonderheiten der ländlichen Region als Lebens- und Arbeitsort werben und der vor Ort lebenden und arbeitenden Menschen stärken will. Dies geschieht insbesondere durch die Vermarktung ihrer Sicht auf die Region über digitale und soziale Medien ([www.homeberger.de](http://www.homeberger.de)).

<sup>5</sup> Vgl. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Homburg (Efze), Stand: 14.10.2016, S. 40ff.

In die beschriebenen Strukturen auf der Vermarktungsebene sind verschiedene Gewerbetreibende mit Standort in der Altstadt bereits einbezogen, jedoch aus eigenem Antrieb und Engagement. Bisher gibt es keine Plattformen, Netzwerkstrukturen oder Zusammenschlüsse aller Gewerbetreibenden in der Altstadt, sodass ggf. gemeinsame Aktivitäten und Initiativen zur Verbesserung der Innenstadt entwickelt werden könnten. In Bezug auf die Weiterentwicklung der Lokalen Ökonomie kann das Zusammenbringen der verschiedenen Akteur\*innen im Bereich des Fördergebietes bzw. der südlichen Altstadt ein zukünftiger Ansatz sein.

## **4.4 Städtebauliche Grundstruktur**

### **4.4.1 Stadtstruktur und Freiraum**

Die Kernstadt weist einen weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Stadtkern mit deutlicher Prägung durch die Fachwerkbauweise auf. Aus geschichtlicher Sicht wurde die Stadt als Tagungsort der „Homberger Synode“ bekannt und erhielt aufgrund der Bedeutung für die deutsche und europäische Reformationsgeschichte im Jahr 2014 den Titel „Reformationsstadt“.

Aufgrund der stadtbildprägenden Fachwerkbebauung ist Homburg (Efze) Mitglied der Deutschen Fachwerkstraße sowie in der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e.V., um von einem Austausch mit anderen Städten mit den gleichen baulichen Merkmalen und Herausforderungen sowie einer gemeinsamen Vermarktung des Themas zu profitieren. Zur Förderung einzelner Projekte im Bereich der Stadtentwicklung findet in drei- bis vierjährigem Rhythmus die „Fachwerktriennale“ statt, welche aus der Planung und Umsetzung von Projekten in den Teilnehmerstädten sowie einer Veranstaltungsreihe zur fachlichen Diskussion dieser Projekte besteht. Die Stadt Homburg (Efze) hat an den Fachwerktriennalen 2012 und 2015 aktiv teilgenommen und u.a. als Projekt die Einrichtung eines Ärztehauses zur Versorgung der gesamten Kommune im ehemaligen Amtsgericht am Rande der Altstadt umgesetzt.

Die historische Altstadt schließt sich südlich an den Burgberg an, auf dessen Spitze sich die Ruine der Hohenburg befindet. Als topographische Erhöhung bildet der Burgberg zudem eine natürliche Grenze der Siedlungsausbreitung nach Norden hin. Nördlich des Burgbergs schließen bewaldete und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich der Altstadt bildet die Efze zusammen mit den Ufer- und Überschwemmungsbereichen das „grün-blaue Band“, welches die Siedlungsflächen der Kernstadt gemeinsam mit dem Verlauf der B323 in Ost-West-Richtung begrenzt bzw. zerschneidet. Wiederum südlich davon schließen großflächige Gewerbegebiete an.

Der Großteil der Wohnbebauung in der Kernstadt besteht aus Ein- und Zweifamilienhäusern, häufig in Siedlungslage mit dazugehörigen Gartenflächen auf dem Grundstück. Die Altstadt ist deutlich höher verdichtet als die übrigen Siedlungsbereiche der Stadt. Aufgrund der mittelalterlich dichten Bebauung verfügen die Gebäude in der Altstadt häufig über keine dazugehörigen Freiflächen oder diese sind sehr begrenzt und für dem Wohnen zugeordnete Nutzungen wie Zugang, Müll oder Parken versiegelt.

Die Gebäude der Altstadt sind größtenteils mit Ladenflächen in den Erdgeschossen ausgestattet sowie meist mit Wohnungen in den darüber liegenden Geschossen. Soziale sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen finden sich daher eher am Rand der Altstadt (u.a. Schulen, Kreisverwaltung, Jobcenter) bzw. über das gesamte Gebiet der Kernstadt (u.a. Sportanlagen) verteilt. Als kulturelle Veranstal-

tungsorte spielen sowohl die Stadthalle südlich der Altstadt als auch die verschiedenen Plätze und Freiräume innerhalb der Kernstadt wie u.a. der Marktplatz und der südwestlich an die Altstadt angrenzende Stadtpark eine bedeutende Rolle.

#### 4.4.2 Gebäudenutzungen

Prägend für die Zentrumsfunktion des Stadtkerns ist die Aufteilung der meisten historischen Gebäude mit Laden-, Werkstatt- bzw. Verkaufsflächen im Erdgeschoss und Wohnnutzung oder in seltenen Fällen Büroflächen in den oberen Geschossen. Aufgrund der engen Lage und der begrenzten Gebäudgröße sind die Ladenflächen teilweise auch klein und nur begrenzt für gewerbliche Zwecke nutzbar. Gerade in den Straßenzügen abseits des Marktplatzes zeigt sich an einzelnen Gebäuden – gerade bei solchen mit Leerstand – ein deutlicher Sanierungsbedarf.

Insbesondere in der Nähe des Marktplatzes finden sich die gastronomischen Betriebe. Ähnlich wie bei der Wohnnutzung verfügen diese nicht über zum Gebäude gehörige Freiflächen (u.a. für Lagerung, Anlieferung oder Außengastronomie). Daher sind beliebte gastronomische Standorte die Eckgebäude an Straßenkreuzungen sowie der Marktplatz, der Flächen zur Außenbewirtung für die umliegenden Betriebe bietet.

#### 4.4.3 Denkmalschutz

In der Kernstadt Hombergs stehen große Flächen unter Denkmalschutz. Dies betrifft insbesondere sechs jeweils als Gesamtanlage ausgewiesene Gebiete sowie zahlreiche Gebäude innerhalb und außerhalb der Gesamtanlagen, die als Einzeldenkmale geschützt sind. Für das hier betrachtete Fördergebiet ist die Gesamtanlage „1 – Historischer Stadtkern“ relevant, die die gesamte Fläche des Fördergebietes, aber u.a. auch den angrenzenden Burgberg mit der Ruine der Hohenburg umfasst. Durch den Denkmalstatus sind bauliche Veränderungen in den Gebieten eingeschränkt bzw. bedürfen der Abstimmung mit der entsprechenden Denkmalschutzbehörde.

Zusätzlich zur denkmalgeschützten Gesamtanlage „1 – Historischer Stadtkern“ finden sich im Fördergebiet auch Gebäude bzw. bauliche Elemente, welche als Einzeldenkmale geschützt sind (vgl. Abb. 5). Aufgrund der historischen und städtebaulichen Bedeutung der Gebäude befindet sich in der Altstadt ein Großteil der Einzeldenkmale, wo bedingt durch die mittelalterliche Straßenstruktur und Bauweise eine hohe bauliche Dichte und ein hoher Versiegelungsgrad herrschen.



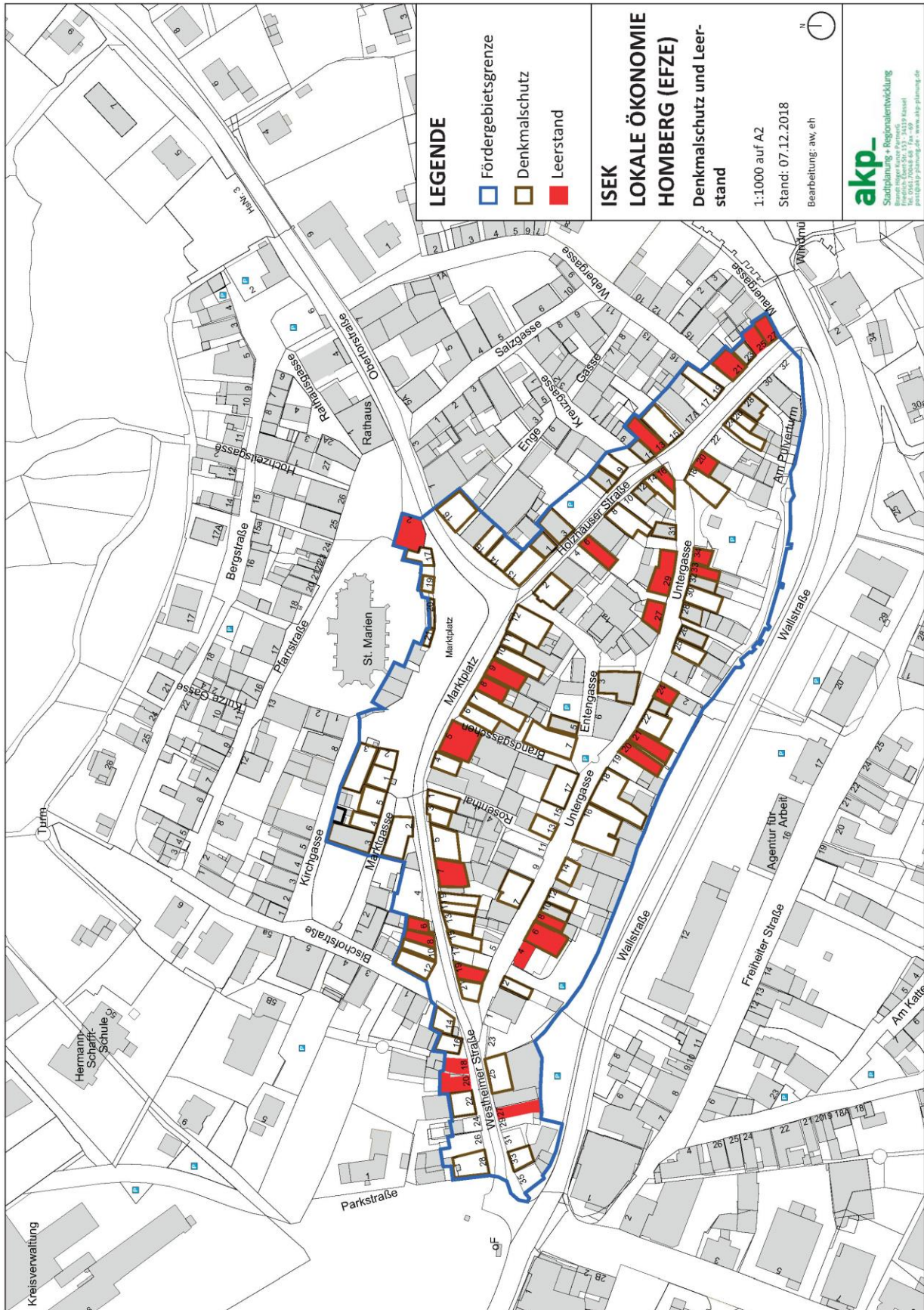


Abbildung 5: Laden-/Gewerbeleerstand und Denkmalschutz  
(Kartengrundlage und Daten: Stadt Homberg (Efze)/Landesamt für Denkmalpflege, eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

#### 4.4.4 Energetischer Gebäudezustand in der Altstadt

Aufgrund des Gebäudealters und der größtenteils denkmalgeschützten Fachwerkbauweise ist der energetische Zustand der meisten Gebäude in der Altstadt und entsprechend im Fördergebiet veraltet und nicht auf aktuelle Energieeffizienzstandards ausgerichtet.

Im Klimaschutzkonzept für die Stadt Homburg (Efze) wird festgestellt, dass rund die Hälfte des Energieverbrauchs und rund 40 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Kommune von privaten Wohngebäuden ausgehen, sodass in diesem Bereich der größte Handlungsbedarf zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz besteht. Die Aussagen werden im Klimaschutzkonzept innerhalb der Kommune nicht näher räumlich differenziert, sodass keine Erkenntnisse über Unterschiede zwischen einzelnen Wohngebieten verschiedener Bauzeiträume vorliegen. Da aber die Gebäude in der Altstadt die älteste Bausubstanz darstellen und aufgrund des Denkmalschutzes der Handlungsspielraum beispielsweise im Bereich der energetischen Sanierung begrenzt ist, besteht im Fördergebiet sowie den nördlich angrenzenden Bereichen ein besonders großer Handlungsbedarf. Ansätze können sich hier im Rahmen des Nahwärmekonzeptes ergeben, das derzeit für die Altstadt erarbeitet wird (vgl. Kap. 4.5.2).

In den letzten Jahren bzw. Monaten kann eine wachsende Investitionsbereitschaft der Eigentümer\*innen bzw. teils der Gewerbetreibenden festgestellt werden – nicht allein in Bezug auf die Energieeffizienz, sondern auch im Bereich des allgemeinen Gebäudezustands und der Funktionalität und Attraktivität der Gebäude. Innerhalb des Jahres 2018 sind mehrere Gebäude innerhalb des Fördergebietes saniert oder in Teilen an veränderte Anforderungen angepasst worden. Die Sichtbarkeit der Investitionen im Stadtbild führt zum Gefühl einer positiven Entwicklung bzw. eines „Aufschwungs“ in Teilen der Altstadt. Das in Bearbeitung befindliche Nahwärmekonzept kann im Rahmen dieser Entwicklung möglicherweise zu weiteren Aktivitäten der Gebäudeeigentümer\*innen im energetischen Bereich beitragen.

#### 4.4.5 Topographische Besonderheiten im Fördergebiet

Eine große Herausforderung – insbesondere in der historischen Altstadt, aber auch in der gesamten Kernstadt – stellt die Topographie dar, wodurch die barrierefreie bzw. -arme Anlage von öffentlichen Wegen und Plätzen eines hohen baulich-technischen Aufwands bedarf. Für gehbehinderte und auf den Rollstuhl angewiesene Menschen stellen vor allem die zu überwindenden Höhenunterschiede ein großes Problem dar, welche sich im Verlauf von Wegen und Plätzen in Form von Steigungen oder Gefällen bzw. Treppenanlagen zeigen. Hinzu kommt im Bereich der denkmalgeschützten Gesamtanlage in der Altstadt die entsprechende historische Pflasterung auf Straßen und Plätzen, welche die Bewegungsfähigkeit von Rollstühlen, Rollatoren und Kinderwagen erschwert.

#### 4.4.6 Nutzung und Leerstand

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens aus dem Jahr 2016 wurden die Nutzungen der Geschäftsflächen sowie die leer stehenden Ladenlokale u.a. für die Altstadt erhoben. Durch eine aktuelle Kartierung aus August/September 2018 steht nun ein Ist-Stand für das Fördergebiet zur Verfügung, anhand dessen eine Entwicklung im Vergleich zum Stand 2015/16 auszumachen ist.

Aktuell stehen von den insgesamt 118 im Fördergebiet gezählten Ladenlokalen 33 leer, was einem relativ hohen Anteil von 28 % entspricht (vgl. Abb. 5). In der Untersuchung des Einzelhandelsgutach-

tens zwei Jahre zuvor lag der Ladenleerstand noch bei 25 %. Die Leerstandssituation hat sich also negativ entwickelt bzw. verschärft und bedarf einer Entwicklung neuer Nutzungsperspektiven. Bei einer kleinräumigen Betrachtung fällt auf, dass insbesondere die Untergasse bzw. der südöstliche Bereich des Fördergebietes besonders viele ungenutzte Ladenflächen aufweist, die teils über eine bereits im Plan erkennbare, sehr kleine Grundfläche verfügen (vgl. Abb. 6). Für die zukünftige Entwicklung kann daher auch die mögliche Zusammenlegung benachbarter Ladenflächen interessant sein.

Da zahlreiche Läden, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe bereits seit Jahren bzw. Jahrzehnten ihren Standort in der Homberger Altstadt haben, sind die räumlichen Voraussetzungen und der bauliche Zustand nicht mehr zeitgemäß bzw. besteht augenscheinlich Sanierungs- oder Anpassungsbedarf. Wie zum Thema Energetischer Gebäudezustand (vgl. Kap. 4.4.4) erläutert wurde, ist in der letzten Zeit innerhalb des Fördergebietes eine wachsende Investitionsbereitschaft der Gebäudeigentümer\*innen erkennbar. Diese Entwicklung soll nun zum passenden Zeitpunkt durch die Förderung von baulichen Aktivitäten der Gewerbetreibenden unterstützt werden, sodass ein Anreiz für weitere Investitionen besteht.

In Bezug auf die Nutzungen der Ladenlokale bzw. Geschäftsflächen im Fördergebiet liegt der Schwerpunkt auf den Einzelhandelsangeboten (29 Läden / 24,6 %), gefolgt von Dienstleistungen (23 Angebote / 19,5 %), Gastronomie und Hotellerie (16 Angebote / 13,5 %) sowie Handwerk und Gewerbe (10 Betriebe / 8,5 %). Einen nur geringen Anteil machen die Freizeit- und kulturellen Nutzungen (4 Objekte / 3,4 %) sowie die öffentlichen Einrichtungen (3 Gebäude / 2,5 %) im Fördergebiet aus. Schwerpunkte öffentlicher Liegenschaften und Verwaltungseinrichtungen finden sich sowohl am südlichen als auch am nordwestlichen und nordöstlichen Rand außerhalb des Fördergebietes (u.a. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Feuerwehr, Kreisverwaltung, Rathaus/Stadtverwaltung, Schulen etc.). Die Sortimente der Einzelhändler fokussieren sich auf kleinere Läden im Bereich Bekleidung, Schuhe und Sportartikel. Für dieses Sortiment scheinen die kleinteiligen Verkaufsflächen in den historischen Gebäuden gut nutzbar zu sein, da sich sowohl eigentümergeführte Läden als auch vereinzelt Filialen größerer Ketten im Fördergebiet halten.

In der nachfolgenden Übersichtskarte sind sowohl die aktuellen Nutzungen der Ladenlokale und gewerblichen Immobilien im Fördergebiet (Stand: August 2018) dargestellt als auch die Betriebe markiert, die bereits im Vorgängerprogramm „Lokale Ökonomie“ gefördert wurden (vgl. Abb. 6).



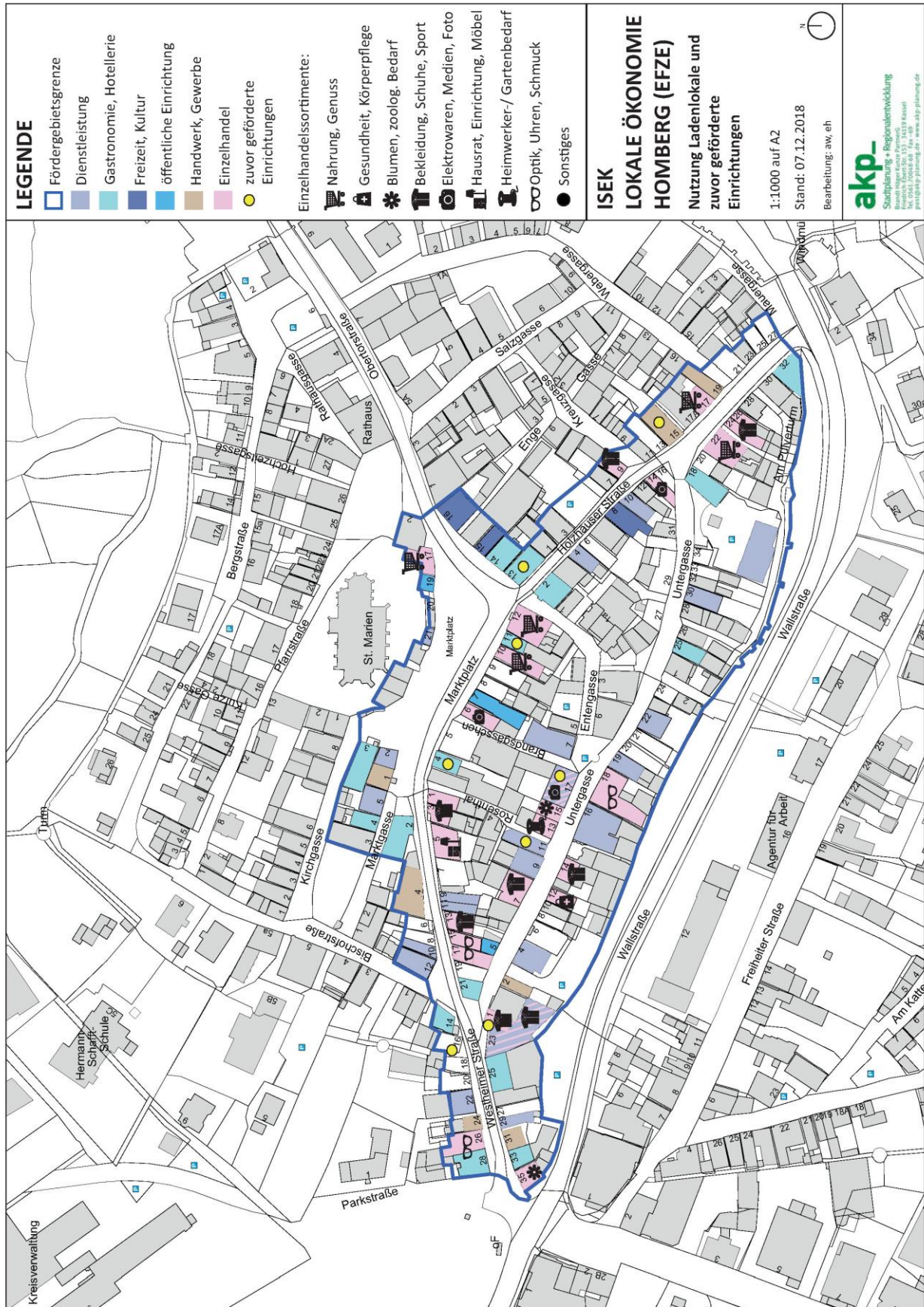


Abbildung 6: Nutzung der Läden/Betriebe im Fördergebiet und Geförderte in der EFRE-Förderperiode 2007-2013 (Kartengrundlage und Daten: Stadt Homburg (Efze), eigene Darstellung, Maßstab skaliert)

## 4.5 Stadtklima

### 4.5.1 Klimaanpassung / Klimaschutz

Die Stadt Homberg (Efze) verfügt seit 2015 über ein Integriertes Klimaschutzkonzept, welches Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Klimaanpassung in der Kommune beinhaltet. Bei den dort vorgeschlagenen Maßnahmen spielen über die Themen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und Umstellung der Energieversorgung hinaus insbesondere der Umgang mit Natur und Grün in der Stadt sowie der Fokus auf Nachhaltigkeit in allen öffentlichen und privaten Lebensbereichen eine Rolle. Aus der Analyse des Ist-Zustands im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes wird deutlich, dass die Kommune selbst und andere Akteure im Stadtgebiet bereits vor der Konzepterstellung auf vielen verschiedenen Ebenen im Bereich Energie, Klima- und Ressourcenschutz aktiv waren. Hierzu zählen u.a. die „Energietage“ als Informationsangebot für Bürger\*innen, verschiedene Aktionen und Projekte in der Theodor-Heuss-Schule sowie Workshops, Fördermaßnahmen und Beratungen durch die KBG (Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG), welche sich u.a. intensiv in der Umweltbildung an Homberger Grundschulen engagiert.

Im Rahmen der Untersuchungen im Klimaschutzkonzept wird festgestellt, dass durch den Ausbau des Bereiches regenerativer Anlagentechnik an Gebäuden sowie auf Freiflächen zur Stromerzeugung (z.B. PV) noch großes Entwicklungspotenzial besteht und ein wesentlicher Teil der Stromerzeugung innerhalb der Kommune daraus geleistet werden könnte. Im Klimaschutzkonzept wird jedoch auch die Erkenntnis formuliert, dass die Stadt Homberg (Efze) anhand der Gesamtbilanz der festgestellten energetischen Potenziale keine Möglichkeit hat, ihren Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Daher wird als zweiter Punkt des zentralen Handlungsbedarfs die Reduzierung des Energieverbrauchs u.a. durch energetische Sanierungen und Effizienzsteigerungen im gebäude-technischen und wirtschaftlichen Bereich gesehen.

Da sich das kommunale Klimaschutzkonzept vorrangig auf die Energieerzeugung und den Energieverbrauch in der Stadt fokussiert, liegen nur wenige Erkenntnisse mit kleinräumigem Bezug und Aussagen zur städtebaulichen und freiraumplanerischen Struktur und Gestaltung vor. Wesentliche konzeptionelle Maßnahme, die für die Umsetzung aller Maßnahmen im Klimaschutzkonzept entscheidend war, ist die Einrichtung einer kommunalen Stelle für eine\*n Klimaschutzmanager\*in. In Bezug auf die Siedlungsentwicklung formuliert das Konzept Ziele wie die Innenentwicklung bzw. Verdichtung von Innenbereichen und ein „proaktives Ausgleichsflächenmanagement“, u.a. durch eine strategische Grün- und Waldflächenentwicklung. Eine detailliertere räumliche Ausdifferenzierung wird dabei der Kommune bei der Umsetzung des Konzeptes überlassen.

Vonseiten der Nutzer\*innen vor Ort wird in Bezug auf kleinräumige klimatische Verhältnisse die sommerliche Aufheizung u.a. des stark versiegelten Straßenraums der Kasseler Straße am südlichen Rand des Fördergebietes sowie der Straßen in der historischen Altstadt beschrieben. Bereits in ihrem Förderantrag zur Aufnahme in das Programm „Zukunft Stadtgrün“ hat die Stadt Homberg (Efze) den „enormen Anpassungsbedarf auf der Ebene der Klimaanpassung und des Klimaschutzes“ in Bezug auf „die massive Anzahl erneuerungsbedürftiger und hochversiegelter Straßen- und Freiräume“ formuliert. Mit der Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEKs) für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ und die daraus zukünftig umzusetzenden Maßnahmen soll durch qualitative Aufwertung der Grünräume auch zur positiven Entwicklung des Stadtklimas beigetragen werden, welches sich auch auf die Aufenthaltsqualität in der Altstadt auswirken wird.



#### 4.5.2 CO<sub>2</sub>-/Energieeinsparungen

Neben der Stromerzeugung aus erneuerbaren Ressourcen bilden die Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie die Reduzierung des Energieverbrauchs die wesentlichen Ziele zum Klimaschutz in Homberg (Efze). In der Altstadt stellen insbesondere die Einsparungsziele eine große Herausforderung dar, da die historischen Fachwerkgebäude durchweg einen energetischen Sanierungsbedarf aufweisen, aus baulichen und Denkmalschutzgründen jedoch entsprechende Maßnahmen kaum umsetzbar sind bzw. hohe Kosten verursachen.

Zur Nutzung von KfW-Fördermitteln zur energetischen Stadtsanierung lässt die Stadt Homberg (Efze) derzeit ein Konzept zur Nahwärmenutzung in der Altstadt erstellen. Das Untersuchungsgebiet umfasst das hier vorgeschlagene Fördergebiet „Lokale Ökonomie“ sowie darüber hinaus die nördliche Hälfte der historischen Altstadt. Das Konzept soll neben einer Bestandsanalyse des Energieverbrauchs der Gebäude und des gesamten Quartiers auch eine Bedarfsanalyse mit entsprechenden Einsparpotentialen beinhalten sowie Maßnahmen zur technischen Umsetzbarkeit und Kostenkalkulation aufzeigen. Das Nahwärmekonzept soll inklusive der Beteiligung von Bürger\*innen und Akteur\*innen Ende des Jahres 2018 fertiggestellt sein. Eine entsprechende Förderung energietechnischer Maßnahmen in der Altstadt kann die Ziele der Stärkung lokaler Ökonomie im Überschneidungsbereich der Fördergebiete gut ergänzen.

### 4.6 Mobilität

#### 4.6.1 Verkehrssituation in der Innenstadt

Auch zum Themenbereich Verkehr hat die Stadt Homberg (Efze) in den letzten Jahren ein Entwicklungskonzept in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse für den Bereich der Innenstadt vorliegen. Das Verkehrsentwicklungskonzept bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Pkw-, Rad- und Fußverkehr sowie auf den ruhenden Verkehr. Die Themen öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sowie Elektromobilität werden nicht aufgegriffen.

Der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) für das Teilgebiet Altstadt stellt insgesamt eine Dominanz des Kfz als wichtigstem Verkehrsmittel in Homberg (Efze) fest, was sich teils negativ auf den Rad- und Fußverkehr auswirkt und u.a. die Aufenthaltsqualität öffentlicher Freiräume beeinträchtigt. Ein Thema insbesondere für die topografisch abwechslungsreiche Altstadt ist die Barrierefreiheit der Wege, hierzu zählen auch die verwendeten Materialien und die Bodenbeschaffenheit. Weitere Feststellungen in Bezug auf Fußgänger\*innen sind fehlende Ruhepunkte an einzelnen Stellen sowie qualitative Verbesserungsmöglichkeiten bei der Wahl des Mobiliars zur Ausstattung öffentlicher Räume. Für den Radverkehr formuliert der VEP einen deutlichen Bedarf, die Infrastruktur auszubauen und zu verbessern. Dies betrifft sowohl Wegeführungen und Ausweisung eigener Radstreifen bzw. Schutzstreifen als auch die Ausstattung mit Abstellmöglichkeiten. Aufgrund regionaler und überregionaler Radrouten werden auch Freizeitsportler\*innen und Radtourist\*innen in die Kernstadt geführt, die durch eine entsprechende Infrastruktur und ein gastronomisches Angebot zum Aufenthalt in der Innenstadt verleitet werden können.

Auch bei der Analyse des ruhenden Kfz-Verkehrs wird die Einschränkung der Aufenthaltsqualität in der Altstadt rund um den Marktplatz festgestellt. Der Kfz-Verkehr insgesamt – vor allem der Durchgangsverkehr durch die Innenstadt (über Wallstraße / Kasseler Straße / Ziegenhainer Straße) – wird

als moderat beschrieben. Spitzenzeiten der Verkehrsbelastung werden morgens und nachmittags festgestellt, die meisten Fahrzeuge haben dabei die Altstadt als Ziel. Zusammenfassend wird im Verkehrsentwicklungsplan ein zu jeder Tageszeit ausreichendes Parkplatzangebot in der Innenstadt gesehen.

Vonseiten der Kommune wird als eine zentrale Problemlage am Rand der Altstadt der Zustand und die Gestaltung des Straßenraums der Kasseler Straße gesehen. Durch die Dominanz des Kfz-Verkehrs stellt sie an vielen Stellen eine Barriere für den Fuß- und Radverkehr dar. Durch Umgestaltungsmaßnahmen soll hier möglichst eine Beseitigung der Barrieren zur Förderung der Nahmobilität erreicht werden. Dies wird zudem erforderlich durch das Projekt „Drehscheibe“, welches die Verbindung über die Kasseler Straße in die Altstadt insbesondere für Fußgänger\*innen verstärken und attraktiver machen will.

Im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs ist Homburg (Efze) über verschiedene lokale und regionale Buslinien im Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) erschlossen, Anschluss an das Schienennetz besteht in der Kommune nicht. Aufgrund der topografischen Situation und der engen Verkehrsführung führt keine der Buslinien durch die Altstadt bzw. verläuft innerhalb des Fördergebietes. In fußläufiger Entfernung südlich der Altstadt befindet sich der Busbahnhof (ZOB), den (nahezu) alle Buslinien innerhalb der Kommune anfahren.

#### **4.6.2 E-Mobilität**

Eine Ladesäule für E-Bikes steht auf dem Marktplatz, Zielgruppe sind hier vor allem Touristen. Zur weiteren Förderung der E-Mobilität bestehen derzeit Überlegungen, bei der Überarbeitung der Stellplatzsatzung vorzusehen, dass ab einer bestimmten Zahl von Stellplätzen auch E-Ladesäulen vorzusehen sind.

Als Ergänzung zum bestehenden Verkehrskonzept hat die Kommune ein E-Mobilitätskonzept für den Bereich der Kernstadt in Auftrag gegeben, welches derzeit erstellt wird und Ende des Jahres 2018 fertiggestellt werden soll. Eine entsprechende Handlungsstrategie für die Kommune für die nächsten Jahre inklusive Zielen und konkreten Maßnahmen soll als Ergebnis aus diesem Konzept hervorgehen.

## 5 Zusammenfassende SWOT-Analyse

STÄRKEN	SCHWÄCHEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Attraktivität der historischen Altstadt</li> <li>• Vorhandene Läden weitgehend inhabergeführt</li> <li>• Diverse gastronomische Betriebe im Stadtkern</li> <li>• Sanierter Marktplatz als Standort für Veranstaltungen, u.a. wieder eingeführter Wochenmarkt</li> <li>• Ausreichend Parkplätze in der Innenstadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Anteil leerstehender Ladenlokale</li> <li>• Fehlende Freiflächen für gastronomische Betriebe</li> <li>• Kleine Ladengrößen</li> <li>• Sanierungsbedarf an Gebäuden in der Altstadt</li> <li>• Fehlende Barrierefreiheit einzelner Ladenlokale</li> <li>• Beschränkte Sortimentsauswahl</li> </ul>
CHANCEN	RISIKEN
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Touristische Ausrichtung der Stadt Homberg mit diversen Kooperationen (Rotkäppchenland, GrimmHeimat)</li> <li>• Ausbau des Einkaufszentrums „Drehscheibe“ in direkter Nachbarschaft</li> <li>• Aufwertung Stadtpark als Teil des Programms „Zukunft Stadtgrün“ als Achse zwischen Drehscheibe und Innenstadt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zunahme der Leerstände bei Ladenlokalen und Wohnungen („Negativspirale“)</li> </ul>

## 6 Ziele und Entwicklungsstrategien

### 6.1 Ziele

Aus der Analyse und den genannten Stärken und Schwächen ergeben sich folgende Ziele, die mit der Durchführung des Programms „Lokale Ökonomie“ im Fördergebiet erreicht werden sollen.

Ziele für die Entwicklung der Altstadt sind:

- Attraktivierung der Altstadt für Einkauf und Aufenthalt
- (Weitere) Touristische Aufwertung des Stadtkerns
- Stärkung des Einzelhandels und Verbesserung der Grundversorgung in der Altstadt, Qualifizierung und Erweiterung der Angebotspalette
- Stärkung und Ergänzung der Gastronomie in der Altstadt
- Neuansiedlung weiterer (inhabergeführter) Läden und Gewerbebetriebe, Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- Verringerung des Leerstandes
- Bauliche Sanierung und energetische Aufwertung der Gebäudesubstanz
- Barrierefreier Ausbau der Ladenlokale
- Stärkung der Nachhaltigkeit und Regionalität des Angebotes

Mit Blick auf die **Gesamtstadt** beabsichtigt die Stadt Homburg (Efze), die Entwicklung des Einzelhandels wieder verstärkt auf die Innenstadt zu konzentrieren. Grundlage hierfür ist das am 3.11.2016 beschlossene Einzelhandelskonzept und die Entwicklung des Einkaufszentrums an der Ziegenhainer Straße in direkter Nähe zur Altstadt. Ziel ist es, die innenstadtrelevanten Verkaufsangebote – insbesondere einen Lebensmittelvollsortimenter und einen -discounter – aus den peripheren Lagen in den zentralen Versorgungsbereich zurück zu holen. Diese könnten in dieser Größe nicht in der Altstadt selbst realisiert werden, befinden sich aber zukünftig in einem fußläufigen Radius zu den Sortimenten und den touristischen Angeboten der Altstadt. Durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind auf den Flächen des Einkaufszentrums zudem kleinflächige Angebote ausgeschlossen, womit eine Verlagerung von Einzelhandelsbetrieben aus der Altstadt ausgeschlossen werden kann.

### 6.2 Entwicklungsstrategien

Die Entwicklungsstrategien sollen in zwei Maßnahmenfeldern umgesetzt werden, die gemeinsam die Entwicklung der Altstadt vorantreiben sollen:

Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie

Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstands

Im Folgenden sind die Entwicklungsstrategien für beide Maßnahmenfelder dargestellt. Die Strategien sind als gleichrangig zu betrachten, abgesehen von der Schaffung der Koordinationsstelle, die Voraussetzung für die Umsetzung aller weiteren Ansätze ist.

## 6.2.1 Maßnahmenfeld 1: Gewerbeansiedlung einschließlich Einzelhandel, Gastronomie

Das Maßnahmenfeld „Gewerbeansiedlung“ zielt darauf ab, die vorhandenen Betriebe im Fördergebiet zu stärken und weitere Betriebe für eine Ansiedlung zu ermutigen. Um dies zu ermöglichen, soll ein Mix aus Beratung, Vermarktung und Förderung baulicher Maßnahmen realisiert werden, die in den folgenden Strategien dargestellt werden:

### Beratung

#### 1. Schaffung einer halben Stelle mit Koordinationsfunktion

Um die zahlreichen Aufgaben der Beratung und Koordination zu erfüllen, die sich im Rahmen des Programms „lokale Ökonomie“ ergeben, soll bei der Stadt Homburg (Efze) eine halbe Stelle geschaffen werden. Die Person auf dieser Stelle soll über den Projektzeitraum Ansprechpartner\*in für Beratung sein, aber auch gezielt Akteur\*innen ansprechen, um sowohl Investitionen als auch gemeinsame Aktionen im Fördergebiet anzustoßen. Parallel dazu wird die Person die Schnittstelle zwischen der Verwaltung der Stadt und den Akteur\*innen im Quartier bilden.

#### 2. Angebot von niedrigschwelligen Fördermöglichkeiten, zugehende Beratung

Mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ können Gebäudebesitzer\*innen und Gewerbetreibenden Fördermöglichkeiten angeboten werden, die ohne großen Aufwand in Anspruch genommen werden können. Damit die Fördermittel tatsächlich abgerufen werden können, ist eine Information und zugehende Beratung der potentiellen Antragsteller\*innen notwendig – diese Aufgabe soll die Koordinationsstelle durchführen.

### Vermarktung

#### 3. Durchführung von Veranstaltungen und Marketingaktionen in der Altstadt

Bereits jetzt finden zahlreiche Veranstaltungen in der Altstadt statt, die gerne von Besucher\*innen angenommen werden. Hierzu trägt auch die multifunktionale Bühne bei, die seit 2018 auf dem Marktplatz aufgebaut ist. Mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ soll eine noch stärkere Einbindung der lokalen Gewerbetreibenden in die Gestaltung der Aktionen ermöglicht werden, um auch gezielt deren Kund\*innen ansprechen zu können.

#### 4. Gezielte Vermarktung der räumlichen Schwerpunkte

Mit dem neuen Einkaufszentrum „Drehscheibe“ ist davon auszugehen, dass wieder mehr Besucher\*innen in die Homberger Kernstadt kommen, gerade um Alltagseinkäufe zu erledigen. Umso wichtiger ist es, die Altstadt als Schwerpunkt für einen gemütlichen Aufenthalt mit Einkaufsbummel und Nutzung der Gastronomie im historischen Ambiente zu vermarkten. Dies soll u.a. durch gemeinsame Aktionen mit den Gewerbetreibenden, ggf. auch von beiden Standorten, erreicht werden.

#### 5. Förderung und Koordination gemeinsamen Handelns

Durch die Koordinationsstelle soll gemeinsam mit den Gewerbebetrieben und Eigentümer\*innen geprüft werden, wie durch gemeinschaftliches Handeln die Außenwirkung der Altstadt weiter verbessert werden kann. Denkbar ist perspektivisch die Einrichtung einer Art „Business Improvement District“ (BID), in dem sich die Akteur\*innen zusammenschließen und Investitionen zielgerichtet abstimmen.

## Bauliche Umsetzung

### 6. Finanzielle Unterstützung von Ladenausbauten und -vergrößerungen

Da in Teilbereichen vor allem die geringe Flächengröße der Läden eine sinnvolle (Neu-) Nutzung verhindert, sollen insbesondere solche Maßnahmen durch das Programm „Lokale Ökonomie“ gefördert werden, durch die Leerstände beseitigt werden und – ggf. sogar durch die Zusammenlegung bei nebeneinander liegenden Ladenleerständen – angemessen große Ladenflächen geschaffen werden. Ebenso sollen auch Ladenerweiterungen prioritär gefördert werden, wenn diese benachbarte, leerstehende Ladenflächen einbinden.

### 7. Bauliche Qualitätsverbesserungen und barrierefreier Ausbau

Die bestehenden Betriebe können in der vorhandenen Altbausubstanz nur teilweise barrierefreie Zugänge gewährleisten, teilweise ist die vorhandene Bausubstanz auch nur bedingt repräsentativ. Daher sollen die Gewerbebetriebe bei Baumaßnahmen zur Verbesserung des Ausbaustandards sowie bei barrierefreien Um- und Ausbauten finanziell unterstützt werden.

## 6.2.2 Maßnahmenfeld 2: Beseitigung des Leerstand

Im Maßnahmenfeld „Beseitigung des Leerstands“ kann auf Grundlage der vorliegenden Erfassung der leerstehenden Läden eine gezielte Beratung erfolgen, die parallel zum Maßnahmenfeld „Gewerbeansiedlung“ erfolgt. Neben der Beseitigung der – offensichtlichen – Leerstände in den Erdgeschossen sollen während der Laufzeit des Programms auch die Leerstände in den Obergeschossen erfasst werden und auch hier sollen neue Nutzung vermittelt werden. Neben dem Programm „Lokale Ökonomie“ mit seiner Beschränkung auf die gewerbliche Nutzung kann hier auch das städtische Förderprogramm „Wohnen im Fachwerk“ genutzt werden, das sich erheblich mit dem Fördergebiet „Lokale Ökonomie“ überschneidet und Eigentümern eine Förderung von bis zu 1.000 € für die Sanierung von Fachwerkfassaden in Aussicht stellt. Folgende Strategien sind im Maßnahmenfeld 2 vorgesehen:

### 8. Gezielte Ansprache von Eigentümer\*innen und potentiell zukünftigen Gewerbetreibenden

Neben der Ansprache der ansässigen Gewerbetreibenden sollen auch – insbesondere bei Leerständen – die Eigentümer\*innen auf das Förderprogramm hingewiesen werden. Dies wird Aufgabe der Koordinationsstelle sein, ebenso wie die Ansprache von potentiellen Gewerbetreibenden, sofern diese der Stadt bekannt sind.

### 9. Ansiedlung von Betrieben des Gesundheitswesens

Das Ärztehaus am östlichen Rand des Fördergebietes (außerhalb des Geltungsbereichs) ist ein wichtiger Baustein für die medizinische Versorgung der Bevölkerung und ein wichtiger Anlaufpunkt in der Altstadt. Ergänzend zu dem vorhandenen Angebot sollen mit dem Programm „Lokale Ökonomie“ weitere Dienstleister aus dem Gesundheitswesen wie Therapeuten und weitere Heilberufe angesprochen werden, um sich in vorhandenen Leerständen im Fördergebiet anzusiedeln.

### 10. Förderung von innovativen Laden- und Gewerbekonzepten

Die Nutzung der Gewerbeflächen in der Homburger Altstadt kann voraussichtlich nicht nur über „klassische“ Gewerbe- und Verkaufskonzepte geleistet werden – dies zeigt der derzeit vorhandene hohe Anteil an Leerstand. Daher sollen auch Laden- und Gewerbekonzepte, wie z.B. Pop-up-Stores, Coworking Space oder aber auch die Einrichtung einer Kleinmarkthalle in einem leerstehenden Gebäude am Marktplatz gezielt unterstützt werden.

## 7 Vorhaben / Projekte

Kern des Programms „Lokale Ökonomie“ ist die Umsetzung eines Förderprogramms für Eigentümer\*innen und Gewerbetreibende in dem abgegrenzten Förderbereich. Wesentlich für die Umsetzung wird die Schaffung von Personalkapazitäten sein, um das Programm umzusetzen und in das Quartier zu tragen. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche Betriebe bzw. Eigentümer\*innen einen Antrag auf Förderung stellen werden, ist sowohl eine räumliche Verortung der Maßnahmen als auch der letztliche Umfang der benötigten Fördersummen nicht möglich bzw. noch nicht absehbar.

Titel der Maßnahme:	Einrichtung einer Koordinationsstelle „Lokale Ökonomie“
<p><b>Inhaltliche Beschreibung:</b></p>	<p>Das Programm „Lokale Ökonomie“ bietet zahlreiche Chancen zur Entwicklung des Fördergebietes in der Homberger Altstadt, muss jedoch von Beginn an intensiv begleitet werden. Hierfür wird eine Koordinationsstelle eingerichtet, die Kontakt zu allen wichtigen Akteur*innen aufbaut und die Umsetzung des Förderprogramms begleitet. Nach Ablauf der Bewilligungsfrist Ende 2021 soll die Stelle verstärkt für die Durchführung von Aktivitäten und Motivation der Akteure in der Altstadt genutzt werden.</p> <p>Folgende Aufgaben sollen durch die Koordinierungsstelle erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gesamtkoordination des kommunalen Förderprogramms</li> <li>– Begleitung des Förderausschusses, Vorbereitung der Gründung und der Abstimmung der lokalen Förderrichtlinien</li> <li>– Beratung und Ansprache der Akteur*innen im Fördergebiet – Gewerbetreibende und Eigentümer*innen</li> <li>– Aktivierung der Gewerbetreibenden für die Durchführung gemeinsamer Aktionen und Investitionen</li> <li>– Durchführung / Begleitung von Aktionen im Fördergebiet</li> </ul> <p>Die Stelle wird voraussichtlich innerhalb der Homberger Stadtverwaltung bei der Wirtschaftsförderung angesiedelt sein.</p>
<p><b>Zielgruppen:</b></p>	<p>Eigentümer*innen und Gewerbetreibende im Fördergebiet</p>
<p><b>Kosten:</b></p>	<p>24.000 € / Jahr von 2019 bis 2023 (5 Jahre) Gesamtkosten: 120.000 €</p>
<p><b>Herangehensweise / Umsetzungsschritte:</b></p>	<p>Schaffung einer halben Stelle bei der Stadt Homburg (Efze) nach Vorhabenbeginn</p>

Titel der Maßnahme:	Förderung von Gewerbetreibenden in der Homberger Altstadt
<p><b>Inhaltliche Beschreibung:</b></p>	<p>Kern der Umsetzung des EFRE-Förderprogramms „Lokale Ökonomie“ soll die Einrichtung eines kommunalen Förderprogramms für das oben dargestellte Fördergebiet in der Homberger Altstadt sein. Entsprechend der bereits beschriebenen Ziele sollen insbesondere Eigentümer*innen und Gewerbetreibende durch Zuschüsse zu Investitionen angeregt werden und damit zu einer Attraktivierung der Homberger Altstadt beitragen.</p> <p>Förderfähig sollen u.a. folgende Ausgaben sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baumaßnahmen und Investitionen in die Einrichtung</li> <li>– Branchenspezifische Ausstattung</li> <li>– Beratungs- und Planungsleistungen</li> <li>– Sachausgaben für Eigenleistungen sowie Arbeitsleistungen</li> <li>– Bei Existenzgründungen: Betriebsausgaben für Mieten und Pachten für das erste halbe Jahr</li> </ul> <p>Folgende Aspekte werden u.a. bei der Antragstellung der Betriebe und Eigentümer*innen abgefragt und vom Förderausschuss bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lage und derzeitige Nutzung des Objekts</li> <li>– Unternehmenskonzept und dessen Marktchancen</li> <li>– Geplante Investitionen: wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit</li> <li>– Belebung des Fördergebietes, Erhöhung der Versorgungsqualität, Beseitigung von Leerstand</li> <li>– Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen</li> </ul> <p>Die Maximalförderung für Gewerbetreibende soll in der Regel bei 25.000 € liegen. Ausnahmeweise höhere Förderung für z.B. Beseitigung von Leerstand, Zusammenlegung von Ladenflächen und / oder Arbeits- und Ausbildungsplatzschaffung sind möglich, diese legt der Förderausschuss bei der Abstimmung der Förderrichtlinien fest.</p>
<p><b>Zielgruppen:</b></p>	<p>Eigentümer*innen und Gewerbetreibende im Fördergebiet</p>
<p><b>Kosten:</b></p>	<p>Durchschnittlich 25.000 € je Projekt für ca. 19 Projekte zwischen 2019 bis 2023 (5 Jahre) Gesamtkosten: 475.000 €</p>
<p><b>Herangehensweise / Umsetzungsschritte:</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gründung des Förderausschusses</li> <li>2. Abstimmung der Förderrichtlinien im Förderausschuss</li> <li>3. Ausschreibung des kommunalen Förderprogramms durch die Stadt Homberg (Efze)</li> <li>4. Bekanntgabe und Bewerbung des Förderprogramms im Quartier (insbesondere durch die Koordinationsstelle)</li> </ol>



## 8 Zeit- und Finanzierungsplanung

Der vorliegende Zeit- und Finanzierungsplan geht von einer Gesamtsumme von 600.000 € aus, die im Rahmen des Programms „Lokale Ökonomie“ verausgabt werden sollen. Die internen Ausgaben, insbesondere für die Schaffung einer Personalstelle liegen hierbei bei ca. 20% des Gesamtbetrages und ermöglichen als wesentliche Basis die Umsetzung von privaten Maßnahmen im Rahmen des Programms. Die Zahl der Vorhaben in den Einzeljahren ist im Folgenden nach Plausibilität geschätzt und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verlässlich prognostiziert werden.

**Beantragte Summe: 600.000 €**

davon:

Personalausgaben: 20% 120.000 € (jährlich: 24.000 €)

Mittel für Projekte: 80% 480.000 € (durchschn. Fördersumme je Projekt: 25.000 €)

Jahr	2019	2020	2021*	2022	2023	Summe
<b>1. Förderprogramm</b>						
Gesamtzahl der Vorhaben	2	4	7	4	2	19
Jahressummen	50.000 €	100.000 €	175.000 €	100.000 €	50.000 €	475.000 €
<b>2. Personalstelle</b>						
jährliche Ausgaben	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	120.000 €

\*am 31.12.2021 Ende der Bewilligungsfrist

## 9 Organisations- und Beteiligungsstruktur

Die Federführung für die Umsetzung des Programms liegt bei der Stadt Homberg (Efze), die mit der Schaffung einer Koordinationsstelle hierfür die Grundlagen schafft. Die Koordinationsstelle übernimmt eine Vermittlungs- bzw. Verbindungsfunktion zwischen Stadtverwaltung, Bewilligungsgremium und den Akteur\*innen im Quartier, die als Zielgruppen erreicht werden sollen.

Der zu Beginn der Laufzeit zu gründende Förderausschuss bildet das Bewilligungsgremium für das kommunale Förderprogramm. Es ist vorgesehen, dass der Förderausschuss zumindest viermal im Jahr tagt, um über die Anträge auf Bezuschussung zu entscheiden. Entscheidungen über Anträge zur Förderung werden durch den Förderausschuss getroffen, der auch – unter Federführung der Koordinationsstelle – die lokalen Förderrichtlinien vorbereitet und vertritt.

Folgende Personen sollen den Förderausschuss bilden:

- Bürgermeister der Reformationsstadt Homberg (Efze)
- Hauptamtsleiter der Stadt Homberg (Efze)
- Leiter der Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze)
- Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung Schwalm-Eder-Kreis
- Leiter des Servicezentrums Schwalm-Eder der IHK Kassel
- Geschäftsführer der Agentur für Arbeit, Jobcenter Schwalm-Eder
- Vertreter der Wirtschaftsförderung der Stadt Homberg (Efze)
- Geschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Schwalm-Eder
- Ggf. Vorsitzender des Homberger Stadtmarketing-Vereins
- Ggf. weitere Bürger / Fraktionen o.Ä.

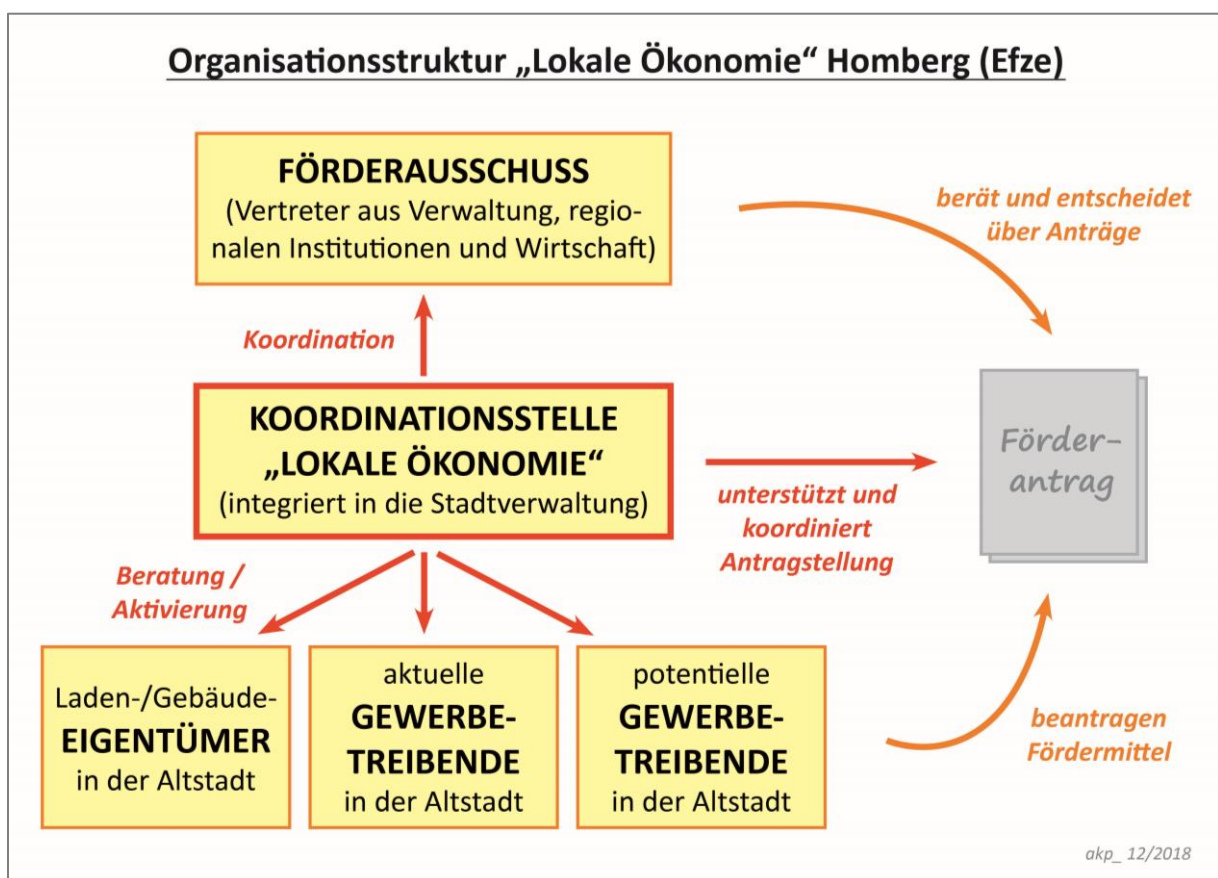


Abbildung 7: Vorgesehene Organisationsstruktur zur Förderung der Lokalen Ökonomie in der Homberger Altstadt (eigene Darstellung)

**Richtlinie des Landes Hessen  
zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von  
Siedlungsbereichen  
einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen  
aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung  
für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE-  
Programm Hessen 2014-2020) [kurz: EFRE-ReSie und Lok Ök]**

**Inhaltsverzeichnis**

**Einleitung**

**Teil A**

**1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und - bestimmungen**

- 1.1 Fördergebiet
- 1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)
  - 1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept
  - 1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept
- 1.3. Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben
- 1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfängerin
- 1.5 Durchführungszeitraum
- 1.6 Großprojekte
- 1.7 Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln
- 1.8 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen
- 1.9 Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten
- 1.10 Subventionserheblichkeit
- 1.11 Beihilferechtliche Einordnung
- 1.12 Prüfungsrechte
- 1.13 Aufbewahrungspflicht Belege
- 1.14 Widerruf Zuwendungsbescheid

**2 Rechtsgrundlagen**

- 2.1 Rechtsgrundlagen der EU
- 2.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

**3 Zuständige Stellen**

**Teil B**

**4 Einzelbestimmungen Förderbereich 1 - Kommunale Investitionen zur  
Revitalisierung von Siedlungsbereichen**

- 4.1 Zuwendungszweck / Ziele
- 4.2 Gegenstand der Förderung
  - 4.2.1 Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
    - 4.2.1.1 Bodenordnung
    - 4.2.1.2 Freilegung von Grundstücken
    - 4.2.1.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben
    - 4.2.1.4 Erschließung von Brachflächen für den Verkehr
  - 4.2.2 Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
    - 4.2.2.1 Machbarkeitsstudien
    - 4.2.2.2 Vorhabenentwicklung
    - 4.2.2.3 Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen

- 4.2.3 Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
- 4.2.4 Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- 4.2.5 Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, sowie Klimaanpassungsmaßnahmen
- 4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 1
- 4.3.1 Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen
- 4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 4.3.3 Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Mitteln
- 4.3.4 Eigenanteil
- 4.3.5 Eigenleistungen
- 4.3.6 Zweckbindungsfristen
- 4.4 Verfahren
- 4.4.1 Auswahl- und Antragsverfahren
- 4.4.2 Mittelabruf
- 4.4.3 Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde

## **Teil C**

### **5 Einzelbestimmungen Förderbereich 2 - Förderung der lokalen Ökonomie**

- 5.1 Zuwendungszweck / Ziele
- 5.2 Planungsverzicht
- 5.3 Gegenstand der Förderung
- 5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 2
- 5.4.1 Fördergebiete Lokale Ökonomie
- 5.4.2 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)
- 5.4.3 Mindestprogrammolumen und Umsetzungszeitraum
- 5.4.4 Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation
- 5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.4.6 Förderhöchstbetrag
- 5.4.7 Vorhabenbeginn Letztempfänger
- 5.4.8 Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms
- 5.4.9 Berichtspflichten
- 5.4.10 Zweckbindungsfristen
- 5.5 Verfahren
- 5.5.1 Auswahlverfahren Standorte
- 5.5.2 Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme
- 5.6 Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde
- 5.6.1 Mittelabruf
- 5.6.2 Verwendungsnachweis

### **6 Inkrafttreten**

## **Einleitung**

In der Förderperiode 2014-2020 (Abwicklung bis Ende 2023) verfolgt die Europäische Kommission mittels des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) auch eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Die EFRE-Mittel aus dem IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 stehen zusätzlich zu den nationalen Städtebauförderprogrammen für die nachstehenden zwei Maßnahmenlinien zur Verfügung:

- Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen
- Förderung der lokalen Ökonomie

Die erste Maßnahmenlinie umfasst bauliche und anlagentechnische Maßnahmen, die zweite eine räumlich begrenzte, also lokale Wirtschaftsförderung in definierten Stadtbereichen.

Die lokalen Programme zur Wirtschaftsförderung werden von der Stadt oder Gemeinde konzipiert und umgesetzt und sind als Komplementärbaustein zu der sonst nur baulich ausgerichteten nationalen Städtebauförderung zu verstehen. Sie sollen städtebauliche Verbesserungen flankieren und sich vor allem auf Erdgeschossbereiche konzentrieren.

## **Teil A**

### **1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen**

#### **1.1 Fördergebiet**

Fördergebiet ist Hessen. Vorhaben in EFRE-Vorranggebieten werden bevorzugt bedient.

EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Absteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt) sowie im Landkreis Bergstraße die Gemeinde Biblis.

#### **1.2 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)**

Voraussetzung für die Förderung ist ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit einem querschnittsorientiertem Handlungsansatz. Das Entwicklungskonzept muss zwei von drei der im IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020 festgelegten thematischen Ziele adressieren. Diese sind:

- die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Unternehmensgründungen,
- die Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie
- Umweltschutz und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Die gleichen Anforderungen gelten für ein Integriertes kommunales Entwicklungskonzept der Dorfentwicklung (IKEK).

##### **1.2.1 Vorhandenes Integriertes Stadtentwicklungskonzept**

Das ISEK muss von dem für Städtebau und Städtebauförderung zuständigen Ministerium – nachfolgend Ministerium genannt - (Teil A Nr. 3) nach Beschlussfassung durch die kommunalen politischen Gremien im Zuge der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm gebilligt worden sein. Es ist bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einzureichen.

Das Ministerium prüft, ob das vorhandene Entwicklungskonzept der Antragsberechtigten die notwendigen Voraussetzungen erfüllt oder ob eine Aktualisierung mit einer anschließenden erneuten Billigung notwendig ist. Den Antragsberechtigten wird das Prüfergebnis mitgeteilt.

##### **1.2.2 Neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept**

Antragsberechtigte können auch unabhängig von der Aufnahme in ein nationales Städtebauförderprogramm ein ISEK als Voraussetzung für die Förderfähigkeit im EFRE erarbeiten und dieses nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung oder die Gemeindevertretung zur Billigung durch das Ministerium bei der Bewilligungsstelle nach Teil A Nr. 3 zweifach einreichen.

#### **1.3 Vereinbarung über die Auswahl von Vorhaben**

Weitere Fördervoraussetzung ist, dass die Antragsberechtigten eine Vereinbarung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Abt. II, Referat 6, Tel. 0611-815-0, über die Auswahl von Vorhaben im Rahmen Integrierter Stadtentwicklungskonzepte nach Art. 7 Abs. 4 und Abs. 5 der Verordnung

(EU) Nr. 1301/2013 abschließen. Der Inhalt der Vereinbarung ist Anlage 1 zu entnehmen.

#### **1.4 Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt für den Förderbereich 1 sind hessische Städte und Gemeinden.

Antragsberechtigt für den Förderbereich 2 sind hessische Städte und Gemeinden, die entweder Ober- oder Mittelzentrum sind und/oder in ein Programm der nationalen Städtebauförderung oder in das *INGEplus*-Programm<sup>1</sup> des Landes Hessen aufgenommen worden sind. Außerdem sind für den Förderbereich 2 hessische Gemeinden der Dorfentwicklung mit einem IKEK für den Kernort nachrangig antragsberechtigt.

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind die hessischen Städte und Gemeinden.

#### **1.5 Durchführungszeitraum**

Für eine Förderung aus Mitteln des EFRE kommen nur Ausgaben in Betracht, die von den Begünstigten ab Rechtskraft des Zuwendungsbescheids und vor dem 31. Dezember 2023 getätigt worden sind.

In Ausnahmefällen ist die bewilligende Stelle nach Teil A Nr. 3 ermächtigt, auch Ausgaben für zuwendungsfähig zu erklären, die vor Rechtskraft des Zuwendungsbescheides, aber nach dem 1. Januar 2014 nach Art. 65 Abs. 2 der EU-VO Nr. 1303/2013 entstanden sind.

#### **1.6 Großprojekte**

Großprojekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von mehr als 50 Mio. Euro bzw. 75 Mio. Euro bei Verkehr- und Netzinfrastrukturmaßnahmen nach Art. 100 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 werden nicht gefördert.

#### **1.7 Weiterleitung von EFRE-Fördermitteln**

Die Zuwendungsempfänger (Städte und Gemeinden) können die EFRE-Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an Dritte weiterleiten. Die Weitergabe erfolgt im Förderbereich 1 auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung. Die Dritten haben die für den Einsatz der Fördermittel geltende Richtlinie und die Vergabevorschriften nach Teil A Nr. 1.8, die beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides, in denen die Zweckbindung, der Umfang der Leistung (Fördergegenstand) und die Höhe der Förderung geregelt werden, zu beachten.

Die Weiterleitung im Förderbereich 2 erfolgt mit den gleichen Maßgaben auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides.

In beiden Förderbereichen sind die Bestimmungen der ANBest-GK mit Ausnahme von Ziffer 3 sinngemäß zum Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung bzw. des Zuwendungsbescheides zu machen.

---

<sup>1</sup> Das Förderprogramm *INGEplus* des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt die Einrichtung von Innovationsbereichen in Geschäftsquartieren nach dem Gesetz zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren (INGE). Im Jahre 2015 fand ein einmaliges Bewerbungs- und Auswahlverfahren statt.

## **1.8 Vergabe und Abwicklung von Aufträgen**

Abweichend von Nr. 3 der ANBest-GK ist bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen wie folgt zu verfahren:

Die kommunalen Zuwendungsempfänger haben das für sie geltende Vergaberecht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen).

Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgebers gegeneinander abzuwägen.

In Fällen nach Nr. 1.7 dieser Richtlinie sind, wenn Dritte keine öffentlichen Auftraggeber sind, abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-GK in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44 LHO, Teil I des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) des für das Vergaberecht zuständigen Ministeriums und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt.

Soweit weitergegebene Fördermittel bis zu 100.000 Euro betragen, haben Dritte, die kein öffentlicher Auftraggeber sind, mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern anzufordern. Nr. 3.1 der AN-Best-GK ist insoweit nicht anzuwenden.

Bei einem schweren Verstoß gegen geltendes Vergaberecht ist der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen (zu kürzen). Vor einer anteiligen Rückforderung des Zuwendungsbetrages sind die Interessen des Dritten und der öffentlichen Hand gegeneinander abzuwägen, wobei das öffentliche Interesse im Regelfall überwiegt.

Verpflichtungen des Dritten als Auftraggeber

- nach § 99 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) beziehungsweise die Vergabeverordnung (VgV), oder
- nach § 100 GWB, die Sektorenverordnung (SektVO)

anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ist durch Dritte, die nicht unter den § 99 Nr. 1-3 GWB fallen, und die Beschaffung nicht in den Katalog des § 99 Nr. 4 GWB fällt, Teil I des Vergabeerlasses und die §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **1.9 Informations-, Kommunikations- und Berichtspflichten**



Die Stadt oder Gemeinde sowie – bei Weiterleitung von EFRE-Mitteln – die Letzt-empfängerin oder der Letztempfänger haben die von der EU vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten nach Art. 115 und Anhang XII der Allgemeinen Verordnung VO (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit den Art. 3 bis 5 und Anhang II der Durchführungsverordnung VO (EU) Nr. 821/2014 zu erfüllen. Diese werden im Zuwendungsbescheid oder in seinen Anlagen erläutert und geregelt.

Ferner hat die Stadt oder Gemeinde die Letztempfänger über die finanzielle Hilfe durch die EU zu informieren, ebenso in eigenen Presseverlautbarungen oder Internetseiten auf die EU-Hilfe hinzuweisen. Soweit das Land gegenüber der EU Berichtspflichten zu erfüllen hat, haben Zuwendungsempfänger oder Letztempfänger benötigte Daten bereitzustellen.

Die Stadt oder Gemeinde als Zuwendungsempfänger oder die Letztempfängerin bzw. der Letztempfänger erklärt schriftlich, dass sie oder er mit Annahme der Fördermittel aus dem EFRE darin einwilligt, in die veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden. Sie oder er erklärt sich bereit, bei programmbezogenen Evaluierungen mitzuwirken.

#### **1.10 Subventionserheblichkeit**

Bei Zuwendungen aus dem EFRE handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionserhebliche Tatsachen werden entsprechend der vorgenannten Vorschrift und dem Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung im Zuwendungsbescheid benannt.

#### **1.11 Beihilferechtliche Einordnung**

Bei Zuwendungen nach Förderbereich 1 handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ebenso sind Zuwendungen nach Förderbereich 2 für die Zuwendungsempfänger keine Beihilfen; im Falle einer Weiterleitung nach Teil A Nr. 1.7 werden die Zuwendungen an Letztempfänger als De-minimis-Beihilfen im Rahmen der De-minimis-Grenze<sup>2</sup> der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

#### **1.12 Prüfungsrechte**

Eine Überprüfung der einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen erfolgt durch die bewilligende Stelle (Verwaltungsprüfungen). Die Überprüfungen erfolgen in Form von Unterlagenprüfungen sowie Vor-Ort-Prüfungen. Darüber hinaus kann eine weitere Überprüfung seitens der EFRE-Verwaltungsbehörde, der EFRE-Prüfbehörde, des Hessischen Rechnungshofes sowie der Prüforgane der Europäischen Union vorgenommen werden.

---

<sup>2</sup> Höchstbetrag von 200.000 Euro De-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren für ein einziges Unternehmen. Verbundene Unternehmen können bei Erfüllung bestimmter Kriterien als ein einziges Unternehmen angesehen werden.

Der Rechnungshof des Landes Hessen ist befugt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Städtebauförderung zu prüfen. Dies schließt eine Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger durch örtliche Erhebungen und Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen ein.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen und diese zu unterstützen. Bei der Weiterleitung an Dritte nach Nr. 1.7 ist dies entsprechend zu vereinbaren.

### **1.13 Aufbewahrungspflicht Belege**

Zuwendungs- und Letztempfänger haben sicherzustellen, dass Belege jederzeit seitens einer prüfenden Stelle nach Teil A Nr. 1.12 eingesehen werden können.

Zuwendungs- und Letztempfänger haben Unterlagen und Belege im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben bis mindestens 31. Dezember 2028 aufzubewahren.

### **1.14 Widerruf Zuwendungsbescheid**

Soweit der Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen erfolgt, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, sind Gebühren nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) zu entrichten.

## **2 Rechtsgrundlagen**

Grundlage der Förderung aus Mitteln des EFRE sind die folgenden einschlägigen Vorschriften:

### **2.1 Rechtsgrundlagen der EU**

- Allgemeine Strukturfondsverordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates<sup>3</sup>,

- EFRE-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006<sup>4</sup>,

- Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

<sup>3</sup> ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469

<sup>4</sup> ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302

Die zugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte<sup>5</sup>,

- De-minimis-Verordnung

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen<sup>6</sup>,

- Operationelles Programm

Das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16RFOP007) sowie die Allgemeinen Vorhabenauswahlkriterien (Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben), genehmigt vom IWB-EFRE-Begleitausschuss Hessen mit Beschluss vom 6. März 2015, zuletzt geändert am 29. August 2016.

## 2.2 Rechtsgrundlagen des Landes Hessen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis ihrer Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) und die Bestimmungen des HVwKostG in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei sind in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu den §§ 44, 44 a BHO (RZBau), Anhang 1 zu VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO,
- der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass).

Die ANBest-GK sowie die RZBau sind dabei zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu erklären.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 3 Zuständige Stellen

Über fachliche Grundsatzfragen bei beiden oben genannten Maßnahmenlinien des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014-2020 entscheidet als zuständiges Ministerium das:

---

<sup>5</sup> Die jeweils aktuell gültigen Rechtsakte können unter [http://ec.europa.eu/regional\\_policy/information/legislation/index\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/regional_policy/information/legislation/index_de.cfm) sowie unter [www.efre.hessen.de](http://www.efre.hessen.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

<sup>6</sup> ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) – Referat für Städtebau und Städtebauförderung

Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden  
Tel.: (+49)611 815 - 0  
Fax: (+49)611 32 7181 947  
E-Mail: [Martin.Heinzberger@umwelt.hessen.de](mailto:Martin.Heinzberger@umwelt.hessen.de)  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)

Bewilligende Stelle und Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung sowie dem Fördervorhaben ist:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Gruppe Wachstum und Beschäftigung / EFRE  
Gustav-Stresemann-Ring 9  
65189 Wiesbaden  
Tel.: (+49)611/774-0  
[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

Für Baufachliche Prüfungen ist zuständig:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)  
Gruppe Baufachliche Bewertung  
Strahlenberger Straße 11  
63067 Offenbach am Main  
Tel.: (+49)69/ 9132-0  
Fax: (+49)69/ 9132-82541

## **Teil B**

### **4 Einzelbestimmungen Förderbereich 1**

Kommunale Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen

#### **4.1 Zuwendungszweck / Ziele**

Mit Hilfe der EFRE-Mittel sollen vorrangig innerstädtische Brachflächen beseitigt und/oder leerstehende Gebäude oder Gebäudekomplexe auf Brachflächen oder unabhängig davon neuen Nutzungen zugeführt werden. Die Revitalisierung solcher Brachen soll zur Minderung des Flächenverbrauchs im Außenbereich und zur Verbesserung von Stadtbild, Aufenthaltsqualität und höherer Identifikation der Bewohner mit ihrer Stadt oder ihrem Stadtteil beitragen. Negative wirtschaftliche und soziale Entwicklungen können dadurch gestoppt und positive Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Durch Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen soll die Umwelt- und Lebensqualität in den geförderten Gebieten nachhaltig verbessert werden. Maßnahmen zur Förderung von Klimaschutz und Klimaanpassung beziehen sich auf Gebäude, technische Anlagen und Infrastrukturen.

Insgesamt tragen die vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des von der EU definierten Ziels 6 „Umweltschutz und nachhaltige Nutzung von Ressourcen“ bei. Mit der Förderung von Neubau oder Umnutzung vorhandener Gebäude zur Sicherstellung einer Grund- und Gesundheitsversorgung soll insbesondere der Abwanderung aus ländlichen Räumen entgegengewirkt bzw. sollen Kleinstädte im ländlichen Raum in ihrer Versorgungsfunktion für das Umland gestärkt werden.

#### **4.2 Gegenstand der Förderung**

Im Förderbereich 1 sind Gegenstand der Förderung:

1. Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen
2. Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen
3. Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung
4. Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen
5. Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün, Klimaanpassungsmaßnahmen

Förderfähig sind investive Vorhaben, aber auch die Vorbereitung von Investitionen wie Vorhabenentwicklung oder Machbarkeitsstudien.

##### **4.2.1 Aufbereitung und Entwicklung von Flächenbrachen**

###### **4.2.1.1 Bodenordnung**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur rechtlichen oder tatsächlichen Neuordnung der Brachflächen getätigt werden, mit Ausnahme von Grunderwerbsausgaben.

###### **4.2.1.2 Freilegung von Grundstücken**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Abbruch- und Abräummaßnahmen (auch zur Beseitigung unterirdischer baulicher Anlagen) einschließlich Nebenkosten und Entsorgung, jedoch keine Altlastenbeseitigung flächig kontaminierter Böden. Eine Nachnutzung innerhalb der EFRE-Förderperiode oder im Förderzeitraum des nationalen Städtebauförderprogramms ist Fördervoraussetzung. Maßgeblich ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- a) die Freilegung von Grundstücken für öffentliche Grün-, Wasser-, Platz- und Straßenflächen<sup>7</sup>
- b) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen
- c) die Freilegung von Grundstücken zur Schaffung neuer innenstädtischer Wohnbauflächen
- d) die Freilegung von Grundstücken zur innenstädtischen Ansiedlung von neuem nicht-störendem Gewerbe, von Läden und Dienstleistungen in Mischgebieten und Urbanen Gebieten nach Baunutzungsverordnung
- e) die fachgerechte Entsorgung von Müll- und Unrat aus den Abbruchgebäuden oder von den Abbruchflächen
- f) die Abtrennung von Ver- und Entsorgungsanlagen von Versorgungsnetzen.

Der Abriss von Einzeldenkmälern, historischen Gebäuden, die die Bedeutung einer denkmalgeschützten Gesamtanlage ausmachen, sowie von Gebäuden, die stadtgestalterisch wichtige Elemente einer denkmalgeschützten Gesamtanlage – unabhängig von Baujahr und Schutzstatus – darstellen, ist nicht förderfähig.

#### 4.2.1.3 Umzug von Bewohnern und Betrieben

Soweit zur städtebaulichen Neuordnung von weitgehend brachgefallenen Flächen oder weitgehend brachliegenden Gebäudekomplexen der Umzug einzelner Bewohner oder eines verbliebenen Betriebes erforderlich ist, sind die Ausgaben dafür zuwendungsfähig.

#### 4.2.1.4 Erschließung von Brachflächen für den Verkehr

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, Oberflächenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Begleitgrün und fest installierter Möblierung einschließlich sämtlicher Baunebenkosten. Ausgaben im Zusammenhang mit außerhalb der Brachflächen liegenden Erschließungsanlagen sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Erschließung der Brachflächen notwendig sind.

Ver- und Entsorgungsanlagen sowie nicht in den Straßenquerschnitt integrierte öffentliche Kfz-Stellplätze sind nicht förderfähig.

Die Förderung von Erschließungsmaßnahmen zugunsten eines einzelnen Unternehmens ist beihilferechtlich unzulässig.

Soweit Beiträge nach anderen Rechtsvorschriften (wie Baugesetzbuch - BauGB, Gesetz über kommunale Abgaben - KAG, Hessische Bauordnung - HBO) erhoben werden können, ist die Förderung auf die insoweit nicht gedeckten Ausgaben beschränkt. Sofern keine Festlegungen über Straßenbeiträge in einer Satzung nach dem KAG getroffen sind, werden folgende Beiträge im Vomhundertsatz des beitragsfähigen Aufwandes unterstellt:

- 75 Prozent, wenn die Straßen, Wege, Plätze überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
- 50 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen und
- 25 Prozent, wenn die Straßen, Wege oder Plätze überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten abweichend von Nr. 1.2 ANBest-GK aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses nicht für Quartiersplätze sowie bei vorhan-

---

<sup>7</sup> Gemeint sind ausschließlich Gemeindestraßen. Unter Straßenfläche wird der gesamte Querschnitt verstanden, also nicht nur die Fahrbahnfläche.



denen oder vorhersehbaren Funktionsverlusten auch nicht für Fußgängerzonen und innerstädtische Geschäftszonen.

Die Summe der festlegbaren Anliegerbeiträge oder zu unterstellenden Beträge hat die Antragstellerin in ihrem Vorhabenantrag anzugeben.

Sowohl Beiträge nach Satz 1 als auch zu unterstellende Beiträge nach Satz 2 sind bei der Feststellung der förderfähigen Ausgaben von den Gesamtausgaben des Vorhabens abzuziehen.

#### **4.2.2 Nutzungsentwicklung für Leerstandsgebäude einschließlich umgebender Freiflächen**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Machbarkeitsstudien oder Vorhabenentwicklungen zu bzw. von vollständig oder nahezu vollständig leerstehenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen, die wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Temporär in solchen Gebäuden eingeräumte oder geduldete Zwischennutzungen stehen einer Förderung nicht im Wege.

##### **4.2.2.1 Machbarkeitsstudien**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen:

- a) Stundenhonorare nach Aufgabenstellung
- b) Planungsleistungen bis HOAI-Leistungsphase Vorentwurf
- c) Nebenkosten nach § 14 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Der Bewilligungsstelle sind zwei Exemplare der Machbarkeitsstudie zur Verfügung zu stellen. Sofern zur Lesbarkeit keine speziellen EDV-Programme erforderlich sind, kann die Übermittlung auch in elektronischer Form oder auf einem elektronischen Speichermedium erfolgen.

##### **4.2.2.2 Vorhabenentwicklung**

Die Entwicklung und Verfügbarmachung von schwer vermarktbareren Immobilien oder Flächen bedarf bereits im Vorfeld einer Baumaßnahme oftmals einer längerfristigen Begleitung und Unterstützung. Für diesen Zweck sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:

- a) Honorarausgaben
- b) Reisekosten (Fahrtkosten / Übernachtungen) nach dem Hessischem Reisekostengesetz (HRKG)
- c) Werbeausgaben (z.B. Druckerzeugnisse, Internetseiten, Videos)
- d) Gemeinkosten.

Die Gemeinkosten sind pauschal zu berechnen. 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden als förderfähige Gemeinkosten, bezogen auf das gesamte Vorhaben, anerkannt. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen.

Die insgesamt zuwendungsfähigen Ausgaben betragen maximal 80.000 Euro je Vorhaben.

##### **4.2.2.3 Gebäudemodernisierungen oder -instandsetzungen**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Modernisierung oder die Instandsetzung von Gebäuden, die nach ihrer inneren und äußeren Beschaffenheit Missstände im Sinne von § 177 Abs. 2 BauGB oder Mängel (§ 177 Abs. 3 BauGB) aufweisen und weder ausschließlich noch überwiegend Wohnzwecken dienen. Die Modernisierung oder Instandsetzung kommt insbesondere für leerstehende Gebäude in Betracht, die der gesundheitlichen Versorgung (z.B. Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) die-

nen oder nach der Modernisierung zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs fungieren sollen.

Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, sind Ausgaben für zuwendungsfähige Modernisierungsausgaben. Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage von Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen sind Ausgaben der Gebäudemodernisierung. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind Ausgaben in diesem Zusammenhang ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Gebäuden mit geplanten Mischnutzungen wie Gewerbe/Wohnen, Gemeinbedarf/Wohnen oder Gewerbe/Gemeinbedarf/Wohnen, ist nur der Teil des Vorhabens förderfähig, der nicht für Wohnen genutzt wird. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nach der Modernisierung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage der Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e.V. (GIF), die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV). Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfläche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Sonderwohnformen wie Altenwohn- und -pflegeheime, betreutes Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen, Studentenwohnheime u. a. m. sind nicht förderfähig.

Eine Förderung von Vorhaben nach diesem Abschnitt kommt nur für zuwendungsfähige Ausgaben in Betracht, die nicht durch Einnahmen finanziert werden können (unrentierliche Ausgaben). Ausgaben für die Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes werden nur bis zum Betrag der Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt, die für den Neubau eines vergleichbaren Gebäudes erforderlich sind.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines denkmalgeschützten Gebäudes bzw. eines Gebäudes als Teil einer denkmalgeschützten Gesamtanlage im Sinne von § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 200 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen.

Bei der Modernisierung oder Instandsetzung eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, jedoch nicht unter Denkmalschutz steht, dürfen die der Förderung zu Grunde gelegten Ausgaben nicht mehr als 150 Prozent eines vergleichbaren Neubaus betragen. Darüberhinausgehende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

Die Angaben für einen vergleichbaren Neubau hat die Stadt oder Gemeinde unter Angabe der Quelle (z.B. Objekt(e) aus Baudatenbank XY, Berechnung Architekt XY) zusammen mit den Antragsunterlagen der Bewilligungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.

Die Berechnung des unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmens-schaffende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von

Stellplätzen, die im Rahmen einer Modernisierung geschaffen werden. Soweit Mietpiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen. Auch diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

#### **4.2.3 Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung**

Der Neubau von Gebäuden der Grund- und Gesundheitsversorgung wird nur in EF-RE-Vorranggebieten gefördert.

Die Ausgaben für solche Gebäude, insbesondere auf ehemaligen Brachflächen, sind einschließlich Baunebenkosten zuwendungsfähig, wenn sie für die gesundheitliche Versorgung (z.B. Ärztehaus, Tagespflegeeinrichtung) oder zur Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs genutzt werden. Dabei sind Ausgaben zur besseren Einfügung in das Stadtbild aufgrund von Vorgaben der Denkmalpflege ebenfalls zuwendungsfähig.

Bei Neubauten mit geplanten Mischnutzungen (gesundheitliche Versorgung/täglicher Bedarf plus Wohnen) ist nur der Teil der Maßnahme förderfähig, der nicht zur Wohnnutzung vorgesehen ist. Voraussetzung für eine Mischnutzung ist, dass die Wohnnutzung nicht überwiegt. Die Ermittlung für Gewerbeflächen/Gemeinbedarfsflächen (ohne Berücksichtigung von außenliegenden Flächen) erfolgt auf Grundlage Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum in der jeweils gültigen Fassung der GIF, die Wohnflächenberechnung auf Basis der aktuellen WoFIV. Die Summe der daraus resultierenden Gesamtfläche für die Berechnung des jeweiligen Nutzungsanteils entspricht fiktiven 100 Prozent. Hiervon dürfen maximal 40 Prozent zur Wohnnutzung vorgesehen sein. Dies ist bei Antragstellung durch Pläne nachzuweisen.

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an Gebäuden und Gebäudeteilen, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind, rechnen zu den förderfähigen Neubaumaßnahmen.

Zum Neubau rechnet ferner die Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen.

Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Aus Einnahmen finanzierbare Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Die Berechnung eines verbleibenden unrentierlichen Anteils nimmt die Bewilligungsstelle auf der Basis der Berechnung für Nettoeinnahmen-schaffende-Vorhaben nach Art. 61 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vor. Zu den zu berücksichtigenden Einnahmen rechnen

auch die ortsüblich erzielbaren Einnahmen aus der Vermietung von Freiflächen oder von Stellplätzen, die im Rahmen des Neubaus geschaffen werden. Soweit Mietspiegel vorhanden sind, sind diese bei der Berechnung heranzuziehen. Diese Angaben hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle mit den Antragsunterlagen vorzulegen.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1:

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

#### **4.2.4 Neubau und Sanierung von Gemeinbedarfseinrichtungen**

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen durch Neubau, durch Modernisierung oder Instandsetzung bislang leerstehender Gebäude. Dabei müssen die Stadt oder Gemeinde selbst oder Dritte an ihrer Stelle Träger der Einrichtung sein und die Gesamtausgaben (zuwendungsfähige plus nicht-zuwendungsfähige Ausgaben) - auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltig erzielter Erträge - nicht gedeckt werden können.

Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die über die rechtlich verbindlichen Vorgaben hinausgehen, sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität und Klimawandelanpassung (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Einbau von Nistmöglichkeiten), soweit diese Bestandteil des Gebäudes oder mit diesem fest verbunden sind. Zuwendungsfähig sind ebenso Ausgaben für die Umgestaltung oder Neuanlage der Gebäude umgebenden Grün- oder Freiflächen. Soweit nach HBO und/oder kommunaler Stellplatzsatzung Stellplätze nachzuweisen sind, sind diese ebenfalls förderfähig.

Bei der Sanierung oder Schaffung von Gemeinbedarfseinrichtungen in privaten Gebäuden oder Gebäuden von anderen öffentlichen Eigentümern sind Ausgaben maximal in der Höhe förderfähig, die bei Schaffung der Einrichtung durch die Zuwendungsempfängerin entstanden wären. Die Förderung setzt voraus, dass die Gemeinbedarfsnutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist.

Zuwendungsfähig sind Bauausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276-1

- 200 Herrichten und Erschließen ohne Kostengruppe 230 und 250
- 300 Bauwerk - Baukonstruktionen ohne Kostengruppen 372 und 379
- 400 Bauwerk - Technische Anlagen, nur Kostengruppen 410 bis 440, 452, 455, 456, 457, 461, 462, 475 und 490
- 500 Außenanlagen
- 600 Ausstattung und Kunstwerke, nur Kostengruppe 619, sowie 622 und 623 bis maximal 4 Prozent der Gesamtbaukosten
- 700 Baunebenkosten ohne Kostengruppe 760

#### **4.2.5 Neuschaffung und Sanierung von Grün- und Freiflächen, Straßengrün sowie Klimaanpassungsmaßnahmen**

Zuwendungsfähig einschließlich Baunebenkosten sind insbesondere die Ausgaben für:

- a) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung (auch zur Herstellung einer höheren Grünvolumendichte) von öffentlichen Flächen wie Plätze, Grünanlagen, Nutzgärten, Spiel- und Sportplätzen einschließlich Kleinbauten, die die öffentliche Nutzung unterstützen
- b) die Anpflanzung von Straßenbäumen in städtisch-verdichteten Gebieten und Straßenbaumreihen (Alleen) einschließlich Ausgaben für alle Nebenarbeiten, z.B. für Leitungsschutz, Leitungsverlegung, Bodenaustausch und Baumschutz
- c) Dach- und Fassadenbegrünung öffentlicher Gebäude
- d) Oberflächenentsiegelung von öffentlichen wie privaten Wegen und Plätzen, privaten Hof- und Gewerbeflächen, insbesondere von ehemaligen Gewerbeflächen
- e) die Herstellung, Umgestaltung und Renaturierung von innerörtlichen Gewässern, insbesondere zur Schaffung naturnah gestalteter Retentionsräume von kleineren Fließgewässern in oder am Rande von Siedlungsgebieten zur Dämpfung von Hochwasserereignissen, einschließlich Neuschaffung von Wasserflächen mit vorzugsweise natürlichem Wasserzufluss als Verdunstungsflächen in Siedlungsbereichen bei Anwendung der fachlichen Festsetzungen der Wasserrahmenrichtlinie
- f) die Herstellung von öffentlichen Fuß- und Radwegen sowie von barrierefreien Wegeführungen im öffentlichen Raum
- g) die Herstellung von öffentlichen Fahrradstellplätzen einschließlich Fahrradparkhäusern
- h) Immissionsschutz- und Umweltmaßnahmen (z.B. bepflanzte Lärmschutzwälle, Herstellung oder Freihaltung von Frischluftschneisen) sowie Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität und zur Schaffung von Biotopverbundflächen im Siedlungsbereich
- i) die Herstellung, Umgestaltung und Erweiterung privater Freiflächen oder Flächen von anderen öffentlichen Eigentümern zur öffentlichen Nutzung, soweit diese vorrangig aus Gründen der Klimaanpassung erfolgen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Nutzung für die Zeit der Zweckbindung vertraglich gesichert ist. Bei der Weiterleitung von EFRE-Mitteln an Dritte (Teil A Nr. 1.7) für solche Maßnahmen ist von der Stadt oder Gemeinde vertraglich auszuschließen, dass die Ausgaben auf Mieter sowie Pächter umgelegt werden.

Maßnahmen nach b), c) und h) (Biotopverbund) müssen als gebietsbezogene Vorhaben (flächig, linear) konzipiert sein.

## **4.3 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und – bestimmungen Förderbereich 1**

### **4.3.1 Baufachliche Prüfung bei kommunalen Hochbaumaßnahmen**

VV Nr. 6 zu § 44 LHO findet nur für die Förderung von Hochbaumaßnahmen nach dieser Richtlinie Anwendung. Danach unterliegen Hochbaumaßnahmen der Städte und Gemeinden mit staatlichen Zuwendungen von mehr als 250.000 Euro der baufachlichen Prüfung nach VV Nr. 6 zu § 44 LHO und den baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Kommunale Hochbaumaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind auch Bauvorhaben, die ein Dritter (Teil A Nr. 1.7) für die Stadt oder die Gemeinde durchführt, soweit mit dem Dritten eine vertragliche Vereinbarung zur Nutzung als Gemeinbedarfseinrichtung besteht.

Übersteigt der Zuwendungsbedarf im Bauverlauf die Wertgrenze von 250.000 Euro ist das baufachliche Prüfungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

Das erforderliche Bau- und Raumprogramm und die Bauunterlagen sind der Bewilligungsstelle zur Anerkennung bzw. baufachlichen Prüfung vorzulegen. Die Ausgaben sind - in Anlehnung an DIN 276-1 - nach Gewerken gegliedert darzustellen.

Die Bewilligungsstelle ermittelt die zuwendungsfähigen Ausgaben. Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung des Bau- und Raumprogramms sowie der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben wird der Einsatz von EFRE-Fördermitteln genehmigt und die maximale Förderhöhe für das entsprechende Bauvorhaben von der Bewilligungsstelle festgelegt. Unvorhersehbare Mehrausgaben bedürfen vor dem Einsatz von Fördermitteln stets einer ergänzenden baufachlichen Prüfung.

Die Bewilligungsstelle ist von der Stadt oder der Gemeinde über den Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme zu unterrichten.

Innerhalb von zwölf Monaten nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat die Stadt oder Gemeinde der Bewilligungsstelle den Nachweis der Verwendung für die geförderte Baumaßnahme zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung bildet den Abschluss der baufachlichen Prüfung. Erfolgt die Fertigstellung erst im Jahre 2023, muss dieser Nachweis bis spätestens zum 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorgelegt werden.

### **4.3.2 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Vorhabenförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann die Bereitstellung über mehrere Haushaltsjahre verteilt erfolgen. Die Förderung aus Mitteln des EFRE beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **4.3.3 Kombination von EFRE mit Städtebaufördermitteln und/oder anderen nationalen Mitteln**

Die Kombination von EFRE-Mitteln mit Städtebaufördermitteln und/oder mit anderen nationalen Fördermitteln ist möglich. Soweit das Fördervorhaben zugleich in einem Städtebauförderungsgebiet liegt, ist die Kombination mit Städtebaufördermitteln bis zu einem Förderhöchstsatz von insgesamt 85 Prozent zulässig. In diesem Fall ist der Einsatz weiterer Bundes- und Landesmittel aus anderen nationalen Förderprogrammen ausgeschlossen.



Der Einsatz aller nationalen Fördermittel ist im Kosten- und Finanzierungsplan des EFRE-Vorhabens darzulegen.

Bei der Förderung eines Bauvorhabens aus dem EFRE und/oder Städtebaufördermitteln nach Förderbereich 1 ist zusätzlich eine im Rahmen eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms getrennt zu beantragende EFRE-Förderung nach Förderbereich 2 möglich. Eine Doppelförderung ist aufgrund der unterschiedlichen Förderempfänger beider Förderbereiche jedoch ausgeschlossen.

#### **4.3.4 Eigenanteil**

Zu dem von Zuwendungsempfängern aufzubringenden Eigenanteil von mindestens 15 Prozent zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Zuschüsse sind. Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel.

#### **4.3.5 Eigenleistungen**

Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch die Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.

Dabei wird die Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro und eine Summe von maximal 10 000 Euro begrenzt.

Es darf jedoch keine höhere Zuwendung ausgezahlt werden, als zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich angefallen sind und nachgewiesen werden.

Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.

#### **4.3.6 Zweckbindungsfristen**

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Neubauten beträgt 20 Jahre, für modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude ebenfalls 20 Jahre. Für private Gebäudemodernisierungsmaßnahmen, deren Förderbetrag unter 20 000 Euro liegt, beträgt die Zweckbindungsfrist 10 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist für die Neuanlage/Neugestaltung von Freiflächen bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Neuanlage von verkehrlichen Erschließungen auf Brachflächen beträgt 15 Jahre.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag nach Ende des Durchführungszeitraums laut Zuwendungsbescheid.

### **4.4 Verfahren**

#### **4.4.1 Auswahl- und Antragsverfahren**

Der Beantragung konkreter Vorhaben ist ein zweistufiges Auswahlverfahren von Förderstandorten vorgeschaltet, dem eine vom für Städtebau zuständigen Ministerium verantwortete Informationsphase vorausgeht:

### 1. Informationsphase

Die hessischen Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf auf einer Website des für Städtebau zuständigen Ministeriums und eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger informiert. Parallel dazu erhalten alle aktuellen hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben.

Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

### 2. Auswahlphase - Prüfung Integrierter Stadtentwicklungskonzepte

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit dem ISEK sind Vorhabenskizzen einzureichen. Die Vorhabenskizzen werden im Kontext der ISEKs fachlich bewertet. Ggf. werden Hinweise auf notwendige Nachbesserungsmöglichkeiten zur Neuvorlage unterbreitet.

### 3. Auswahlphase - Antragsprüfung

Auf Grundlage eines vom für Städtebau zuständigen Ministerium gebilligten ISEK stellt die Stadt oder Gemeinde bei der Bewilligungsstelle einen konkreten Förderantrag mit allen erforderlichen Anlagen.

Abweichend von VV Nr. 3.1 zu § 44 LHO muss der Förderantrag elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter der Internetadresse <https://kdportal.wibank.de> gestellt werden. Pläne und andere Antragsunterlagen graphischer Art können zweifach auch in Papierform eingereicht werden.

Bei Hochbauvorhaben ist eine ausführliche Beschreibung der Neubau- oder Modernisierungsmaßnahme in Text und Plänen beizufügen. Baupläne müssen mindestens Entwurfsqualität im Sinne der HOAI haben. Eine Kostenberechnung nach DIN 276-1 ist dem Antrag beizufügen. Soweit notwendig, kann das Ergebnis eines baufachlichen Prüfverfahrens zur Antragsvervollständigung nachgereicht werden. Erst auf dieser Grundlage ist die Prüffähigkeit gegeben.

Bei Tief- und Landschaftsbauvorhaben entfällt die baufachliche Prüfung (Teil B Nr. 4.3.1).

## 4.4.2 Mittelabruf

### a) Mittelabruf Letztempfänger

Wurden EFRE-Mittel weitergeleitet, hat die Stadt oder Gemeinde oder ggf. von ihr Beauftragte die von Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

### b) Mittelabruf Stadt oder Gemeinde

Die Stadt oder Gemeinde beantragt als Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser (elektronisch) zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des Vorhabens ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Vereinbarungen (ggf. samt Änderungsvereinbarungen) der Stadt oder Gemeinde mit Letztempfängern, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht werden
- ggf. die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und ggf. die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren

Die Auszahlung von 10 Prozent der Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises, jedoch innerhalb der 90-Tage-Frist nach Art. 132 der VO(EU) Nr. 1303/2013.

#### **4.4.3 Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes (z.B. Fertigstellung eines Bauvorhabens einschließlich Außenanlagen), spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Durchführungszeitraums der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Der Abschluss eines baufachlichen Prüfverfahrens durch die Gruppe „Baufachliche Bewertung“ der WIBank ist entsprechend rechtzeitig vor der oben genannten Frist einzuleiten.

Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 abweichend von Teil A Nr. 1.5 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EFRE-Förderperiode 2014-2020 nicht möglich.

## **Teil C**

### **5 Einzelbestimmungen Förderbereich 2**

Förderung der lokalen Ökonomie

#### **5.1 Zuwendungszweck / Ziele**

Städtische Quartiere beinhalten Potenzial für neue Arbeitsplätze, für Existenzgründungen, insbesondere im Einzelhandel, in der Gastronomie oder auch der Kultur- und Kreativwirtschaft. Die Förderung der lokalen Ökonomie verfolgt eines oder mehrere der nachstehenden Ziele:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, auch durch Beratungsleistungen
- Sicherung bestehender Unternehmen durch Modernisierung der Betriebsausstattung, zum Beispiel der Ladenausstattung
- Gründung und/oder Ansiedlung kleinster und kleiner Unternehmen einschließlich Dienstleister und Freiberufler, auch im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Erweiterung bestehender Unternehmen
- Schaffung neuer Arbeitsplätze
- Schaffung von Ausbildungsplätzen für besonders benachteiligte Personen einschließlich Migranten.

Zweck der Förderung ist die Schaffung neuer und die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze in räumlich abgegrenzten Stadtbereichen, auch indirekt durch Modernisierung von in die Jahre gekommener Ladenausstattungen zur Steigerung des betrieblichen Umsatzes und zur Verbesserung der Präsentation von Geschäften. Im Zusammenwirken mit Verbesserungen des Stadtbildes soll die Wohn- und Handelsfunktion von Stadtkernen oder Stadtteilzentren gestärkt werden.

#### **5.2 Planungsverzicht**

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich mit der Antragstellung, während der Durchführung des bewilligten Vorhabens bis zum 31. Dezember 2023 städtebauliche Planungen und deren Umsetzung zu unterlassen, die die Funktion der Kernstadt/des Kernorts oder des Stadtteils als Ort für innenstadtrelevanten Einzelhandel schwächen.

#### **5.3 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kommunale Vorhaben zur Förderung der Wirtschaft in vom für Städtebau zuständigen Ministerium anerkannten Stadtquartieren oder Stadtteilen (Kommunales Lokale-Ökonomie-Programm).

Die Bereitstellung der zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms benötigten Infrastruktur sowie die Koordination vor Ort ist Aufgabe der Stadt oder Gemeinde.

Das von der Bewilligungsstelle bewilligte Programm-Volumen muss von der Stadt oder Gemeinde wie folgt umgesetzt werden:

- a) Maximal 20 Prozent der bewilligten Zuwendung können für Sach- und Personalausgaben, für eigenes oder fremdes Personal (auch zur Hilfestellung bei der Antragstellung der Letztempfänger – Teil A Nr. 1.7) verwendet werden.
- b) Mindestens 80 Prozent der bewilligten Zuwendung sind zur Weiterleitung an Letztempfänger für investive und nicht-investive Maßnahmen (z.B. architektoni-

sche Beratung, Organisation von verkaufsfördernden Eventveranstaltungen durch örtliche Gewerbe- oder Verkehrsvereine) zu verwenden. Dabei ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) zu beachten. Danach darf insbesondere die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Dies ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers bei der Antragstellung zu belegen und von der Stadt oder Gemeinde zu prüfen.

## **5.4 Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und –bestimmungen Förderbereich 2**

### **5.4.1 Fördergebiete Lokale Ökonomie**

Fördergebiete sind vorrangig die Gebiete der Bund-Länder-Städtebauförderung in Hessen.

Ausnahmen oder Abweichungen vom Zuschnitt vorgenannter Gebiete sind mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums möglich, wenn diese mit dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aufgrund lokaler Erfordernisse begründet werden können.

### **5.4.2 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)**

Die kommunalen Förderbestimmungen haben sowohl die einschlägigen EU-rechtlichen und landeshaushaltsrechtlichen Bestimmungen als auch die Vorgaben dieser Richtlinie einzuhalten. Sie enthalten die allgemeinen und speziellen Voraussetzungen der Förderung der einzelnen Vorhaben der Letztempfänger und sind vor dem ersten Antrag auf Ausgabenerstattung (Mittelabruf) in Kraft zu setzen.

Die kommunalen Förderbestimmungen haben zu enthalten:

- a) den räumlichen und kartenmäßig abgegrenzten Anwendungsbereich (Fördergebiet)
- b) die Ziele des Lokale-Ökonomie-Programms
- c) die Fördergegenstände (Art der Betriebe, förderfähige Vorhaben)
- d) die zuwendungsfähigen Ausgaben unter ausdrücklicher Benennung nicht-zuwendungsfähiger Ausgaben, zum Beispiel nicht in Anspruch genommene Skonti oder Rabatte, erstattungsfähige Umsatzsteuer, Sollzinsen (siehe Teil C Nr. 5.4.5)
- e) die Fördersätze,
- f) gegebenenfalls den Höchst- und/oder Mindestbetrag der Zuwendung
- g) die Zuwendungsempfänger (Letztempfänger)
- h) weitere Zuwendungsvoraussetzungen, insbesondere Regelungen über eine obligatorische Beratung der Letztempfänger vor einer Unternehmensgründung und in der Startphase durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, RKW Hessen)
- i) Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Anträge
- j) das Auswahlverfahren
- k) Form der Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit der Antragstellung durch die Stadt oder Gemeinde bzw. von den von ihr Beauftragten
- l) Art des Antrags-, Zuwendungsbescheids- und Auszahlungsverfahrens
- m) Widerruf und Rücknahme bei Nichteinhaltung von Auflagen bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen
- n) Einräumen von Prüfungs- und Kontrollmöglichkeiten für die zuständigen Stellen der Stadt oder Gemeinde, des Landes und der Europäischen Union

- o) Berichts-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten von Belegen durch die Letzt-empfänger (mindestens bis zum 31. Dezember 2028)
- p) Verfahren zur Weiterleitung der Fördermittel an Letztempfänger nach den Vorschriften für De-minimis-Beihilfen unter Einverständniserklärung dieser zur Veröffentlichung ihres Namens mit Angaben über das Vorhaben und die Höhe des Zuschusses
- q) einzuhaltende Zweckbindungsfristen
- r) das Inkrafttreten, den Bewilligungszeitraum (maximal bis zum 31. Dezember 2021) und
- s) den Geltungszeitraum der kommunalen Förderbestimmungen (maximal bis zum 31. Dezember 2023)

Die kommunalen Förderbestimmungen sind dem Ministerium zur Billigung vorzulegen. Die Stadt oder Gemeinde wird vom Ministerium durch Informationsveranstaltungen bei Aufstellung und Umsetzung ihrer Programme unterstützt.

### **5.4.3 Mindestprogrammvolume und Umsetzungszeitraum**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das kommunale Förderprogramm müssen mindestens 250 000 Euro betragen. Das kommunale Förderprogramm ist ab dem Datum der Bewilligung durchgängig bis zum Ende des Jahres 2021 durchzuführen. Über eine Verlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag. Die Eigenmittel der Stadt oder Gemeinde betragen mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### **5.4.4 Zusätzlicher Mitteleinsatz, Mittelkumulation**

Der Einsatz von Mitteln aus anderen nationalen Förderprogrammen bei einzelnen Vorhaben der Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) ist möglich. Die Stadt oder Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Vorhaben der Letztempfänger nicht mit weiteren Mitteln der EU kofinanziert werden und eine Doppelförderung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist.

### **5.4.5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde wird aus EFRE-Mitteln als Vorhabensförderung (Projektförderung) im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms gewährt. Die Zuwendung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Prüfung des Antrags von der Bewilligungsstelle gewährt.

Die Bewilligungsstelle kann die der Stadt oder Gemeinde gewährte Zuwendung bei Verfügbarkeit von Mitteln erhöhen, nachdem jene die Zuwendung vollständig an Letztempfänger (Teil A Nr. 1.7) bewilligt hat und weiteren Bedarf nachweisen kann. Die Erhöhung setzt einen formlosen Antrag voraus.

Folgende eigene Ausgaben der Stadt oder Gemeinde nach Teil C Nr. 5.3 sind zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für eigenes oder mit der Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms beauftragtes Personal
- b) Direkte und indirekte Sachausgaben, die zur Umsetzung des Lokale-Ökonomie-Programms nötig sind, wie Raummieten einschließlich Nebenkosten, Möblierung

eines Beratungsraumes für Letztempfänger, Telefongebühren, Büroverbrauchsmaterialien, gedrucktes Infomaterial u. a. m.

Direkte Sachausgaben sind zuwendungsfähig, sofern sie eindeutig belegbar sind. Indirekte Sachausgaben können alternativ in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten pauschal - bezogen auf das gesamte Vorhaben – geltend gemacht werden. Ein Nachweis über tatsächlich entstandene Gemeinkosten ist bei der Pauschalberechnung nicht zu erbringen.

Die Stadt oder Gemeinde kann folgende Ausgaben der Letztempfänger als zuwendungsfähig bewilligen und anerkennen:

- c) Personalausgaben für Auszubildende mit Handicaps (z.B. Migrantin oder Migrant, körperliche oder geistige Behinderung, schlechtes Abschlusszeugnis).
- d) Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Hierzu zählen beispielsweise Ausgaben für an Dritte vergebene (Liefer-)Aufträge, Bauausgaben, Baumaterial, Raumeinrichtungen, Büro- oder branchenspezifische Ausstattungen, Verbrauchsmaterial im geringen Umfang als Erstausrüstung, Ausgaben für Beratungen.
- e) Eigenleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen, Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist.  
Diese können als förderfähig anerkannt werden, soweit die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch diese Sachleistungen umfasst, nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen liegt.  
Dabei wird der Wert der Arbeitsleistung auf einen Stundensatz von fünfzehn Euro festgelegt. Zuwendungsfähig ist maximal ein Betrag von 4.000 Euro für die Erbringung von Arbeitsleistungen.  
Arbeits- oder Dienstleistungen sind mittels taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen so zu dokumentieren, dass sie von der Bewilligungsstelle oder den unter Teil A Nr. 1.12 angeführten Prüforganen geprüft werden können.
- f) Betriebsausgaben für Mieten oder Pachten; diese sind für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach einer Existenzgründung zuwendungsfähig

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Letztempfänger

- für Grunderwerb
- nicht in Anspruch genommen Skonti oder Rabatte
- erstattungsfähige Umsatzsteuer
- Sollzinsen.
- Ausgaben für Personal, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen („450-Euro-Job“)

Eine Existenzgründung zählt als Arbeitsplatzschaffung.

#### **5.4.6 Förderhöchstbetrag**

Die Zuwendung an die Stadt oder Gemeinde beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Lokalen-Ökonomie-Programms. Als Maximalfördersatz für eine Vorhabenförderung von Letztempfängern im Rahmen eines solchen kommunalen „Lokale-Ökonomie-Programms“ gelten ebenfalls 50 Prozent.

Die Maximalförderung an Letztempfänger soll 25 000 Euro nicht überschreiten. Eine höhere Förderung ist im Rahmen der De-minimis-Grenze nur ausnahmsweise bei lokal besonders wichtigen Betrieben, bei Frequenzbringern für das Fördergebiet oder bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Teilzeit- oder Vollzeit-



beitsplätze im Zusammenhang mit Investitionen möglich. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der lokale Förderausschuss (Teil C Nr. 5.5.2), soweit die Ausnahmen nicht bereits in den kommunalen Förderbestimmungen definiert sind.

#### **5.4.7 Vorhabenbeginn Letztempfänger**

Eine Zuwendung aus einem kommunalen Lokale-Ökonomie-Programm an Letztempfänger kann erst nach Zustimmung zu den kommunalen lokalen Förderbestimmungen durch das Ministerium und nach Zugang des Zuwendungsbescheids von der Bewilligungsstelle durch die Stadt oder Gemeinde gewährt werden.

#### **5.4.8 Bekanntmachung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms**

Im Förderbereich 2 hat die Stadt oder Gemeinde das Förderprogramm hinreichend und gezielt (z.B. in der Lokalpresse, Bürgerversammlung, Internetseite, Flyer) in den geplanten Lokale-Ökonomie-Programmgebieten bekannt zu machen.

#### **5.4.9 Berichtspflichten**

Nach der Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms ist ein kurzer Abschlussbericht zu erstellen. Dieser dient der Bewertung des Programms und seiner Wirkungen, insbesondere der Überprüfung der Nachhaltigkeit der Fördermaßnahmen. Er ist innerhalb von sechs Monaten nach dem im Zuwendungsbescheid geregelten Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2023 vorzulegen. Der Abschlussbericht kann sich auf unverzichtbare Grundinformationen beschränken, die die Stadt oder Gemeinde selbst erheben kann. Die Kernaussagen müssen Angaben enthalten über:

- Zahl der mindestens für 3 Jahre in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neu geschaffenen Arbeitsplätze. Eventuell entstandene geringfügige Beschäftigungsverhältnisse („450-Euro-Job“) sind gesondert darzustellen.
- Zahl der geschaffenen Ausbildungsplätze
- Zahl der Existenzgründungen
- Förder- und Investitionsvolumen geförderter Unternehmensgründungen oder Betriebserweiterungen
- Zahl der Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Abfassung des Abschlussberichts (weiterhin) existieren (Nachhaltigkeit) oder zwischenzeitlich ihren Betrieb eingestellt haben, möglichst unter Angabe der Gründe für deren eventuelle Betriebseinstellung.

#### **5.4.10 Zweckbindungsfristen**

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben der Letztempfänger im Bereich eines Lokalen-Ökonomie-Programms beträgt 5 Jahre, wobei im Zusammenhang mit der Förderung neu geschaffene Arbeitsplätze einer Zweckbindungsfrist von 3 Jahren unterliegen. Die Stadt oder Gemeinde hat bis zum Ablauf der letzten Zweckbindungsfrist geförderter Vorhaben diese zu überwachen, ggf. (anteilige) Rückforderungen auszusprechen und diese an die Bewilligungsstelle abzuführen.

Bei den Vorhaben eines Lokale-Ökonomie-Programms beginnt die Frist mit dem Tag der Gewerbeanmeldung oder der (Wieder-) Eröffnung eines Geschäftes/Betriebes, hilfsweise mit dem Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt oder Gemeinde.

## **5.5 Verfahren**

### **5.5.1 Auswahlverfahren Standorte**

Der Beantragung der Förderung eines konkreten Lokale-Ökonomie-Programms ist ein zweistufiges Verfahren einschließlich einer Informationsphase vorgeschaltet:

#### **1. Informationsphase**

Die Städte und Gemeinden werden über einen Aufruf, der auf der Website des für Städtebau ständigen Ministeriums und im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht wird, informiert. Parallel dazu erhalten alle zu dem Zeitpunkt anerkannten hessischen Städtebauförderstandorte ein gesondertes Informationsschreiben. Anschließend wird eine Informationsveranstaltung für die Städte und Gemeinden durchgeführt.

#### **2. Auswahlphase - Prüfung der Integrierten Stadtentwicklungskonzepte**

Die Stadt oder Gemeinde legt der Bewilligungsstelle ihr neues oder aktualisiertes ISEK zur Billigung durch das Ministerium vor. Mit diesem wird ein Vorschlag zur Gebietsabgrenzung für das geplante Lokale-Ökonomie-Gebiet mit Darstellung der Problemlage, seiner Zielsetzung und erwarteten Wirkungen des lokalen Förderprogramms unterbreitet. Im Kontext dazu ist von der Stadt oder Gemeinde darzustellen, mit welchem internen oder externen Personal das Lokale-Ökonomie-Programm umgesetzt werden soll.

#### **3. Auswahlphase - Prüfung kommunaler Lokale-Ökonomie-Programm-Förderbestimmungen und Antragsprüfung**

Städte oder Gemeinden, deren Lokale-Ökonomie-Gebiet räumlich und deren kommunale Förderbestimmungen inhaltlich vom Ministerium gebilligt worden sind, haben die kommunalen Förderbestimmungen, die die in Teil C Nr. 5.4.2 genannten Mindestinhalte enthalten, der Bewilligungsstelle samt einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung zur Durchführung eines kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms vorzulegen.

Der Förderantrag ist elektronisch bei der Bewilligungsstelle unter folgender Adresse zu stellen: <https://kdportal.wibank.de>.

### **5.5.2 Umsetzung der kommunalen Lokale-Ökonomie-Programme**

Die Stadt oder Gemeinde hat für die Zugänglichkeit der Antragsunterlagen zu sorgen und informiert über ihr lokales Förderprogramm. Die Umsetzung des Programms erfolgt unter Beachtung der Rahmenvorgaben (Teil C Nr. 5.4.2) nach hierfür eigens erlassenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen. Zur Programmbegeleitung ist ein Förderausschuss zu bilden, bei dem ggf. eine vorhandene lokale Partnerschaft der Städtebauförderung und das Quartiersmanagement einzubeziehen ist.

#### **a) Letztempfänger**

Der Kreis der Letztempfänger ist im Einzelnen in den lokalen kommunalen Förderbestimmungen festzulegen. Es können nur Betriebe oder Unternehmen gefördert werden, die am freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind. Lokale Gewerbevereine können Letztempfänger sein, sofern sie wirtschaftsfördernde Beratungsleistungen oder umsatzfördernde Investitionen oder Aktionen im Rahmen des Lokale-Ökonomie-Programms planen und durchführen, die ihren Mitgliedern zu Gute kommen.

Förderberechtigt sind insbesondere: Einzelhandelsgeschäfte, auch solche auf Franchise-Basis, inhabergeführte Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe,

Existenzgründer im Einzelhandels- oder Dienstleistungsbereich, Kreativschaffende, Freiberufler.

Ausgenommen sind:

- Überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten; Vergnügungsstätten wie beispielsweise Spielhallen, Sexkinos, Sexshops und Wettbüros; Ein-Euro-Läden; in der Kernstadt aufgrund von Immissionen aller Art störende Gewerbebetriebe; Kreditinstitute; Unternehmen, die nicht vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung erfasst sind; Unternehmen der Wohnungswirtschaft; Energie- und Wasserversorgungsbetriebe; Vereine sowie Stiftungen.

b) Förderausschuss

Die Stadt oder Gemeinde richtet einen Förderausschuss ein. Dieser sollte sich aus Vertretern der Kommunalverwaltung, der Arbeitsverwaltung, der Wirtschaftsförderung, lokaler Kreditinstitute, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer zusammensetzen. Weitere Mitglieder des Förderausschusses können von der Stadt oder Gemeinde in den Förderausschuss berufen werden. Dieser kann sich einer lokalen Partnerschaft im Rahmen der Städtebauförderung bei der Vorhabenauswahl bedienen.

c) Anträge – Bescheide – Verwendungsnachweisprüfung – Auszahlung

Die Stadt oder Gemeinde nimmt Anträge und erforderliche Anlagen der Letztempfänger entgegen, prüft sie auf Übereinstimmung mit ihren eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen und legt sie dem Förderausschuss zur Entscheidung vor. Bei positiver Entscheidung des Förderausschusses bewilligt die Stadt oder Gemeinde das beantragte Vorhaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Hierzu teilt sie die ihr bewilligten EFRE-Mittel entsprechend auf. Im Zuwendungsbescheid sind die auf Grundlage dieser Richtlinie und den eigenen lokalen kommunalen Förderbestimmungen erforderlichen Auflagen und Bedingungen zu regeln.

Die Stadt oder Gemeinde/ggf. von ihr Beauftragte haben die von den Letztempfängern im Original vorzulegenden Rechnungen und Belege der geförderten Vorhaben im Rahmen eines Verwendungsnachweises zu prüfen, Kopien zu fertigen und die Übereinstimmung mit dem Original zu dokumentieren. Erst danach kann unter Rückgabe der Originale eine Auszahlung der EFRE-Mittel an die Letztempfänger erfolgen.

## **5.6 Mittelabruf und Verwendungsnachweis der Stadt oder Gemeinde**

### **5.6.1 Mittelabruf**

Die Stadt oder Gemeinde beantragt bei der Bewilligungsstelle auf dem von dieser elektronisch zur Verfügung gestellten Mittelabrufformulars die Auszahlung der Zuwendung.

Mit dem Zwischennachweis nach Nr. 6.1 der ANBest-GK sind der bewilligenden Stelle neben einem Sachbericht über den aktuellen Stand des lokalen Förderprogramms ein zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben und etwaige Einnahmen vorzulegen. Dieser enthält die Ausgaben der Stadt oder Gemeinde sowie die von der Stadt oder Gemeinde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben der Letztempfänger. Es sind zusätzlich folgende Dokumente vorzulegen:

- Kopie der Zuwendungsbescheide (ggf. samt Änderungsbescheid) an die Letztempfänger, deren Ausgaben mit dem Mittelabruf geltend gemacht wurden,
- die De-minimis-Bescheinigungen, die die Dritten als Anlage zum Zuwendungsbescheid erhalten haben,

- ggf. die KMU-Erklärung der unterstützten Letztempfänger
- ggf. die Mittelabrufe der Letztempfänger samt Kopien der Belege zu den getätigten und von der Gemeinde oder Stadt als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben und ggf. die dazugehörigen Zahlungsnachweise der Letztempfänger
- Nachweise, aus denen die Auszahlung der Zuwendung an die Letztempfänger hervorgeht
- Rechnungsbelege in Kopie, die die von der Stadt oder Gemeinde getätigten Ausgaben belegen sowie Kopien der Zahlungsnachweise
- Kopien von Vergabevermerken zu Vergabeverfahren.

### **5.6.2 Verwendungsnachweis**

Sechs Monate nach Ende des lokalen Förderprogramms ist der Bewilligungsstelle der Verwendungsnachweis vorzulegen. Sofern der bewilligte Durchführungszeitraum des kommunalen Lokale-Ökonomie-Programms erst im Jahr 2023 endet, ist der Verwendungsnachweis spätestens am 30. September 2023 vorzulegen. Eine Fristverlängerung ist wegen Ablaufs des Umsetzungszeitraums der EFRE-Förderperiode 2014-2020 nicht möglich.

## **6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Hessen in Kraft. Sie ist in ihrer Gültigkeit auf die EU-Programmperiode 2014-2020 einschließlich Umsetzungszeitraum, also bis zum 31. Dezember 2023, befristet.

Wiesbaden, den 08.03.2018

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
 IV 6.2 – 061 a 67/68 - HMuKLV/IWB-EFRE Programm  
 2014-2020  
 Gült.-Verzeichnis 3617

Anlage 1

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-43/2019

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Klimaschutzmanagement zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzepts hier: Beratung und Beschlussfassung zur Antragsstellung für das Anschlussvorhaben**

### **a) Erläuterung:**

Für die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes hat die Stadt Homberg (Efze) im Oktober 2016 eine Klimaschutzmanagerin eingestellt. Im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundesumweltministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit werden die Personal- und Sachausgaben des Klimaschutzmanagements noch bis zum 14.10.2019 gefördert.

Über das Anschlussvorhaben der Kommunalrichtlinie besteht die Möglichkeit die Förderung um 24 Monate zu verlängern. Die Förderquote liegt bei 40 % (bzw. 55 % für finanzschwache Kommunen). Hierfür muss ein Förderantrag beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Folgende Ziele sollen damit verfolgt werden:

- Weitere umgesetzte Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept einschließlich der Dokumentation der erreichten THG-Einsparung
- Durchführung von mindestens einer (verwaltungs-)internen Informationsveranstaltung oder Schulung
- Festlegung einer Struktur zur ämterübergreifenden Zusammenarbeit zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes
- Implementierung und Anwendung eines Klimaschutz-Managementsystems (d. h. Routine zur Datenerhebung, Indikatorenberechnung, Bewertung und Berichterstattung etc.)
- Umsetzung der im Klimaschutzkonzept erarbeiteten Verstetigungsstrategie für das Klimaschutzmanagement (Einbau bzw. Etablierung des Klimaschutzmanagements in der Organisationsstruktur der Verwaltung, Entwicklung von Verwaltungspraktiken zur Verankerung als Querschnittsthema etc.)
- Überarbeitung der Umsetzungsplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre
- Initiierung und/oder Teilnahme an Vernetzungstreffen von Klimaschutzmanager/innen in der Region
- Initiierung oder Weiterführung eines Beirats zur übergeordneten Begleitung der Klimaschutzarbeit

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (<https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/BMU%20-%20Kommunalrichtlinie.pdf> )

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes sollen ab dem 15.10.2019 bis zum 14.10.2021 weiterhin durch das Klimaschutzmanagement umgesetzt werden. Parallel dazu soll auch der Aufbau eines kontinuierlichen Klimaschutz-Controllings erfolgen. Für das Anschlussvorhaben wird zeitnah ein Förderantrag beim Projektträger Jülich eingereicht.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-44/2019

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen**

**hier: Beratung und Beschlussfassung zur Einreichung einer Projektskizze und eines formellen Antrags**

### **a) Erläuterung:**

Mit dem neuen Förderprogramm „LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen“ vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) werden Vorhaben gesucht, die geeignet sind die Mobilität der Menschen in ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. Mit den gesuchten Modell- und Demonstrationsvorhaben sollen möglichst vernetzte und übertragbare Lösungen entwickelt werden, die auch für andere ländliche Regionen als Vorbild dienen können.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. Bis zum 1. April 2019 müssen die Projektskizzen mit Finanzierungsplänen beim BMEL eingereicht werden. Nach Überprüfung der Projektskizzen, erfolgt ggf. die Aufforderung zu einer formellen Antragsstellung.

Die Aussichten auf eine Förderung hängen unter anderem vom Nutzen für die ländlichen Regionen und die dort lebenden Menschen, den Erfolgsaussichten des Vorhabens, Innovationsgrad und Kreativität des Ansatzes sowie der Übertragbarkeit der Lösungen ab. Voraussetzung ist zudem, dass min. eines der folgenden Aktionsfelder abgedeckt wird:

- Integrierte Mobilität
- Bewusstseinswandel in Richtung alternativer Mobilitätsformen
- Neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit für Anbieter und Nutzer
- Verbesserung der Anschlussmobilität
- Elternunabhängige Mobilitätslösungen

Der Förderzeitraum umfasst maximal drei Jahre. Die Zuwendungssumme beträgt max. 180.000,00 €. Der Förderquote liegt bei 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nähere Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Kompetenzzentrum-Laendliche-Entwicklung/LandMobil.html>

Im Rahmen der Durchführung des Betrieblichen Mobilitätsmanagements und der Erstellung des Elektromobilitätskonzeptes sind bereits erste Projektideen entstanden, welche im Laufe der



nächsten Wochen für die Projektskizze konkretisiert werden sollen. Das Ziel ist unter anderem verschiedene Sharing-Ansätze zu entwickeln, um die bestehenden Angebote besser zu vernetzen. Damit bietet sich eine gute Möglichkeit ein nachhaltiges Mobilitätsverhalten der Bürgerinnen und Bürger zu fördern und zu unterstützen.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

Für das Programm „LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen“ soll eine Projektskizze beim Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) eingereicht werden. Bei einer Aufforderung zur formellen Antragsstellung, wird der Antrag vorbereitet und ebenfalls eingereicht.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-162/2018 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
BPUS	11.03.2019
HAFI	12.03.2019
KJSI	13.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote (ÖPNV-Konzept) hier: Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Machbarkeitsstudie**

### **a) Erläuterung:**

Die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote wurde von August 2018 bis Februar 2019 erarbeitet. Der Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Begleitet wurde die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie durch eine Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe mit Vertretern der Fachbereiche Technische Dienste, Technische Betriebe, Ordnungsverwaltung sowie Bauleitplanung/ Klimaschutz. Die Arbeitsgruppe half dabei Zielsetzungen und Ideen zu entwickeln, sowie konkret Probleme anzusprechen.

Darüber hinaus fand am 14.02.2019 ein erstes Abstimmungsgespräch zum Entwurf der Machbarkeitsstudie mit Vertretern des NVV und dem NSE statt. Die Machbarkeitsstudie soll dem NVV und NSE als Handlungsempfehlung für die zukünftige Entwicklung des ÖPNV in Homberg (Efze) zur Verfügung gestellt werden. Für die Umsetzung der Maßnahmen ist eine enge Zusammenarbeit von Seiten der Stadtverwaltung mit den entsprechenden Behörden erforderlich.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: 30.1010

Sachkonto: 6101000

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: 36.920,00 €

Tatsächlich verfügbare Mittel: 11.662,00 €

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote (ÖPNV-Konzept) wird beschlossen. Der Magistrat wird beauftragt die Umsetzung der Maßnahmen mit den entsprechenden Behörden voranzubringen.

### **Anlage(n):**

- Homberg Machbarkeit ÖPNV{[

**Stadt Homberg (Efze)**

## **Machbarkeitsstudie zur Verbesserung öffentlicher Mobilitätsangebote**



Kassel, 27. Februar 2019

Auftraggeber:

**Magistrat der Stadt Homberg (Efze)**

Abt. II Bauverwaltung / Bürgerservice  
Obertorstraße 1  
3476 Homberg (Efze)

Bearbeitung durch

**plan:mobil**

**Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung**

Dipl.-Geograph Frank Büsch  
Ludwig-Erhard-Straße 8, D-34131 Kassel  
Tel. 0561 / 7 08 41 02, Fax 0561 / 7 08 41 04  
info@plan-mobil.de, www.plan-mobil.de

Dipl.-Ing Natalie Schneider M.Sc.  
Antonia Huber M.Sc.

## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	5
2	RAHMENBEDINGUNGEN IN HOMBERG (EFZE)	6
<b>2.1</b>	<b>Raumstruktureller Überblick</b>	<b>6</b>
2.1.1	Bevölkerung und Bevölkerungsentwicklung	6
2.1.2	Pendlerströme	8
2.1.3	Gewerbe- und Industriegebiete, Arbeitsplatzstandorte und Planungen	9
2.1.4	Öffentliche Einrichtungen und medizinische Versorgung	11
2.1.5	Touristische Ziele und Freizeitziele	12
<b>2.2</b>	<b>Ergebnisse vorhandener Untersuchungen, Gutachten, weitere Planungen und Vorhaben</b>	<b>13</b>
2.2.1	Lokaler Nahverkehrsplan des Landkreises Schwalm-Eder (2014-2019)	13
2.2.2	Regionaler Nahverkehrsplan Nordhessischer Verkehrsverbund 2013-2018	15
2.2.3	Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze) – Teil 1: Altstadt	16
2.2.4	Pilotprojekt: Betriebliches Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung Homberg (Efze), des Schwalm-Eder-Kreises und der Kreissparkasse Schwalm-Eder	16
2.2.5	Weitere Anregungen zum Thema ÖPNV	17
3	ANALYSE UND BEWERTUNG DES ÖPNV-SYSTEMS	20
<b>3.1</b>	<b>Derzeitiges ÖPNV-Angebot in der Stadt Homberg (Efze)</b>	<b>20</b>
<b>3.2</b>	<b>Zusätzliche Mobilitätsangebote und weitere relevante Verkehrsmittel</b>	<b>23</b>
3.2.1	Bürgerbus	23
3.2.2	Radwegenetz-Infrastruktur	23
<b>3.3</b>	<b>Bewertung des ÖPNV für Homberg (Efze)</b>	<b>24</b>
3.3.1	Bedienungsqualität	24
3.3.2	Verbindungsqualität	27
3.3.3	Verknüpfungsqualität	31
3.3.4	Erschließungsqualität	34
<b>3.4</b>	<b>Bewertung der Haltestelleninfrastruktur</b>	<b>38</b>
3.4.1	Detailbetrachtung ausgewählter Haltestellen	41
<b>3.5</b>	<b>Ergebnis der Analyse und Handlungsbedarf</b>	<b>51</b>
4	VORSCHLÄGE ZUR VERBESSERUNG DER ÖPNV- BZW. MOBILITÄTSSITUATION IN HOMBERG (EFZE)	52
<b>I</b>	<b>Anhang</b>	<b>67</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prognose zur Altersstruktur Homberg (Efze) - Änderung der Altersstruktur von 2012 auf 2030 (in %)	7
Abbildung 2: Pendler von und nach Homberg (Efze)	8
Abbildung 3: Übersicht Homberg (Efze) ÖPNV-relevante Ziele, geplante Gewerbe- und Wohngebiete	10
Abbildung 4: Mindestanforderungen an Erschließungsqualität im ÖPNV für den Schwalm-Eder-Kreis laut NVP	14
Abbildung 5: Liniennetz Homberg (Efze)	21
Abbildung 6: Erschließungsqualität im Stadtgebiet Homberg (Efze) – Darstellung nach Takt	35
Abbildung 7: Kategorisierung von Haltestellen	39
Abbildung 8: Verfügbarkeit von Informationsschaukästen	40
Abbildung 9: Verfügbarkeit von Unterstellmöglichkeiten	40
Abbildung 10: Verfügbarkeit von Sitzgelegenheiten	40
Abbildung 11: Barrierefreie Haltestellen	40
Abbildung 12: Verortung der „Problemhaltestellen“ in Homberg (Efze)	41
Abbildung 13: Handlungsoptionen zur Verbesserung der ganzheitlichen Mobilität in Homberg (Efze); Zuständigkeiten	52
Abbildung 14: Verortung neuer Haltestellen	65
Abbildung 15: Erschließungsdefizite mit neuen Haltestellen	66

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einwohner der Stadt Homberg (Efze)	6
Tabelle 2: Gewerbegebiete in Homberg (Efze)	9
Tabelle 3: große Arbeitgeber in Homberg (Efze)	9
Tabelle 4: Wichtige Öffentliche Einrichtungen in Homberg (Efze)	11
Tabelle 5: Übersicht über Freizeitziele in Homberg (Efze)	12
Tabelle 6: Linienübersicht	20
Tabelle 7: Reisezeitverhältnisse aus den Stadtteilen zum Busbahnhof in der Kernstadt Homberg (Efze)	28
Tabelle 8: Reisezeitverhältnisse zu relevanten Zielen in der Umgebung von Homberg (Efze)	29
Tabelle 9: Umsteigebeziehungen am Busbahnhof Homberg (Efze) (Mo-Fr)	31
Tabelle 10: Übersicht größerer zusammenhängender Erschließungsdefizite	36

## 1 Einleitung

Die Stadt Homberg (Efze) hat plan:mobil, Verkehrskonzepte & Mobilitätsplanung Kassel, beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Homberg (Efze) zu erstellen.

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie sollen Handlungsempfehlungen für die Erschließung des Stadtgebietes mit dem ÖPNV und anderen Mobilitätsangeboten formuliert werden.

Folgende Arbeitsschritte werden für die Erstellung vorgesehen:

- Erfassung der Ist-Situation im ÖPNV
- Erstellung einer ÖPNV-Analyse und Potenzialeinschätzung
- Formulierung von Handlungsempfehlungen

Für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie werden die Daten und Informationen verwendet, die beim Auftraggeber oder weiteren Planungspartnern vorhanden und zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden können. Innerhalb der Untersuchung sind keine eigenen Erhebungen oder Datenermittlungen z. B. zur aktuellen Fahrgastnachfrage oder zur Fahrzeugausstattung etc. vorgesehen.

Die Bearbeitung erfolgt in Form einer Machbarkeitsstudie, d.h. es werden keine Detailplanungen und Aussagen zu einzelnen Fahrplänen, detaillierter Kostenbetrachtung etc. vorgenommen.

Nach Durchführung der Machbarkeitsstudie kann entschieden werden, ob Detailbetrachtungen einzelner Handlungsempfehlungen erfolgen sollen.

## 2 Rahmenbedingungen in Homberg (Efze)

Die Stadt Homberg (Efze) liegt zentral im nordhessischen Schwalm-Eder-Kreis, rund 40 km südlich des Oberzentrums Kassel. Sie fungiert als Mittelzentrum im ländlichen Raum des Regierungsbezirks Kassel und ist die Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises. Neben der Kernstadt gehören 20 weitere Stadtteile zum Stadtgebiet.

Homberg (Efze) grenzt im Norden an die Gemeinde Wabern, die Stadt Felsberg und die Gemeinde Malsfeld, im Osten an die Gemeinde Knüllwald, im Süden an die Stadt Schwarzenborn sowie im Westen an die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Borken (alle im Schwalm-Eder-Kreis). Die nächstgrößeren Mittelzentren sind Schwalmstadt, Fritzlar und Melsungen, die jeweils ca. 20 km entfernt liegen. Bad Hersfeld, welches ein Mittelzentrum (mit Teilfunktion eines Oberzentrums) ist, liegt ca. 35 km südöstlich von Homberg (Efze).

Gemäß Regionalplan lässt sich die Stadt Homberg (Efze) dem ländlichen Raum zuordnen.

Homberg (Efze) ist über die Bundesstraßen 254 und 323 an die Umgebung angebunden. Die Autobahnabfahrt Homberg (Efze) auf der A7 liegt zwar etwas außerhalb des Stadtgebietes, ist aber über die B323 an die Kernstadt angeschlossen.

### 2.1 Raumstruktureller Überblick

#### 2.1.1 Bevölkerung und Bevölkerungsentwicklung

Mit rund 14.600 Einwohnerinnen und Einwohnern ist Homberg (Efze) nach Schwalmstadt und Fritzlar die drittgrößte Stadt im Schwalm-Eder-Kreis. Knapp 8.700 davon wohnen in der Kernstadt. Mit 960 Einwohnern ist Wernswig der zahlenmäßig größte Stadtteil von Homberg (Efze) außerhalb der Kernstadt.

**Tabelle 1: Einwohner der Stadt Homberg (Efze)**

Stadtteil	Einwohner 2018	Einwohnerdichte pro km <sup>2</sup>
Allmuthshausen	283	36
Berge	195	10
Caßdorf	521	87
Dickershausen	188	49
Holzhausen	692	118
Hombergshausen	102	44
Hülsa	528	60
Lembach	156	57
Lützelwig	114	45
Mardorf	470	102
Mörshausen	203	41

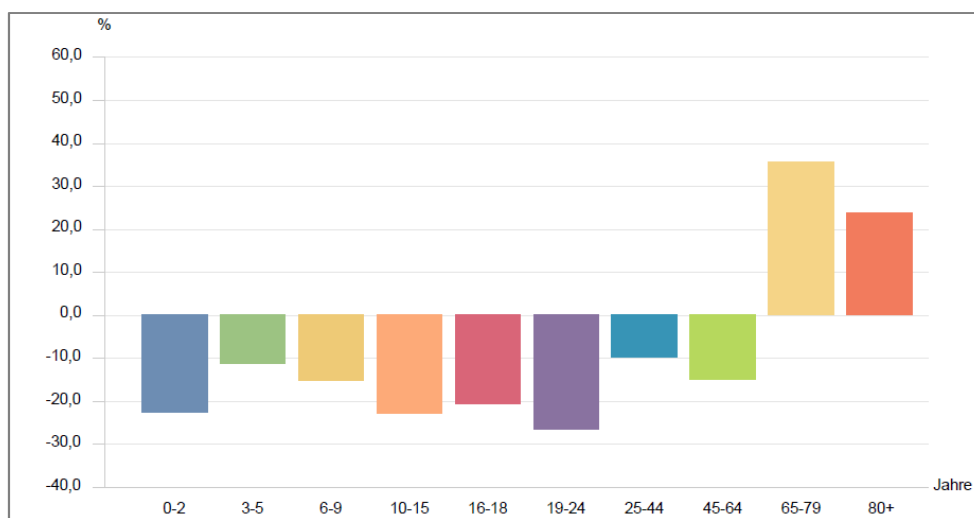


Stadtteil	Einwohner 2018	Einwohnerdichte pro km <sup>2</sup>
Mühlhausen	266	97
Relbehausen	47	62
Rodemann	137	64
Roppershain	181	122
Sondheim	282	45
Steindorf	51	16
Waßmuthshausen	177	72
Welferode	369	87
Wernswig	960	171
Kernstadt Homberg (Efze)	8699	-
<b>gesamtes Stadtgebiet</b>	<b>14.621</b>	<b>148</b>

Quelle: Stadtverwaltung Homberg (Efze), eigene Berechnungen

Bis 2030 wird im Rahmen des Demographieberichts von einer negativen Bevölkerungsentwicklung für Homberg (Efze) zwischen 5% und 6% ausgegangen. Dabei wird voraussichtlich die Gruppe der über 65-jährigen stark ansteigen, wohingegen der Anteil der unter 65-jährigen an der Gesamtbevölkerung Homberg (Efze) stark zurückgehen wird (siehe Abbildung 1). Für den gesamten Schwalm-Eder-Kreis wird eine negative Bevölkerungsentwicklung von 8% prognostiziert. Aktuell sind Zuzüge und damit einhergehend ein Bedarf an weiteren Siedlungsflächen festzustellen, die – im Widerspruch der Prognose – eventuell ein Indiz für Bevölkerungswachstum sein können. Es ist anzunehmen, dass die langfristige Verschiebung hin zu einer älteren Gesamtbevölkerung als bundesdeutscher Trend auch auf die Stadt Homberg (Efze) zukommen wird – unabhängig von der realen Bevölkerungsentwicklung.

**Abbildung 1: Prognose zur Altersstruktur Homberg (Efze) - Änderung der Altersstruktur von 2012 auf 2030 (in %)**



Quelle: Demographiebericht - Homberg (Efze) im Schwalm-Eder-Kreis

## 2.1.2 Pendlerströme

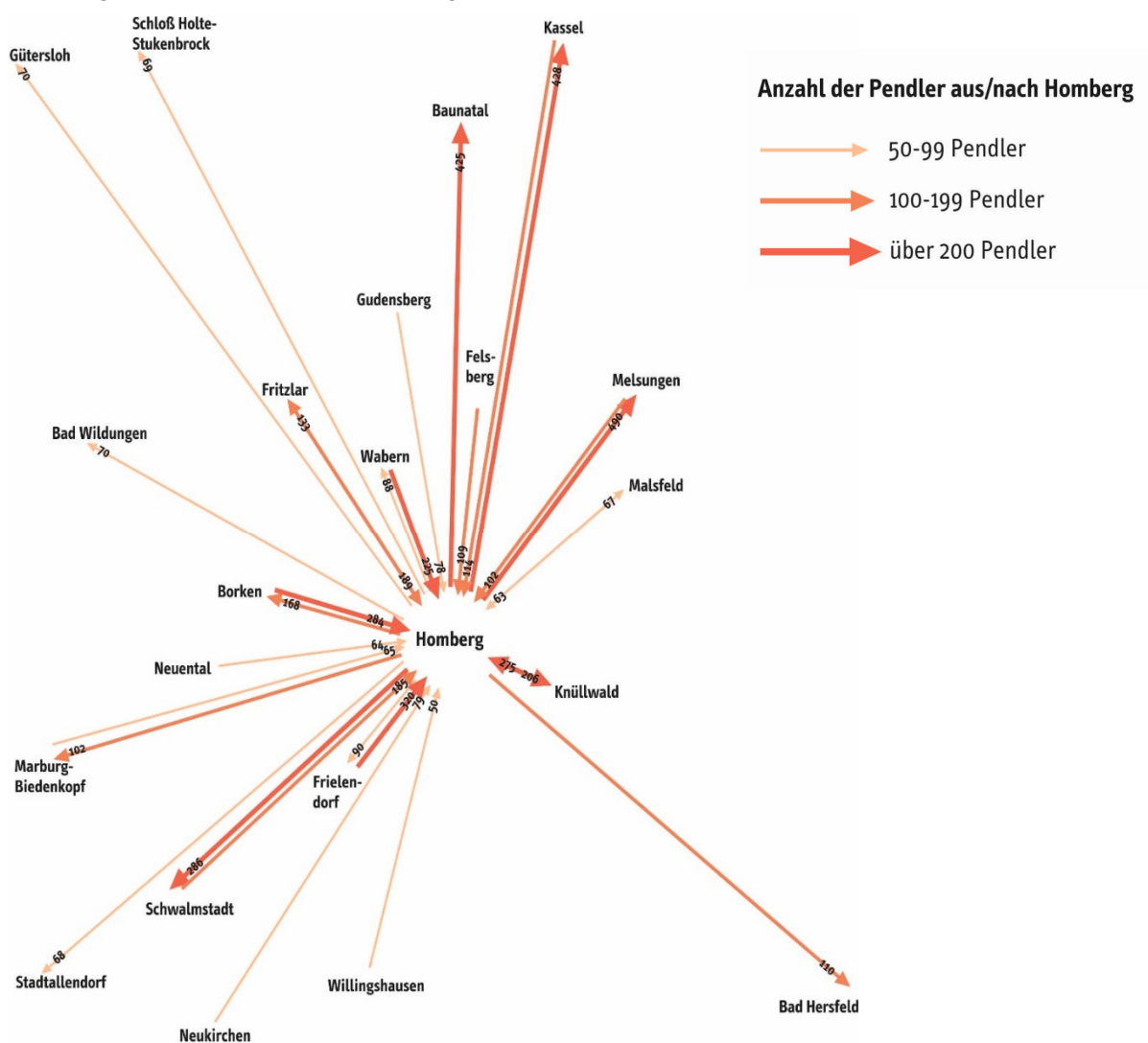
In Homberg (Efze) gibt es einen minimalen Auspendlerüberschuss. Insgesamt kommen auf 3.358 Einpendelnde 3.580 Auspendelnde. Für das Jahr 2017 mit insgesamt 5.255 Beschäftigten in Homberg (Efze), ergibt sich eine Einpendlerquote von 63,9 %.

Die meisten Einpendelnden kommen aus Frielendorf (320 Personen), Borken (Hessen) (284 Personen), Knüllwald (275 Personen) und Wabern (225 Personen). Das heißt: die meisten Beschäftigten, die in Homberg (Efze) arbeiten, kommen aus umliegenden Nachbarkommunen.

Bei den Auspendelnden hingegen gibt es auch weiter entfernte relevante Arbeitsplatzstandort, z.B. das Oberzentrum Kassel, VW-Standort Baunatal oder B.Braun-Standort Melsungen.

Ausgeglichene Pendlerbeziehungen (Ein- und Auspendler sind annähernd gleich) gibt es mit den Kommunen Fritzlär und Knüllwald.

Abbildung 2: Pendler von und nach Homberg (Efze)



Quelle: eigene Darstellung nach Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Ein- und Auspendler, Frankfurt a. M, Oktober 2018;

### 2.1.3 Gewerbe- und Industriegebiete, Arbeitsplatzstandorte und Planungen

Wesentliche Ziele im Versorgungs- und Freizeitverkehr mit Relevanz für den ÖPNV konzentrieren sich in der Altstadt von Homberg (Efze) sowie in den Gewerbegebieten. Eine Übersicht kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

#### Arbeitsplatzschwerpunkte

Arbeitsplatzschwerpunkte sind in Homberg (Efze) - neben den zentralen Bereichen der Altstadt - die Gewerbegebiete. Die größte Gesamtfläche hat dabei Industriepark A7, wobei es sich um ein interkommunales Industriegebiet der Gemeinden Homberg, Schwarzenborn und Knüllwald handelt und sich auf dem Gebiet der Gemeinde Knüllwald befindet. Wie im Industriepark A7 haben sich auch im Industriegebiet West verschiedene Logistikunternehmen angesiedelt (u.a. die Zentrale des Dänischen Bettenlagers). Dieses Gebiet liegt südwestlich der Kernstadt und südlich der B323.

**Tabelle 2: Gewerbegebiete in Homberg (Efze)**

Gewerbegebiet	Gesamte Größe
Gewerbegebiet Süd (ehemaliges Kasernengelände)	30 ha
Industriegebiet West Bergwiese	ca. 50 ha
Industriepark A7 (Schwalm-Eder-Mitte)	41 ha

Quelle: <https://homberg-efze.eu/wirtschaft/gewerbe-industriegebiete/> (Abgerufen im September 2018)

**Tabelle 3: große Arbeitgeber in Homberg (Efze)**

Stadtteil	Arbeitgeber	Arbeitsplätze
Kernstadt Homberg (Efze)	Kreisverwaltung Schwalm-Eder-Kreis	rund 1.100 Beschäftigte
Industriegebiet West	Zentrallager Dänisches Bettenlager	
Kernstadt Homberg (Efze)	Rathaus Homberg (Efze)	200 Beschäftigte
gesamtes Kreisgebiet des Schwalm-Eder-Kreises	Kreissparkasse mit 37 Geschäftsstellen im Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises	441 Beschäftigte

Im gesamten Gebiet von Homberg (Efze) gibt es 367 Betriebe, die 5.033 Arbeitsplätze liefern.<sup>1</sup>

#### Entwicklungen

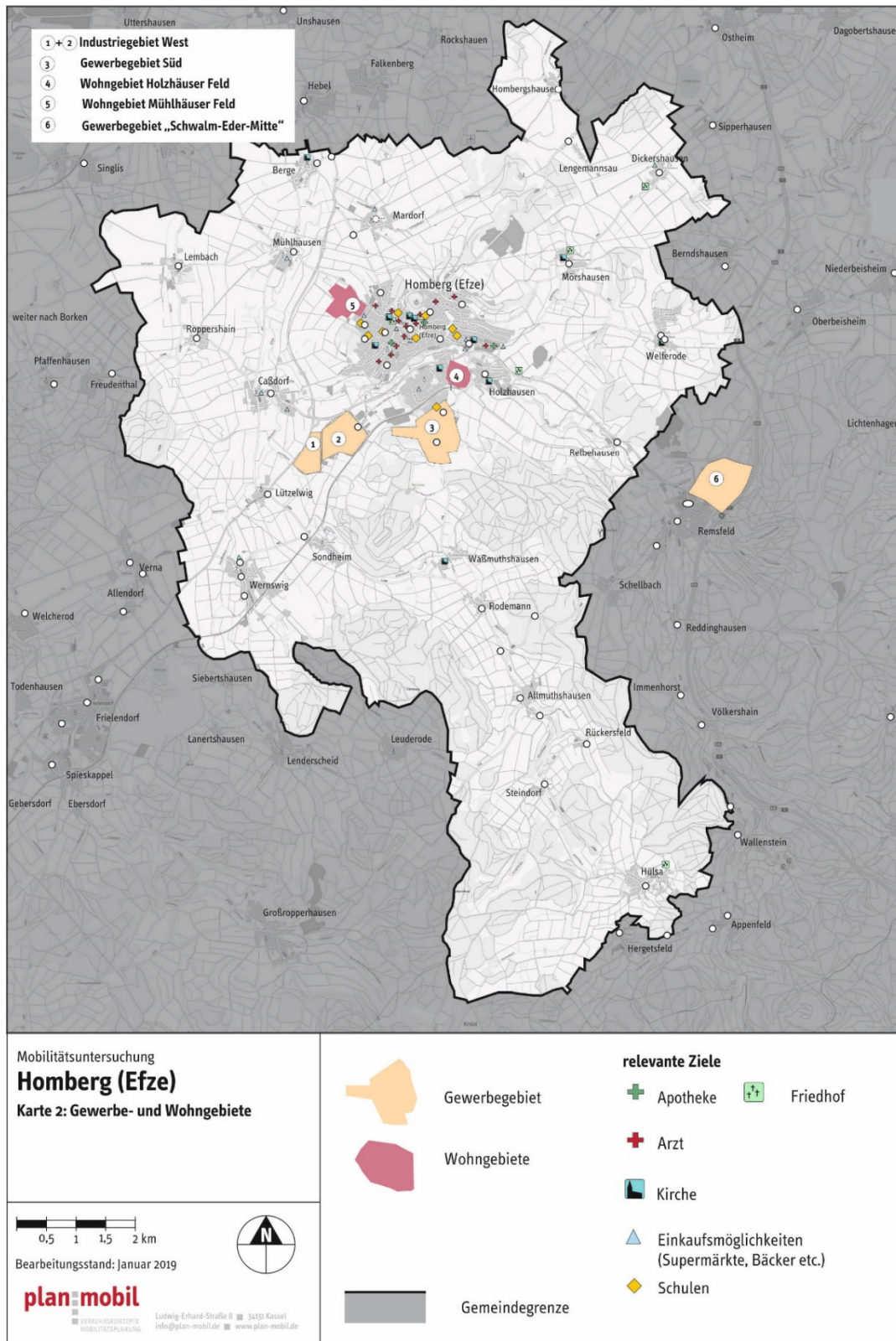
Folgende zukünftige Entwicklungen sind geplant:

- Entwicklung der „Drehscheibe“ (Einkaufszentrum auf dem Areal Ullrich an der Kasseler Straße und neuer Minikreisverkehr) als neuer Anziehungspunkt in der Region
- ISEK für das Fördergebiet „Zukunft Stadtgrün“

<sup>1</sup> Gemeindedaten aus der Beschäftigungsstatistik; Stand 30.06.2017

- Cittyaslow – Initiative Homberg (Efze): Homberg (Efze) soll im Sinne der Bewegung „Cittyaslow“ nachhaltig entwickelt werden

Abbildung 3: Übersicht Homberg (Efze) ÖPNV-relevante Ziele, geplante Gewerbe- und Wohngebiete



## 2.1.4 Öffentliche Einrichtungen und medizinische Versorgung

Wichtige öffentliche Einrichtungen sind in der Kernstadt Homberg (Efze) verteilt. Hauptsächlich befinden sich diese in der Rathausgasse in der Altstadt.

**Tabelle 4: Wichtige Öffentliche Einrichtungen in Homberg (Efze)**

Einrichtung	Standort
Kreisverwaltung des Schalm-Eder Kreises	Parkstraße 6; Hans-Scholl-Straße 1
Amtsgericht (Sprechzeiten einmal monatlich)	Rathausgasse 1
Diakonisches Werk	Pfarrstraße 13
Bürgerbüro	Rathausgasse 1
Standesamt	Rathausgasse 1
Polizeistation	August-Villmar-Straße 20

Quelle: <https://homberg-efze.eu/service/> (abgerufen im September 2019)

Ferner befinden sich in allen Stadtteilen außer in Lützelwig, Relbehausen, Steindorf und Waßmuthshausen Feuerwehrehäuser. In der Kernstadt befindet sich eine Stützpunktfeuerwehr.

### Bildungseinrichtungen

In der Stadt Homberg (Efze) gibt es:

- 3 Grundschulen
- 1 Haupt- und Realschule
- 1 Sonderpädagogische Förderschule
- 2 Förderschulen
- 1 Gymnasium
- 2 Berufsschulen
- 1 Integration Hessenschule (IWA)

Alle diese Bildungseinrichtungen befinden sich, mit Ausnahme der IWA Hessenschule und der Matthias-Claudius-Grundschule, nahe dem Zentrum der Kernstadt. Die IWA Hessenschule befindet sich am südwestlichen Rand der Kernstadt und die Matthias-Claudius-Grundschule im Stadtteil Wernswig.

### Medizinische Versorgung

Im Stadtgebiet von Homberg (Efze) sind zahlreiche Ärzte und insgesamt vier Senioren- und Pflegeeinrichtungen zu finden. Diese konzentrieren sich auf die Kernstadt. In den Stadtteilen außerhalb der Kernstadt sind keine medizinischen Einrichtungen zu finden. Mit dem Ärztehaus am Obertor und dem Gesundheitshaus Osterbach verfügt Homberg (Efze) über ein gutes medizinisches und fachärztliches Angebot. Beide Häuser befinden sich in der Kernstadt.

Seit 2010 besitzt Homberg (Efze) keinen eigenen Klinikstandort mehr und ist somit auf die umliegenden Krankenhäuser in den Nachbarstädten und -gemeinden angewiesen. Die nächsten allgemeinmedizinischen Krankenhäuser befinden sich in Fritzlar, Schwalmstadt und Melsungen.

### 2.1.5 Touristische Ziele und Freizeitziele

Touristische Ziele und Freizeitziele befinden sich hauptsächlich in der Kernstadt Homberg (Efze). Im Stadtteil Hülssa ist ein Bewegungsbad mit Sauna zu finden.

**Tabelle 5: Übersicht über Freizeitziele in Homberg (Efze)**

Gemeinde/Stadt		Was?	
Kernstadt Homberg (Efze)	Hohenburg: ca. 1.200 Jahre alte Burgruine mit Gastronomie; für Hochzeiten	Kultur	frei zugänglich / immer geöffnet
	Heimatmuseum im ehemaligen Hochzeitshaus	Museum	
	Kyffhäuser Museum	Museum	
	Feuerwehrmuseum	Museum	
	Marienkirche mit Türmerwohnung		
	historischer Marktplatz	Kultur	
	Haus der Geschichte im Marktplatz 16	Museum	
	Freibad am Erleborn; nördlich der Kernstadt, eher außerhalb	Freizeit	von Mai bis September geöffnet (Je nach Wetterlage)
Homberg-Hülssa	Bewegungsbad Hülssa; mit Sauna	Freizeit	

Quelle: <https://homberg-efze.eu/tourismus/> (Abgerufen im September 2018)

**Erkenntnis:**

Die Einwohnerprognose nimmt an, dass mit einem Rückgang der Bevölkerung in Homberg (Efze) zu rechnen ist. In der Altersgruppe der über 65-jährigen soll es einen Zuwachs der Bevölkerung geben, d.h. die Bevölkerung von Homberg (Efze) wird zunehmend älter.

Einpendlerbeziehungen bestehen in erster Linie zu den Nachbarkommunen. Aus Homberg (Efze) pendeln die meisten Menschen zu großen Arbeitsplatzstandorten in der Umgebung und in das Oberzentrum Kassel. Insgesamt zeigt sich, dass es die meisten Pendlerbeziehungen Richtung Nord und Nordwesten gibt. Richtung Südosten bestehen hingegen kaum Pendlerbeziehungen.

Die ÖPNV-relevanten Ziele liegen in der Kernstadt von Homberg (Efze). Entwicklungs-, Neubau- und Gewerbegebiete liegen bis auf Ausnahmen an den Rändern der Kernstadt.

Da es seit 2010 kein Krankenhaus mehr auf dem Gebiet der Stadt Homberg (Efze) gibt, sind die Krankenhäuser der umliegenden Städte (Melsungen, Schwalmstadt und Fritzlar) neben Ärzten und Fachärzten in der Kernstadt wichtige Ziele bezüglich der medizinischen Versorgung.

## **2.2 Ergebnisse vorhandener Untersuchungen, Gutachten, weitere Planungen und Vorhaben**

### **2.2.1 Lokaler Nahverkehrsplan des Landkreises Schwalm-Eder (2014-2019)**

Der aktuell gültige lokale Nahverkehrsplan des Schwalm-Eder-Kreises hat durch die Verabschiedung durch den Kreistag im Jahr 2014 eine Gültigkeit von 2014 für fünf Jahre bis 2019.

#### **Anforderungsprofil**

Laut lokalem NVP stellt in Nordhessen jedes Stadt- bzw. Gemeindegebiet zugleich immer auch seinen eigenen Grundbereich (d.h. auf eigenem Gemeindegebiet sind Grundzentren und/oder Stadtteile mit zentralörtlichen Funktionen vorhanden). (vgl. lokaler Nahverkehrsplan für den Schwalm-Eder-Kreis Kapitel 6.3; S.133).

Lediglich Stadtteile mit mehr als 200 Einwohnern werden im NVP betrachtet und entsprechend bewertet. Kleinere Orte können auch angebunden sein, wenn diese an ÖPNV-Achsen liegen. (vgl. lokaler Nahverkehrsplan für den Schwalm-Eder-Kreis Kapitel 6.3; S.133)

Im Anforderungsprofil des NVPs wurde eine Mindestbedienung der Stadtteile Allmuthshausen, Berge Caßdorf, Dickershausen, Holzhausen, Hülsa, Lembach, Mardorf, Mörshausen, Mühlhausen, Roppershain, Sondheim, Waßmuthshausen, Welferode, und Wernswig an die Kernstadt Homberg (Efze) festgelegt. Auch die Gemeinde Knüllwald soll laut NVP an Homberg (Efze) angebunden sein (vgl. lokaler Nahverkehrsplan für den Schwalm-Eder-Kreis Kapitel 6.3; S.134f).

#### **Bedeutung in der Region:**

Die Stadt Homberg (Efze) soll als Mittelzentrum innerhalb einer Stunde erreicht werden können.



### Erschließungsqualität

Da die Stadt Homberg (Efze) nach Regionalplan dem ländlichen Raum zuzuordnen ist, soll gemäß NVP der Mindesterschließungsgrad der Kernstadt bei 70% (bzw. Innenstadtbereich bei 80%) und der Stadtteile größer als 200 Einwohner bei 70% liegen.

**Abbildung 4: Mindestanforderungen an Erschließungsqualität im ÖPNV für den Schwalm-Eder-Kreis laut NVP**

Strukturraum	Zentralitätsstufe des Stadt- bzw. Ortsteils	Mindesterschließungsgrad	Radius um Zugangsstelle mit regelmäßiger Bedienung		
			SPNV (RE, R)	RegioTram (RT)	straßengeb. ÖPNV
Verdichtungsraum	GZ, NZ > 200	90 %	750 m	500 m	500 m
Ordnungsraum	MZ	80 % [90 %]	1.000 m	750 m	500 m [300 m]
	GZ, NZ > 200	80 %			750 m
ländlicher Raum	MZ	70 % [80 %]	1.000 m	(entfällt)*	500 m [300 m]
	GZ, NZ > 200	70 %	1.250 m		750 m

[...] = gilt für Innenstadt      NZ > 200 = nicht-zentraler Stadt-/Ortsteil über 200 Einwohner  
 \* Zielzustand für SPNV sieht keine RegioTram im ländlichen Raum mehr vor (vgl. Kap. III 6.6).

Quelle: lokaler NVP für den Schwalm-Eder-Kreis (2014 – 2019)

### Festgestellte Defizite

Im lokalen NVP wurden die Verbindungen zwischen den Stadtteilen mit Einwohnern über 200 und der Kernstadt sowie zwischen Homberg (Efze) und Kassel und Homberg (Efze) und Remsfeld hinsichtlich der Bedienungszeiträume, der Bedienungsintensität, Umsteigehäufigkeit und der Fahrzeit und anhand der vorher gesetzten Standards überprüft.

Als Ergebnis zeigt sich, dass die Anforderungen in den Bereichen der Fahrzeit und der Umsteigehäufigkeit an allen Verkehrstagen erfüllt werden. Im Bereich der Bedienungszeiträume und Bedienungsintensität jedoch wurden Mängel festgestellt. Die Verbindungen Mardorf – Kernstadt Homberg (Efze), Berge – Kernstadt Homberg (Efze) und Remsfeld – Kernstadt Homberg (Efze) weisen an keinen Verkehrstagen Mängel auf. Bei den Verbindungen Sondheim – Kernstadt Homberg (Efze) und Wernswig – Kernstadt Homberg (Efze) wurden an Wochenenden Mängel festgestellt. Alle anderen Verbindungen weisen Mängel in den Bereichen Bedienungszeitraum und Bedienungsintensität auf. Bei der Befragung im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Jahr 2012 wurden von der Stadt Homberg (Efze) keine Angaben zu Mängeln, Schwachstellen, Problemen oder Defiziten gemacht. Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen zu Investitionsmaßnahmen gegeben. Beispielweise wurde die Schaffung einer Buswendemöglichkeit bzw. Errichtung einer Haltestelle für den Stadtteil Berge und die Errichtung einer Wartehalle im Stadtteil Roppershain angeregt.

### Maßnahmen

Im Folgenden sind die für die Stadt Homberg (Efze) relevanten Ziele und Maßnahmen aufgelistet, die im lokalen NVP benannt wurden:

- Mit der neuen Linie 490 wird an Werktagen eine direkte und somit schnelle Verbindung Schwalmstadt – Homberg (Efze) – Melsungen eingeführt (über B 254, L 3224, B 83).



- Die modifizierte Linie 491 Melsungen – Malsfeld – Knüllwald – Homberg (Efze) weist auf ihrer Gesamtrelation nur noch unvertaktete Einzelfahrten auf.
- Die Linie 493 Schwalmstadt – Frielendorf – Homberg (Efze) übernimmt in diesem Korridor die Bedienung der abseits gelegenen Stadtteile, darunter auch im schulbezogenen Linienverkehr. Die Bedienzeiten an Wochenenden werden ausgedehnt.
- 450 Fritzlar – Wabern – Homberg (Efze) – Knüllwald: Verlängerung der Linienführung um den Abschnitt Homberg (Efze) – K.-Remsfeld
- 490 Melsungen – Malsfeld – Homberg (Efze)– Frielendorf – Schwalmstadt: neue Linie mit durchgebundenen Regelfahrten auf der Gesamtrelation beschleunigte Linienführung über das Homberger Hochland.
- 421 Kernstadt Homberg (Efze)– Holzhausen: Linie entfällt ersatzlos seit 08/2011
- 422 Homberg (Efze)– OT von Homberg (Efze), Malsfeld: Angebotserweiterungen an Mo-Fr, Sa, So/F
- 423 Homberg (Efze) – Knüllwald (–Ludwigsau-Hainrode): Angebotserweiterungen an Mo-Fr, Sa, So/F
- 424 Homberg (Efze) – OT von Borken, Homberg (Efze), Wabern: Angebotserweiterungen an Mo-Fr, sowie Einführung einer Bedienung an Sa, So/F
- Am Busbahnhof in Homberg (Efze) werden alternierende Anschlüsse zwischen den regionalen Buslinien im Linienbündel 8 „Homberger Stern“ (450, 490, 419, 493) zustande kommen. Durch die Verlängerung der Regelfahrten der Linie 450 nach Knüllwald-Remsfeld wird der Umsteigepunkt zur „Beisetallinie“ (AST 491) von Homberg (Efze) dorthin verlegt.

## 2.2.2 Regionaler Nahverkehrsplan Nordhessischer Verkehrsverbund 2013-2018

Der regionale Nahverkehrsplan des NVV bezieht sich auf die überörtlichen Verbindungen innerhalb Nordhessens.

Im Regionalen Nahverkehrsplan des NVV für Nordhessen wurde im Bereich der Verbindungsqualität an Samstagen in Homberg (Efze) ein Bedienungsdefizit festgehalten.

Angebotskonzeption laut NVP:

- Die Buslinie 450 Fritzlar – Wabern – Homberg (Efze) wird nach Knüllwald-Remsfeld verlängert und stellt auf diesem Abschnitt das Regelfahrtenangebot. Zwischen Fritzlar und Wabern erfolgt eine Abstimmung mit der Linie 400. Saisonal (April bis Oktober) wird die Linie 450 an allen Tagen (Mo-Fr, Sa, So/F) den Wildpark Knüll anfahren.
- Mit der neuen Linie 490 wird an Werktagen eine direkte und somit schnelle Verbindung Schwalmstadt – Homberg (Efze) – Melsungen eingeführt. Das Bestandsangebot (Linien 451, 453) fließt darin nur teilweise ein und wird unter den Liniennummern 491 und 493 eigenständig fortgeführt.
- Die modifizierte Linie 491 Melsungen – Malsfeld – Knüllwald – Homberg (Efze) weist auf ihrer Gesamtrelation nur noch unvertaktete Einzelfahrten auf, während die Teilrelation Malsfeld – Knüllwald durch das Beisetal weiterhin im 2-Stunden-Takt bedient wird, jedoch nur bei Bedarf (AST).

- Die Linie 493 Schwalmstadt – Frielendorf – Homberg (Efze) übernimmt in diesem Korridor die Bedienung der abseits gelegenen Stadtteile, darunter auch im schulbezogenen Linienverkehr. Die Bedienzeiten an Wochenenden werden ausgedehnt.

### 2.2.3 Verkehrsentwicklungsplan Homberg (Efze) – Teil 1: Altstadt

Für die Altstadt in Homberg (Efze) wurde ein Verkehrsentwicklungsplan (VEP) erstellt, der im April 2018 im Entwurf der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt und am 14.06.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Das Untersuchungsgebiet beschränkte sich dabei auf den Altstadtbereich in der Kernstadt Homberg (Efze).

Themenschwerpunkte des VEP sind:

- Fußverkehr
- Radverkehr
- Kfz-Verkehr/ Durchgangsverkehr
- ruhender Verkehr

#### Anknüpfungspunkte im Bereich ÖPNV

Aufbauend auf der Bestandserhebung und Analyse sowie eines Beteiligungsverfahrens wurden Maßnahmenempfehlungen im Bereich der vier Themenschwerpunkte gegeben.

Im Themenfeld Fußverkehr lassen sich Maßnahmenempfehlungen auch im Zusammenhang mit dem ÖPNV erkennen. Folgende zwei Vorschläge wurden entwickelt:

- Optimierung der Barrierefreiheit am ZOB:  
Der Busbahnhof ist zwar mit dem „Kasseler Sonderbord“ auf der gesamten Länge ausgestattet, aber dieser ist nur über Umwege aus der Altstadt aus zu erreichen. Zielsetzung sollte sein, dass der ÖPNV barrierefrei zu erreichen ist. Der Sonderbord soll durch ergänzende Gehwegabsenkungen durchbrochen und dadurch komfortable Zugänge geschaffen werden.
- Führung des ÖPNV auf dem Marktplatz:  
*„Der Busverkehr im Untersuchungsgebiet wird aktuell über die Haltestelle ZOB organisiert. Ausnahme bildet die Schulbushaltestelle am Bindeweg. Der ZOB stellt somit auch den zentralen Umsteigepunkt in Homberg (Efze) dar. Hier wurde im Rahmen der Diskussion angeregt, den Bus über den Marktplatz zu führen. Dies sollte in Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes überprüft werden.“* (vgl. VEP Altstadt, S. 103)

### 2.2.4 Pilotprojekt: Betriebliches Mobilitätsmanagement der Stadtverwaltung Homberg (Efze), des Schwalm-Eder-Kreises und der Kreissparkasse Schwalm-Eder

Parallel zur Erarbeitung dieses Mobilitätskonzeptes werden seit Oktober 2018 probeweise drei Carsharing-Fahrzeuge als Dienstfahrzeuge bei der Stadtverwaltung Homberg (Efze), der Kreisverwaltung Schwalm-Eder und der Kreissparkasse Schwalm-Eder eingesetzt. Damit sollen praktische Erfahrungen im täglichen Dienstbetrieb gesammelt werden.

Am 7. November 2018 wurde das Projekt der Öffentlichkeit vorgestellt. Zwei der drei PKW werden als sogenannte pulsierende Carsharing-Fahrzeuge genutzt. Das heißt, dass diese tagsüber den Mitarbeitern der Stadt- und Kreisverwaltung sowie der Kreissparkasse für Dienstfahrten zur Verfügung stehen. Nach Dienstschluss (ab ca. 16:00 Uhr) werden diese von Mitarbeitern in die benachbarten Kommunen Treysa und Malsfeld mitgenommen, wo sie das bestehende Carsharing-Angebot ergänzen. An allen Standorten stehen die Fahrzeuge an festen Stationen im öffentlichen Bereich und somit allen Bürgern zur Nutzung offen.

Das Carsharing ist Bestandteil des Pilotprojektes „Betriebliches Mobilitätsmanagement im Schwalm-Eder-Kreis“ an dem die Stadtverwaltung Homberg (Efze), Kreisverwaltung Schwalm-Eder-Kreis, die Kreissparkasse Schwalm-Eder sowie die KBG Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg e.G. teilnehmen.

## 2.2.5 Weitere Anregungen zum Thema ÖPNV

Aus internen Arbeitsgesprächen wurden verschiedene Wünsche und Ideen formuliert, die nachfolgend dargestellt und eine Einschätzung zur Umsetzbarkeit gegeben werden.

- I Zur Verbesserung der Verbindung Homberg (Efze) und Bad Hersfeld wurde die Idee formuliert, die Linie 370 über die Stadtgrenze von Bad Hersfeld bis in die Kernstadt Hombergs zu erweitern. Dadurch soll eine direkte Verbindung zwischen beiden Städten geschaffen werden. Diese Linie verkehrt derzeit bis Neuenstein-Salzberg, kurz vor der Landkreisgrenze zwischen dem Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Hersfeld-Rotenburg.



Einschätzung: Durch diese Variante würde sich der Linienweg und die Fahrzeit der Linie 370 mehr als verdoppeln. Die sich ergebende Direktverbindung von Homberg (Efze) nach Neuenstein birgt wenig Potential, insb. in Hinblick auf den Mehraufwand.

Mehraufwand.

→ Denkbar wäre die Verlängerung der Linie 370 lediglich bis nach Hülssa um dort einen Anschluss an die Linie 427 zu schaffen. Diese verkehrt von dort in die Kernstadt Homberg (Efze). Durch einen abgestimmten Fahrplan könnte die Gesamtreisezeit von Homberg (Efze) nach Bad Hersfeld (und zurück) verringert werden. Derzeit müssen Fahrgäste von Homberg (Efze) nach Bad Hersfeld über Melsungen fahren. Dadurch verlängert sich der Weg der Linie 370 um ca. 9,6 km.

→ Ebenfalls zu diskutieren ist eine Verlängerung der Linie 450 bis nach Bad Hersfeld. Diese kann dabei den Linienweg der Linie 370 oder 320 übernehmen und somit nicht nur eine direkte Verbindung zwischen Homberg (Efze) und Bad Hersfeld, sondern eine Verbindung von Bad Hersfeld über Homberg (Efze) und Wabern nach Fritzlar, schaffen.

- II Schaffung eines dichtereren Taktangebotes zur Anbindung an Wabern Bahnhof:  
Die Linie 424 könnte von Uttershausen nach Wabern Bahnhof verlängert werden und in Kombination mit der Linie 450 eine Anbindung im 20-Minuten Takt von Homberg (Efze) nach Wabern Bahnhof schaffen.



Einschätzung: Die Linie 450 schafft ein direktes Angebot im 30-Minuten-Takt von der Kernstadt Homberg (Efze) an den Bahnhof Wabern. Die Umsteigezeiten sind jedoch kaum an die SPNV-Abfahrten bzw. -Ankünfte angepasst (vgl. Kapitel 3.3.3)

Die RB30 und RB89 verkehren beide im T120, sodass es eine stündliche Anbindung von Wabern an Kassel und Richtung Süden gibt. Eine zusätzliche Busverbindung wird das Problem der langen Umsteigezeiten nur bedingt lösen.

→ Daher ist eher zu empfehlen, die Umsteigebeziehungen zu verbessern.

- III Verbesserung der Anbindung Richtung Osten: Der Stadtteil Welferode und die Ortsteile Niederbeisheim und Oberbeisheim der Gemeinde Knüllwald sollen mehr Fahrten in die Kernstadt Homberg (Efze) erhalten. Die Orte sind auf die Kernstadt ausgerichtet, besitzen derzeit aber kein durchgängiges Angebot. Des Weiteren soll es eine Verbindung nach Morschen geben. Daher wurde der Wunsch geäußert, die Linie 441 von Spangenberg nach Morschen bis nach Homberg (Efze) im Normalbetrieb über Niederbeisheim, Oberbeisheim und Welferode nach Homberg (Efze) zu verlängern. In Morschen sollten sinnvolle Übergänge zum Schienenverkehr realisiert werden.



Einschätzung: Im Schulverkehr gibt es einige direkte Fahrten mit der Linie 491 von Niederbeisheim über Oberbeisheim und Remsfeld zur Kernstadt Homberg (Efze). Es gibt vereinzelte Fahrten von Niederbeisheim über Oberbeisheim und Wel-

ferode nach Homberg (Efze) Kernstadt. Außerhalb der Schulzeiten sind diese Orte mit Einzel-fahrten im AST-Verkehr durch die Linie 423 an die Kernstadt Homberg (Efze) angebunden. Die Fahrzeit der Linie 441 würde sich um mindestens 15 Minuten auf eine Gesamtfahrzeit von Spangenberg nach Homberg (Efze) auf 50 Minuten verlängern – bei einem geringen Potential (vgl. Pendlerverflechtungen von 11 nach Morschen Auspendelnden und 32 aus Morschen Ein-pendelnde; Abbildung 2). Zu beachten ist zudem, dass seit Fahrplanwechsel 2018 die Linie 441 nicht mehr am Bahnhof Morschen hält. Stattdessen wird jetzt die Haltestelle Sparkasse be-dient, diese ist ca. 350 m entfernt vom Bahnhof Morschen-Altmorschen.

→ Eine Variante mit weniger Mehraufwand wäre die Verknüpfung der Linie 423 (z.T. AST; aus Süden kommend über Niederbeisheim, Oberbeisheim und Welferode zur Kernstadt) mit der Linie 441, indem diese bis Niederbeisheim (ggf. als Bedarfsfahrt) verlängert wird. Beide Linien könnten aufeinander abgestimmt im Stundentakt angeboten werden.

**Erkenntnis:**

Es gibt verschiedene Konzepte und Planwerke, die das Thema ÖPNV betrachten. Im regionalen und lokalen Nahverkehrsplan wurden Anforderungen für den Nahverkehr festgelegt und die Defizite im Jahr 2014 anhand derer aufgezeigt. Daraufhin wurden Maßnahmen für die Weiterentwicklung des ÖPNVs in Homberg (Efze) entwickelt und auch durchgeführt, sodass die Anbindung Hombergs an die Umgebung entsprechend der NVPs verbessert wurde.

Neben den Nahverkehrsplänen betrachtet der Verkehrsentwicklungsplan für die Altstadt Ansätze von Maßnahmenvorschlägen für den ÖPNV im Bereich der Kernstadt. Als Ziel wurde dort definiert, dass die Innenstadt frei vom KFZ-Verkehr gehalten werden sollte und die fußläufige Erreichbarkeit des Busbahnhofes verbessert werden.

Im Bereich des betrieblichen Mobilitätsmanagements werden seit Oktober 2018 probeweise drei Carsharing-Fahrzeuge als Dienstfahrzeuge bei der Stadtverwaltung Homberg, der Kreisverwaltung Schwalm-Eder und der Kreissparkasse Schwalm-Eder eingesetzt. Damit sollen praktische Erfahrungen im täglichen Dienstbetrieb gesammelt werden. Dieses Projekt läuft derzeit.

Die Stadt Homberg hat einige Wünsche bzw. Anregungen zur Verbesserung des ÖPNV formuliert, die als gute Grundlage zur Weiterentwicklung von Ideen dienen.

### 3 Analyse und Bewertung des ÖPNV-Systems

#### 3.1 Derzeitiges ÖPNV-Angebot in der Stadt Homberg (Efze)

Grundlage für die Analyse und Bewertung des ÖPNV-Angebotes in der Stadt Homberg (Efze) ist der Fahrplanstand Dezember 2018. Betrachtet werden dabei Regionalverkehrslinien, die im Stadtgebiet relevante Erschließungs- und Verbindungsfunktionen übernehmen. Im Stadtgebiet Homberg (Efze) verkehren insgesamt 11 Buslinien.

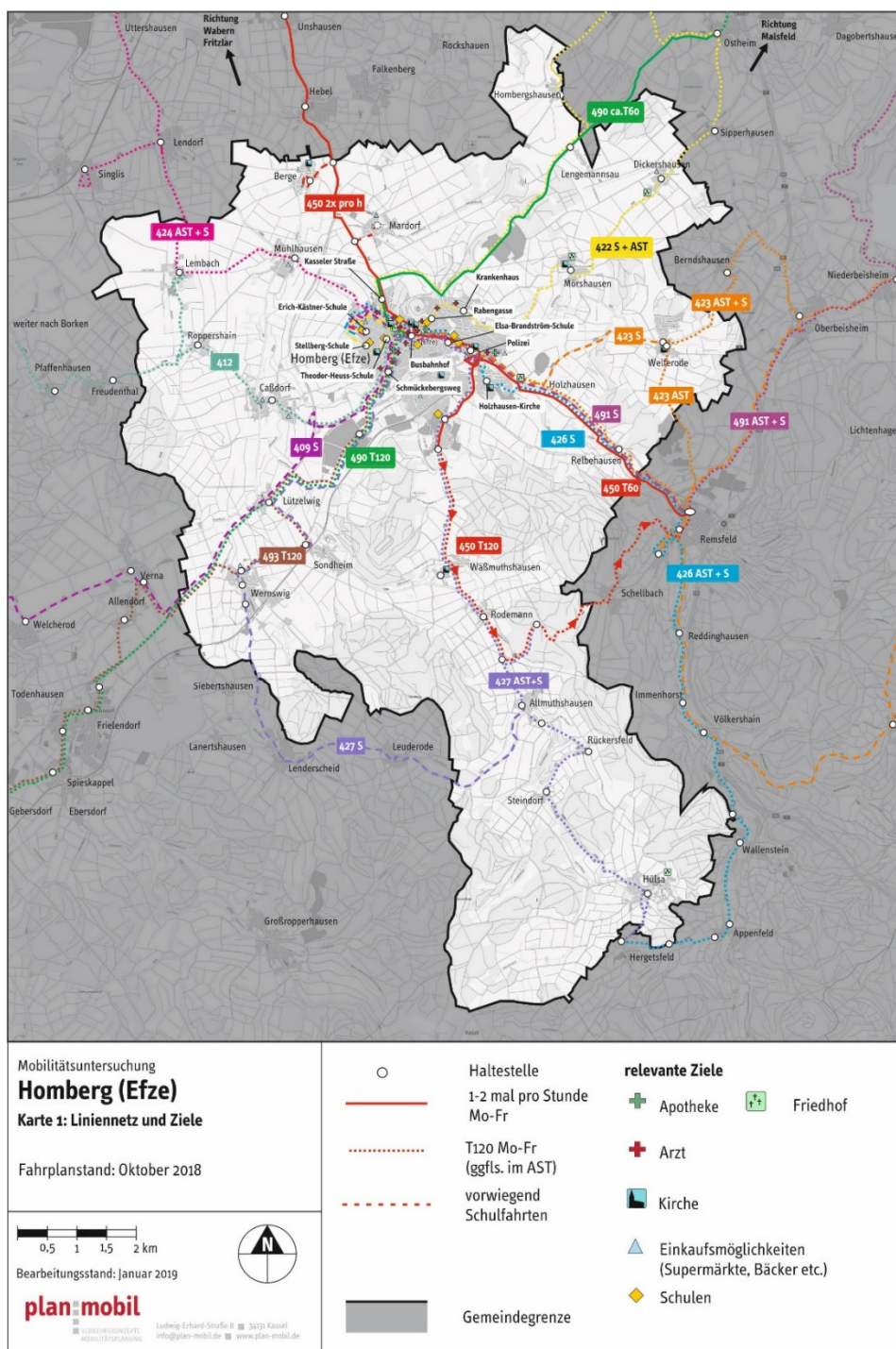
Tabelle 6: Linienübersicht

Linie	Linienverlauf	Takt/Anmerkungen	Verkehrszeiten (Mo-Fr/Sa/So)
409	Nassenerfurth ↔ Verna ↔ Homberg (Efze)	nur Schulverkehr (3 Fahrten am Tag)	Einzelfahrten/-/-
412	Borken ↔ Homberg (Efze)	Mo-Fr T120; Sa/So/Feiertag T120 AST-Verkehr	7-21 Uhr/ 9-19Uhr/ 11-17 Uhr
422	Homberg (Efze) → Ostheim → Homberg (Efze)	Mo-Fr Schulverkehr + AST im T120; Sa/So/Feiertag T120 AST-Verkehr	6-19 Uhr/ 8-19Uhr/ 10-17 Uhr
423	Rengshausen ↔ Remsfeld ↔ Homberg (Efze)	Mo-Fr Schulverkehr + AST; Sa/So/Feiertag T120 AST-Verkehr	6-19.30 Uhr/ 8-19.30Uhr/ 10-17,30 Uhr
424	Homberg (Efze) → Borken-Singlis → Homberg (Efze)	Mo-Fr Schulverkehr + AST im T120; Sa/So/Feiertag T120 AST-Verkehr	6.30-19.30 Uhr/ 8-18.30Uhr/ 10-18.30 Uhr
426	Schwarzenborn ↔ Hergetsfeld ↔ Remsfeld ↔ Homberg (Efze)	Mo-Fr Schulverkehr + AST im T120 außerhalb des Stadtgebietes von Homberg (Efze); Sa/So/Feiertag keine Fahrten im Homberger Stadtgebiet	Einzelfahrten im Homberger Stadtgebiet/ -/ -
427	Hergetsfeld ↔ Hülsa ↔ Wernswig ↔ Verna ↔ Homberg (Efze)	Mo-Fr: Schulverkehr + AST im T120 Sa/So/Feiertag: T120 AST-Verkehr	7-20 Uhr/ 8-20.30Uhr/ 10-18.30 Uhr
450	Knüllwald ↔ Homberg (Efze) ↔ Wabern ↔ Fritzlar	Mo-Fr: Nach Wabern: ca. 2-mal pro Stunde (einmal pro Stunde weiter bis nach Fritzlar); Nach Remsfeld: T60 Sa/So/Feiertag: von/nach Wabern/Fritzlar T60; von nach Remsfeld T120	5-24 Uhr/ 8-24Uhr/ 8-24 Uhr
490	Melsungen ↔ Malsfeld ↔ Ostheim ↔ Homberg (Efze) ↔ Frielendorf ↔ Schwalmstadt	Mo-Fr: Homberg (Efze) ↔ Melsungen: T60; Homberg (Efze)-Lützelwig ↔ Homberg (Efze) Busbahnhof: ca. T120; Sa/So/Feiertag: kein Verkehr	5.30 -23 Uhr/ -/ -



491	Melsungen ⇔ Malsfeld ⇔ Knüllwald ⇔ Homberg (Efze)	Mo-Fr: Schulverkehr + AST im T120 Sa/So/Feiertag: AST-Verkehr T120	7-21 Uhr/ 5-23Uhr/ 5-23 Uhr
493	Homberg (Efze) ⇔ Frielendorf ⇔ Schwalmstadt	Mo-Fr: T120 Sa/So/Feiertag: AST-Verkehr T120	5-20 Uhr/ 8-20Uhr/ 8-20 Uhr

Abbildung 5: Liniennetz Homberg (Efze)



Von den elf Linien ist die Linie 409 eine reine Schulverkehrslinie und fährt drei Fahrten am Tag, um Borken mit den Schulen im Osten von Hombergs Kernstadt zu verbinden. Die Linien 422, 423, 424, 426, 427 und 491 verkehren in Schulverkehrszeiten und sonst im AST-Verkehr alle zwei Stunden, auch am Wochenende und feiertags. Die Linien 490 und 493 verkehren im T120 bzw. T60 von Mo-Fr. Die Linie 412 verkehrt einseitig aus Borken kommend von Mo-Fr im T120. Auch diese Linien verkehren am Wochenende und feiertags im AST-Verkehr im T120.

Einzig die Linie 450 (Über Wabern und Fritzlar) verkehrt regelmäßig, bis zu zweimal die Stunde, durch die Kernstadt Hombergs. Im T120 fährt diese Linie zusätzlich von Holzhausen über Waßmuthshausen, Rodemann und Schellbach nach Remsfeld. Sie verbindet die Kernstadt Homberg mit Wabern und Fritzlar.

Einen SPNV-Halt gibt es auf dem Stadtgebiet von Homberg (Efze) nicht. Die nächstgelegenen Bahnhöfe sind:

- **Wabern Bahnhof** (Nördlich von Homberg (Efze)): Anbindung durch Linie 450 zweimal pro Stunde. Von dort aus sind Kassel/ Frankfurt (Main) mit dem RE30 sowie Gießen/Kassel mit dem RE98 und Bad Wildungen/Kassel mit dem RB 39 zu erreichen.
- **Borken Bahnhof** (Westlich von Homberg (Efze)): Anbindung durch Linie 412 in einem ungefähren 120-Minuten Takt. Die Hälfte der Fahrten fährt die Linie nur bis Borken Schule, drei Stationen vor Borken Bahnhof/Rathaus, sodass die direkte Anbindung nicht zu allen Zeiten gewährleistet werden kann. Von dort aus sind Kassel/ Frankfurt (Main) mit dem RE30 sowie Gießen/Kassel mit dem RE98 zu erreichen.
- **Treysa Bahnhof** (Süd-westlich von Homberg (Efze)): Der Bahnhof Treysa kann aus Homberg durch die Linien 490 und 493 erreicht werden. Alle zwei Stunden fährt die Linie 493 in einer Zeit von 55 Minuten von Homberg nach Treysa Bahnhof. Linie 490 auch alle zwei Stunden in einer Zeit von ca. 44 Minuten. (Mo-Fr). Von dort aus sind Kassel/ Frankfurt (Main) mit dem RE30 sowie Gießen/Kassel mit dem RE98 und Frankfurt a. Main mit der RB41 zu erreichen.
- **Melsungen Bahnhof** (Nord-östlich von Homberg (Efze)): ungefähr einmal pro Stunde Anbindung durch Linie 490/491. Von dort aus sind Kassel/ Fulda über Bad Hersfeld mit dem RB5 sowie die Innenstadt Kassels mit der RT5 zu erreichen.

### Umstellungen während der Bearbeitungsphase zum Fahrplanwechsel Dezember 2018

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2018 wurde mit der Fertigstellung der K26 und der dazugehörigen barrierefreien Haltestelle „Abzweig Mardorf“ der Linienweg der Linie 450 angepasst, sodass die neue Außerorthaltstelle nun angefahren wird. Diese Haltestelle wurde umbenannt in „Mardorf“. Die Haltestelle „Mardorf Mitte“ wurde in „Am Scherchen“ umbenannt und wird nur noch durch Einzelfahrten der Linie 450 bedient.

*„Auf Grund der hohen Nachfrage im Schülerverkehr zwischen Homberg (Efze), Knüllwald und Melsungen fahren jetzt an Schultagen 2 Busse zur ersten Schulstunde von Homberg (Efze) nach Melsungen: Um 6.55 Uhr startet die Linie 491 auf dem gewohnten Linienweg, um 7.00 Uhr startet zusätzlich die Linie 490, die Oberbeisheim, das Gewerbegebiet Ostheim und Elfershausen bedient. Diese Fahrt der Linie 490 findet auch an Ferientagen statt, so dass jetzt um diese Uhrzeit Montag – Freitag eine neue verlässliche Anbindung des Gewerbegebiets Ostheim besteht.“ (vgl. NVV)*



**Erkenntnis:**

Insgesamt gibt es elf Buslinien, die die Stadtteile Hombergs mit der Kernstadt, neben Schulfahrten meist im AST-Verkehr, verbinden. Alle Linien fahren zum Busbahnhof, sodass das dieser der zentrale Umsteigepunkt aus allen Richtungen in alle Richtungen ist.

Schulverkehrsfahrten und (vertakteter) AST-Verkehr bilden neben den starken Linie 450 und 490 und weiteren Linien (491, 493, 412) im Zweistundentakt die ÖPNV-Achsen für Homberg (Efze).

## 3.2 Zusätzliche Mobilitätsangebote und weitere relevante Verkehrsmittel

### 3.2.1 Bürgerbus

Ab Sommer 2015 wurde ein Bürgerbuskonzept für Homberg (Efze) im Rahmen des Programms „Land mit Zukunft“ unter Begleitung der Landesstiftung „Miteinander in Hessen“ und der Herbert-Quandt-Stiftung entwickelt. Seit 20.10.2016 läuft das Projekt.

Der Bus ist als ergänzendes Mobilitätsangebot in allen Stadtteilen und der Kernstadt dienstags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr unterwegs. Der Bus fährt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Homberg (Efze) zu Zielen wie etwa Ärzten, Banken, Supermärkte, Veranstaltungen, aber auch privaten Adressen. Einen festen Fahrplan hat der Bürgerbus hierbei nicht, sondern fährt alle Ziele an, solange diese im Stadtgebiet Homberg (Efze) liegen. Die Fahrgäste werden zu Hause abgeholt und wieder dort hin zurückgebracht. Die Nutzung ist kostenfrei, Spenden sind allerdings erwünscht. Im Durchschnitt werden pro Fahrttag ca. 20 Fahrten durchgeführt. Dabei werden bis zu 130 Kilometer gefahren und 15 Fahrgäste transportiert. Bisher nutzen 95, vor allem ältere Bürger der Stadt den Bürgerbus regelmäßig, aber auch einige Jugendliche ohne eigenen Führerschein. (vgl. Stadt Homberg (Efze))

### 3.2.2 Radwegenetz-Infrastruktur

Der Schwalm-Efze-Radweg (R14) verbindet Wernswig, Sondheim und das Industriegebiet Süd sowie Mardorf und Berge mit der Kernstadt Hombergs. Über die Stadtgrenze hinaus verbindet der R14 Homberg (Efze) mit Schwalmstadt im Süden und Wabern im Norden.

Zusätzlich verbindet der Efzetal-Radweg (R17) Berge, Mühlhausen und Caßdorf sowie Holzhausen und den Industriepark A7 untereinander und mit der Kernstadt.

Der Hessische Radfernweg R5 verbindet Lembach, Mühlhausen und Caßdorf sowie Holzhausen und das Industriegebiet A7 mit der Kernstadt.

Der Fulda-Efze Weg, welcher von Malsfeld nach Homberg (Efze) verläuft, verbindet Dickershausen und Mörshausen mit der Kernstadt wo er auch endet.

Die südlichen Stadtteile Rodemann, Allmuthshausen, Steindorf und Hülsa sowie Welferode, Hombergshausen, Lützelwig und Roppershain sind nicht über Radweg an die Kernstadt angebunden. Eine realistische Fahrradrouten von diesen Stadtteilen aus in die Kernstadt führt über Schnellstraßen ohne

ausgewiesene Fahrradwege. Ähnlich dem Busliniennetz gibt es durch die radiale Ausrichtung auf die Kernstadt keine ausgewiesenen Radwegebeziehungen zwischen den Stadtteilen.<sup>2</sup>

### 3.3 Bewertung des ÖPNV für Homberg (Efze)

Im Folgenden wird das ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet und außerhalb hinsichtlich Bedienung, Verbindung, Verknüpfung und Erschließung analysiert und Defizite herausgearbeitet. Zunächst wird dabei der Fokus auf die Gesamtstadt gelegt und im zweiten Schritt die Qualität außerhalb liegender Ziele.

#### 3.3.1 Bedienungsqualität

##### Innerhalb der Stadt

Generell sind alle Stadtteile mindestens über ein Anruf- Sammel-Taxi (AST) im 120-Minuten-Takt (T120) zu erreichen. Folgendes ÖPNV-Angebot ist in den Stadtteilen von Homberg (Efze) zu finden:

- Mardorf: (Haltestelle „Mardorf“ (neu seit Dez. 2018))  
Linie 450 Mo-Fr T30 von 6 bis 24 Uhr,  
Am Wochenende ungefähr einmal pro Stunde in der Zeit von 8 bis 24 Uhr
- Berge: (Haltestelle „Abzweig Berge“)  
Linie 450 Mo-Fr T30 von 6 bis 24 Uhr,  
Am Wochenende ungefähr einmal pro Stunde in der Zeit von 8 bis 24 Uhr
- Mühlhausen:  
Linie 424 im Schulverkehr und im AST alle 120 Minuten an Werktagen und im AST;  
samstags von 8 bis 18 Uhr in eine 120-minuten Takt als AST;  
Sonn- und feiertags von 10 bis 18 Uhr in einem 120 Minuten Takt als AST.
- Lembach:  
Linie 424 im Schulverkehr und im AST alle 120 Minuten an Werktagen und im AST;  
samstags von 8 bis 18 Uhr in eine 120-minuten Takt als AST;  
Sonn- und feiertags von 10 bis 18 Uhr in einem 120 Minuten Takt als AST.
- Roppershain:  
Linie 412: Mo-Fr T120 7-21 Uhr (teilweise AST);  
samstags T120 im AST Verkehr von ca. 9 -19 Uhr;  
Sonn- und feiertags im T120 (AST) von ca. 11-17 Uhr
- Caßdorf:  
Linie 412 von Mo-Fr T120 7-21 Uhr (teilweise im AST);  
samstags T120 im AST Verkehr von ca. 9 -19 Uhr;  
Sonn- und feiertags im T120 (AST) von ca. 11-17 Uhr
- Mörshausen, Dickershausen und Hombergshausen:  
Durch die Rundlinie 422 werden die Stadtteile an die Kernstadt angebunden. Diese Linie verkehrt von Montag bis Freitag im T120;  
samstags fährt sie als AST im T120 von 8 bis 18 Uhr;  
sonn- und feiertags von 10 bis 16 Uhr im T120 als AST.

<sup>2</sup> ADFC und opencyclemap.org (Abgerufen im September 2018)

- **Welferode:**  
Durch Linie 423 sehr unregelmäßig mit der Kernstadt verbunden. Ungefähr 6-mal am Tag fährt diese montags bis freitags im AST und Schulverkehr;  
samstags fährt sie von 9 bis 18 Uhr in einem 120 Minuten Takt als AST;  
sonn- und feiertags viermal von 11 bis 16 Uhr als AST.
- **Holzhausen:**  
Eine Fahrt der Linie 426 hält dort Mo-Fr. Am Wochenende wird der Stadtteil nicht bedient.
- **Relbehausen:**  
Linie 450: Mo- Fr im T60 von ca. 5:45 – 21:30;  
Sa, Sonn- und feiertags im T120 von 9:30 -19:30;  
426 (S): Eine Fahrt im Schulverkehr am Tag Richtung Homberg (Efze) Kernstadt; drei Fahrten in Gegenrichtung  
491 (S): Mo-Fr Einzelfahrten;  
am Wochenende nur zum Ein- bzw. Aussteigen (je Richtung)
- **Waßmuthshausen:**  
Linie 427 im Schulverkehr und AST T120;  
samstags im AST T120;  
sonn- und feiertags im AST mit Einzelfahrten
- **Rodemann:**  
Linie 450 im T120 in den Sommermonaten  
Linie 427 Mo-Fr im T120 als AST T120 und Schulverkehrsfahrten;  
am Wochenende im T120 als AST
- **Allmuthshausen, Steindorf und Hülsa:**  
Alle drei Stadtteile, welche am weitesten von der Kernstadt entfernt liegen, werden durch die Linie 427 bedient.  
Mo-Fr im Schul- und AST-Verkehr;  
samstags von 8 -20 Uhr im T120 als AST;  
sonn- und feiertags von 10 bis 18 Uhr im T120 als AST
- **Sondheim und Wernswig:**  
Beide Orte sind durch die Linie 493 an die Kernstadt Homberg (Efze) im 120-Minuten Takt Mo-Fr von ca. 6 – 19 Uhr angebunden.  
Am Wochenende von 8-20 Uhr im T120 AST-Verkehr.  
Zusätzliche gibt es einzelne Schulfahrten der Linie 427, durch die die beiden Stadtteile an die Kernstadt angebunden werden.
- **Lützelwig:**  
erhält durch die Linie 493 eine Anbindung an die Kernstadt Homberg (Efze) Mo-Fr im 120-Minuten Takt. Zusätzlich wird Lützelwig durch die Linie 490, die ebenfalls im T120 verkehrt, angebunden.  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen verkehrt die Linie 493 im T120 bis ca. 20 Uhr im AST.
- Die Linie 426 verkehrt auf dem Gebiet von Homberg (Efze) nur im Schulverkehr. Am Wochenende gibt es gar keine Fahrten auf dem Stadtgebiet von Homberg (Efze). Sie dient als Schullinie, um die Orte der Gemeinde Knüllwald an den Busbahnhof und die Erich-Kästner-Schule anzubinden.

### **Außerhalb der Stadt**

Ein sehr gutes ÖPNV-Angebot ist auf der Linie 450 mit zwei Fahrten pro Stunde tagsüber von Montag bis Freitag und einem 60-Minuten-Takt an Samstagen und Sonntagen sowie abends bis gegen 23:00

Uhr vorhanden. Sie verbindet nicht nur einige Stadtteile mit der Kernstadt, sondern Homberg (Efze) auch mit Wabern und Fritzlar. Auch am Wochenende verkehrt diese Linie in einem regelmäßigen Taktverkehr.

Die Linie 490 verbindet Homberg (Efze) mit Melsungen einmal pro Stunde. Zwischen Lützelwig und Homberg (Efze) Busbahnhof verkehrt sie hingegen nur alle zwei Stunden. Der Bahnhof in Melsungen ist durch die Linien 490 und 491 mit der Kernstadt Homberg (Efze) verbunden. Dadurch ergibt sich ein Takt von ca. 60 Minuten. (an Werktagen)

Die Linie 412 verbindet die Stadt Borken und Homberg (Efze). Montags bis freitags zwischen 6 und 19 Uhr verkehrt die Linie im 120-Minuten Takt zwischen Borken und Homberg (Efze). Samstags verkehrt diese im AST-Verkehr auch im 120 Minuten Takt in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und Sonn- & feiertags von 11 bis 17 Uhr.

Im Folgenden wird die Bedienungsqualität für weitere Orte untersucht, die ein bedeutendes Pendleraufkommen aufweisen und/oder von hohem Interesse (aus Sicht der Stadtverwaltung bzw. der Bevölkerung) sind:

- **B.Braun Melsungen:**  
Nach Melsungen besteht ein erhöhtes Pendleraufkommen. Fast 500 Personen pendeln von Homberg (Efze) nach Melsungen mit B.Braun als großer Arbeitsplatzstandort:  
Mit der Linie 490 ab Homberg (Efze) Busbahnhof besteht eine Anbindung an Haltestelle „Melsungen – PfiEFFewiesen Avitum“; Dauer der Fahrt ca. 23 Minuten
- **VW – Werk Baunatal:**  
Nach Baunatal besteht ebenso ein erhöhtes Pendleraufkommen von 425 Personen. Es davon auszugehen, dass viele Personen zum VW-Werk Baunatal als großer Arbeitgeber der Region pendeln. Das VW-Werk ist mit bis zu 2 Umstiegen in 97 Minuten von der Kernstadt Homberg (Efze) zu erreichen.
- **Industriegebiet Schwalm-Eder West in direkter Nachbarschaft zu Homberg (Efze):**  
Zum Industriegebiet Schwalm-Eder besteht eine direkte Anbindung mit der Linie 491 (Dauer der Fahrt ca. 11 Minuten). Mit der Linie 450 und einem Fußweg von 630 m (von Haltestelle Knüllwald-ReMSfeld Blumenfeld) ist das Industriegebiet in ca. 20 Minuten aus der Kernstadt Homberg (Efze) zu erreichen.
- **Stadtgebiet Schwalmstadt:**  
Zum Stadtgebiet Schwalmstadt besteht ein erhöhtes Pendleraufkommen von fast 290 Pendlern. Es gibt einmal in der Stunde eine direkte Anbindung mit der Linie 493 oder 490 von Homberg (Efze) Busbahnhof nach Schwalmstadt-Treysa Bahnhof. Dauer der Fahrt ca. 60 Minuten.
- **Klinikum Schwalmstadt:** Mit den Linien 490 und 493 ist in einem Stundentakt innerhalb von ca. 27 Minuten zu erreichen, Montags- Freitag von ca. 5:30 bis 23:30; samstags, Sonn- und feiertags im AST-Verkehr

**Bewertung:**

Alle Linien verlaufen in Homberg radial in die Kernstadt und treffen sich am Busbahnhof am südlichen Rand der Altstadt.

Alle Stadtteile werden über verschiedene Linien an Werktagen zusätzlich zu Schulverkehrsfahrten meist im T120 tagesdurchgängig an die Kernstadt angebunden (teilweise durch AST).

Der östlich liegende Stadtteil Welferode ist dabei deutlich weniger gut an die Kernstadt angebunden. Der Stadtteil Holzhausen ist nur durch eine Schulfahrt an die Kernstadt angebunden (über Haltestelle „Holzhausen-Kirche“). Weitere Anbindung erfolgt durch eine weiter entfernte Haltestelle, die zu Fuß noch erreichbar ist.

In der Regel sind die Stadtteile auch an Wochenenden im T120 (vorrangig im AST-Verkehr) an die Kernstadt angebunden, allerdings mit einem kürzeren Bedienungszeitraum. Einen Spätverkehr bzw. einen auf Wochenenden ausgerichteten Nachtverkehr gibt es nicht.

Der regionale Nahverkehrsplan des NVV hält dazu den folgenden Mangel fest: „Bedienzeiträume (vor allem an Samstagen)“.

Die Bedienungsqualität ist – mit Ausnahmen einzelner Stadtteile bzw. Siedlungsgebiete – in Richtung Kernstadt als ausreichend zu bewerten. Die Bedienungsqualität zu außerhalb liegenden Zielen sowie die Qualität der Verbindungen von Stadtteilen untereinander ist entsprechend ähnlich.

Defizite in der ÖPNV-Qualität an sich liegen dabei in der Verbindungsqualität und Erreichbarkeit, was in nachfolgenden Unterkapiteln analysiert wird.

### 3.3.2 Verbindungsqualität

Durch die radialen Verbindungen in Homberg (Efze) werden alle Stadtteile über direkte Linienwege ohne Umstiege an die Kernstadt angebunden. Relationen zwischen einzelnen Stadtteilen sind oftmals nur durch einen Umstieg in der Kernstadt, d.h. ohne direkte Linienführung und durch zusätzliche Umsteigezeiten, mit dem ÖPNV realisierbar.

#### **Bewertung der Verbindungsqualität der Stadtteile zum Zentrum in Homberg (Efze)**

Für die Bewertung der Verbindungsqualität wird das Reisezeitverhältnis im öffentlichen Verkehr (ÖV) zum motorisierten Individualverkehr (MIV) herangezogen. Dabei wird folgendes Bewertungsschema verwendet:

- Ein Verhältniswert ÖV:MIV kleiner oder gleich 1 wird aus Fahrgastsicht als sehr gut angesehen und stellt eine gute Alternative zum Individualverkehr dar.
- Ein Verhältniswert ÖV:MIV zwischen 1 und 1,5 wird von den ÖPNV-Nutzern in der Regel noch akzeptiert.
- Ist der Verhältniswert ÖV:MIV wesentlich größer als 1,5, sinkt die Akzeptanz durch die Fahrgäste deutlich ab.

Tabelle 7: Reisezeitverhältnisse aus den Stadtteilen zum Busbahnhof in der Kernstadt Homberg (Efze)

Relation ins Zentrum	Reisezeit ÖV [Min.]	Reisezeit MIV [Min.]	Verhältnis ÖV:MIV
Allmuthshausen	12	10	1,2
Berge (Abzweig)	6	5	1,2
Berge (Kernort)	14 <sup>3</sup>	6	2,3
Caßdorf	8	7	1,1
Dickershausen	19	11	1,7
Holzhausen („Holzhausen-Kirche“ im Schulverkehr)	5	4	1,25
Holzhausen (ohne S)	15 <sup>4</sup>	4	4
Hombergshausen	11	10	1,1
Hülsa	20	16	1,25
Lembach	8	8	1
Lützelwig	7	8	0,9
Mardorf (Abzweig)	5	4	1,25
Mardorf (Mitte)	13	5	2,6
Mörshausen <sup>5</sup>	26	9	2,9
Mühlhausen	5	5	1
Relbehausen	6	6	1
Rodemann	8; 7	8	1,4
Roppershain	11	9	1,2
Sondheim	9	9	1
Steindorf	17	13	1,3
Waßmuthshausen	6	7	0,9
Welferode	7	6	1,2
Wernswig	11	10	1,1

Fahrplanstand Herbst 2018 – Reisezeitverhältnis <1,5 grün und > 1,5 orange markiert

<sup>3</sup> mit Fußweg von „Abzw. Berge“

<sup>4</sup> mit Fußweg von Haltestelle „Polizei“

<sup>5</sup> In die Gegenrichtung durch Ringverkehr besseres Reisezeitverhältnis

Bei einem Großteil sind die Reisezeitverhältnisse aus der Kernstadt in die Stadtteile zufriedenstellend. Bei fünf Referenzhaltestellen ist das Reisezeitverhältnis schlechter als 1,5 und damit wenig attraktiv, insb. im Stadtteil Holzhausen, der unmittelbar an die Kernstadt anschließt.

Anzumerken ist, dass die Reisezeiten des ÖPNV von Rodemann, Allmuthshausen, Steindorf und Hülse je nach Linie um bis zu 8 Minuten schwanken, wodurch teilweise kurze, teilweise lange Reisezeiten im ÖPNV entstehen.

### Bewertung der Verbindungsqualität zu umliegenden Zielen

Nachfolgend sind die Reisezeitverhältnisse zu umliegenden Zielen, Bahnhöfen und wichtigen Arbeitsplatzstandorten dargestellt:

**Tabelle 8: Reisezeitverhältnisse zu relevanten Zielen in der Umgebung von Homberg (Efze)**

Relation zu relevanten Zielen (Start: Busbahnhof)	Reisezeit ÖV [Min.]	Reisezeit MIV [Min.]	Verhältnis ÖV:MIV
Wabern - Bahnhof	14	14	1
Kassel Bf. W.höhe	44 -66	40	1,1 - 1,7
Frankfurt Hbf.	ca. 138	101	1,4
Bad Hersfeld (Bahnhof)	69	42	1,6
Baunatal (VW-Werk)	Ca. 97 (mind. 2x Umsteigen + Fußweg)	34	2,9
Borken (Bahnhof)	33	16	2,1
Klinikum Schwalmstadt	27	19	1,4
Melsungen B.Braun	23	17	1,4
Fritzlar	41	18	2,3
Bad Wildungen	ca. 76 - 102	26	2,9 - 3,9

Fahrplanstand Herbst 2018 – Reisezeitverhältnis <1,5 grün und > 1,5 orange markiert

### Bewertung der Verbindungsqualitäten zwischen ausgewählten Stadtteilen Hombergs

Nachfolgend werden beispielhaft verschiedene Reisezeitverhältnisse zwischen den Stadtteilen dargestellt. Dabei handelt es sich um benachbarte Stadtteile, weit entfernt in Ost-West Richtung oder Nord-Südrichtung zueinander liegende Stadtteile und Stadtteile, die an regelmäßig verkehrenden ÖPNV-Linien (Linien 450, 490, 491 und/oder 493) liegen.

Relation zwischen Stadtteilen	Bemerkung zur Relation	Reisezeit ÖV [Min.]	Reisezeit MIV [Min.]	Verhältnis ÖV:MIV	Anmerkung zu den ÖV-Verbindungen
Welferode → Mörshausen	Ost-Ost (Entfernung 2,6 km)	90 - 191	4	22,5 - 47,8	1 Verbindung um 6:08 Uhr (59 Minuten, 2 Umstiege); sonst ca. 95 Minuten bis 191 Minuten
Wernswig → Berge	Südwest – Nord	32	9	3,6	inkl. Fußweg von Haltestelle Abzw. Berge nach Berge Mitte ( ca. 13 Minuten) (inkl. 1 Umstieg)
Relbehausen → Berge	Süd-Nord (Berge an Linie 450)	26	11	2,4	Mit Linie 450 einmal pro Stunde, inkl. Fußweg von Haltestelle Abzw. Berge nach Berge Mitte (ca. 13 Minuten) (ohne Umstieg)
Holzhausen → Mardorf	Süd-Nord (beide Stadtteile an Linie 450)	23	11	2,1	Mit Fußwege zur Haltestelle "Polizei" ( ca. 13 Minuten Fußweg) (ohne Umstieg) (und inkl. Fußweg von „Außerortshaltestelle“ in den Stadtteil)
Lützelwig → Hülsa	West-Süd	20 - 72	14	1,4 5,1	Einzelfahrten mit Linie 427 im Schulverkehr (4 Fahrten pro Tag)
Hülsa → Lützelwig	Süd-West	23 - 120	14	1,6 8,6	1 Verbindung (S) um 6:43 Uhr (23 Min.); sonst unregelmäßige Verbindungen (33 - 120 Minuten, min. 1 Umstieg)
Hülsa → Hombergshausen	Süd-Nord	29 - 120	24	1,2 5,0	Sehr unterschiedlich lange Umsteigezeiten.
Hülsa → Wernswig	Süd-West	48 - 145	15	3,2 9,7	Sehr unterschiedlich lange Umsteigezeiten.



**Bewertung:**

Aus allen Stadtteilen kann man umsteigefrei und relativ direkt in die Kernstadt gelangen. Durch das radial aufgebaute Liniennetz der Regionalbuslinien sind ÖPNV-Fahrten in die Kernstadt im Verhältnis zu Fahrten mit dem eigenen Pkw als gut zu bewerten (Reisezeitverhältnis 1,5 oder besser). Ausnahmen bilden vor allem die Stadtteile ohne zentrale Haltestelle (dort wurde der Fußweg miteinberechnet).

Außerhalb liegende Ziele können zum Teil vom Busbahnhof Homberg genauso oder fast so schnell mit dem ÖPNV wie mit dem eigenen Pkw erreicht werden. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass der Großteil der Fahrten nicht am Busbahnhof beginnt. Größere Defizite bezüglich der Reisezeit (Reisezeitverhältnis > 2,0) treten bei den Relationen nach VW-Werk Baunatal, Borken, Fritzlar und Bad Wildungen auf.

Die Verbindungen der Stadtteile untereinander weisen hingegen größtenteils unattraktive Reisezeitverhältnisse auf. Dort ist gerade in Anbetracht der räumlichen Nähe mancher Stadtteile der ÖPNV keine Alternative – nicht einmal gegenüber dem Zufußgehen. Gründe dafür sind vor allem die Ausrichtung auf die Kernstadt (keine direkten Fahrtmöglichkeiten, dadurch Umwegfahrt) und zum Teil langen Umstiegszeiten zwischen Bus-Bus, Bus-AST und AST-AST. Dadurch beeinträchtigt die unzureichende Verknüpfungsqualität am Busbahnhof Homberg (Efze) die Verbindungsqualität bezüglich der innerstädtischen Relationen maßgeblich.

Zu prüfen ist hierbei, inwiefern ein Bedarf an (benachbarten) Stadtteil-Stadtteil-Verbindungen vorliegt. Die radiale Ausrichtung des ÖPNV auf die Kernstadt Homberg (Efze) ist insofern sinnvoll, dass die relevanten Ziele in der Kernstadt angesiedelt sind (vgl. Kap. 2.1)

### 3.3.3 Verknüpfungsqualität

Zentraler Verknüpfungspunkt des ÖPNV innerhalb des Stadtgebietes ist der Busbahnhof in Homberg (Efze). Alle Linien verlaufen sternförmig auf den Busbahnhof zu, sodass dort Umsteigemöglichkeiten zwischen fast allen Buslinien bestehen. Weitgehend alle Buslinien, die im Stadtgebiet verkehren, sind zu den relevanten Zeiten auf den Schulverkehr ausgerichtet.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Umsteigezeiten zwischen den aufgeführten Linien für Hin- bzw. Rückrichtung. Dabei steht die erste Zahl für die Hin- und die zweite Zahl für die Rückrichtung.

#### Umsteigebeziehungen am Busbahnhof in Homberg (Efze)

In der folgenden Tabelle sind die Umsteigezeiten Mo-Fr am Busbahnhof Homberg (Efze) aufgelistet.

**Tabelle 9: Umsteigebeziehungen am Busbahnhof Homberg (Efze) (Mo-Fr)**

Relation	Umsteigezeit in Minuten
490 (Melsungen) ⇔ 412 (Borken)	16 bzw. 28
490 (Melsungen) ⇔ 422 (Rundfahrt über verschiedene Stadtteile von Homberg (Efze))	10 - 14 bzw. 16 - 20

Relation	Umsteigezeit in Minuten
490 (Melsungen) ⇔ 450 Fritzlar	43 bzw. 50
490 (Melsungen) ⇔ 450 Knüllwald	12 bzw. 19
490 (Melsungen) ⇔ 424 Wabern-Uttershausen	14 bzw. 20
490/493 (Schwalmstadt) ⇔ 450 Fritzlar	40 - 47 bzw. 40 - 51
412 (Borken) ⇔ 422 (Rundfahrt über verschiedene Stadtteile von Homberg (Efze))	38 - 42 bzw. 32 - 36

### Umsteigebeziehungen am Bahnhof Wabern (Mo-Fr)

Der zentrale Verknüpfungspunkt vom Busverkehr auf die Schiene liegt außerhalb des Stadtgebietes in Wabern. Im Folgenden werden für die regelmäßig nach Wabern verkehrende Linie 450 die Umsteigezeiten auf den Schienenverkehr und die Linie 400 dargestellt.

**Tabelle 7: regelmäßige Verknüpfungen am Bahnhof Wabern (Mo-Fr)**

Relation	Umsteigezeit in Minuten
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RB39 (Bad Wildungen)	3 - 28 bzw. 22 - 56
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RE98 (Kassel Hbf)	20 - 55 bzw. 16 - 50
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RE98 (Frankfurt Main Hbf)	16 - 41 bzw. 10 - 36
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RB38 (Kassel Hbf)	18 - 53 bzw. 15 - 49
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RE30 (Kassel Hbf)	10 - 45 bzw. 5 - 39
450 (Homberg (Efze)) ⇔ RE30 (Frankfurt Main Hbf)	26 - 51 bzw. 21 - 47
450 (Homberg (Efze)) ⇔ ICE (Hamburg Altona)	11
450 (Homberg (Efze)) ⇔ IC 2271 (Karlsruhe Hbf)	22 - 26 bzw. 19 - 22 <sup>6</sup>
450 (Homberg (Efze)) ⇔ 400 (Fritzlar Allee) <sup>7</sup>	16 bzw. 14

Fahrplanstand Dez. 2018, die Umsteigezeiten sind je Richtung dargestellt.

### Umsteigebeziehungen am Bahnhof Borken

Westlich von Homberg (Efze) liegt der SPNV-Halt Borken (Hessen). In der nachfolgenden Tabelle werden die Umsteigezeiten zwischen der Linie 412 auf die SPNV-Linien mit Halt in Borken dargestellt: Die von der Linie 412 bediente Bushaltestelle „Borken – Am Rathaus“ befindet sich etwa 5 Minuten Fußweg (ca. 217 m) entfernt zum SPNV-Halt „Borken Bahnhof“.

<sup>6</sup> ICE nur 4 Fahrten/Tag je Richtung

<sup>7</sup> jede zweite Fahrt der Linie 450 fährt direkt nach Fritzlar weiter. Ein Umstieg ist daher nur bei jeder zweiten Fahrt erforderlich

**Tabelle 8: regelmäßige Verknüpfungen am Bahnhof Borken (Mo-Fr)**

Relation	Umsteigezeit in Minuten
<b>Homberg (Efze) - Borken - Kassel</b>	
412 (Homberg (Efze)) ⇔ RE30 (Kassel Wilhelmshöhe)	15 bzw. 7
412 (Homberg (Efze)) ⇔ RE98 (Kassel Hbf)	11 bzw. 11
<b>Homberg (Efze) – Borken – Frankfurt</b>	
412 (Homberg (Efze)) ⇔ RE30/98 Schwalmstadt – Treysa ⇔ (Frankfurt Main Hbf)	6 bzw. 57
<b>weitere Busverbindungen am Halt „Borken – Am Rathaus“</b>	
412 (Homberg (Efze)) ⇔ 410 Bad Zwesten ⇔ Bad Wildungen	22 bzw. 22

Fahrplanstand Dez.2018, die Umsteigezeiten sind je Richtung dargestellt.

### Umsteigebeziehungen am Bahnhof Melsungen

Ein weiter Verknüpfungspunkt vom ÖPNV zum SPNV liegt in der Stadt Melsungen. Im Folgenden werden für die regelmäßig nach Melsungen verkehrenden Linien 490/491 die Umsteigezeiten auf den SPNV und auf die Linie 400 nach/von Hessisch Lichtenau dargestellt.

**Tabelle 9: regelmäßige Verknüpfungen am Bahnhof Melsungen (Mo-Fr)**

Relation	Umsteigezeit in Minuten
490/491 (Homberg (Efze)) ⇔ RB5 (Rotenburg Fulda/ Bad Hersfeld.)	13 bzw. 10
490/491 (Homberg (Efze)) ⇔ RB5 (Kassel/ Göttingen)	36 bzw. 5
490/491 (Homberg (Efze)) ⇔ RT5 (Kassel)	11 bzw. 6
490/491 (Homberg (Efze)) ⇔ 400 (Hessisch Lichtenau)	22 bzw. 28

Fahrplanstand Dez. 2018, die Umsteigezeiten sind je Richtung dargestellt.

**Bewertung**

Zwischen den Buslinien in Homberg (Efze) bestehen Umsteigemöglichkeiten am Busbahnhof, dem zentralen Verknüpfungspunkt in der Kernstadt. Direkte Verbindungen zwischen den einzelnen Stadtteilen gibt es nicht. Mit teilweise sehr langen Umsteigezeiten am Busbahnhof können diese jedoch erreicht werden.

Am Bahnhof Wabern Umsteigemöglichkeiten mit Umsteigezeiten von 10 bis 30 Minuten zu verschiedenen SPNV-Linien Richtung Frankfurt, Kassel und Bad Wildungen. Während Umsteigezeiten von 10 Minuten als gut bewertet werden, sind 30 Minuten zu lang, um eine attraktive Verbindung darzustellen. Am Bahnhof Borken bestehen teilweise lange Übergangszeiten von/ zu Angeboten im SPNV zusätzlich muss ein Fußweg in Kauf genommen werden. Am Bahnhof Melsungen können die Linien RB5 nach Bad Hersfeld und Kassel und RT5 nach Kassel erreicht werden. Die Umsteigezeiten variieren dort von 5 bis 36 Minuten. Auch dort sind Umsteigezeiten von mehr als 10 Minuten als unkomfortabel einzustufen. Der Übergang zur / von der Linie 490/491 auf die Linie 400 Richtung Hessisch Lichtenau ist mit über 22 Minuten ebenfalls zu lang.

**3.3.4 Erschließungsqualität**

Für die Bewertung der Erschließungsqualität in Homberg (Efze) werden Haltestelleneinzugsradien um die Haltestellen gelegt, um Defizite in der Haltestellenerreichbarkeit aufzudecken. Die Radien werden entsprechend den Qualitätsstandards in Städten mit vergleichbarer Stadtstruktur und Einwohnerzahl ermittelt und mit den Angaben aus dem NVP des Schwalm-Eder-Kreises (vgl. S. 137) abgeglichen, so dass folgende Einzugsradien für die Bewertung der Erschließungsqualität herangezogen werden:

- Radius von 300 Metern für Bushaltestellen in der Innenstadt
- Radius von 500 Metern für Bushaltestellen in der Kernstadt, aber außerhalb der Innenstadt
- Radius von 750 Meter für Bushaltestellen in den Stadtteilen außerhalb der Kernstadt

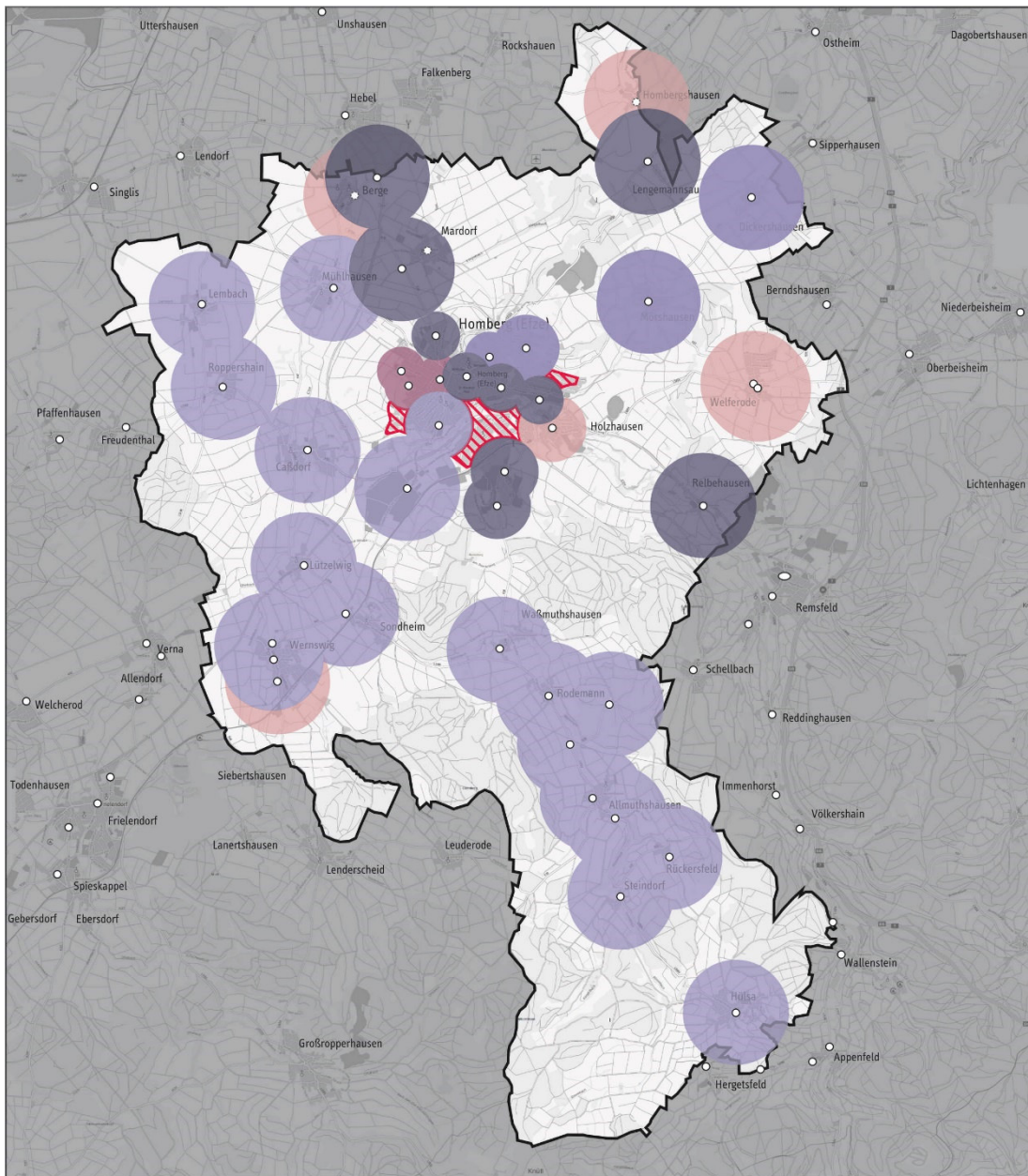
Betrachtet werden zusätzlich dazu die Verkehrszeiten und Takte, in denen die Haltestellen bedient werden, da viele Haltestellen nur zu Schulzeiten von Schulverkehrslinien bedient werden und dadurch eine ÖPNV-Erreichbarkeit suggerieren, die ggf. nur einmal täglich erreicht wird. Das ist zum Beispiel in Welferode, Holzhausen, Hombergshausen und in Teilen der Kernstadt der Fall.

Mörshausen, Lembach, Roppershain, Dickershausen, Allmuthshausen mit Rückersfeld, Steindorf und Hülssa werden außerhalb der Schulzeiten im AST-Verkehr erschlossen.

Bei den unzureichend erschlossenen Gebieten handelt es sich im Wesentlichen um Bereiche mit Einzelhausbebauung. Größere zusammenhängende Defizite sind im westlichen Bereich und südlichen Bereich der mittleren Kernstadt vorhanden (siehe Abbildung 6).

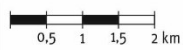
Im lokalen NVP für den Schwalm-Eder-Kreis wird im Gegenzug dazu jedoch zur Stadt Homberg (Efze) folgendes formuliert: „Durch die Einrichtung einer Haltestelle im Industriegebiet südlich der Kernstadt wurde die letzte Erschließungslücke behoben“ (vgl. S. 182).

Abbildung 6: Erschließungsqualität im Stadtgebiet Homberg (Efze) – Darstellung nach Takt



Mobilitätsuntersuchung  
**Homberg (Efze)**  
 Karte 3: Erschließungsdefizite

Erschließungsradien gemäß NVP



Bearbeitungsstand: Januar 2019



**planmobil**

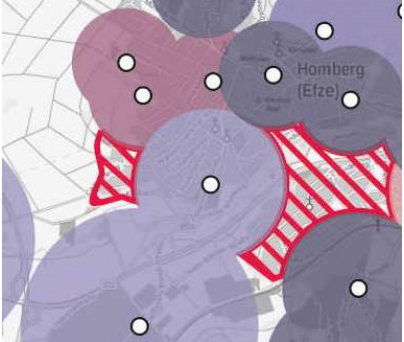

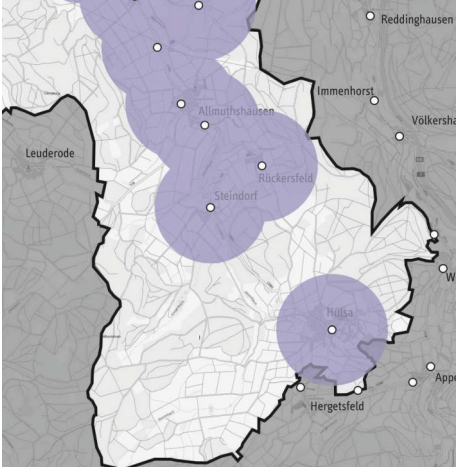
MOBILITÄTSUNTERSUCHUNGEN  
 MOBILITÄTSPLANUNG  
 Ludwig-Erhard-Str. 8 | 34131 Kassel  
 info@plan-mobil.de | www.plan-mobil.de

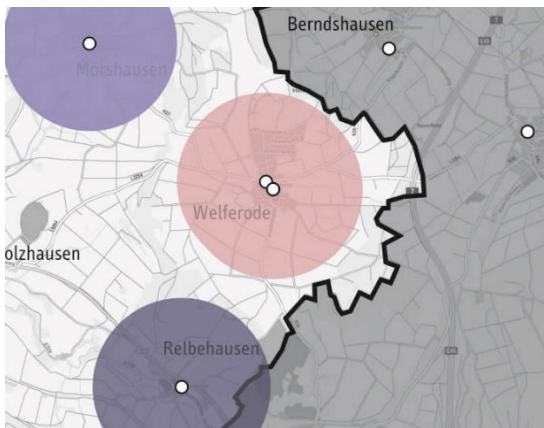
**Erschließung**

- Haltestelle
- Erschließungsdefizite
- Einzugsgebiet (Radius 300, 500 und 750m)  
Schulfahrt
- Einzugsgebiet (Radius 300, 500 und 750m)  
mehrere Schulfahrten
- Einzugsgebiet (Radius 300, 500 und 750m)  
Fahrten im T120 (ggfls. im AST-Verkehr)
- Einzugsgebiet (Radius 300, 500 und 750m)  
1-2 Fahrten pro Stunde



Tabelle 10: Übersicht größerer zusammenhängender Erschließungsdefizite

Betroffener Bereich	Bebauung	Defizit
<p>Kernstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• westlich gelegen</li> <li>• Caßdorfer Weg</li> </ul>	<p>Einzelhausbebauung</p>	
<p>Kernstadt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• südlich</li> <li>• Gebiet um die Bahnhofstraße</li> </ul>	<p>Einzelhausbebauung und Gartenanlage</p>	
<b>Defizite außerhalb der Schulverkehrszeiten</b>		
<p>Südliches Stadtgebiet: Allmuthshausen (283 Einwohner) mit Rückersfeld, Steindorf (51 Einwohner), Hülsa (528 Einwohner)</p>	<p>Einzelhausbebauung</p>	

Betroffener Bereich	Bebauung	Defizit
<p>Nord-östliches Stadtgebiet:                      Dickershausen (188 Einwohner),                      Mörshausen (203 Einwohner),                      Welferode (369 Einwohner)</p>	<p>Einzelhausbebauung</p>	 <p>A map showing the north-eastern part of the city. A thick black line outlines the city boundary. Several locations are marked with colored circles representing deficit: Dickershausen (purple), Mörshausen (purple), Welferode (red), Holzhausen (red), and Relbehausen (purple). Other locations like Sipperhausen, Berndshausen, and Lengemannsau are also labeled.</p>
<p>Welferode (369 Einwohner)</p>	<p>Einzelhausbebauung</p>	 <p>A map focusing on the Welferode area. A thick black line outlines the city boundary. Welferode is highlighted with a large red circle. Surrounding areas like Mörshausen (purple), Holzhausen (red), and Relbehausen (purple) are also shown. Berndshausen is labeled to the north.</p>
<p>Stadtteil:                      Hombergshausen (102 Einwohner)</p>	<p>Einzelhausbebauung</p>	 <p>A map focusing on the Hombergshausen area. A thick black line outlines the city boundary. Hombergshausen is highlighted with a large red circle. Surrounding areas like Rockshauen (purple), Lengemannsau (purple), and Dickershausen (purple) are also shown.</p>

Fahrplanstand Dezember 2018

**Bewertung**

Alle außerhalb liegenden Stadtteile gelten bezüglich der reinen Haltestellenerreichbarkeit als erschlossen – ggf. mit minimalen Defiziten im Rahmen von wenigen Metern im Randbereich der Siedlungsgebiete. Dabei ist zu beachten, dass der Radius um die Haltestelle 750 Meter Luftlinie beträgt und damit Fußwege bis zu 10-12 Minuten bedeuten können.

Zusammenhängende Defizite befinden sich in und um die Kernstadt: im Randbereich im Westen und Osten und in der südlichen Kernstadt. Zwischen der südlichen Kernstadt und Holzhausen gibt es ebenfalls ein relativ großes Erreichbarkeitsdefizit.

Betrachtet man jedoch lediglich die Haltestellen, die auch außerhalb der Schulzeiten angefahren werden, werden diese Defizite jedoch größer und umfassen zum Teil ganze Stadtteile, z. B.: Welferode. Auch im innenstadtnahen Holzhausen wird das Defizit deutlich größer, da die Haltestelle „Holzhausen-Kirche“ nur im Schulverkehr bedient wird.

**3.4 Bewertung der Haltestelleninfrastruktur****Haltestellen auf dem Stadtgebiet Homberg (Efze)**

Im Rahmen der Analyse wurde die generelle Haltestellenausstattung und die konkrete Ausstattung einzelner relevanter Haltestellen analysiert<sup>8</sup>:

Insgesamt gibt es im Stadtgebiet 48 Haltestellen mit 82 Haltepositionen (Haltestellen in Betrieb; Stand: September 2018). Bei der Hälfte der Haltestellen hat mindestens eine Position einen Informationsschaukasten mit einer vom NVV festgelegten Mindestgröße von 90 x 60 cm (für den Aushang von Fahrplänen, Netzplänen und Tarifinformationen). Nur etwa ein Viertel ist nicht mit einem Fahrgastunterstand ausgestattet und bei etwa einem Drittel fehlen Sitzgelegenheiten. Komplett barrierefrei ist keine der Haltestellen (vgl. Abbildung 8 bis Abbildung 11).

Im Rahmen des aktuellen lokalen Nahverkehrsplans des Schwalm-Eder-Kreises erfolgt eine Kategorisierung der Haltestellen, um Mindestausstattungsmerkmale zuzuordnen. Als Grundlage dient dort der regionale NVP aus dem Jahr 2000 (vgl. S. 154). Der aktuelle regionale NVP bezieht sich ebenfalls auf die aus dem Jahr 2000 erfolgte Einteilung der Haltestellen.

Im Rahmen einer Priorisierung des Haltestellenausbaus im Rahmen der 2022 herzustellenden vollständigen Barrierefreiheit können folgende Ausstattungsmerkmale und Kategorisierung herangezogen werden:

<sup>8</sup> Die Daten dazu stammen aus dem Haltestellenmanagementsystem (HMS) vom NVV, online abrufbar unter <https://www.nvv.de/service-kontakt/haltestellenservice/> und <https://hms-nvv.etc-consult.de> (Zugriff September 2018)



Abbildung 7: Kategorisierung von Haltestellen

Haltestellenkategorie	Merkmale
SF	reine Ausstiegshaltepositionen (sog. Sonderform)
A	geringe Fahrgastfrequentierung geringe bis mittlere Anzahl von Ankünften bzw. Abfahrten keine Umsteigebeziehungen reine AST-Haltestellen fallen in diese Kategorie
B	mittlere bis hohe Fahrgastfrequenz mittlere bis hohe Anzahl von Ankünften bzw. Abfahrten Umsteigebeziehungen zwischen verschiedenen Linien vorhanden
C	ZOB, wichtige Netzknoten räumlich zentral gelegen hohe Fahrgastfrequenz hohe Anzahl von Ankünften bzw. Abfahrten Umsteigebeziehungen zwischen mehreren Linien deutlich vorhanden

Quelle: lokaler NVP Schwalm-Eder-Kreis, S. 154

Dabei sind Komponenten für die Erreichung der Barrierefreiheit (Hochbord, DFI-Anzeige mit akustischer Ausgabe, Lautsprecher, optische/bauliche Abgrenzung gegenüber sonstigem Verkehrsraum) bei Haltestellen der Kategorie C und „situations- oder nachfragebedingt“ bei Kategorie B vermerkt (vgl. NVP Schwalm-Eder-Kreis, S. 155).

Grundsätzlich stellt sich hierbei die Frage, ob eine knapp 20 Jahre alte Liste von Ausstattungskomponenten noch dem aktuellen Standard entspricht. Beispielsweise finden taktile Leitsysteme keine Erwähnung in der Liste der Mindestausstattungsmerkmalen. (vgl. NVP Schwalm-Eder-Kreis, S. 156f). Die grundsätzliche Kategorisierung der Haltestellen ist jedoch eine gute Grundlage zur Priorisierung des Haltestellenausbaus für die Umsetzung der Barrierefreiheit.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Daten seitens des Aufgabenträgers für eine Zuordnung der Haltestellen in Homberg in die jeweilige Kategorie lagen bisher nicht vor. (Stand: Januar 2019)

Abbildung 8: Verfügbarkeit von Informationsschaukästen



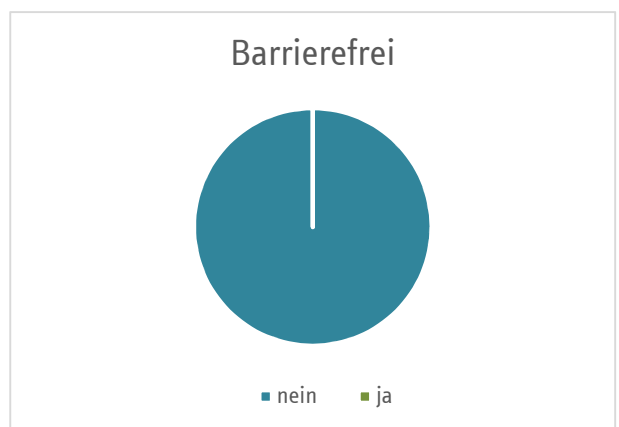
Abbildung 9: Verfügbarkeit von Unterstellmöglichkeiten



Abbildung 10: Verfügbarkeit von Sitzgelegenheiten



Abbildung 11: Barrierefreie Haltestellen



Quelle: [https://hms-nvv.etc-consult.de/nvv\\_hms/nvvmain](https://hms-nvv.etc-consult.de/nvv_hms/nvvmain) (Abgerufen im September 2018)

### Bewertung

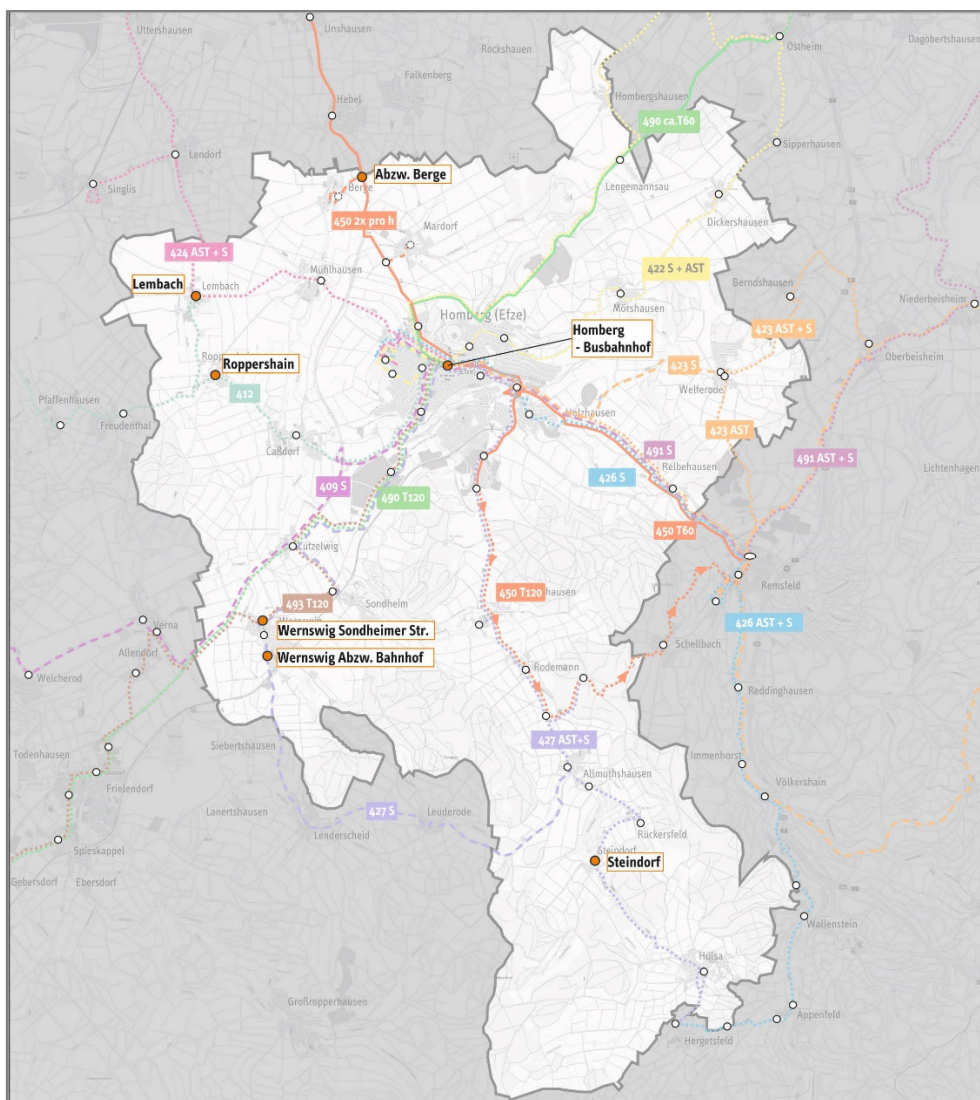
Ein Großteil der Haltestellen verfügt über einen Schutz vor Wind und Regen (Fahrgastunterstand) und Sitzgelegenheiten. Dies ist ein deutlicher Qualitätsvorteil gegenüber Haltestellen ohne geeigneten Wartebereich. Allerdings stehen diesen gut ausgebauten Haltestellen auch Haltestellen gegenüber, die weder über eine gepflasterte Fläche bzw. einen geeigneten Wartebereich noch über Beleuchtung o.ä. verfügen. Das heißt, dass in Homberg große Qualitätsunterschiede bei der Haltestellenausstattung anzutreffen sind – wenngleich keine Haltestelle gänzlich barrierefrei ausgebaut ist. Daher muss die Mindestausstattung von weniger frequentierten Haltestellen ebenso wie der barrierefreie Ausbau von stärker frequentierten Haltestellen bedacht werden.

### 3.4.1 Detailbetrachtung ausgewählter Haltestellen

#### Darstellung von „Problemhaltestellen“


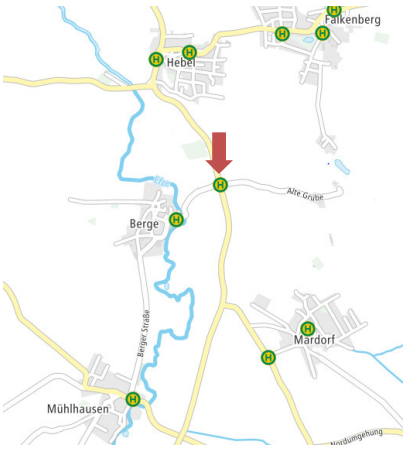
Im nachfolgenden Abschnitt werden von der Kommune als „Problemhaltestellen“ identifizierte Haltestellen vorgestellt, analysiert und eine Handlungsempfehlung gegeben.

Abbildung 12: Verortung der „Problemhaltestellen“ in Homberg (Efze)




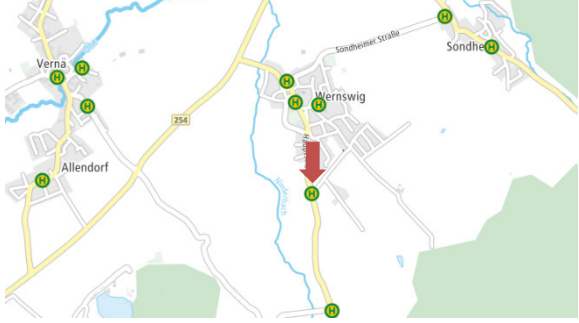
<p>Mobilitätsuntersuchung <b>Homberg (Efze)</b> Karte 5: Verortung der Problemhaltestellen gemäß Nennung der Stadt Homberg (Efze)</p> <p>0,5 1 1,5 2 km</p> <p>Bearbeitungsstand: Januar 2019</p> <p><b>planmobil</b> VERKEHRSKONZEPTE MOBILITÄTSPLANUNG Ludwig-Erhard-Straße 8   34131 Kassel info@plan-mobil.de   www.plan-mobil.de</p>	<p>○ Haltestelle 1-2 mal pro Stunde Mo-Fr</p> <p>— T120 Mo-Fr (ggfls. im AST)</p> <p>- - - vorwiegend Schulfahrten</p> <p>■ Gemeindegrenze</p>	<p>● Problemhaltestellen</p>

<b>Name Haltestelle:</b> Abzweig Berge		<b>Richtung:</b> Wabern	
 <p>Quellen: links: eigenes Bild // rechts: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a></p>			
<b>Lage</b>	Kreuzungsbereich mit drei Fahrstreifen an B254		
<b>Erreichbarkeit</b>	Laut NVP vom annähernd gesamten Siedlungsbereich Berge aus fußläufig zu erreichen		
<b>ÖPNV-Linien</b>	450		
<b>Aufenthaltsqualität</b>		<b>Barrierefreiheit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Witterungsschutz	<input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrgastinformationen	
<input checked="" type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten	<input type="checkbox"/> Hochbord	<input type="checkbox"/> Vitrine	
<input checked="" type="checkbox"/> Abfallsammler	<input type="checkbox"/> taktils Leitsystem	<input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat	
		<input type="checkbox"/> DFI	
<b>Probleme am Haltepunkt:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ keine Querungsmöglichkeit über die B254 vorhanden</li> <li>■ kein gesicherter und beleuchteter Gehweg von Stadtteil Berge zur Haltestelle</li> <li>■ keine Verknüpfung zum Radverkehr vorhanden</li> <li>■ keine Hochbord zum stufenlosen Einstieg in den Bus vorhanden</li> <li>■ Keine Beleuchtung der Haltestelle vorhanden</li> </ul>			
<b>weitere Anmerkungen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fahrgastunterstand entspricht nicht NVV-Standard</li> </ul>			
<b>Idee/Handlungsempfehlung:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neubau eines gesicherten Geh- und Radweges zwischen Berge und der Haltestelle</li> <li>■ Einrichtung einer Querungsmöglichkeit</li> <li>■ Orientierung an der neugebauten Außerortshaltestelle „Abzw. Mardorf“</li> </ul>			

<b>Name Haltestelle: Abzweig Berge</b>		<b>Richtung: Kernstadt Homberg (Efze)</b>	
 <p>Quellen: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a></p>			
<b>Lage</b>	Kreuzungsbereich mit drei Fahrstreifen an B254		
<b>Erreichbarkeit</b>	Laut NVP vom annähernd gesamten Siedlungsbereich Berge aus fußläufig zu erreichen		
<b>ÖPNV-Linien</b>	450		
<b>Aufenthaltsqualität</b> <input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input type="checkbox"/> Abfallsammler		<b>Barrierefreiheit</b> <input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiles Leitsystem	
<b>Fahrgastinformationen</b> <input type="checkbox"/> Fahrplankasten <input checked="" type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI			
<b>Probleme am Haltepunkt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ kein gesicherter und beleuchteter Gehweg von Berge zur Haltestelle</li> <li>■ keine Querungsmöglichkeit über die B254 vorhanden</li> <li>■ Keine Beleuchtung der Haltestelle vorhanden</li> </ul>			
<b>weitere Anmerkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Beleuchtung der Haltestelle vorhanden</li> <li>■ kein Fahrgastunterstand</li> <li>■ keine Hochbord zum stufenlosen Einstieg in den Bus vorhanden</li> </ul>			
<b>Handlungsempfehlung für die gesamte Haltestelle:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neubau eines gesicherten Geh- und Radweges zwischen Berge und der Haltestelle</li> <li>■ Einrichtung einer Querungsmöglichkeit</li> <li>■ Orientierung an der neugebauten Außerortshaltestelle „Abzw. Mardorf“</li> </ul>			

<b>Name Haltestelle</b> Roppershain		<b>Richtung</b> Kernstadt Homberg (Efze)	
			
Quellen: links: eigenes Bild // rechts: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a>			
<b>Lage</b>	Ecke Waldweg/Schützenstraße zentral in Roppershain		
<b>Erreichbarkeit</b>	Gesamter Siedlungsbereich Roppershain laut NVP fußläufig gut erreichbar		
<b>ÖPNV-Linien</b>	412, 418		
<b>Aufenthaltsqualität</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>Fahrgastinformationen</b>	
<input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input checked="" type="checkbox"/> Abfallsammler	<input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiles Leitsystem	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI	
<b>Probleme am Haltepunkt:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ provisorische Haltestelle mit Mast und Fahrplankasten (ohne Fahrplan)</li> </ul>			
<b>weitere Anmerkungen:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haltestelle war vorher auf einem Privatgrundstück und musste einer Garage weichen. Daher zur Zeit Provisorium</li> </ul>			
<b>Idee/Handlungsempfehlung:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verlegung der Haltestelle und gleichzeitig Ausbau in eine barrierefreie Haltestelle mit Sonderbord, da zentrale Haltestelle für Stadtteil Roppershain.</li> <li>■ Prüfung bzgl. der Verlegung auch abhängig von der Ausbauqualität der verlegten Haltestelle</li> </ul>			





<b>Name Haltestelle:</b> Wernswig – Abzweig Bf.		<b>Richtung:</b> Lenderscheid	
 <p>Quellen: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a></p>			
<b>Lage</b>	Südlicher Rand von Wernswig an L3158		
<b>Erreichbarkeit</b>	Nördlicher Siedlungsbereich von Wernswig laut NVP nicht fußläufig erreichbar		
<b>ÖPNV-Linien</b>	493		
<b>Aufenthaltsqualität</b> <input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input type="checkbox"/> Abfallsammler		<b>Barrierefreiheit</b> <input type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktils Leitsystem	
		<b>Fahrgastinformationen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI	
<b>Probleme am Haltepunkt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haltestelle besteht nur aus einem Mast</li> <li>■ Kein gepflasterter oder abmarkierter Bereich, kein Schutz vor Wind, Regen, Matsch; keine sicheres Warten möglich</li> <li>■ Nicht barrierefrei</li> <li>■ keine Beleuchtung</li> </ul>			
<b>weitere Anmerkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haltestelle wird insgesamt dreimal an Schultagen angefahren, davon morgens eine Fahrt Richtung Homberg (Efze) (B254) (vgl. Einstieg der Schülerinnen und Schüler), nachmittags zwei Fahrten Richtung Lenderscheid (vgl. Ausstieg der Schülerinnen und Schüler).</li> <li>■ Die Zuwegung scheint ebenfalls problematisch</li> </ul>			
<b>Handlungsempfehlung/ Ideen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es ist abzuwägen, inwiefern der Ausbau bei einer bzw. zwei schultäglichen Fahrten gerechtfertigt ist. Gerade morgens und nach der 6. Stunde kann jedoch Gedränge entstehen – und damit die Sicherheit der wartenden Schulkinder gefährden. Es ist zu prüfen, aus welchem Siedlungsbereich Schulkinder diese Haltestelle nutzen (und in welcher Anzahl). Gegebenenfalls ist eine Verlegung Richtung Siedlungsgebiet (Steinertweg / Wehlinggarten) in Abwägung einer potentiellen Schulwegsverlängerung sinnvoll. Eine Alternative kann auch die gänzliche Aufgabe der Haltestelle sein, insbesondere da auch die Zugänglichkeit nicht ganz unproblematisch ist.</li> </ul>			

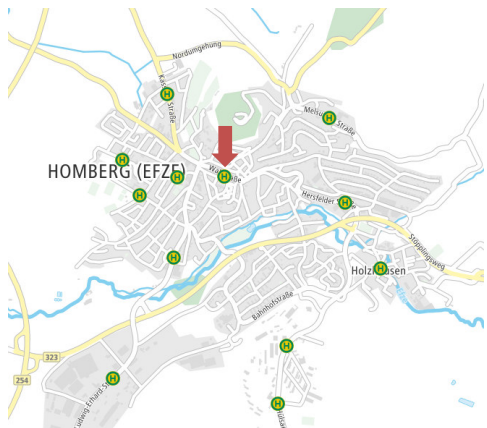
- Einrichtung einer Querungsmöglichkeit, wenn Beibehaltung der Haltestellenposition.

<b>Name Haltestelle:</b> Wernswig – Abzweig Bf.		<b>Richtung:</b> Bundesstraße 254	
 <p>Quellen: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a></p>			
<b>Lage</b>	Südlicher Rand von Wernswig an L3158		
<b>Erreichbarkeit</b>	Nördlicher Siedlungsbereich von Wernswig laut NVP nicht fußläufig erreichbar		
<b>ÖPNV-Linien</b>	493		
<b>Aufenthaltsqualität</b> <input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input type="checkbox"/> Abfallsammler		<b>Barrierefreiheit</b> <input type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktils Leitsystem	<b>Fahrgastinformationen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI
<b>Probleme am Haltepunkt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kein gepflasterter oder abmarkierter Bereich, kein Schutz vor Wind, Regen, Matsch</li> <li>■ keine Barrierefreiheit</li> <li>■ keine sicheres Warten möglich</li> <li>■ keine Beleuchtung</li> <li>■ Leitplanke trennt Grünstreifen von Haltestellenmast, jedoch nicht Ein- und Aussteigsbereich von Straße ab, sondern verkleinert den Aufenthaltsbereich der Fahrgäste.</li> <li>■ Haltestelle wird insgesamt dreimal an Schultagen angefahren, davon morgens eine Fahrt Richtung Homberg (Efze) (B254) (vgl. Einstieg der Schülerinnen und Schüler), nachmittags zwei Fahrten Richtung Lenderscheid (vgl. Ausstieg der Schülerinnen und Schüler).</li> </ul>			
<b>Handlungsempfehlung/Idee:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es ist abzuwägen, inwiefern der Ausbau bei einer bzw. zwei schultäglichen Fahrten gerechtfertigt ist. Gerade morgens beim Einstieg und nach der 6. Stunde beim Aussteigen kann jedoch Gedränge entstehen – und damit die Sicherheit der wartenden Schulkinder gefährden. Es ist zu prüfen, aus welchem Siedlungsbereich Schulkinder diese Haltestelle nutzen (und in welcher Anzahl). Gegebenenfalls ist eine Verlegung Richtung Siedlungsgebiet (Steinertweg / Wehlinggarten) in Abwägung einer potentiellen Schulwegsverlängerung sinnvoll. Eine Alternative kann auch die gänzliche Aufgabe der Haltestelle sein, insbesondere da auch die Zugänglichkeit nicht ganz unproblematisch ist.</li> </ul>			






- Ein Ausbau erscheint nur dann sinnvoll, wenn die Haltestelle mit den morgendlichen Schülerströme (d.h. diese Haltestellenposition Richtung B254) hohe Einsteigerzahlen verzeichnet und/oder die Haltestelle aufgrund von Überplanungen plötzlich größere Bedeutung bekommt – insbesondere im Vergleich zu den innerörtlich liegenden Haltestellen.

Name Haltestelle		Steindorf		Richtung	Homberg
					
Quellen: links: eigenes Bild // rechts: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a>					
<b>Lage</b>	Nordöstlicher Rand von Steindorf an L3384				
<b>Erreichbarkeit</b>	Gesamter Siedlungsbereich Steindorf laut NVP fußläufig gut erreichbar				
<b>ÖPNV-Linien</b>	427				
<b>Aufenthaltsqualität</b>		<b>Barrierefreiheit</b>		<b>Fahrgastinformationen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Witterungsschutz <input type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input type="checkbox"/> Abfallsammler		<input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiles Leitsystem		<input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI	
<b>Probleme am Haltepunkt:</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bushaltestelle liegt auf einem Privatgrundstück</li> <li>■ Durch geplanten barrierefreien Ausbau der Haltestelle wird mehr Fläche benötigt als vorhanden ist.</li> </ul>					
<b>weitere Anmerkungen:</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ es wird daher ein neuer Standort des Haltepunktes gesucht</li> <li>■ Gespräche mit der Grundstückseigentümerin liefen bereits</li> </ul>					
<b>Handlungsempfehlung/Idee:</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Idee der Verlegung der Haltestelle auf Höhe des Grundstücks Hirschbergstraße 13 a sollte weiterverfolgt werden.</li> </ul>					

Name Haltestelle <b>Busbahnhof</b>		Richtung: alle Richtungen
 <p>Quellen: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a></p>		
<b>Lage</b>	Zentral in Homberg (Efze) an der Wallstraße	
<b>Erreichbarkeit</b>	Nördlicher Zentrumsbereich von Homberg (Efze) laut NVP fußläufig erreichbar	
<b>ÖPNV-Linien</b>	Pos. 1: Linie 422    Pos. 2: Linien 450, 490, 491, 493    Pos.3: Linien 423, 424, 490, 491, 493 Pos. 4: Linien 409, 412    Pos. 5: Linien 426, 427	
<b>Aufenthaltsqualität</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>Fahrgastinformationen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Witterungsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input checked="" type="checkbox"/> Abfallsammler	<input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input checked="" type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiler Leitsystem	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input checked="" type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI
<b>Probleme am Haltepunkt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fehlende Informationen bzw. Übersicht für Fahrgäste, vor allem Wenig-ÖPNV-Nutzer und Gäste/Ortsfremde, insbesondere welche Linie an welcher Position hält</li> <li>■ Die Bussteige weisen in weiten Teilen geringe Tiefe auf, sodass Rollstuhlfahrer, Menschen mit Rollatoren oder mit Kinderwagen Schwierigkeiten haben, sich auf dem Bussteig / Bürgersteig fortzubewegen, insbesondere bei wartenden Fahrgästen.</li> <li>■ Zwei weit auseinanderliegende Unterstellmöglichkeiten (d.h. größere Entfernungen zum zu nutzenden Bussteig)</li> <li>■ Zwei Vitrininen an Position 2 und 4</li> <li>■ Abfallsammler lediglich an Halteposition 2 kann zu Vermüllung / Verunreinigung führen</li> <li>■ Keine Sitzgelegenheit an Position 3</li> <li>■ keine Verknüpfung mit dem Radverkehr</li> </ul>		
<b>Handlungsempfehlung/Idee: Siehe Bausteine II 1 – II 3</b>		

Vorrangig sind zwei Ansätze zu verfolgen: Verbesserung der Barrierefreiheit (auch für sehbehinderte Fahrgäste) und Verbesserung der Information:

- Prüfung der Einstiegs- und Wartezonen hinsichtlich barrierefreier Erreichbarkeit, Komfort und Übersichtlichkeit z.B. mit besonders gekennzeichneten Flächen für Warten, AST, ... (Beispiel: Busbahnhof Fritzlar). Ggf. zusätzlicher Umbau des Busbahnhofs (dabei Prüfung auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nötig)
- Aufstellen von Vitrinen an jeder Halteposition, Aufstellen von Haltestellenschildern mit gut lesbarer, großer Beschriftung von Haltesposition und den passenden Liniennummern.
- Übersichtsplan Busbahnhof Homberg (Efze), verständliche Informationen auch für ÖPNV-Wenig-Nutzer (z.B. „von dieser Haltestelle können Sie mit Linie X alle 30 Minuten zum Bahnhof Wabern fahren“)
- Aufbau einer gut einsehbarer DFI mit akustischer Ansage für Hombergs wichtigsten Verknüpfungspunkt
- Verknüpfung mit weiteren Mobilitätsangeboten (Radverkehr, Bürgerbus, Bike- und Carsharing,...)

Name Haltestelle <b>Lembach</b>		Richtung <b>Singlis</b>
Haltestelle Lembach Sommer:		Haltestelle Lembach im Winter:
		
Quellen: <a href="https://hms-nvv.etc-consult.de">https://hms-nvv.etc-consult.de</a>		
<b>Lage</b>	Vor dem Feuerwehrgerätehaus in der Ortsmitte von Lembach	
<b>Erreichbarkeit</b>	Gesamter Siedlungsbereich Lembach laut NVP fußläufig gut erreichbar	
<b>ÖPNV-Linien</b>	412, 418, 424	
<b>Aufenthaltsqualität</b>	<b>Barrierefreiheit</b>	<b>Fahrgastinformationen</b>
<input type="checkbox"/> Witterungsschutz <input type="checkbox"/> Sitzgelegenheiten <input checked="" type="checkbox"/> Abfallsammler	<input checked="" type="checkbox"/> barrierefreie Zugänge <input type="checkbox"/> Hochbord <input type="checkbox"/> taktiler Leitsystem	<input checked="" type="checkbox"/> Fahrplankasten <input type="checkbox"/> Vitrine <input type="checkbox"/> Fahrkartenautomat <input type="checkbox"/> DFI
<b>Probleme am Haltepunkt:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bus kann im Winter die eigentliche Haltestelle nicht anfahren (Begründung: Im Winter wird der Weg nicht gestreut, sodass der Bus die Haltestelle im Ort am Feuerwehrhaus nicht anfahren kann)</li> </ul>		
<b>Handlungsempfehlung/Idee:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haltestelle dauerhaft verlegen und dafür am „Winterstandort“ Haltestelle ausbauen.</li> </ul>		

### 3.5 Ergebnis der Analyse und Handlungsbedarf

Die Kernstadt von Homberg (Efze) ist nicht nur für die Stadtteile Hombergs als wichtiges Ziel von Bedeutung, sondern als Kreisstadt auch über die Stadtgrenze hinaus für benachbarte Gemeinden und Städte. Innerhalb des Stadtgebietes verkehren die meisten Linien außerhalb der Schulzeiten in einem regelmäßigen AST-Verkehr Richtung Kernstadt. Dabei sollte das vorhandene Angebot durch verschiedene Maßnahmen weiter gestärkt und ausgebaut werden. Die Verbindungen zwischen den einzelnen Stadtteilen ist durch die Ausrichtung auf die Kernstadt oft mit erhöhten Reisezeiten und/oder langen Umsteigezeiten verbunden, daher wird auch in diesem Bereich ein Handlungsbedarf gesehen, sofern Bedarfe vorliegen.

Die Stadt Homberg (Efze) verfügt auf dem Stadtgebiet nicht über einen direkten Anschluss an das SPNV-Netz, sodass eine gute Anbindung an die umliegenden Bahnhöfe (vor allem Bahnhof Wabern) eine hohe Bedeutung hat. Auch an den Bahnhöfen sind die Umsteigezeiten von sehr unterschiedlicher Qualität. Die durch hohe Umsteigezeiten lange Reisezeiten zeigen den Handlungsbedarf vor allem im überörtlichen Kontext.

Die Barrierefreiheit ist in vielen Haltestellen im Stadtgebiet nicht gegeben, daher sollte in den nächsten Jahren der barrierefreie Ausbau der zentralen Verknüpfungspunkte in den Stadtteilen und der Kernstadt priorisiert behandelt werden – auch auf Grundlage des lokalen und regionalen Nahverkehrsplans. Gleichzeitig darf dabei der Ausbau der sehr rudimentär eingerichteten Haltestellen nicht vergessen werden. Auch die Sicherheit an vorhandenen Außerortshaltestellen muss weiterhin bedacht werden.

Die verschiedenen vorhanden und guten Mobilitätsangebote sollten hierbei in der Gesamtheit für Homberg (Efze) betrachtet und miteinander vernetzt werden. Dies kann auch durch den Umbau des Busbahnhofes zu einem zentralen Ort der Mobilität vorangetrieben werden. Dort sollten alle Busse durch geringe Umsteigezeiten und gute Wegeführungen zwischen den Haltepunkten miteinander verknüpft werden. Dadurch kann gleichzeitig auch eine bessere Verbindung zwischen den Stadtteilen geschaffen werden.

Es gibt viele verschiedene Mobilitätsangebote im Stadtgebiet Homberg (Efze), diese sind derzeit noch nicht genügend miteinander verknüpft und ggf. auch noch nicht vollumfänglich bekannt. Daher wird eine bausteinbasierte Gesamtstrategie zur Verbesserung der Mobilität in Homberg (Efze) vorgeschlagen.

Die nachfolgenden Handlungsoptionen sind vorrangig unter dem Aspekt der nachfolgenden Zielsetzung zu sehen und ggf. abzuwägen:

**Attraktives, starkes und gut erreichbares ÖPNV-Hauptnetz,  
weitere ÖPNV- und Mobilitätsangebote als Zubringer**

**Verbesserung des Bedarfsverkehr /  
Flexibilisierung des AST-Verkehrs**

**Verbesserung der Verknüpfung(smöglich-  
keiten) auch über Mobilitätsangebote des  
ÖPNV hinaus**

## 4 Vorschläge zur Verbesserung der ÖPNV- bzw. Mobilitätssituation in Homberg (Efze)

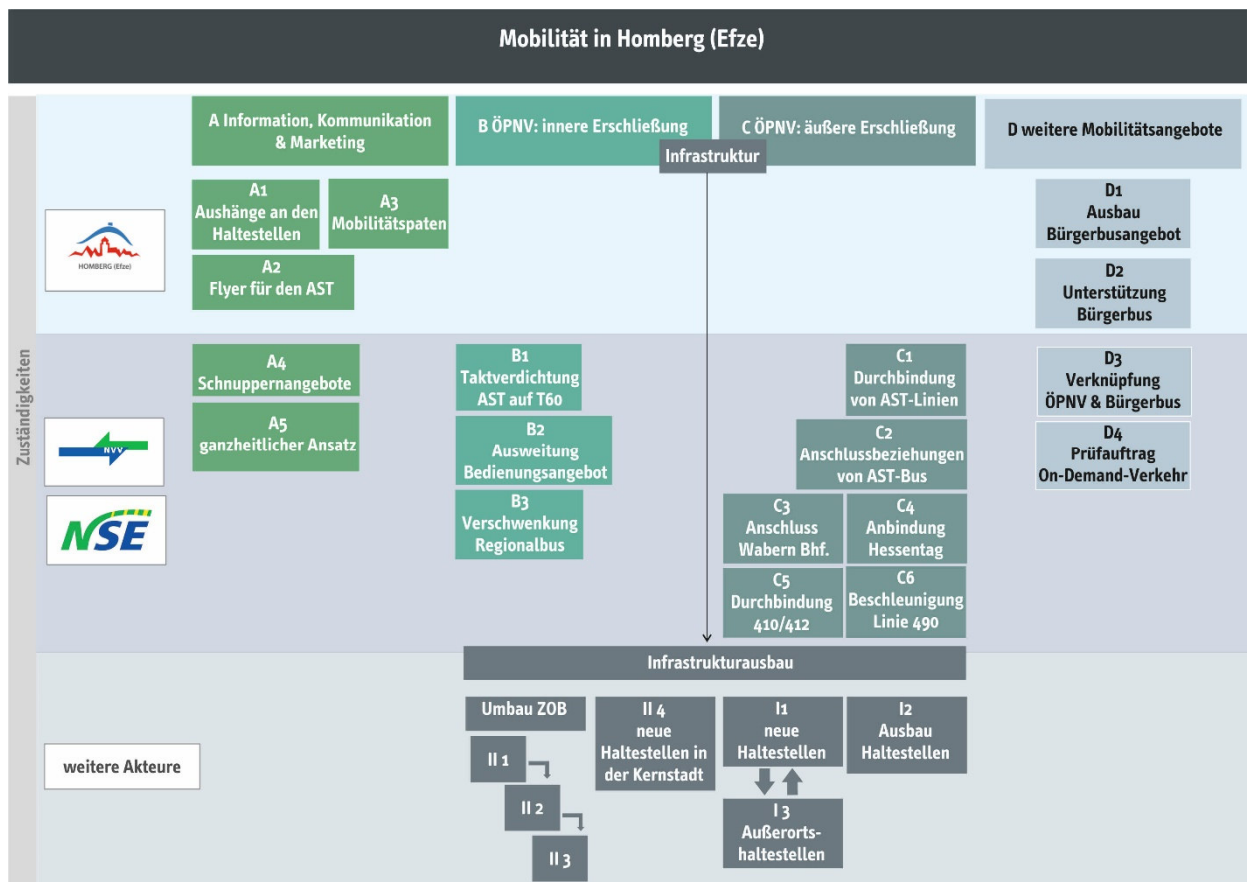
Ausgehend von der Analyse wird für eine verbesserte Mobilitätssituation in Homberg (Efze) ein bausteinbasierter Handlungsansatz vorgeschlagen.

Die vorgeschlagenen Handlungsoptionen (Bausteine) können dabei parallel verfolgt und sollten miteinander kombiniert werden. Diese werden dabei fünf verschiedenen Themenfeldern zugeordnet. In der nachfolgenden Grafik wurden diese den verschiedenen Zuständigkeiten zugeordnet.

Dabei wurden die verschiedenen Handlungsoptionen fünf Themenfelder zugeordnet:

- A Information, Kommunikation, Marketing
- B ÖPNV: innere Erschließung
- C ÖPNV: äußere Erschließung
- D Weitere Mobilitätsangebote
- parallel dazu Infrastruktur I Stadtteile und Infrastruktur II: Kernstadt (Busbahnhof)

**Abbildung 13: Handlungsoptionen zur Verbesserung der ganzheitlichen Mobilität in Homberg (Efze); Zuständigkeiten**





<b>A</b>	<b>Information, Kommunikation, Marketing</b>
<b>Rahmenbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Stadt Homberg (Efze) wird im ÖPNV durch die Linien 450, 490, 491 und 493 an das weitere Umland angeschlossen</li> <li>■ Innerhalb Hombergs verbinden elf Linien z.T. im AST-Verkehr die Stadtteile mit der Kernstadt. Diese verkehren im 120-Minuten Takt. Darüber hinaus gibt es schulbezogene ÖPNV-Angebote die auch für den Jedermannverkehr geöffnet sind und somit zusätzliche Fahrtenangebote bieten.</li> </ul>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <p><b>Erkenntnis/Problem:</b></p> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das bestehende ÖPNV-Angebot kann nach Anforderungen im Nahverkehrsplan als befriedigend eingeordnet werden</li> <li>■ Aus gutachterlicher Perspektive ist das ÖPNV-Angebot im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gebieten ebenfalls als befriedigend zu bewerten. Vielerorts fehlt ein vergleichbares AST-Angebot, wie es hier vorhanden ist.</li> <li>■ Menschen, die den ÖPNV selten nutzen und somit potenzielle Fahrgäste sein könnten, sind nur selten mit AST-Angeboten bzw. bedarfsgesteuerten ÖPNV-Angeboten vertraut. Es bestehen oftmals Zugangsbarrieren in Form von mangelnder Systemkenntnis durch fehlendes Informationsmaterial, Hemmungen bei der Nutzung der telefonischen Fahrtwunschanmeldung usw. Die vorhandenen Möglichkeiten des erweiterten ÖPNV-Angebots, wie es auch in Homberg (Efze) vorhanden ist, erzielen keine Wirkung aufgrund fehlender „weicher“ Zugangsmedien und -informationen</li> </ul>	


	<b>Option A1</b>	<b>Option A2</b>	<b>Option A3</b>	<b>Option A4</b>	<b>Option A5:</b>
	Verbesserung der Vermarktung des vorhandenen Angebotes durch zusätzlich <u>einfach zu verstehende Aushänge</u> an den Haltestellen.	Verbesserung der Vermarktung des vorhandenen Angebotes durch Verteilung von <u>Flyern</u> , in denen erklärt wird, wie der AST-Verkehr funktioniert.	Implementierung von <u>kundigen Bürgern</u> den anderen potenziellen Fahrgästen die vorhandenen Angebote erläutern / „näherbringen“ ( <u>Mobilitätspaten</u> )	Werbemaßnahmen entwickeln: (temporäre) Vergünstigungen für Bürger durch <u>Schnupperangebote/</u> Neubürgerangebote Zielgruppenspezifische Angebote: Zuzahlungen bei Seniorenticket, Entwicklung Ehrenamt-Ticket,...	Ganzheitlicher Ansatz der verschiedenen Mobilitätsangebote - auch über Zuständigkeitsgrenzen hinaus (ÖPNV, Bürgerbus, Fahrrad, E-Mobilität, CarSharing, Fahrgemeinschaften, MIV/ruhender Verkehr, Tourismus, ...) → Mobilitätsmanagement




⊕	BürgerInnen werden für das bestehende Angebot sensibilisiert Das vorhandene Angebot wird gestärkt				
⊖				nur temporäre Nachfrageerhöhung in einer bestimmten Zielgruppe	
Akteure	Stadt Homberg (Efze) + NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze)	Stadt Homberg (Efze)	Stadt Homberg (Efze) + NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze)
⊛	<b>Klärungsbedarf:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wie wird das bestehende Angebot aufgenommen? → Fahrgastzahlen</li> <li>■ Änderungen im Angebot nach Fahrplanwechsel im Dezember 2018 mit beachten!</li> <li>■ Abstimmung NVV → Möglichkeiten für Aktionen und zielgruppenspezifische Angebote?</li> <li>■ Ganzheitlicher Ansatz benötigt interdisziplinär tätigen „Kümmerer“ → neue Stelle bei der Stadt schaffen</li> </ul>				


**Handlungsempfehlung:**

- Erstellung und Verteilung von Informationsflyern (Verknüpfung vorhandener Angebote → Bürgerbus, AST und Regionalbusangebot)
- Erstellung von übersichtlichen Informationsplakaten an den Haltestellen, dabei zusätzliche Informationen für den Busbahnhof entwickeln
- Optionen A3 und A4 können in Kombination mit Option A1 und A2 realisiert werden, sodass diese in den Werbewirksamen Flyern Erwähnung finden und auch auf den Plakaten an den Haltestellen beworben werden
- Aufbau eines Mobilitätsmanagements, um die vorhandenen Mobilitätangebote aufeinander abzustimmen und zu verknüpfen



<b>B</b>	<b>ÖPNV: innere Erschließung</b>
<p><b>Rahmenbedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stadt Homberg (Efze) wird im ÖPNV durch die Linien 450, 490, 491 und 493 an das weitere Umland angeschlossen. Diese dienen teilweise, aber nicht vorrangig, der inneren Erschließung</li> <li>Alle Stadtteile werden mindesten im 120-Minuten-Takt im AST-Verkehr an die Kernstadt angebunden, auch am Wochenende (z.T. eingeschränkter Bedienungszeitraum)</li> </ul>	
<p> <b>Erkenntnis/Problem:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>AST verkehrt im 120-Minuten-Takt und dient der inneren Erschließung. Bedarfsfahrten im 120-Minuten-Takt werden ggf. nicht wahrgenommen, ein Stundentakt ist attraktiver</li> <li>Anbindung durch Regionalbuslinien nicht überall gegeben, dadurch Umsteigezwang AST/Bus</li> <li>Umsteigezwang auch z.T. bei Relationen von Ortsteil zu Ortsteil</li> </ul>	

	<b>Option B1</b>	<b>Option B2</b>	<b>Option B3</b>
	Taktverdichtung im AST auf allen Linien zu einem T60 (v.a. in Kombination mit Marketingmaßnahmen); dabei Beachtung der Anschlüsse am Busbahnhof	Ausweitung des Bedienungsangebots (spätere Abendstunden, ausgedehntere Zeiträume am Wochenende und / oder zu Veranstaltungen); dabei Beachtung der Anschlüsse	Verschwenkung der Regionalbusse, um Aufgaben der inneren Erschließung zu übernehmen bzw. Erschließungsdefizite auszugleichen
	Verbesserte Anbindung durch den AST hin zu einem attraktiven und wahrnehmbaren Angebot	Verbesserung der Anbindung der Stadtteile an die Kernstadt in den Abendstunden und zu Veranstaltungen	Erhebliche Angebotsverbesserung für neu erschlossene Siedlungsbereiche durch festen und vertakteten Linienverkehr
			Bei Verschwenkung des Regionalbusses kommt es zu insgesamt Fahrzeitverlängerung der Regionalbuslinie und somit zu einer Systemschwächung → wenig attraktiv für Fahrgäste, die über Homberg (Efze) hinausfahren wollen, ggf.



			sogar weniger attraktiv für Relationen innerhalb Hombergs.
Akteure	Stadt Homberg (Efze) + NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) + NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) + NVV/NSE
	<b>Klärungsbedarf:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung mit Aufgabenträger, ggf. VU</li> </ul>		

**Handlungsempfehlung:**

- Verdichtung des AST-Angebots zu einem T60 (mit Verknüpfung der Bausteine A1 und A2)  
→ in dem Flyer kann mit dem erneuerten Angebot geworben werden, dabei Prüfauftrag D4 (on-Demand-Verkehr) mitdenken
- Verbesserung der Anschlüsse am Busbahnhof
- Eine Verschwenkung der Regionalbuslinien wird nicht empfohlen.

<b>C</b>	<b>ÖPNV: äußere Erschließung</b>
<b>Rahmenbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Stadt Homberg (Efze) wird im ÖPNV durch die Linien 450, 490, 491, 493 an das weitere Umland angeschlossen.</li> <li>■ Stadtteile werden an die Kernstadt angebunden. Für eine Relation über Homberg (Efze) hinaus muss daher in der Regel am ZOB umgestiegen werden (Ausnahmen bilden die Bereiche, die auf dem Linienweg der 450, 490, 491 und 493 liegen).</li> <li>■ Wichtige Ziele für Kernstadt und Stadtteile sind die umliegenden Bahnhöfe mit Anschluss an das regionale und überregionale SPNV-Netz.</li> </ul>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <b>Erkenntnis/Problem:</b> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für eine Relation über Homberg (Efze) hinaus muss in der Regel am Busbahnhof umgestiegen werden (Ausnahmen bilden die Bereiche, die auf dem Linienweg der 450, 490, 491 und 493 liegen).</li> <li>■ Anschlüsse zwischen Regionalbuslinien und SPNV sind von unterschiedlicher Qualität. Es entstehen je nach Richtung teilweise erhebliche Wartezeiten.</li> </ul>	

	<b>Option C1</b>	<b>Option C2</b>	<b>Option C3</b>
	<u>Durchbindung von AST-Linien</u> → Inwiefern findet das in der Praxis schon statt? (in Absprache mit Aufgabenträger)	<u>Überprüfung der Anschlussbeziehungen zwischen AST/AST und AST/Bus, ggf. Anpassung</u> (in Absprache mit Aufgabenträger)	<u>Anpassung der Anschlussbeziehungen vor allem am Bahnhof Wabern</u> nach Herausarbeitung der relevanten Relationen (→ Fahrgastzahlen?) (in Absprache mit AT) - Verbesserung der Anbindung der Linie 450 an den Bahnhof (Verkürzung der Umsteigzeiten) (Siehe Kapitel 2.2.5)
	Verbesserte Anschlussbeziehungen (komfortablerer Umsteigebeziehungen) ergeben dadurch verbesserte Anbindung über Homberg (Efze) und Wabern hinausgehende Ziele. Ggf. können Umsteigebeziehungen auch entfallen, was zu einer Attraktivierung des AST-Verkehrs führt.		
			ggf. Schwächung anderer Anschlussbeziehungen

Akteure	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE
	<b>Option C4</b>	<b>Option C5</b>	<b>Option C6</b>
	Anbindung von Homberg (Efze) an Bad Hersfeld mit dem ÖPNV im Rahmen einer Testphase während des Hessentags 2019.	<u>Durchbindung der Linie 410 und 412 zu einer Linie mit Linienweg Bad Wildungen ↔ Bad Zwesten ↔ Borken ↔ Homberg (Efze)</u> → Potentialabschätzung (Fahrgastpotential)	Beschleunigung der Linie 490 im Bereich Schwalmstadt → dadurch schneller Anbindung von Homberg (Efze) an Bahnhof Treysa. Umsetzbar durch Wegfall Haltestellen oder durch umgekehrte Linienführung innerhalb Schwalmstadts
	Direktverbindung in den südöstlich angrenzenden Landkreis & zum nächsten Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (laut Regionalplan)	Direktverbindung von Homberg (Efze) über Borken und Bad Zwesten nach Bad Wildungen	Schnellere Anbindung an Bahnhof Treysa
	Durch vermehrtes Fahrgastaufkommen kann nicht die an anderen Tagen herrschende Nachfrage abgebildet werden → keine realistische Testphase		Ziele in Schwalmstadt fallen ggf. weg Achtung: Umstiege an Treysa Bahnhof auf RB 41 sollten erhalten bleiben
Akteure	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE
	<b>Klärungsbedarf:</b> Abstimmung NVV / NSE: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Inwiefern wird Spielraum bei der Verschiebung von Fahrplanzeiten gesehen?</li> <li>■ Inwiefern finden Durchbindungen von AST-Linien (WE) oder AST-Fahrten statt?</li> <li>■ Wie positioniert sich NVV in Zukunft?</li> <li>■ Welche Fahrgastpotentiale gibt es zwischen den Orten mit optionalen Änderungen?</li> </ul>		

**Handlungsempfehlung:**

- Abstimmung mit dem NVV über Anbindung an Bad Hersfeld zum Hessentag
- Abstimmung mit dem NVV über die Durchbindung der Linie 410 Borken – Bad Wildungen

- Verbesserung der Anschlussbeziehungen an Bahnhof Wabern (derzeit teilweise zu lange Umsteigezeiten)
- Prüfung Bedarfe und Linienführung 490 im Bereich Schwalmstadt

D	weitere Mobilitätsangebote
<b>Rahmenbedingungen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Seit Oktober 2016 fährt der d'Bus (Homerger Bürgerbus) als ergänzenden Mobilitätsangebot auf dem Stadtgebiet Homberg (Efze)</li> <li>■ Dienstags (im Nordbereich) und donnerstags (im Südbereich) von 08:30 -17:30 Uhr werden Fahrten angeboten (Diese müssen jeweils einen Tag vorher gebucht werden);</li> <li>■ Im Verein arbeiten 32 BürgerInnen</li> <li>■ Förderprogramme: „Land mit Zukunft“, „Miteinander in Hessen“ und Herbert-Quandt-Stiftung</li> <li>■ Pro Tag werden durchschnittlich 20 Fahrten durchgeführt</li> </ul>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <p><b>Erkenntnis/Problem:</b></p> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Am Abend fehlen den Bewohnern Fahrten zu Abendaktivitäten</li> <li>■ Nur ältere Menschen fahren mit dem Bürgerbus (Ist das vor dem Hintergrund der älter werdenden Bevölkerung in HR auch die Zielgruppe?)</li> </ul>	

	Option D1	Option D2	Option D3	Option D4
	Ausbau des vorhandenen Bürgerbusangebotes an weiteren Verkehrstage (z.B. Wochenende) und/oder zu besonderen Veranstaltungen	Unterstützung des Bürgerbusvereins bei Digitalisierung (Disposition), Marketing, Verknüpfung mit weiteren Angeboten	<u>Verknüpfung</u> von ÖPNV, Bürgerbus mit weiteren Mobilitätsangeboten (siehe Information, Kommunikation, Marketing) als ganzheitliches und sich ergänzende Mobilitätsangebote ohne Parallelstrukturen	Prüfauftrag <u>On-Demand-Verkehr</u> : - On-Demand-Shuttle aus den Stadtteilen in die Kernstadt zum Busbahnhof-fahrplanloser Service - Verknüpfung On-Deman-Verkehr mit dem regulären ÖPNV
	Stärkung des Ehrenamts und eines (vor allem	Stärkung derjenigen Mobilitätsangebote, die im		Verknüpfung der Stadtteile mit der Kernstadt und ggf.

	seniorenfreundlichen) Angebots, das über die reine Beförderung hinausgeht (soziale Komponente)	Zuständigkeitsbereich der Stadt Homberg (Efze) liegen		auch Verknüpfung der Stadtteile untereinander. Dabei ggf. auch zielgruppenspezifische Konzeptionierung, z.B. auf Jugendliche ausgerichteter On-Demand-Verkehr
		Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements		
⊖	Auf ehrenamtliche Mitarbeit angewiesen → Zuständigkeit Daseinsvorsorge? Verantwortlichkeit Homberg (Efze) für weitere Angebote vs. Aufgabenträgerschaft ÖPNV Risiko vor Parallelstrukturen zum ÖPNV bzw. AST-Verkehr v.a. da Bürgerbus kostenlos ist			
	Bürgerbus: Funktionierendes System: Risiko bei Eingriff in Strukturen?			
Akteure	Stadt Homberg (Efze)	Stadt Homberg (Efze)	Stadt Homberg (Efze) + NVV +NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV & NSE, ggf. On-Demand-Anbieter
⊕	<b>Klärungsbedarf:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Finanzierung des Bürgerbus?</li> <li>■ Positionierung NVV / NSE bzgl. On-Demand-Verkehr</li> </ul>			

**Handlungsempfehlung:**


- Bürgerbus als Ergänzung zum ÖPNV denken und entsprechend unterstützen, ohne ein Parallelangebot aufzubauen und ohne das Bürgerengagement zu überfrachten.
- Idee des On-Demand-Verkehrs weiterentwickeln (Potentialabschätzung in Hinblick auf Fahrzeugbedarf, Buchungsmöglichkeiten) und bei Verbesserung bzw. Überplanung des AST-Verkehrs mitdenken


I	Infrastruktur- Stadtteile
<p><b>Rahmenbedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Jeder Stadtteil verfügt über mindestens eine Haltestelle, die ggf. nur zu schulverkehrsrelevanten Zeiten angefahren wird.</li> <li>■ es gibt einige „Problemhaltestellen“, die von der Stadt benannt wurden</li> <li>■ Barrierefreiheit ist kaum gegeben</li> </ul>	
<div style="display: flex; align-items: center;"> <p><b>Erkenntnis/Problem:</b></p> </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haltestellen liegen oft am Ortsrand (Zugänglichkeit problematisch, längere Fußwege) bzw. werden nur über Haltestellen am Ortsrand durch Regionalverkehr angebunden</li> <li>■ Beispiel Holzhausen: Stadtteil Holzhausen verfügt über eine Haltestelle, die wird jedoch nur von einer Schulbuslinie angefahren. Zudem gibt es ein Erschließungsdefizit im Siedlungsbereich.</li> <li>■ Haltestellen sollen barrierefrei umgebaut und mit Kasseler Sonderbord versehen werden (gemäß Haltestellenstandard Hessen mobil), z.T. reicht der Platz jedoch nicht aus</li> </ul>	

	Option I 1	Option I 2	Option I 3
	<p><u>Einrichtung zusätzlicher Haltestellen</u></p> <p>1. Holzhausen: Direkt an B254; Linie 450 fährt durch diesen Stadtteil und könnte ggf. ohne Umwegsfahrt an Linie 450 angebunden werden</p>	<p><u>Umbau vorhandener Haltestellen:</u></p> <p>Schaffung von Verknüpfungshaltestellen mit dem Fahrrad (Bike + Ride) durch Schaffung sicherer, überdachter Fahrradabstellanlagen und Prüfung der Zugänglichkeiten</p> <p>Beispiel Haltestelle „Abzw. Berge“: Ausbau zu einer Verknüpfungshaltestelle mit dem Radverkehr (Bike+Ride) oder</p>	<p><u>Schaffung von Außerortshaltestellen:</u></p> <p>Nach Beispiel Haltestelle Mardorf</p> <p>1. Wernswig: direkt an B254 Haltestelle schaffen</p> <p>2. Holzhausen: siehe I 1</p>

⊕	Verbesserung der Erreichbarkeiten der Stadtteile	Verknüpfung unterschiedlicher Verkehrsmittel fördert die ganzheitliche Mobilität in Homberg (Efze)	Direkter Linienführung der Regionallinien möglich, ohne Verschwenkung
⊖	Ausbau der Haltestellen vsl. nicht bis 2022 erreicht		
Akteure	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE + Hessen mobil (Förderung)	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE
?	<p><b>Klärungsbedarf:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Priorisierung für Ausbau Haltestellen – im Zuge des Umbaus mit Aufgabenträger klären, inwiefern ein Ausbau zu Bike + Ride-Haltestelle möglich ist.</li> <li>■ Zusätzliche Haltestellen: weitere Prüfungen erforderlich</li> </ul>		
<p><b>Handlungsempfehlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Austausch mit Aufgabenträger zu Anbindung Holzhausen, Einrichtung von zusätzlichen Haltestellen ohne Umwegsfahrt, Priorisierung der barrierefrei auszubauenden Haltestellen</li> </ul>			



<b>II</b>	<b>Infrastruktur- Kernstadt</b>
<p><b>Rahmenbedingungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stadt Homberg (Efze) wird im ÖPNV durch elf Linien erschlossen und an das Umland angebunden</li> <li>Alle Linien verkehren radial in die Kernstadt und treffen am Busbahnhof aufeinander</li> <li>Der Busbahnhof liegt zentrumsnah am Rand der Altstadt in der Nähe wichtiger Ziele</li> <li>Auf der gesamten Länge der Bussteige wurde das „Kasseler Sonderbord“ verwendet, was das Einsteigen in den Bus erleichtert</li> </ul>	
<p> <b>Erkenntnis/Problem:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>keine barrierefreien Zugänge zum Busbahnhof</li> <li>Das Einsteigen in den Bus ist durch das „Kasseler Sonderbord“ zwar einfacher, aber das Erreichen der Bussteige ist dadurch erschwert worden</li> <li>keine erkennbare Wegführung zwischen den Haltepunkten</li> <li>Beschilderung der Haltepunkte ist nicht direkt zu erkennen</li> <li>es gibt keine Verknüpfung mit dem Radverkehr oder weiteren Mobilitätsangebote</li> </ul>	

<b>Umbau Busbahnhof</b>				
	<b>II 1</b>	<b>II 2</b>	<b>II 3</b>	<b>II 4</b>
	<p>Umbau des Busbahnhofes mit sicheren <u>barrierefreien Zugängen</u> aus allen Richtungen (besonders aus Richtung Altstadt)</p>	<p>Aufstellung einer gut sichtbaren Beschilderung der Haltepunkte und Erstellung Übersichtspläne, ggf. DFI-Anzeige mit Bus, Fahrzeit und Bussteig.</p> <p>Parkplätze am Busbahnhof werden eher mäßig genutzt → neue Aufteilung des Busbahnhofes?</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Verkehrsangeboten, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrradverkehr: Errichtung von Fahrradabstellanlagen</li> <li>- Bürgerbus</li> </ul>	<p>Einrichtung zusätzlicher Haltestellen in der Kernstadt</p> <p>1. Stadthalle: Schaffung einer zusätzlichen Haltestelle auf der Ziegenhainerstraße zur Erschließung des südlichen Kernstadtbereiches;</p> <p>Für die Linien 409, 412, 427, 490 und 493</p>

				und deren AST-Verkehren 2. Stadtpark: - zur Erschließung des Gebietes „Dreh-scheibe“ - Linien 424,450 & 490 3. Mühlhäuser Feld - zur Erschließung des neuen Wohngebietes - Anbindung an die Linie 424
⊕	Bessere Erreichbarkeit des Busbahnhofes, bessere Orientierungsmöglichkeiten			Verringerung der vorhandenen Erschließungsdefizite (siehe Abbildung 15)
	Aufwertung als zentraler Verknüpfungspunkt von Homberg (Efze)			Verbesserte Erschließung des Gebietes „Mühlhäuser Feld“
⊖				
Akteure	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE	Stadt Homberg (Efze) +NVV/NSE
?	<b>Klärungsbedarf:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zweckbindung durch Förderung des Ausbaus des Busbahnhofes oder Umgebung?</li> </ul>			

**Handlungsempfehlung:**

- Umbau des Busbahnhofes zu einem gut zu erreichenden, übersichtlichen Verknüpfungspunkt in verschiedenen Stufen: 1. Information, Beschilderung // 2. Ausbau / infrastrukturelle Änderungen
- **Prüfung:** Einrichtung zusätzlicher Haltestellen am „Mühlhäuser Feld“, an der Stadthalle und am Stadtpark

Übersicht und Auswirkungen durch die Einrichtung zusätzlicher Haltestellen:

Abbildung 14: Verortung neuer Haltestellen

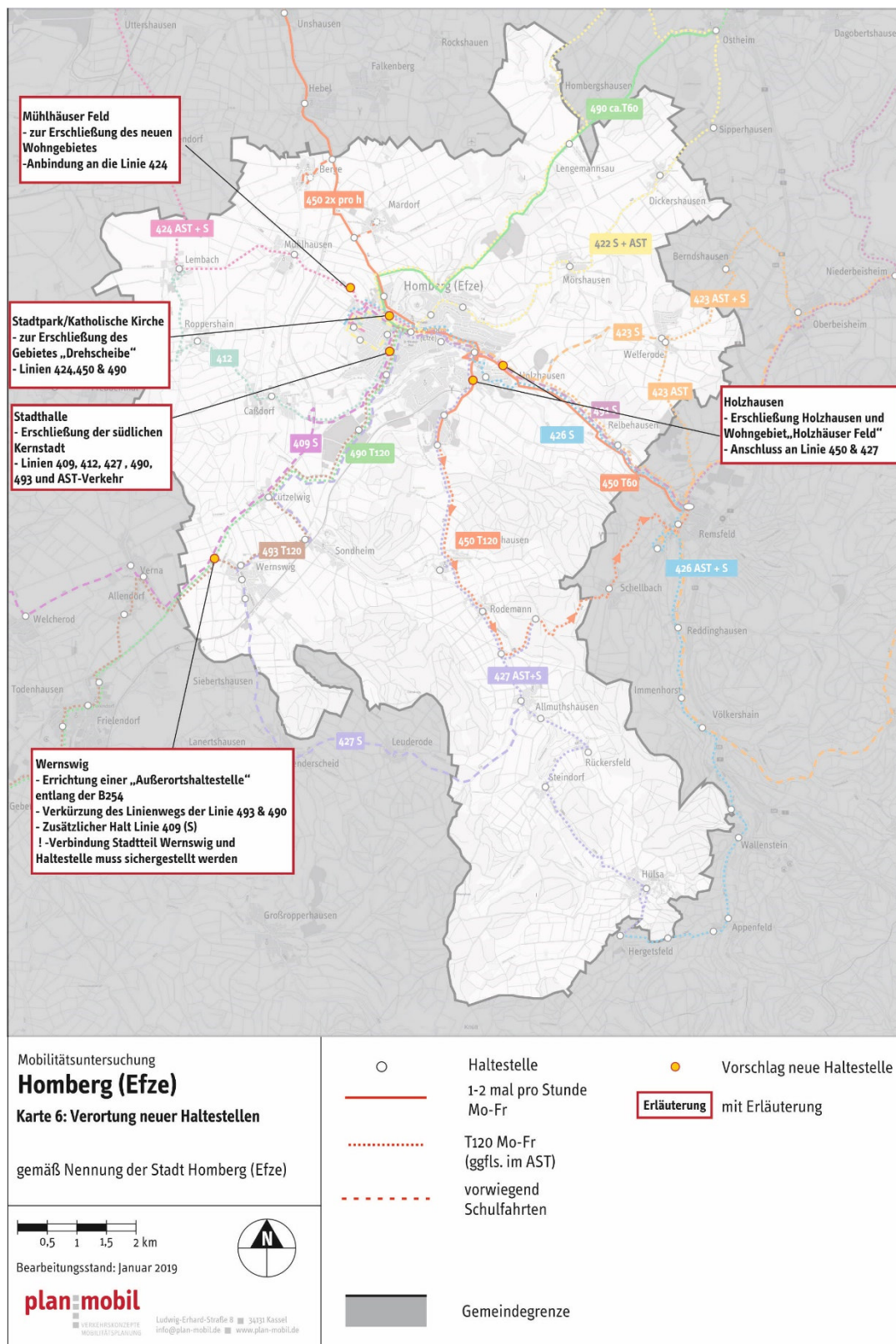
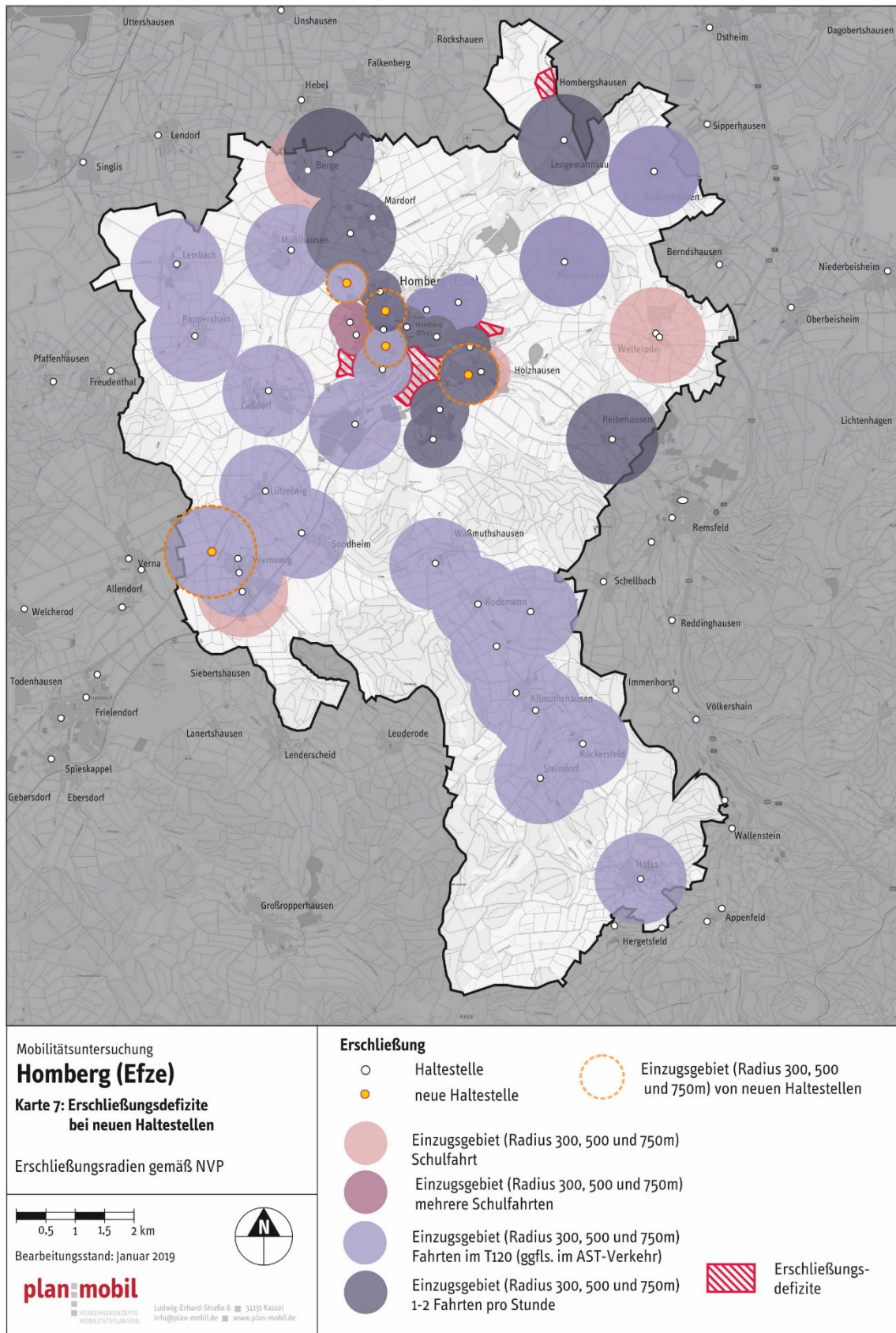



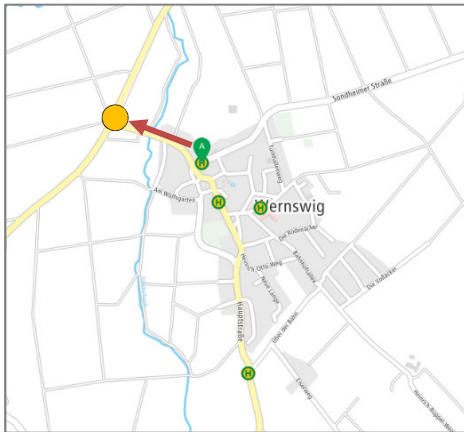




Abbildung 15: Erschließungsdefizite mit neuen Haltestellen



# I Anhang

Beispiel für eine neue Außerortshaltestelle in Wernswig:

Name Haltestelle	Wernswig Sondheimer Straße	Idee : Verlegung der Haupthaltestelle als „Außerortshaltestelle“
<p>aktuelle Haltestelle:</p> 		<p>Verlegung der „Haupthaltestelle“</p> 
<p><b>Verlegung:</b></p>		
<p>Blick auf den Kreuzungsbereich</p> 		<p>von Wernswig Richtung B254</p> 
<p><b>Lage</b></p>	<p>derzeit Innerorts → Verlegung an die B254</p>	
<p><b>Erreichbarkeit</b></p>	<p>aus gesamten Stadtteil</p>	
<p><b>Probleme an Haltestelle innerorts:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufstellfläche zu eng</li> <li>■ Haltestellenhäuschen nicht einsehbar</li> </ul>	
<p>Vor- und Nachteile einer Verlegung an den Ortsrand</p>		
<p style="text-align: center;">⊕</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschleunigung der Linien, die dort halten, da diese nicht erst in den Ort hineinfahren müssen</li> </ul>	<p style="text-align: center;">⊖</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ es muss nicht nur eine sichere Haltestelle sondern auch eine sichere Zuwegung geschaffen werden (→ erhöhte Kosten)</li> </ul>	

**Handlungsempfehlung/Idee:**

- Es muss geprüft werden, welche Linien dort halten können

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-19/2019 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	21.02.2019
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Verkauf des Gebäudes einschl. Grundstück „U 2“ in der Ostpreußenkaserne**

### **a) Erläuterung:**

Frau Anna-Maria Schmidt, Gießen, und Herr Dr. Burkhard Mann, Homberg (Efze), sind Eigentümer der Gebäude U 3 und U 4 in der Ostpreußenkaserne in Homberg (Efze). Die Gebäude wurden von den Erwerbern umgebaut und saniert, damit dort die IWA (zertifizierter Bildungsträger für Integration, Weiterbildung und Ausbildung) im Auftrag des Schwalm-Eder-Kreises, des Jobcenters und der Agentur für Arbeit Integrations- und Weiterbildungsmaßnahmen anbieten und durchführen kann. Die Inanspruchnahme dieser Angebote hat sich in kürzester Zeit positiv entwickelt, sodass die derzeitigen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen. Herr Dr. Mann möchte daher nun auch das Gebäude U 2 erwerben, um dort die Verwaltungsbüros und Beratungsräume für effektiveres Arbeiten sowie Einzelgespräche unterzubringen.

Die HLG Kassel hat einen Vertragsentwurf auf der Grundlage des Eckpunktepapiers der Kreisstadt Homberg (Efze) von Herrn Notar Nottelmann, Kassel, ausarbeiten lassen. Die Kaufpreisermittlung und ein Lageplan sind Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Der Gesamtkaufpreis beträgt 26.915,00 € zzgl. Vertragsnebenkosten.

Der Kaufvertrag wurde am 06. März 2019 vor dem Notar Wolf Nottelmann in Kassel unter der UR-Nr. 115/2019 beurkundet.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

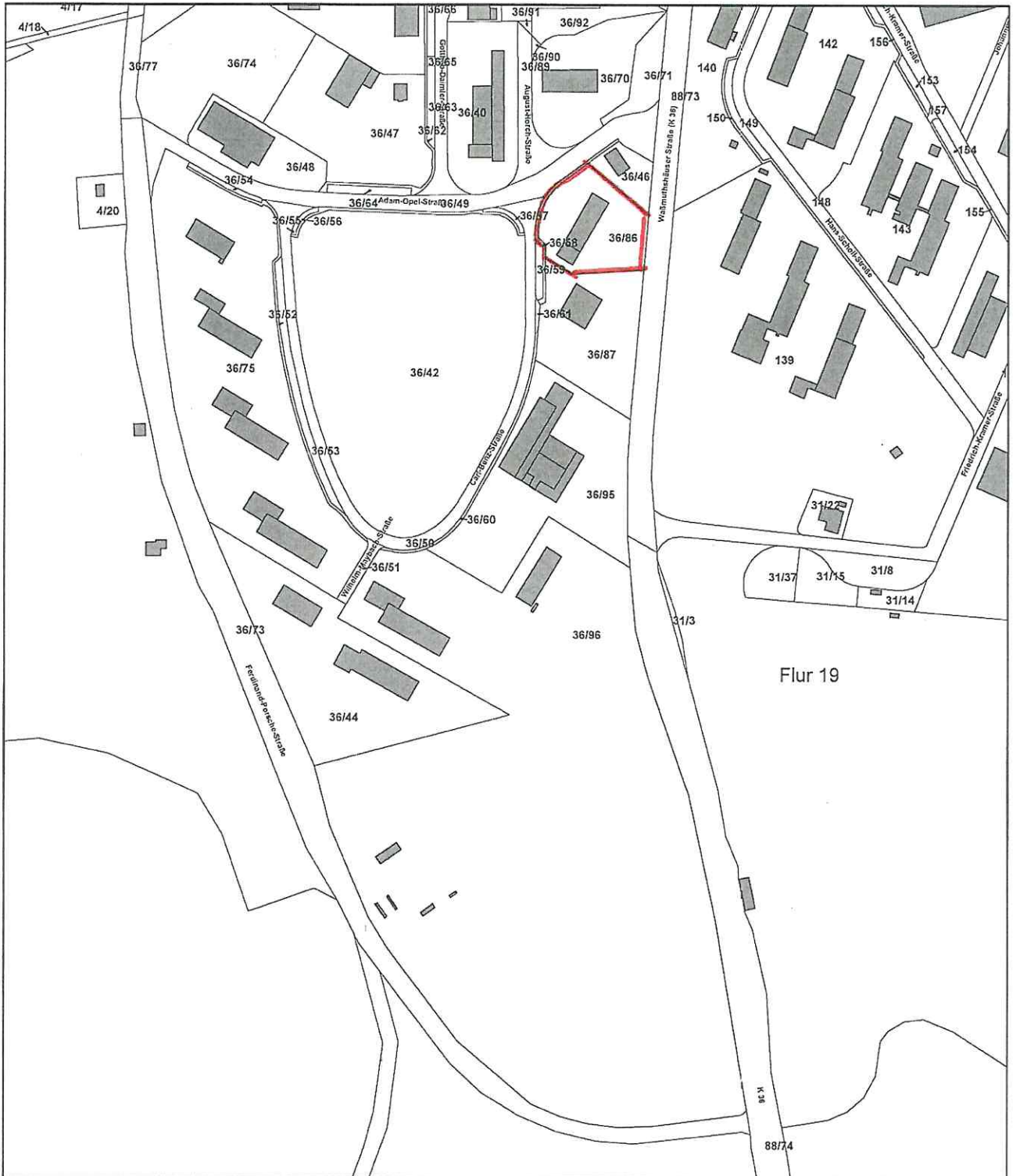
### **d) Beschlussvorschlag:**

Der zwischen der Hessischen Landgesellschaft Kassel mbH und Herrn Dr. Burkhard Mann, Homberg, vor dem Notar Nottelmann, Kassel, abgeschlossenen Kaufvertrag (UR-Nr. 115/2019) über das Objekt Gebäude U2 im Gewerbegebiet Homberg Süd (ehemalige Ostpreußenkaserne) zum Verkaufspreis von 26.915,00 € wird genehmigt.

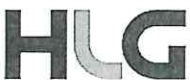
### **Anlage(n):**

1. Verkauf U 2 Lageplan und Kaufpreisermittlung Michel-2019-01-18{[





**Kreis: Schwalm-Eder-Kreis**  
**Gemeinde: Homberg/Efze**  
**Gemarkung: Homberg**

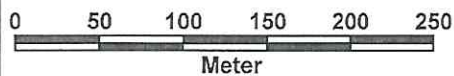
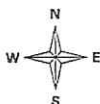


Hessische Landesgesellschaft mbH  
 Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung  
 Auf gutem Grund.

Wilhelmshöher Allee 157-159  
 34121 Kassel  
 Tel.: 0561- 3085 - 0

Bearbeiter: B. Gutheil  
 Datum: 19.12.2018

Maßstab: 1:3.500



Datengrundlage:  
 Liegenschaftskataster  
 (ALKIS® -Daten, Stand 2018)  
 Orthophoto, DTK25, ATKISdaten Hessen  
 ©Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement  
 Geoinformation (HVBG)  
 HLG Wiesbaden und  
 und Naturschutz (FENA) Gießen  
 sowie Vervielfältigung nicht gestattet  
 erstellt mit Geomedia pro 15





**Baufeld OPK Gebäude U 2**

Größe: 3.674 qm (Fortführungsmittelung 29/2017)

Flächenaufteilung:

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| • Bebaute Fläche              | 460 qm   |
| • Freifläche                  | 1.200 qm |
| • davon Flächen Dienstbarkeit | 0 qm     |
| • Grünflächen                 | 2.015 qm |

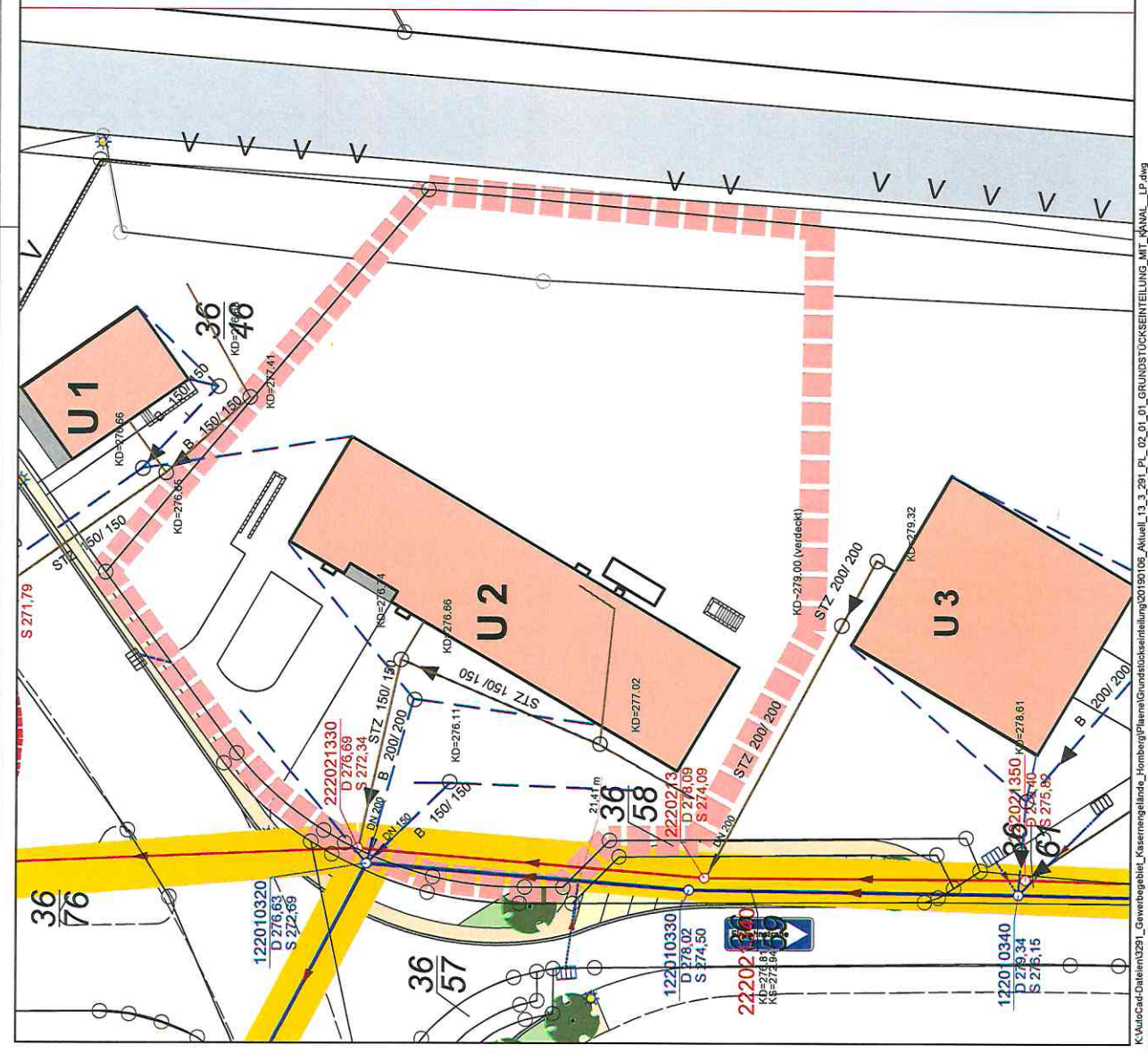
- Bestand:**
- Regenwasserkanal
  - Schmutzwasserkanal
  - Öffentliche Kanalisation
  - Grundstücksgrenzlinie

- Legende:**
- (Blue line)
  - (Black line)
  - (Yellow line)
  - (Red dashed line)

**UNGER**  
ingenieure  
Ing.-Büro seit 1946

- Darmstadt
- Frankfurt
- Homburg (Eben)
- Koblenz
- Mainz
- Offenburg

Projekt:	Gewerbegebiet Kasernengelände Homburg
Planzeichnung:	Bestehende Kanalisation -Lageplanausschnitt-
Maßstab:	o.M.
Zustimmung:	16_3_291_PL_02_01_K_
Utz:	
Datum:	15.01.2019



**Vermarktung Kaserne Homberg****Kaufpreisermittlung****Baufeld: U2****Käufer: Dr. Mann**

<b>Flächencharakteristik</b>	<b>Größe in m<sup>2</sup></b>	<b>Flächenpreis €/m<sup>2</sup></b>	<b>Bildung KP</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>1 Grundstücksgröße</b>	<b>3.674</b>			
2 Bebaute Grundfläche	460	15,00	6.900,00	
3 nutzbare Freifläche	1.200	15,00	18.000,00	
4 Fläche Dienstbarkeiten	-	8,00	-	
5 Grünflächen	2.015	1,00	2.015,00	
<b>Gesamt KP</b>			<b>26.915,00</b>	

gefertigt

HLG Kassel, 10.12.2018/Ko

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-59/2017 17. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
KJSI	13.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

**Neubau einer Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf;  
hier: Information über Baukostenerhöhung und Beschluss über erforderliche  
Mittelumwidmung**

## **a) Erläuterung:**

Am 15.02.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Bau einer 3-gruppigen Kindertagesstätte im Stadtteil Mardorf beschlossen. Am 05.04.2018 hat der Magistrat den Planungsauftrag an das Architekturbüro Gerlach aus Fritzlar vergeben. Aufgrund der sehr engen Zeitvorgaben (Fertigstellungstermin und Einzug zum Kindergartenjahr 2019/2020 im September 2019) wurden parallel die Bauantragsunterlagen erstellt und die ersten 4 Ausschreibungen für einzelne Hauptgewerke vorbereitet. Sofort nach Erteilung der Baugenehmigung am 01.11.2018 wurden die ersten 4 Hauptgewerke am 08.11.2018 vergeben, um noch die Bodenplatte vor Weihnachten 2018 fertigzustellen und die Holzbaufertigteile zwischen den Jahren fertigen zu können. Derzeit werden die vorgefertigten Wandscheiben gesetzt. Der Beginn der Dachdeckerarbeiten ist für die KW 9 geplant.

Mittlerweile wurden weitere Ausschreibungen durchgeführt. Vor Ausschreibung aller Gewerke wurde jeweils eine Kostenberechnung auf der Grundlage aktueller Preisannahmen durch das Büro Gerlach durchgeführt. Diese Kostenberechnungen folgen auf die ersten Kostenschätzungen aus der Konzeptplanung von Mitte 2017 bzw. Mittelanmeldung für die Maßnahme im September 2017. Die Kostenschätzung wird in der Regel nach Baukostenindex über die geplante Fläche oder den geplanten Rauminhalt erstellt. Die Kostenberechnung wird mit den Vorgaben der Fachplaner sowie den resultierenden Erkenntnissen der Ausführungsplanung mit genauen Massen/Mengen hinterlegt.

Hierbei hat sich gezeigt, dass teilweise erhebliche Differenzen zwischen erster Kostenschätzung und aktueller Kostenberechnung entstanden sind. Bereits am 10.01.2019 (mündlich) und 24.01.2019 (schriftlich) wurde der Magistrat über die Kostenentwicklung im Baugewerbe (Baustoffindustrie) informiert. Die darin kommunizierte Einschätzung einer Kostensteigerung von ca. 12 % kann nicht gehalten werden. Aufgrund der Marktlage im Bausektor in Verbindung mit den bereits kommunizierten Steigerungen der Baustoffe ist eine deutliche Erhöhung der Projektkosten zu erwarten.

Nach derzeitiger Berechnung über alle Gewerke inkl. der Baunebenkosten wird mit Mehrkosten von bis zu 400.000,00 € (brutto) gerechnet (Differenz Kostenschätzung 1.700.000,00 € aus 2017 zu Kostenberechnung max. 2.100.000,00 € aus 2018/2019).

Am Montag, dem 18.02.2019 wurden die Fraktionsvorsitzenden darüber informiert, um kurzfristig eine Lösung der Finanzierungsfrage herbeizuführen.

Um trotzdem weiteren Schaden und Komplikationen abzuwenden (eine Verzögerung des Bauablaufes und ggf. neue Ausschreibungen, die keine Verbesserung der Situation herbeiführen), wurden vom Magistrat am 21.02.2019 die Bauaufträge vergeben, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich sind. Herr Architekt Gerlach hat in der Sitzung des Magistrats Erläuterungen und Informationen zur Sache gegeben. Herr Gerlach wird den städtischen Gremien in weiteren Sitzungen zur Verfügung stehen und Erläuterungen geben sowie Fragen beantworten.

Um die Kindertagesstätte im geplanten Rahmen fertigstellen zu können, schlägt die Verwaltung eine Mittelumwidmung in Höhe von 400.000,00 € von Investition 3030301501 „Umstrukturierung Rathaus“ auf Investition 1050271803 „Neubau KiTa Mardorf 3 Gruppen“ vor, da mit der baulichen Umsetzung von Maßnahmen zur Umstrukturierung Rathaus im Jahr 2019 nicht zu rechnen ist. Die Mittel werden im Haushalt 2020 für „Umstrukturierung Rathaus“ erneut veranschlagt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	105027 1803	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	1.700.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	14.886,60 €	

**d) Beschlussvorschlag:**

Um den Bau der Kindertagesstätte Mardorf im geplanten Rahmen fertigstellen zu können, werden 400.000,00 € von Investition 3030301501 „Umstrukturierung Rathaus“ auf Investition 1050271803 „Neubau KiTa Mardorf 3 Gruppen“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2020 bei „Umstrukturierung Rathaus“ erneut zu veranschlagen.



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-20/2018 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Kommunales Investitionsprogramm (KIP – Bund/Land)**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die teilweise Umstellung der Fördermittel im Landesprogrammteil**

### **a) Erläuterung:**

Am 14.06.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung über die Neuordnung der Förderprojekte im Landesprogrammteil beraten und folgende Zuordnung beschlossen:

- Aufwertung Freibad Erleborn	200.000,00 €
- Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig	130.000,00 €
- Grundhafte Sanierung „B-Platz“	90.000,00 €
- Aufwertung Bolzplatz Roppershain	12.790,00 €

Alle Maßnahmen wurden seitens der WiBank in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen genehmigt und die Förderung sichergestellt. Die Aufwertung des Bolzplatzes Roppershain ist abgeschlossen und die Fördermittel gebunden.

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.03.2019 wird über ein städtebauliches Konzept „Sportpark am Stellberg“ berichtet. Der B-Platz ist Bestandteil dieses Konzeptes und die darin enthaltenen Vorschläge verdeutlichen, dass die bisher angedachte Form der Grundhaften Sanierung des B-Platzes einer neuen Planung bedarf. Zudem stellen sich möglicherweise andere Finanzierungsmöglichkeiten für den B-Platz dar. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung des KIP-Programmes schlägt die Verwaltung vor, die bisher für die grundhafte Sanierung des B-Platzes vorgesehenen Fördermittel von 90.000,00 € auf die 2 anderen Maßnahmen zu verteilen.

Es besteht damit die Möglichkeit, für den Sportplatz in Wernswig zusätzlich zu der mittlerweile beauftragten grundhaften Sanierung eine Versenk-Regneranlage (inkl. Wassertankanlage) sowie einen Ballfangzaun zu finanzieren. Somit wäre der Sportplatz in Wernswig vollumfänglich erneuert und auf einem technisch neuesten Stand. Dafür werden zu den bereits genehmigten 130.000,00 € weitere 65.000,00 € benötigt.

Die verbleibenden Fördermittel in Höhe von 25.000,00 € sollen für die Aufwertung des Freibades Erleborn verwendet werden. Für diese Maßnahme wurden bereits im Haushalt 2019 300.000,00 € Eigenmittel als Ergänzung zur KIP-Förderung (200.000,00 €) eingestellt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze), Richtlinien des Landes Hessen zum KIP-Förderprogramm

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die bislang im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms im Landesprogrammteil vorgesehene Maßnahme „Grundhafte Sanierung B-Platz“ wird zurückgezogen.

Die dafür genehmigten Fördermittel in Höhe von 90.000,00 € werden wie folgt verteilt:

- Grundhafte Sanierung Sportplatz Wernswig: 65.000,00 €
- Aufwertung Freibad Erleborn: 25.000,00 €



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-28/2019 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Kämmerei Controlling EDV

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **1. Änderung (Nachtragssatzung) zur Entwässerungssatzung hier: Beratung und Beschlussfassung**

### **a) Erläuterung:**

Der Magistrat wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 31. Januar 2019 mit der Erarbeitung einer Änderung der Entwässerungssatzung mit der zugrundeliegenden Kalkulation beauftragt. Diese wurde auftragsgemäß dem Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 19. Februar 2019 vorgelegt und dort eingehend erläutert. Zur Sache wird wie folgt berichtet:

Der Kalkulationszeitraum gemäß § 10 Absatz 2 Satz 6 Kommunales Abgabengesetz Hessen (KAG) für die kostendeckenden Abwasserbenutzungsgebühren 2017 bis 2018, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung, läuft zum 30. April 2019 aus. Deshalb wurde wie bisher die Firma Schüllermann AG beauftragt, eine dreijährige Kalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 und eine Nachberechnung für die Jahre 2014 bis 2017 gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 KAG durchzuführen.

Nach den Kalkulationsunterlagen, die als Anlagen beigefügt sind, soll die Niederschlagswassergebühr nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Entwässerungssatzung für die nächsten drei Jahre 0,72 € (bisher: 0,71 €) und die Schmutzwassergebühr nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Entwässerungssatzung 3,92 € (bisher: 3,85 €) betragen. Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung ist ebenfalls als Anlage beigefügt. Grundgebühren für die Niederschlagswassereinleitung konnten nicht mit einkalkuliert werden, da noch keine rechtssichere Kalkulationsgrundlage vorliegt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 HGO; §§ 1, 2 und 10 KAG

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende 1. Nachtragssatzung der am 1. Mai 2017 in Kraft getretenen Entwässerungssatzung wird beschlossen

Anlage(n):

1. 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung{[
2. Kalkulation Abwassergebühren 2019 bis 2021{[
3. Kalkulation 2 Schüllerermann{[

## Entwurf

### **1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. I Seite 548) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1-5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. 3. 2013 (GVBl. I Seite 134) in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 1. 2005 (BGBl. I Seite 114) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6. 2016 (GVBl. I Seite 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) in der Sitzung am                      folgende

1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 24 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für jeden m<sup>2</sup> wird eine Gebühr von 0,72 Euro jährlich erhoben.

#### Artikel II

§ 25 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 3,92 Euro.

## Artikel III

Artikel I und II treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz  
(Bürgermeister)

## Kreisstadt Homberg (Efze)

---

Vorschaurechnung  
zur Kalkulation der kostendeckenden  
Benutzungsgebühren für die Abwasser-  
beseitigung, getrennt nach Schmutz- und  
Niederschlagswassereinleitung für die Jahre  
2019 bis 2021

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Zusammengefasstes Ergebnis</b>	<b>4</b>
<b>C. Prämissen der Vorscheurechnung</b>	<b>5</b>
<b>D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2019 bis 2021</b>	<b>7</b>
<b>D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse</b>	<b>7</b>
<b>D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung</b>	<b>15</b>
<b>D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2019 bis 2021</b>	<b>16</b>
<b>E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung</b>	<b>17</b>

### Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021
- Anlage 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 3: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 4: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2021 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 5: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2019 bis 2021 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
- Anlage 5a: Ermittlung der zusätzlichen Abschreibungsbeträge für den Vorschauzeitraum aus bisher nicht erfassten Investitionen und Anlagen im Bau per vorliegendem Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017
- Anlage 6: Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2019 bis 2021 und Aufteilung der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
- Anlage 7: Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2019 bis 2021

### Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0122/19  
HBG/Ke  
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Kalkulation der kostendeckenden Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2019 bis 2021.

Wir haben für den Kalkulationszeitraum von 2019 bis 2021 auftragsgemäß eine Durchschnittsgebühr kalkuliert.

Die Vorscheurechnung (Kalkulation) der kostendeckenden Abwassergebühren, getrennt nach je einer Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung wurde auf Basis des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 erstellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind **Kostenüberdeckungen**, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, spätestens innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Kostenunterdeckungen können in Gebührenkalkulationen für zukünftige Perioden jedoch nur dann Berücksichtigung finden, wenn es sich nicht um planmäßige bzw. nicht voraussehbare, d. h. nicht politisch bewusst geplante Kostenunterdeckungen handelt.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- und Kostenunterdeckungen haben wir auftragsgemäß für die Jahre 2014 bis 2017 Nachberechnungen erstellt; das Ergebnis ist nachstehend tabellarisch dargestellt.

		Gesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+))				
Nachberechnung 2014	EUR	453.678,00	-20.124,00	473.802,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
Nachberechnung 2016	EUR	78.938,00	31.226,00	47.712,00
Nachberechnung 2017	EUR	150.165,00	-27.219,00	177.384,00
Gesamt	EUR	469.164,00	-116.976,00	586.140,00

Absprachegemäß wird auf den Ansatz der Kostenunterdeckungen in der Gebührenvorscheurechnung für die Jahre 2019 bis 2021 verzichtet. Vielmehr besteht im Rechnungswesen der Stadt Homberg (Efze) eine Gebührenausgleichsrücklage aus den Jahren vor 2012, die auftragsgemäß mit den entstandenen Verlusten verrechnet werden soll.

Hieraus ergibt sich folgende Aufrechnung:

Stand lt. Buchhaltung zum 1. Januar 2014:	EUR	553.255,00
Ausgleich Gebührenunterdeckungen		
Nachberechnung 2014	EUR	-453.678,00
Nachberechnung 2016	EUR	-78.938,00
Nachberechnung 2017	EUR	-20.639,00
Nachberechnung 2018	EUR	0,00
Stand Gebührenausgleichsrücklage zum 31. Dezember 2018	EUR	0,00

Abprachegemäß wird auf den Ansatz der verbliebenen Kostenunterdeckung im Jahr 2017 in Höhe von EUR 129,526,00 (EUR 150.165,00 abzgl. EUR 20.639,00) verzichtet.

Ab dem 1. Mai 2014 wurde die Abwassergebührensatzung im Zuge der Einführung der Abwassertrenngebühr angepasst und die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse nicht mehr angesetzt. Dieses Vorgehen ist aus gebührenrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten der vorläufigen Teilergebnisrechnungen für den Bereich Abwasserbeseitigung für die Jahre 2014 bis 2018 (Buchungsstand: Januar 2019),
- kontenbezogene Ansätze für den Haushaltsplan des Jahres 2019,
- Anlagennachweise zu den Stichtagen 31. Dezember 2014 bis 2019,
- versiegelte Flächen der Stadt Homberg (Efze) mit Stand Januar 2019,
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze),
- ingenieurtechnisches Gutachten zur Ermittlung der Kostenaufteilung für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung der Ortskanalisation und der Kläranlage für die Stadt Homberg (Efze) mit Stand Juli 2016,
- ingenieurtechnisch ermittelte Kostenverteilung auf Schmutz- und Regenwasser für die Verbandsanlagen der Abwasserverbände Oberes Efzetal und Oberes Beisetal und
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung.

Auskünfte erteilen uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus

Leiter Finanzen

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes führten wir in den Monaten Januar bis Februar 2019 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Eine Gewähr für das Eintreffen der in der Vorscheurechnung dargestellten Zahlen können wir nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt, die durch das Eintreten unvorhergesehener Umstände beeinflusst werden können.

So setzen die für den Vorschauzeitraum ermittelten Zahlen voraus, dass die Investitionen in den Jahren 2019 bis 2021 in der vorgesehenen Höhe und zum geplanten Zeitpunkt realisiert werden.

**Anmerkung zum Kalkulations- und Abrechnungszeitraum:**

Die Stadt Homberg (Efze) hat einen vom Haushaltsjahr abweichenden Abrechnungszeitraum gewählt, vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir bei den Wert- und Mengengrößen jeweils vom Haushaltsjahr ausgegangen, das ebenso wie der Abrechnungszeitraum zwölf Monate umfasst.

**B. Zusammengefasstes Ergebnis**

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 7 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Prämissen, müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2019 bis 2021 nachfolgende Abwassergebühren erhoben werden.

**B.1 Schmutzwassergebühren**

		2019	2020	2021	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.052.010,00	2.090.190,00	2.109.940,00	2.084.047,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2014 bis 2016	EUR	-20.124,00	-100.859,00	0,00	-40.328,00
	EUR	<b>2.031.886,00</b>	<b>1.989.331,00</b>	<b>2.109.940,00</b>	<b>2.043.719,00</b>
Frischwassermenge	m <sup>3</sup>	521.000	521.000	521.000	521.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>3</sup>	<b>3,90</b>	<b>3,82</b>	<b>4,05</b>	<b>3,92</b>

Vorstehende Tabelle zeigt, dass die derzeitige Gebühr für Schmutzwasser in Höhe von EUR 3,85 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen der Jahre 2014 und 2015 für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 auf EUR 3,92 je m<sup>3</sup> Schmutzwassereinleitung ansteigt.

**B.2 Niederschlagswassergebühr**

		2019	2020	2021	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	1.746.805,00	1.752.840,00	1.763.430,00	1.754.358,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2014 bis 2016	EUR	0,00	-112.758,00	0,00	-37.586,00
	EUR	<b>1.746.805,00</b>	<b>1.640.082,00</b>	<b>1.763.430,00</b>	<b>1.716.772,00</b>
Versiegelte Flächen	m <sup>2</sup>	2.385.000	2.385.000	2.385.000	2.385.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>2</sup>	<b>0,73</b>	<b>0,69</b>	<b>0,74</b>	<b>0,72</b>

Der vorstehenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die derzeitige Niederschlagswassergebühr in Höhe von EUR 0,71 je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 auf EUR 0,72 je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche ansteigt.

### C. Prämissen der Vorscheurechnung

Die **gebührenrelevante versiegelte Fläche** beträgt für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 insgesamt **2.385.000 m<sup>2</sup>** inkl. aller gemeindlichen Grundstücke für Gebäude, Straßen, Wege und Plätze.

Laut Vorgabe der Stadtverwaltung sind wir von einer abzurechnenden Abwassermenge in Höhe von rd. **521.000 m<sup>3</sup>** ausgegangen.

Die Stadtverwaltung hat im Jahr 2016 eine Neuberechnung der ingenieurtechnischen Verteilungsmaßstäbe auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser durchführen lassen. Diese werden in der Gebührenkalkulation 2019 bis 2021 entsprechend berücksichtigt und sind nachstehend tabellarisch dargestellt:

Stadt Homberg (Efze)	Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	Rohrnetz	54,87%	45,13%
	Kläranlage	76,36%	23,64%
Kapitalkosten	Rohrnetz	43,98%	56,02%
	Kläranlage	72,79%	27,21%

Für die Nachberechnungen der Jahre 2014 und 2016 waren die Verteilungsschlüssel des ingenieurtechnischen Gutachtens, das im Rahmen der Einführung der Abwassertrenngebühr im Jahr 2013 erstellt wurde, maßgebend.

Die Verbandsumlagen der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efzetal** wurden auf der Grundlage betriebsinterner Auswertungen in einem ersten Schritt auf die Bereiche Kanal (einschließlich Sonderbauwerke) sowie Kläranlage aufgeteilt.

Für die Zuordnung der Verbandsumlagen auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kommen die folgenden, ingenieurtechnisch ermittelten Aufteilungsschlüssel zur Anwendung:

<b>Abwasserverband Oberes Eftetal</b>	<b>Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW</b>	<b>Schmutz- wasser</b>	<b>Niederschlags- wasser</b>
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	45,00%	55,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

<b>Abwasserverband Oberes Beisetal</b>	<b>Aufteilung Betriebs- und Kapitalkosten je Leistungsbereich auf SW und NW</b>	<b>Schmutz- wasser</b>	<b>Niederschlags- wasser</b>
Betriebskosten	Rohrnetz	50,00%	50,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%
Kapitalkosten	Rohrnetz	49,00%	51,00%
	Kläranlage	90,00%	10,00%

## **D. Erläuterungen zur Vorscheurechnung für die Jahre 2019 bis 2021**

### **D.1. Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten und der anzusetzenden Erlöse**

In Anlage 1 sind die Aufwands- und Ertragsarten der (vorläufigen) Teilergebnisrechnungen 2016 bis 2018 dargestellt. Aus den Jahreswerten der Jahre 2016 bis 2018 wurden – soweit möglich und sinnvoll – Durchschnittswerte berechnet. Ferner wurden die geplanten Aufwendungen und Erträge gemäß Haushaltsplan 2019 aufgeführt. Letztere wurden auf- bzw. abgerundet auf volle zehn Euro.

Generell ist zu beachten, dass gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse Begrifflichkeiten des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) sind. Daher ist immer zu prüfen, ob Aufwendungen (bzw. Erträge) grundsätzlich als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe. Gegebenenfalls sind im Sinne des KAG Umbewertungen vorzunehmen – das betrifft vornehmlich die sog. Kapitalkosten (Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen). Darüber hinaus sind zurechenbare Erlöse kostenmindernd geltend zu machen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 ist erforderlich, da die künftige Entwicklung der Aufwendungen vielfach nur mit Blick auf die Vergangenheitszahlen abgeleitet werden kann. Die Analyse der Vergangenheitszahlen lässt auf- oder abwärtsgerichtete Trends erkennen. Beim Fehlen eines Trends wird für die Hochrechnung auf den Vorschauzeitraum der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen.

In anderen Fällen wurden die Ergebnisse des letzten vorliegenden Jahres, also die des Jahres 2018, als aktuelle Zahlen mit dem größten Wahrscheinlichkeitsgrad als Ausgangswerte für die Hochrechnung verwendet.

Für die Jahre 2019 bis 2021 wird eine jährliche Personalkostensteigerung von 2,00 % sowie eine Sachkostensteigerung von 1,50 % unterstellt. Aus derzeitiger Sicht sind diese Annahmen realistisch. Unvorhersehbare Entwicklungen im politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umfeld können ggf. eine Abweichung von der prognostizierten Entwicklung herbeiführen (z. B. Erhöhung der Umsatz- oder Mineralölsteuer, Energiesteuer etc.).

Für einige Aufwandsarten, deren Entwicklung anderen Einflüssen als denen der normalen Preisentwicklung unterliegt, führten wir gesonderte Berechnungen durch.

Die mit \* gekennzeichneten Werte in Anlage 1 stellen den Ausgangswert für die Hochrechnung für die Jahre 2019 bis 2021 dar. Sofern die Kennzeichnung fehlt, waren für die Ansätze des Vor-schauzeitraumes andere Gesichtspunkte maßgebend bzw. sind gesonderte Berechnungen erforderlich.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren haben wir nicht in die Berechnung einbezogen, da es gerade diese Position zu ermitteln gilt, und zwar in der Höhe, die zur Erzielung einer vollen Kostendeckung erforderlich ist.

Die Positionen der Anlage 1 sind zeilenweise durchnummeriert (Pos. Nr. 1–57). In den folgenden Erläuterungen wird jeweils auf die betreffenden Zeilen bzw. die betreffenden Positionen verwiesen. Die schlüsselungs- oder preissteigerungsbedingten Zuwächse sind jeweils auf volle zehn Euro auf- bzw. abgerundet.

Im Weiteren werden lediglich diejenigen Positionen erläutert, deren Ansatz im Rahmen der Gebührenkalkulation **mindestens EUR 50.000,00** beträgt oder eine gesonderte Darstellung erforderlich macht.

Die Kosten und Erlöse wurden zunächst auf die Leistungsbereiche Rohrnetz und Kläranlage umgelegt. Die Kostenverteilung ist in Anlage 1 dargestellt.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für Niederschlagswassereinleitung waren sämtliche Kosten und Erlöse nach den Kriterien "Schmutzwassereinleitung" und "Niederschlagswassereinleitung" aufzuteilen. Wir verweisen hierzu auf die Anlagen 2 und 3 des vorliegenden Gutachtens.

### **Pos. 3     Strom**

Die Stromkosten sind aufgrund gestiegener Anforderungen bei der Abwasserreinigung trotz Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Vergangenheit angestiegen. Da die Schlussrechnung für das Jahr 2018 noch nicht verbucht ist, werden auskunftsgemäß die Stromkosten des Jahres 2018 auf dem Niveau des Jahres 2017 liegen.

Wir haben daher den Ansatz lt. Haushaltsplan 2019 in die Gebührenkalkulation übernommen.



**Pos. 11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)**

Die Kosten für Chemikalien (Bereich Kläranlagen) bewegten sich in den Jahren 2016 und 2017 auf nahezu konstantem Niveau (rd. TEUR 50). Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Ansatz lt. Haushaltsplan 2019 wider. Der Wert des Jahres 2018 (rd. TEUR 68) beruhte hingegen auf einem überdurchschnittlich hohen Chemikalienbedarf und ist daher als nicht repräsentativ zu werten.

Für Zwecke der Gebührenkalkulation sind wir daher vom Ansatz lt. Haushaltsplan 2019 (EUR 55.200,00) ausgegangen.

**Pos. 15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen**

**Pos. 16 Reparatur Schachtabdeckungen**

Vorgenannte Positionen beinhalten ausschließlich Unterhaltungsaufwendungen im Bereich Kanal, dabei im Wesentlichen Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Abwassertechnikverordnung (kurz: EKVO).

Ab dem Jahr 2017 werden zusätzlich zu den üblichen Instandsetzungsarbeiten Reparaturen an den Schachtabdeckungen durchgeführt. Die dafür voraussichtlich anfallenden Kosten werden mit rd. TEUR 30 für das Jahr 2019 und TEUR 20 für die Jahre 2020 und 2021 veranschlagt.

Die höheren Instandhaltungskosten sind bereits im Ansatz lt. Haushaltsplan 2019 berücksichtigt, sodass wir diesen Wert als Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation herangezogen haben, wobei auch hier in den Jahren ab 2020 mit geringeren Aufwendungen gerechnet werden kann (TEUR 70).

**Pos. 19 Aufwendungen für Fremdensorgung**

Die Aufwendungen für Fremdensorgung betreffen vornehmlich die Entsorgung von Klärschlamm und Rechengut auf den Kläranlagen.

Aufgrund der geänderten Rechtslage ist künftig mit einem deutlichen Anstieg der Entsorgungskosten zu rechnen, da eine landwirtschaftliche Ausbringung künftig nicht mehr möglich ist und voraussichtlich eine thermische Verwertung der Klärschlämme erforderlich wird. Aus diesem Grund wurde der Haushaltsplanansatz des Jahres 2019 für die Jahre 2020 und 2021 verdoppelt und mit EUR 100.000,00 veranschlagt. Derzeit ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, ob die berücksichtigte Kostensteigerung ausreichen wird.

**Pos. 33 Abschreibungen gesamt**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen erfolgen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Die Stadt Homberg (Efze) hat ein Ingenieurbüro mit der Durchführung und Dokumentation von Investitionsmaßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung beauftragt. Dies beinhaltet auch die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der jährlichen Abschreibungen sowie der Restbuchwerte. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung werden die vom Ingenieurbüro ermittelten Werte mit der städtischen Anlagenbuchhaltung abgeglichen. Analog wird im Bereich der Sonderposten (Investitionszuschüsse und -zuweisungen) verfahren.

Die Abstimmarbeiten haben letztmalig zum Stichtag 31. Dezember 2017 stattgefunden. Die Baumaßnahmen im Rahmen des "Abwasser-Soforthilfe-Programms" sind damit abgeschlossen.

Ab dem Jahr 2018 erfolgen die Umsetzung der Eigenkontrollverordnung sowie die Fortschreibung der Anlagennachweise für Investitionen und Sonderposten ausschließlich durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Das Anlagevermögen (Stand 31. Dezember 2017) wurde für Zwecke der Vorscheurechnung aus dem Rechnungswesen der Stadt Homberg (Efze) hochgerechnet. Lediglich die Abschreibungen auf zwischenzeitlich fertiggestellte Anlagen im Bau (Stand 31.12.2017) sowie geplante Investitionsmaßnahmen für den Vorschauzeitraum wurden manuell berechnet.

Die Abschreibungen und Restbuchwerte für die Jahre 2019 bis 2021 sowie die zusätzlichen Abschreibungen auf bereits begonnene und derzeit geplante Baumaßnahmen sind in Anlage 5 und 5a dokumentiert.

Hinweis zur Behandlung von Hausanschlusskosten:

Kosten für die erstmalige Herstellung eines Hausanschlusses werden den Grundstücksbesitzern vollständig weiterbelastet. Weder die Kosten für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses noch die dafür erhaltenen Kostenerstattungen werden bilanziell erfasst. Dadurch ist gewährleistet, dass Kosten für Hausanschlüsse (und Erträge aus Kostenerstattungen für Hausanschlüsse) in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben.

**Pos. 35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld**

Für die Entwässerung des Stadtteils Dickershausen erhebt die Gemeinde Malsfeld basierend auf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Entgelte für die Reinigung der Abwässer.

Zum Jahresende 2018 wurde bekannt, dass sich die Umlagenberechnung aufgrund einer Satzungsänderung durch die Gemeinde Malsfeld und höhere Niederschlagswasserabnahme verdoppelt hat. Aus diesem Grund haben wir ausgehend von den Aufwendungen des Jahres 2018 einen Ansatz in Höhe von jeweils EUR 80.000,00 für die Jahre 2019 bis 2021 angesetzt, da es sich auskunftsgemäß um einen dauerhaften Anstieg der Umlagen handelt und auch die Ausgaben des Jahres 2018 nicht wesentlich von einmaligen Ansätzen beeinflusst waren.

**Pos. 36a Betriebskosten AV Oberes Efszetal**

**Pos. 36b Kapitalkosten AV Oberes Efszetal**

**Pos. 36c Betriebskosten AV Oberes Beisetal**

**Pos. 36d Kapitalkosten AV Oberes Beisetal**

Die Höhe der Verbandsumlagen an die Abwasserverbände wurde ausgehend vom Wert lt. vorläufiger Teilergebnisrechnung 2018 ermittelt.

In Anlage 1, Position 36a bis 36d, werden die bereits auf die Bestandteile Betriebs- und Kapitalkosten aufgeteilten Umlagewerte dargestellt. Maßgebend für die Kostenumlage waren die aufgrund betriebsinterner Auswertungen ermittelten Schlüsselungen (vgl. hierzu unsere Ausführungen in Abschnitt C. Prämissen).

Die Aufteilung in Betriebs- und Kapitalkosten erfolgte nach den Schlüsseln, die wir für die Gebührenkalkulation einer weiteren Verbandsmitgliedskommune aus den Ist-Zahlen des Jahres 2011 ermittelt hatten.

Für die Zuordnung der Verbandsumlage der **Abwasserverbände Oberes Beisetal** und **Oberes Efszetal** auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser kamen ingenieurtechnisch ermittelte Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

**Pos. 39a Personalaufwendungen Verwaltung**

**Pos. 39b Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz**

Der Ansatz lt. Haushaltsplan 2019 bildete als aktuellster Wert die Ausgangsbasis für die Gebührenkalkulation.

Der Gesamtansatz lt. Haushaltsplan 2019 (EUR 343.245,00) beinhaltet auskunftsgemäß in Höhe von rd. 20 % bzw. EUR 68.650,00 Mitarbeiter im administrativen Bereich, u. a. für Verwaltungstätigkeiten im Bereich Abwasserbeseitigung direkt als auch für Leistungen von Querschnittsämtern, bspw. Finanzwesen. Die Personalkosten verteilen sich auskunftsgemäß hälftig auf die Bereiche Kläranlage und Kanal.

Die veranschlagten Personalkosten in Höhe von EUR 274.595,00 entstehen für Mitarbeiter, die organisatorisch dem Bereich Kläranlage zugeordnet sind, aber auch im Bereich Kanal tätig werden und dort u. a. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Sonderbauwerken (Regenüberlaufbecken, Pumpwerke) durchführen.

Nach den uns erteilten Auskünften ist der Haushaltsansatz des Jahres 2019 um EUR 50.000,00 zu verringern, da eine Stelle lt. Stellenplan nun anteilig dem Bereich Bauhof zuzurechnen ist.

Die verbleibenden Personal- und Versorgungsaufwendungen verteilen sich zu 30,00 % auf den Bereich Rohrnetz und zu 70,00 % auf den Bereich Kläranlage.

**Pos. 41 ILV Verzinsung Anlagekapital**

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital.

§ 10 Abs. 2 KAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

Im vorliegenden Fall wird seitens der Stadt Homberg (Efze) ein **Zinssatz** für kalkulatorische Zinsen errechnet. Der Zinssatz entwickelte sich seit Einführung der Trenngebühr wie folgt:

Jahr			%
2014			3,25%
2015	bis	2016	3,00%
2017	bis	2018	2,70%
	ab	2019	2,25%

Der Rückgang des Zinssatzes ist unmittelbar auf die geringeren Fremdkapitalzinsen zurückzuführen und wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als **durchschnittliche Kosten der Finanzierung** (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung für die Jahre 2019 bis 2021 ist in Anlage 7 dargestellt.

**Pos. 49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse**

**Pos. 50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge**

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG wurden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionsbeiträgen gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Erträge aus der Auflösung von Hausanschlusskostenersätzen werden nicht passiviert und bleiben daher, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen auf Hausanschlüsse, unberücksichtigt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 33, Abschreibungen gesamt).

**Ergänzende Anmerkungen:**

**Investive Zuschüsse** werden im Rechnungswesen ertragswirksam aufgelöst, da die damit finanzierten Vermögensgegenstände der Wertminderung unterliegen. Damit ist letztlich auch der erhaltene investive Zuschuss am Ende der Nutzungsdauer aufgebraucht.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals sind die Sonderposten aus Investitionszuschüssen, -zuweisungen und -beiträgen als Abzugskapital zu berücksichtigen. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge die Kosten der Finanzierung verringern, da diese als kostenlos (d. h. ohne Zinsen) zur Verfügung gestelltes Kapital anzusehen sind. Gemäß § 10 HKAG sind daher bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen (= durchschnittliche Kosten der Finanzierung) die erhaltenen Investitionszuschüsse kostenmindernd abzusetzen (sog. Abzugskapital; siehe auch Erläuterungen zu Pos. 41, ILV Verzinsung Anlagekapital).

Die Entwicklung der Sonderposten ist in Anlage 6 dokumentiert.

**Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag**

In der folgenden Tabelle sind die gebührenrechtlich anzusetzenden Kosten, die anzusetzenden Erlöse sowie die sich daraus ergebenden Beträge, die durch Benutzungsgebühren zu decken sind, gegenübergestellt:

		2019	2020	2021	Durchschnitt
Gebührenfähige Kosten und innere Leistungsverrechnungen	EUR	3.880.295,00	3.925.420,00	3.956.680,00	3.920.798,00
abzüglich:					
Gebührenmindernde Erlöse	EUR	81.480,00	82.390,00	83.310,00	82.393,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 1	EUR	<b>3.798.815,00</b>	<b>3.843.030,00</b>	<b>3.873.370,00</b>	<b>3.838.405,00</b>

**D.2. Trennung der Kosten und Erlöse nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung**

Die ermittelten Kosten und Erlöse werden zunächst verursachungsgerecht auf Kanal und Kläranlage verteilt.

Die Grundlagen der Kostenaufteilung sind in Kapitel C. erläutert.

Die Kostenschlüsselungen für die Jahre 2019 bis 2021 sind in den Anlagen 2 bis 4 dokumentiert. Nach den Kostenschlüsselungen besitzen die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser in den Jahren 2019 bis 2021 die folgenden durch Benutzungsgebühren abzudeckenden Beträge:

		<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>Durchschnitt</b>
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	2.052.010,00	2.090.190,00	2.109.940,00	2.084.047,00
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	1.746.805,00	1.752.840,00	1.763.430,00	1.754.358,00
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 2 - 4	EUR	<b>3.798.815,00</b>	<b>3.843.030,00</b>	<b>3.873.370,00</b>	<b>3.838.405,00</b>

### D.3. Berechnung der kostendeckenden Gebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung für die Jahre 2019 bis 2021

Zur Ermittlung kostendeckender Gebührensätze sind die zuvor ermittelten Kosten für Schmutzwasser und Niederschlagswasser durch die Bemessungsgrundlagen (vgl. Abschnitt C.) zu teilen.

Daraus ergeben sich unter Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen der Jahre 2014 und 2015 die folgenden Gebührensätze getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassereinleitung:

		2019	2020	2021	Durchschnitt
Durch Schmutzwassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	2.052.010,00	2.090.190,00	2.109.940,00	2.084.047,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2014 bis 2016	EUR	-20.124,00	-100.859,00	0,00	-40.328,00
	EUR	<b>2.031.886,00</b>	<b>1.989.331,00</b>	<b>2.109.940,00</b>	<b>2.043.719,00</b>
Frischwassermenge	m <sup>3</sup>	521.000	521.000	521.000	521.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>3</sup>	<b>3,90</b>	<b>3,82</b>	<b>4,05</b>	<b>3,92</b>

		2019	2020	2021	Durchschnitt
Durch Niederschlagswassergebühren abzudeckender Betrag lt. Anlagen 2 bis 4	EUR	1.746.805,00	1.752.840,00	1.763.430,00	1.754.358,00
Veränderung durch Gebührennachberechnung 2014 bis 2016	EUR	0,00	-112.758,00	0,00	-37.586,00
	EUR	<b>1.746.805,00</b>	<b>1.640.082,00</b>	<b>1.763.430,00</b>	<b>1.716.772,00</b>
Versiegelte Flächen	m <sup>2</sup>	2.385.000	2.385.000	2.385.000	2.385.000
Kostendeckende Benutzungsgebühr	EUR/m <sup>2</sup>	<b>0,73</b>	<b>0,69</b>	<b>0,74</b>	<b>0,72</b>



**E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 basiert auf den (vorläufigen) Teilergebnisrechnungen der Jahre 2016 bis 2018 sowie dem Haushaltsplan 2019. Sie beruht weiter auf den uns erteilten Auskünften und berücksichtigt die künftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Erkenntnisstand absehbar und abschätzbar ist.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die wesentliche Grundlagen der Vorscheurechnung betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

**Bescheinigung**

Die Berechnung der kostendeckenden Abwassergebühren – getrennt nach einer Gebühr für Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für Niederschlagswassereinleitung – erstellen wir unter Anwendung berufsüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 8. Februar 2019

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. Joachim Will

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

Nr. Aufwendungen / Kosten	Teilergebnis-rechnung 2016		Teilergebnis-rechnung 2017		Vorfällige Teilergebnis-rechnung 2018		Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018		Haushaltsplan 2019		Ansatz-Gebühren-kalkulation 2019		Verteilungs-schlüssel Rohrnetz 2019		Verteilungs-schlüssel Kläranlage 2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	493,00	177,00	615,00	428,00	400,00 *	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	400,00	50,00%	200,00	200,00	200,00
2 Müllgebühren	277,00	277,00	277,00	277,00	280,00 *	280,00	277,00	280,00 *	280,00	280,00	280,00	280,00	0,00%	0,00	0,00	280,00
3 Strom	137.128,00	148.155,00	134.811,00	140.031,00	150.000,00 *	150.000,00	140.031,00	150.000,00 *	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00	30,00%	45.000,00	45.000,00	105.000,00
4 Gas	4.960,00	4.306,00	8.619,00 *	5.962,00	12.000,00	12.000,00	5.962,00	12.000,00	8.750,00	8.750,00	8.750,00	8.750,00	0,00%	0,00	0,00	8.750,00
5 Heizöl	996,00	618,00	0,00	538,00	0,00 *	0,00	538,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	3.043,00	1.641,00	3.005,00	2.563,00 *	3.700,00	3.700,00	2.563,00 *	3.700,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	2.600,00	60,00%	1.560,00	1.560,00	1.040,00
7 Wasser	1.768,00	1.685,00	4.200,00	2.551,00	2.000,00 *	2.000,00	2.551,00	2.000,00 *	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00%	0,00	0,00	2.000,00
8 Materialaufwendungen gesamt	3.024,00	1.860,00	5.755,00	3.546,00 *	4.270,00	4.270,00	3.546,00 *	4.270,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	3.600,00	50,00%	1.800,00	1.800,00	1.800,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.092,00	868,00	1.200,00	1.053,00	2.000,00 *	2.000,00	1.053,00	2.000,00 *	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	30,00%	600,00	600,00	1.400,00
10 Reinigungsmaterial	344,00	394,00	389,00	376,00	600,00 *	600,00	376,00	600,00 *	600,00	600,00	600,00	600,00	20,00%	120,00	120,00	480,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	49.389,00	53.462,00	67.555,00	56.802,00	55.200,00 *	55.200,00	56.802,00	55.200,00 *	55.200,00	55.200,00	55.200,00	55.200,00	0,00%	0,00	0,00	55.200,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	9.221,00	9.032,00	405,00	6.219,00	9.300,00 *	9.300,00	6.219,00	9.300,00 *	9.300,00	9.300,00	9.300,00	9.300,00	100,00%	9.300,00	9.300,00	0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	31.238,00	9.260,00	13.624,00	18.041,00	30.000,00 *	30.000,00	18.041,00	30.000,00 *	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00%	0,00	0,00	30.000,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.083,00	1.914,00	2.764,00	2.254,00	1.990,00 *	1.990,00	2.254,00	1.990,00 *	1.990,00	1.990,00	1.990,00	1.990,00	50,00%	1.000,00	1.000,00	990,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	66.123,00	87.188,00	59.028,00	70.780,00	90.000,00 *	90.000,00	70.780,00	90.000,00 *	90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00	100,00%	90.000,00	90.000,00	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	23.467,00	28.685,00	17.384,00	30.000,00 *	30.000,00	17.384,00	30.000,00 *	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00	100,00%	30.000,00	30.000,00	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	751,00	1.169,00	847,00	922,00	950,00 *	950,00	922,00	950,00 *	950,00	950,00	950,00	950,00	100,00%	950,00	950,00	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	8.753,00	17.195,00	10.348,00	12.089,00 *	20.000,00	20.000,00	12.089,00 *	20.000,00	12.280,00	12.280,00	12.280,00	12.280,00	0,00%	0,00	0,00	12.280,00
19 Aufwendungen für Fremdentrichtung	55.936,00	30.921,00	29.271,00	38.709,00	50.000,00 *	50.000,00	38.709,00	50.000,00 *	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00	0,00%	0,00	0,00	50.000,00
20 Fremdreinigung	14.839,00	5.798,00	3.813,00	8.150,00	2.000,00 *	2.000,00	8.150,00	2.000,00 *	2.000,00	2.000,00	2.000,00	2.000,00	0,00%	0,00	0,00	2.000,00
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.733,00	7.549,00	5.940,00	8.741,00 *	15.000,00	15.000,00	8.741,00 *	15.000,00	8.870,00	8.870,00	8.870,00	8.870,00	0,00%	0,00	0,00	8.870,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	44.347,00	3.645,00	3.648,00	17.213,00	5.805,00 *	5.805,00	17.213,00	5.805,00 *	5.810,00	5.810,00	5.810,00	5.810,00	2,00%	120,00	120,00	5.690,00
23 Gebühren	2.499,00	2.658,00	1.470,00	2.209,00	650,00 *	650,00	2.209,00	650,00 *	650,00	650,00	650,00	650,00	100,00%	650,00	650,00	0,00
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.328,00	6.741,00	0,00	4.690,00	7.300,00 *	7.300,00	4.690,00	7.300,00 *	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	50,00%	3.650,00	3.650,00	3.650,00
25 Aufwendungen für Sachverstand ge, etc.	2.199,00	7.348,00	16.010,00	8.519,00	10.000,00 *	10.000,00	8.519,00	10.000,00 *	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	80,00%	8.000,00	8.000,00	2.000,00
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	5.944,00	4.760,00	4.814,00 *	5.173,00	5.055,00	5.055,00	5.173,00	5.055,00	4.890,00	4.890,00	4.890,00	4.890,00	50,00%	5.000,00	5.000,00	-110,00
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.443,00	3.861,00	3.605,00	3.970,00	4.050,00 *	4.050,00	3.970,00	4.050,00 *	4.050,00	4.050,00	4.050,00	4.050,00	0,00%	0,00	0,00	4.050,00
28 Reisekosten	267,00	117,00	10,00	131,00	750,00 *	750,00	131,00	750,00 *	750,00	750,00	750,00	750,00	50,00%	380,00	380,00	370,00

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR		Teilergebnis- rechnung 2017 EUR		Vorläufige Teilergebnis- rechnung 2018 EUR		Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 EUR		Haushaltsplan 2019 EUR		Ansatz- Gebühren- kalkulation 2019 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2019 %		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2019 %		davon Kläranlage 2019 EUR	
	2016	2017	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	562,00	370,00	0,00	0,00	311,00	400,00 *	400,00 *	400,00	400,00	30,00%	30,00%	120,00	70,00%	280,00				
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	987,00	992,00	1.020,00	1.000,00	1.000,00	1.100,00 *	1.100,00 *	1.100,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	1.100,00					
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.092,00	2.115,00	2.130,00	2.112,00	2.112,00	2.070,00 *	2.070,00 *	2.070,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	2.070,00					
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	706,00	709,00	669,00	695,00	695,00	750,00 *	750,00 *	750,00	50,00%	50,00%	380,00	50,00%	370,00					
33 Abschreibungen gesamt	1.777.687,00	1.884.787,00	71.877,00	1.244.784,00	1.244.784,00	1.912.192,00	1.912.192,00	1.992.610,00	direkt	1.594.560,00	direkt	398.030,00						
34 Einzelwertberichtigung	25.754,00	9.355,00	0,00	11.703,00	11.703,00	0,00 *	0,00 *	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00						
35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	34.854,00	37.296,00	84.923,00	52.356,00	52.356,00	37.000,00	37.000,00	80.000,00	50,00%	50,00%	40.000,00	50,00%	40.000,00					
36 Umlage an Abwasserverbände	137.704,00	113.288,00	126.392,00	125.795,00	125.795,00	140.000,00	140.000,00	67.640,00	10,00%	10,00%	6.760,00	90,00%	60.880,00					
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	77.602,00	60.533,00	66.640,00 *	68.258,00	68.258,00	35.000,00	35.000,00	28.990,00	77,21%	77,21%	22.380,00	22,79%	6.610,00					
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	33.258,00	25.943,00	28.560,00 *	29.254,00	29.254,00	35.000,00	35.000,00	19.000,00	20,00%	20,00%	3.800,00	80,00%	15.200,00					
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	16.106,00	16.087,00	18.715,00 *	16.969,00	16.969,00	35.000,00	35.000,00	12.660,00	86,81%	86,81%	10.990,00	13,19%	1.670,00					
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	10.738,00	10.725,00	12.477,00 *	11.313,00	11.313,00	35.000,00	35.000,00	32.000,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	32.000,00					
37 Abwasserabgabe	6.012,00	32.000,00	31.747,00 *	23.253,00	23.253,00	40.000,00	40.000,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00						
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	1.753,00	3.421,00	1.725,00	1.725,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00						
39 Personalaufwendungen	318.791,00	335.878,00	324.667,00	326.445,00	326.445,00	343.245,00 *	343.245,00 *	224.595,00	30,00%	30,00%	67.380,00	70,00%	157.215,00					
39 Personalaufwendungen Verwaltung								68.650,00	50,00%	50,00%	34.330,00	50,00%	34.320,00					
39 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz								2.870,00	50,00%	50,00%	1.440,00	50,00%	1.430,00					
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>								852.690,00	direkt	787.220,00	direkt		65.470,00					
40 ILV Aufwand	1.610,00	2.175,00	0,00	1.262,00	1.262,00	2.869,00 *	2.869,00 *											
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	987.709,00	1.100.056,00	0,00	695.922,00	695.922,00	1.046.607,00	1.046.607,00											
42 Einstellung in den SOPO	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00													
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.765.686,00</b>	<b>3.956.840,00</b>	<b>1.057.554,00</b>	<b>2.926.695,00</b>	<b>2.926.695,00</b>	<b>3.696.288,00</b>	<b>3.696.288,00</b>	<b>3.880.295,00</b>		<b>2.767.710,00</b>		<b>1.112.585,00</b>						

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

	Teilergebnis- rechnung 2016 EUR		Teilergebnis- rechnung 2017 EUR		Vorläufige Teilergebnis- rechnung 2018 EUR		Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 EUR		Haushaltsplan 2019 EUR		Ansatz- Gebühren- kalkulation 2019 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2019 %		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2019 %		davon Kläranlage 2019 EUR		
	2016	2017	2018	2018	2018	2018	2018	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	
<b>Erträge / Erlöse</b>																			
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	97,00	65,00	0,00 *	54,00	0,00	0,00	54,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	0,00	
44 Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	10.444,00	9.989,00	0,00	6.811,00	10.000,00 *	10.000,00 *	6.811,00	10.000,00 *	10.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	10.000,00	10.000,00	10.000,00	
45 Verwaltungsgebühren	1.910,00	1.574,00	1.146,00	1.543,00	1.500,00 *	1.500,00 *	1.543,00	1.500,00 *	1.500,00	1.500,00	1.500,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
46 Genehmigungsgebühren	3.660,00	4.170,00	4.530,00	4.120,00 *	3.000,00	3.000,00	4.120,00 *	3.000,00	4.180,00	4.180,00	2.090,00	50,00%	50,00%	2.090,00	50,00%	2.090,00	2.090,00	2.090,00	
47 Gebühren Kleinleiter / Großabnehmer	47.173,00	44.779,00	48.164,00	46.705,00	45.800,00 *	45.800,00 *	46.705,00	45.800,00 *	45.800,00	45.800,00	0,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	45.800,00	45.800,00	45.800,00	
48 Entleerungsgebühren	0,00	414,00	1.740,00	718,00 *	0,00	0,00	718,00 *	0,00	730,00	730,00	0,00	0,00%	0,00%	0,00	100,00%	730,00	730,00	730,00	
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	19.187,00	0,00	12.791,00	19.187,00	19.187,00	12.791,00	19.187,00	19.187,00	19.187,00	17.650,00 direkt	17.650,00 direkt	17.650,00 direkt	17.650,00 direkt	17.650,00 direkt	1.540,00	1.540,00	1.540,00	
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	102.391,00	30.035,00	0,00	44.142,00	0,00 *	0,00 *	44.142,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	0,00	30,00	10,00	60,00	60,00	10,00	60,00	60,00	60,00	0,00	50,00%	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	0,00	
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeilV	68,00	68,00	68,00	68,00	75,00 *	75,00 *	68,00	75,00 *	80,00	80,00	40,00	50,00%	50,00%	40,00	50,00%	40,00	40,00	40,00	
54 Sonstige ao Erträge	1.193,00	1.712,00	1.917,00	1.607,00	50,00	50,00	1.607,00	50,00	50,00	50,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	43.500,00	14.500,00	0,00	0,00	14.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	1.976.885,00	2.167.348,00	1.924.069,00	2.022.767,00	0,00	0,00	2.022.767,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
57 Niederschlagswassergebühren	1.602.677,00	1.678.252,00	1.263.495,00	1.514.808,00	0,00	0,00	1.514.808,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.765.685,00</b>	<b>3.957.593,00</b>	<b>3.286.659,00</b>	<b>3.670.644,00</b>	<b>79.672,00</b>	<b>79.672,00</b>	<b>3.670.644,00</b>	<b>79.672,00</b>	<b>81.480,00</b>	<b>81.480,00</b>	<b>19.780,00</b>	<b>19.780,00</b>	<b>19.780,00</b>	<b>19.780,00</b>	<b>61.700,00</b>	<b>61.700,00</b>	<b>61.700,00</b>	<b>61.700,00</b>	
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag</b>									<b>3.798.815,00</b>	<b>3.798.815,00</b>	<b>2.747.930,00</b>	<b>2.747.930,00</b>	<b>2.747.930,00</b>	<b>2.747.930,00</b>	<b>1.050.885,00</b>	<b>1.050.885,00</b>	<b>1.050.885,00</b>	<b>1.050.885,00</b>	

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2020 %		davon Rohrnetz 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2020 %		davon Kläranlage 2020 EUR	
		EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
1	Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	410,00	50,00%	210,00	50,00%	210,00	50,00%	210,00	50,00%	210,00	50,00%
2	Müllgebühren	280,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	280,00	0,00%	280,00	100,00%
3	Strom	152.250,00	30,00%	45.680,00	70,00%	45.680,00	70,00%	106.570,00	30,00%	46.360,00	70,00%
4	Gas	8.880,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	8.880,00	0,00%	0,00	100,00%
5	Heizöl	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	100,00%
6	Kosten der Fahrzeugehaltung	2.640,00	60,00%	1.580,00	40,00%	1.580,00	40,00%	1.060,00	60,00%	1.610,00	40,00%
7	Wasser	2.030,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	2.030,00	0,00%	0,00	100,00%
8	Materialaufwendungen gesamt	3.650,00	50,00%	1.830,00	50,00%	1.830,00	50,00%	1.820,00	50,00%	1.850,00	50,00%
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.030,00	30,00%	610,00	70,00%	610,00	70,00%	1.420,00	30,00%	620,00	70,00%
10	Reinigungsmaterial	610,00	20,00%	120,00	80,00%	120,00	80,00%	490,00	20,00%	120,00	80,00%
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	56.030,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	56.030,00	0,00%	0,00	100,00%
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.440,00	100,00%	9.300,00	0,00%	9.300,00	0,00%	140,00	100,00%	9.560,00	0,00%
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	30.450,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	30.450,00	0,00%	0,00	100,00%
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.020,00	50,00%	1.010,00	50,00%	1.010,00	50,00%	1.010,00	50,00%	1.030,00	50,00%
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	70.000,00	100,00%	70.000,00	0,00%	70.000,00	0,00%	0,00	100,00%	70.000,00	0,00%
16	Reparatur Schachtabdeckungen	20.000,00	100,00%	20.000,00	0,00%	20.000,00	0,00%	0,00	100,00%	20.000,00	0,00%
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	960,00	100,00%	960,00	0,00%	960,00	0,00%	0,00	100,00%	970,00	0,00%
18	Wartungskosten Kläranlage	12.460,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	12.460,00	0,00%	0,00	100,00%
19	Aufwendungen für Fremdentstorgung	100.000,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	100.000,00	0,00%	0,00	100,00%
20	Fremdreinigung	2.030,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	2.030,00	0,00%	0,00	100,00%
21	Anderer sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.000,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	9.000,00	0,00%	0,00	100,00%
22	Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	5.900,00	2,00%	120,00	98,00%	120,00	98,00%	5.780,00	2,00%	120,00	98,00%
23	Gebühren	660,00	100,00%	660,00	0,00%	660,00	0,00%	0,00	100,00%	670,00	0,00%
24	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.410,00	50,00%	3.710,00	50,00%	3.710,00	50,00%	3.700,00	50,00%	3.760,00	50,00%
25	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.150,00	80,00%	8.120,00	20,00%	8.120,00	20,00%	2.030,00	80,00%	8.240,00	20,00%
26	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	4.960,00	50,00%	2.480,00	50,00%	2.480,00	50,00%	2.480,00	50,00%	2.520,00	50,00%
27	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.110,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	100,00%	4.110,00	0,00%	0,00	100,00%
28	Reisekosten	760,00	50,00%	380,00	50,00%	380,00	50,00%	380,00	50,00%	390,00	50,00%

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2020 %		davon Rohrnetz 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2020 %		davon Kläranlage 2020 EUR	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%	EUR	%
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	410,00	30,00%	120,00	70,00%	290,00				290,00	
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	1.100,00	0,00%	0,00	100,00%	1.100,00				1.120,00	
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.070,00	0,00%	0,00	100,00%	2.070,00				2.100,00	
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	760,00	50,00%	380,00	50,00%	380,00				380,00	
33 Abschreibungen gesamt	2.014.670,00	direkt	1.606.360,00	direkt	408.310,00				422.110,00	
34 Einzelwertberichtigung	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				0,00	
35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	80.000,00	50,00%	40.000,00	50,00%	40.000,00				40.000,00	
36 Umlage an Abwasserverbände	68.650,00	10,00%	6.870,00	90,00%	61.780,00				62.710,00	
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	29.420,00	77,21%	22.720,00	22,79%	6.700,00				6.810,00	
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	19.290,00	20,00%	3.860,00	80,00%	15.430,00				15.660,00	
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	12.850,00	86,81%	11.160,00	13,19%	1.690,00				1.720,00	
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	32.000,00	0,00%	0,00	100,00%	32.000,00				32.000,00	
37 Abwasserabgabe	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				0,00	
38 Periodenfremde Aufwendungen	227.960,00	30,00%	68.390,00	70,00%	159.570,00				161.970,00	
39 Personalaufwendungen	69.680,00	50,00%	34.840,00	50,00%	34.840,00				35.360,00	
39 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	2.910,00	50,00%	1.460,00	50,00%	1.450,00				1.470,00	
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>	844.530,00	direkt	780.620,00	direkt	63.910,00				62.630,00	
40 ILV Aufwand										
41 ILV Verzinsung Anlagekapital										
42 Einstellung in den SOPO										
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.925.420,00</b>		<b>2.743.550,00</b>		<b>1.181.870,00</b>				<b>1.202.320,00</b>	
									<b>2.754.360,00</b>	

**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für die Jahre 2019 bis 2021**

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2020 %		davon Rohrnetz 2020 EUR		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2020 %		davon Kläranlage 2020 EUR	
<b>Erträge / Erlöse</b>										
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	0,00	
44 Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	10.150,00	0,00%	0,00	100,00%	10.150,00	10.150,00	100,00%	10.300,00	10.300,00	
45 Verwaltungsgebühren	1.500,00	0,00%	0,00	100,00%	1.500,00	1.500,00	100,00%	1.500,00	1.500,00	
46 Genehmigunggebühren	4.240,00	50,00%	2.120,00	50,00%	2.120,00	2.120,00	50,00%	2.150,00	2.150,00	
47 Gebühren Kleininleiter / Großabnehmer	46.490,00	0,00%	0,00	100,00%	46.490,00	46.490,00	100,00%	47.190,00	47.190,00	
48 Entleerungsgebühren	740,00	0,00%	0,00	100,00%	740,00	740,00	100,00%	750,00	750,00	
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	direkt	17.650,00	direkt	1.540,00	1.540,00	kein Ansatz	17.650,00	17.650,00	
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	0,00	
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeinVo	80,00	50,00%	0,00	50,00%	80,00	80,00	50,00%	40,00	40,00	
54 Sonstige ao Erträge	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	
55 Erträge aus der Veräußerung YG	0,00	kein Ansatz	1,00	kein Ansatz	-1,00	-1,00	kein Ansatz	0,00	0,00	
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00	0,00	
57 Niederschlagswassergebühren	0,00		0,00		0,00	0,00		0,00	0,00	
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>82.390,00</b>		<b>19.771,00</b>		<b>62.619,00</b>	<b>19.840,00</b>		<b>19.840,00</b>	<b>63.470,00</b>	
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag</b>	<b>3.843.030,00</b>		<b>2.723.779,00</b>		<b>1.119.251,00</b>	<b>3.873.370,00</b>		<b>2.734.520,00</b>	<b>1.138.850,00</b>	

Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Erze)  
Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 auf die Bereiche Schutz- und Niederschlagswasser

Nr. Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2019 EUR		Rohnetz		Kläranlage						
	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR				
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	400,00	200,00	54,87%	110,00	45,13%	90,00	200,00	76,36%	150,00	23,64%	50,00
2 Müllgebühren	280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	280,00	76,36%	210,00	23,64%	70,00
3 Strom	150.000,00	45.000,00	54,87%	24.690,00	45,13%	20.310,00	105.000,00	76,36%	80.180,00	23,64%	24.820,00
4 Gas	8.750,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	8.750,00	76,36%	6.680,00	23,64%	2.070,00
5 Heizöl	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	2.600,00	1.560,00	54,87%	860,00	45,13%	700,00	1.040,00	76,36%	790,00	23,64%	250,00
7 Wasser	2.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
8 Materialaufwendungen gesamt	3.600,00	1.800,00	54,87%	990,00	45,13%	810,00	1.800,00	76,36%	1.370,00	23,64%	430,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	2.000,00	600,00	54,87%	330,00	45,13%	270,00	1.400,00	76,36%	1.070,00	23,64%	330,00
10 Reinigungsmaterial	600,00	120,00	54,87%	70,00	45,13%	50,00	480,00	76,36%	370,00	23,64%	110,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien) Fremdleist. für Erzeugnisse und andere	55.200,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	55.200,00	76,36%	42.150,00	23,64%	13.050,00
12 Umsatzeleistungen	9.300,00	9.300,00	54,87%	5.100,00	45,13%	4.200,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	30.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	30.000,00	76,36%	22.910,00	23,64%	7.090,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.990,00	1.000,00	54,87%	550,00	45,13%	450,00	990,00	76,36%	760,00	23,64%	230,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	90.000,00	90.000,00	54,87%	49.380,00	45,13%	40.620,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	30.000,00	30.000,00	54,87%	16.460,00	45,13%	13.540,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	950,00	950,00	54,87%	520,00	45,13%	430,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	12.280,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	12.280,00	76,36%	9.380,00	23,64%	2.900,00
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	50.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	50.000,00	76,36%	38.180,00	23,64%	11.820,00
20 Fremdreinigung	2.000,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.870,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	8.870,00	76,36%	6.770,00	23,64%	2.100,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	5.810,00	120,00	54,87%	70,00	45,13%	50,00	5.690,00	76,36%	4.340,00	23,64%	1.350,00
23 Gebühren	650,00	650,00	54,87%	360,00	45,13%	290,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.300,00	3.650,00	54,87%	2.000,00	45,13%	1.650,00	3.650,00	76,36%	2.790,00	23,64%	860,00
24 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	10.000,00	8.000,00	54,87%	4.390,00	45,13%	3.610,00	2.000,00	76,36%	1.530,00	23,64%	470,00
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.890,00	5.000,00	54,87%	2.740,00	45,13%	2.260,00	-110,00	76,36%	-80,00	23,64%	-30,00
27 Reisekosten	4.050,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	4.050,00	76,36%	3.090,00	23,64%	960,00
28 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
29 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	400,00	120,00	54,87%	70,00	45,13%	50,00	280,00	76,36%	210,00	23,64%	70,00
30 Beiträge für sonstige Versicherungen	1.100,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.100,00	76,36%	840,00	23,64%	260,00
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.070,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	2.070,00	76,36%	1.580,00	23,64%	490,00
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	750,00	380,00	54,87%	210,00	45,13%	170,00	370,00	76,36%	280,00	23,64%	90,00
33 Abschreibungen gesamt	1.992.610,00	1.594.580,00	43,98%	701.300,00	56,02%	893.280,00	398.030,00	72,79%	289.730,00	27,21%	108.300,00
34 Einzelwertberichtigung Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	0,00	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
35	80.000,00	40.000,00	54,87%	21.950,00	45,13%	18.050,00	40.000,00	76,36%	30.540,00	23,64%	9.460,00



Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Eiße)  
Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2019 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2019 EUR		Rohrnetz		Kläranlage	
	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser % EUR	Niederschlagswasser % EUR
36 Umlage an Abwasserverbände						
36 Betriebskosten AV Oberes Eifetal	67.640,00	50,00%	3.380,00	50,00%	3.380,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Eifetal	28.980,00	45,00%	10.070,00	55,00%	12.310,00	10,00%
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	19.000,00	50,00%	1.900,00	50,00%	1.900,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	12.680,00	49,00%	5.390,00	51,00%	5.600,00	10,00%
37 Abwasserabgabe	32.000,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
39 Personalaufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
39 Personalaufwendungen Verwaltung	224.585,00	54,87%	36.970,00	45,13%	30.410,00	23,64%
39 Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	68.650,00	54,87%	18.840,00	45,13%	15.460,00	23,64%
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>						
40 ILV Aufwand	2.870,00	54,87%	790,00	45,13%	650,00	23,64%
41 ILV Verzinzung Anlagekapital	852.690,00	43,98%	346.220,00	56,02%	441.000,00	27,21%
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.880.295,00</b>		<b>1.255.920,00</b>		<b>1.511.790,00</b>	<b>260.495,00</b>
<b>Erträge / Erlöse</b>						
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
44 Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	10.000,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
45 Verwaltungsgebühren	1.500,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
46 Genehmigungsgebühren	4.180,00	54,87%	1.150,00	45,13%	940,00	23,64%
47 Gebühren Kleineinleiter / Großabnehmer	45.800,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
48 Entleerungsgebühren	730,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	27,21%
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	43,98%	7.760,00	56,02%	9.890,00	27,21%
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	27,21%
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	80,00	54,87%	20,00	45,13%	20,00	23,64%
54 Sonstige ac Erträge	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	23,64%
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>81.480,00</b>		<b>8.930,00</b>		<b>10.850,00</b>	<b>14.630,00</b>
<b>III Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag gesamt</b>	<b>3.798.815,00</b>		<b>1.246.990,00</b>		<b>1.500.940,00</b>	<b>245.865,00</b>
<b>III.a Schmutzwasser</b>						
<b>III.b Niederschlagswasser</b>	<b>2.052.010,00</b>		<b>1.746.805,00</b>			

Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2020 EUR		Rohnetz		Kläranlage							
		Gesamt EUR	Niederschlagswasser %	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Gesamt EUR	Niederschlagswasser %						
1	Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	410,00		210,00	54,87%	120,00	45,13%	200,00	76,36%	150,00	23,64%	50,00	23,64%
2	Müllgebühren	280,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	280,00	76,36%	210,00	23,64%	70,00	23,64%
3	Strom	152.250,00		45.680,00	54,87%	25.060,00	45,13%	106.570,00	76,36%	81.380,00	23,64%	25.190,00	23,64%
4	Gas	8.880,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	8.880,00	76,36%	6.780,00	23,64%	2.100,00	23,64%
5	Heizöl	0,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
6	Kosten der Fahrzeugehaltung	2.640,00		1.580,00	54,87%	870,00	45,13%	1.060,00	76,36%	810,00	23,64%	250,00	23,64%
7	Wasser	2.030,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	2.030,00	76,36%	1.550,00	23,64%	480,00	23,64%
8	Materialaufwendungen gesamt	3.650,00		1.830,00	54,87%	1.000,00	45,13%	1.820,00	76,36%	1.390,00	23,64%	430,00	23,64%
9	Aufwendungen für Berufskleidung	2.030,00		610,00	54,87%	330,00	45,13%	1.420,00	76,36%	1.080,00	23,64%	340,00	23,64%
10	Reinigungsmaterial	610,00		120,00	54,87%	70,00	45,13%	490,00	76,36%	370,00	23,64%	120,00	23,64%
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien) Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	56.030,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	56.030,00	76,36%	42.780,00	23,64%	13.250,00	23,64%
12	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	9.440,00		9.300,00	54,87%	5.100,00	45,13%	140,00	76,36%	110,00	23,64%	30,00	23,64%
13	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	30.450,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	30.450,00	76,36%	23.250,00	23,64%	7.200,00	23,64%
14	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	2.020,00		1.010,00	54,87%	550,00	45,13%	1.010,00	76,36%	770,00	23,64%	240,00	23,64%
15	Reparatur Schachtabdeckungen	70.000,00		70.000,00	54,87%	38.410,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
16	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	20.000,00		20.000,00	54,87%	10.970,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
17	Wartungskosten Kläranlage	960,00		960,00	54,87%	530,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
18	Aufwendungen für Fremdsorgung	12.460,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	12.460,00	76,36%	9.510,00	23,64%	2.950,00	23,64%
19	Fremdreinigung	100.000,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	100.000,00	76,36%	76.360,00	23,64%	23.640,00	23,64%
20	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.030,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	2.030,00	76,36%	1.550,00	23,64%	480,00	23,64%
21	Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	9.000,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	9.000,00	76,36%	6.870,00	23,64%	2.130,00	23,64%
22	Gebühren	5.900,00		120,00	54,87%	70,00	45,13%	5.780,00	76,36%	4.410,00	23,64%	1.370,00	23,64%
23	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	660,00		660,00	54,87%	360,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
24	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	7.410,00		3.710,00	54,87%	2.040,00	45,13%	3.700,00	76,36%	2.830,00	23,64%	870,00	23,64%
25	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	10.150,00		8.120,00	54,87%	4.460,00	45,13%	2.030,00	76,36%	1.550,00	23,64%	480,00	23,64%
26	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.960,00		2.480,00	54,87%	1.360,00	45,13%	2.480,00	76,36%	1.890,00	23,64%	590,00	23,64%
27	Reisekosten	4.110,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	4.110,00	76,36%	3.140,00	23,64%	970,00	23,64%
28	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	760,00		380,00	54,87%	210,00	45,13%	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00	23,64%
29	Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	410,00		120,00	54,87%	70,00	45,13%	290,00	76,36%	220,00	23,64%	70,00	23,64%
30	Beiträge für sonstige Versicherungen	1.100,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	1.100,00	76,36%	840,00	23,64%	260,00	23,64%
31	Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	2.070,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	2.070,00	76,36%	1.580,00	23,64%	490,00	23,64%
32	Abschreibungen gesamt	760,00		380,00	54,87%	210,00	45,13%	380,00	76,36%	290,00	23,64%	90,00	23,64%
33	Einzelwertberichtigung	2.014.670,00		1.606.360,00	43,98%	706.480,00	56,02%	408.310,00	72,79%	297.210,00	27,21%	111.100,00	27,21%
34	Umlagen an die Gemeinde Maisfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	0,00		0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00	23,64%
35		80.000,00		40.000,00	54,87%	21.950,00	45,13%	40.000,00	76,36%	30.540,00	23,64%	9.460,00	23,64%

Abwasserbeseitigung der Stadt Homberg (Efze)  
Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2020 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz Gebühren- kalkulation 2020 EUR		Rohrnetz			Kläranlage				
		Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	%	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser %		
36	Umlage an Abwasserverbände	68.650,00	50,00%	3.440,00	50,00%	3.430,00	61.780,00	90,00%	55.600,00	10,00%	6.180,00
36	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	29.420,00	45,00%	10.220,00	55,00%	12.500,00	6.700,00	90,00%	6.030,00	10,00%	670,00
36	Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	19.290,00	50,00%	1.930,00	50,00%	1.930,00	15.430,00	90,00%	13.890,00	10,00%	1.540,00
36	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	12.850,00	49,00%	5.470,00	51,00%	5.690,00	1.690,00	90,00%	1.520,00	10,00%	170,00
37	Abwasserabgabe	32.000,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	32.000,00	100,00%	32.000,00	0,00%	0,00
38	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
39	Personalaufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
39	Personalaufwendungen Verwaltung	227.960,00	54,87%	37.530,00	45,13%	30.860,00	159.570,00	76,36%	121.850,00	23,64%	37.720,00
39	Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	69.680,00	54,87%	19.120,00	45,13%	15.720,00	34.840,00	76,36%	26.600,00	23,64%	8.240,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>											
40	ILV Aufwand	2.910,00	54,87%	800,00	45,13%	660,00	1.450,00	76,36%	1.110,00	23,64%	340,00
41	ILV Verzinsung Anlagekapital	844.630,00	43,98%	343.320,00	56,02%	437.300,00	63.910,00	72,79%	46.520,00	27,21%	17.390,00
<b>I</b>	<b>Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.925.420,00</b>		<b>1.242.050,00</b>		<b>1.501.500,00</b>	<b>1.181.870,00</b>		<b>904.830,00</b>		<b>277.040,00</b>
<b>Erträge / Erlöse</b>											
43	Erlöse Erstattung Telefongebühren	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
44	Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	10.150,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	10.150,00	76,36%	7.750,00	23,64%	2.400,00
45	Verwaltungsgebühren	1.500,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
46	Genehmigungsgebühren	4.240,00	54,87%	1.160,00	45,13%	960,00	2.120,00	76,36%	1.620,00	23,64%	500,00
47	Gebühren Kleinerleiter / Großabnehmer	46.490,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	46.490,00	76,36%	35.500,00	23,64%	10.990,00
48	Entleerungsgebühren	740,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	740,00	76,36%	570,00	23,64%	170,00
49	Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
50	Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	43,98%	7.760,00	56,02%	9.890,00	1.540,00	72,79%	1.120,00	27,21%	420,00
51	Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
52	Andere Kostenersatzleistungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
53	Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeinhV	80,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	80,00	76,36%	60,00	23,64%	20,00
54	Sonstige ao Erträge	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
<b>II</b>	<b>Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>82.390,00</b>		<b>8.920,00</b>		<b>10.850,00</b>	<b>62.620,00</b>		<b>47.770,00</b>		<b>14.850,00</b>
<b>III</b>	<b>Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag</b>	<b>3.843.030,00</b>		<b>1.233.130,00</b>		<b>1.490.650,00</b>	<b>1.119.250,00</b>		<b>857.060,00</b>		<b>262.190,00</b>
<b>gesamt</b>											
III.a	Schmutzwasser										
III.b	Niederschlagswasser	2.090.190,00									



**Abwasserbeseitigung der Stadt Homburg (Efze)  
Verteilung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2021 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz- Gebühren- kalkulation 2021 EUR		Rohrnetz			Kläranlage				
		Gesamt EUR	Niederschlagswasser %	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser %	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser %		
36	Umlage an Abwasserverbände	69.680,00	50,00%	3.490,00	50,00%	3.480,00	62.710,00	90,00%	56.440,00	10,00%	6.270,00
36	Betriebskosten AV Oberes Efzetal	29.860,00	45,00%	10.370,00	55,00%	12.680,00	6.810,00	90,00%	6.130,00	10,00%	680,00
36	Betriebskosten AV Oberes Beisetal	19.580,00	50,00%	3.920,00	50,00%	1.960,00	15.660,00	90,00%	14.090,00	10,00%	1.570,00
36	Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.040,00	49,00%	11.320,00	51,00%	5.770,00	1.720,00	90,00%	1.550,00	10,00%	170,00
37	Abwasserabgabe	32.000,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	32.000,00	100,00%	32.000,00	0,00%	0,00
38	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
39	Personalaufwendungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
39	Personalaufwendungen Verwaltung	231.380,00	54,87%	89.410,00	45,13%	31.320,00	161.970,00	76,36%	123.680,00	23,64%	38.290,00
39	Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	70.730,00	54,87%	35.370,00	45,13%	15.960,00	35.360,00	76,36%	27.000,00	23,64%	8.360,00
40	<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>										
40	ILV Aufwand	2.950,00		1.480,00	54,87%	670,00	1.470,00	76,36%	1.120,00	23,64%	350,00
41	ILV Verzinsung Anlagekapital	835.730,00		773.100,00	43,98%	340.010,00	62.630,00	72,79%	45.590,00	27,21%	17.040,00
I	<b>Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.956.680,00</b>		<b>2.754.360,00</b>		<b>1.247.130,00</b>	<b>1.202.320,00</b>		<b>920.180,00</b>		<b>282.140,00</b>
43	<b>Erträge / Erlöse</b>										
43	Erlöse Erstattung Telefongebühren	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
44	Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	10.300,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	10.300,00	76,36%	7.870,00	23,64%	2.430,00
45	Verwaltungsgebühren	1.500,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	1.500,00	76,36%	1.150,00	23,64%	350,00
46	Genehmigungsgebühren	4.300,00	54,87%	2.150,00	45,13%	970,00	2.150,00	76,36%	1.640,00	23,64%	510,00
47	Gebühren Kleinleiter / Großabnehmer	47.190,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	47.190,00	76,36%	36.030,00	23,64%	11.160,00
48	Entleerungsgebühren	750,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	750,00	76,36%	570,00	23,64%	180,00
49	Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
50	Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.190,00	43,98%	17.650,00	56,02%	9.890,00	1.540,00	72,79%	1.120,00	27,21%	420,00
51	Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	43,98%	0,00	56,02%	0,00	0,00	72,79%	0,00	27,21%	0,00
52	Anderer Kostenersatzleistungen	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
53	Eigenbeteiligung Warmlastungen § 6a HBeihVo	80,00	54,87%	40,00	45,13%	20,00	40,00	76,36%	30,00	23,64%	10,00
54	Sonstige ao Erträge	0,00	54,87%	0,00	45,13%	0,00	0,00	76,36%	0,00	23,64%	0,00
II	<b>Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>83.310,00</b>		<b>19.840,00</b>		<b>10.880,00</b>	<b>63.470,00</b>		<b>48.410,00</b>		<b>15.060,00</b>
III	<b>Durch Benutzungsgebühren zu deckender Betrag</b>	<b>3.873.370,00</b>		<b>2.734.520,00</b>		<b>1.238.170,00</b>	<b>1.138.850,00</b>		<b>871.770,00</b>		<b>267.080,00</b>
III.a	Schmutzwasser										
III.b	Niederschlagswasser	2.109.940,00		1.763.430,00							

Stadt Homberg Elze  
Abwasserbeseitigung

Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2019 bis 2021 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungszustand und Kläranlage  
- Zusammenfassung -

Konto	Anschaffungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte		Aufteilung Abschreibungen		Aufteilung Restbuchwerte		
	01.01.2019	31.12.2019	01.01.2019	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2019	%	EUR	%	EUR	
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0551000	4.417,09	4.417,09	717,81	220,81	3.478,67	3.699,48	50,0%	110,00	50,0%	110,00	
0556000	66.551.959,71	66.551.959,71	15.745.369,42	1.548.909,62	49.237.680,67	50.806.590,29	100,0%	1.548.910,00	0,0%	0,00	
0657000	1.926.707,47	1.926.707,47	1.194.570,45	104.591,01	1.299.161,46	1.299.161,46	0,0%	0,00	100,0%	1.299.161,46	
0770000	3.786.673,49	3.786.673,49	1.043.181,37	275.845,18	1.319.026,55	1.319.026,55	0,0%	0,00	100,0%	1.319.026,55	
0810000	127.041,88	127.041,88	64.082,30	8.831,32	72.913,62	72.913,62	0,0%	0,00	100,0%	72.913,62	
0810000	2.565,17	2.565,17	293,93	320,64	614,57	1.950,60	50,0%	160,00	50,0%	160,00	
0810000	1.590,01	1.590,01	380,94	198,75	579,69	1.010,32	50,0%	100,00	50,0%	100,00	
0840000	27.093,61	27.093,61	21.111,03	1.785,59	22.896,62	4.196,99	50,0%	890,00	50,0%	890,00	
0952100	878.024,96	878.024,96	66.618,00	44.412,00	111.030,00	766.994,96	100,0%	44.410,00	0,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	800.000,00	800.000,00	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	300.000,00	300.000,00	0,00	7.500,00	7.500,00	292.500,00	0,0%	0,00	0,0%	7.500,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
Technische Anlagen	73.358.524,24	1.100.000,00	18.136.325,05	1.992.614,92	0,00	20.128.939,97	54.329.584,27	100,0%	0,00	100,0%	398.030,00
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0551000	4.417,09	4.417,09	938,42	220,80	3.478,67	3.478,67	100,0%	1.548.910,00	0,0%	0,00	
0556000	66.551.959,71	66.551.959,71	17.294.279,04	1.548.909,68	47.708.771,09	49.257.680,67	0,0%	0,00	100,0%	104.590,00	
0657000	1.926.707,47	1.926.707,47	1.299.161,46	104.591,01	1.403.752,46	1.403.752,46	0,0%	0,00	100,0%	275.850,00	
0770000	3.786.673,49	3.786.673,49	1.319.026,55	275.845,23	1.594.871,78	1.594.871,78	0,0%	0,00	100,0%	4.070,00	
0810000	127.041,88	127.041,88	72.913,62	8.142,75	45.985,51	54.128,26	50,0%	4.070,00	50,0%	4.070,00	
0810000	2.565,17	2.565,17	614,57	320,65	1.629,95	1.950,60	0,0%	0,00	100,0%	320,00	
0810000	1.590,01	1.590,01	579,69	198,75	811,57	1.010,32	50,0%	100,00	50,0%	100,00	
0840000	27.093,61	27.093,61	22.896,62	1.528,33	2.668,66	4.196,99	50,0%	760,00	50,0%	770,00	
0952100	878.024,96	878.024,96	111.030,00	44.412,00	722.582,96	766.994,96	100,0%	44.410,00	0,0%	0,00	
0953000	800.000,00	800.000,00	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	0,0%	0,00	100,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	800.000,00	800.000,00	0,00	8.000,00	792.000,00	792.000,00	100,0%	8.000,00	0,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	300.000,00	300.000,00	7.500,00	22.500,00	292.500,00	292.500,00	0,0%	0,00	100,0%	22.500,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
Technische Anlagen	74.458.524,24	1.100.000,00	20.128.939,97	2.014.669,09	0,00	22.143.609,06	53.414.915,18	100,0%	0,00	100,0%	408.310,00
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	50,0%	0,00	50,0%	0,00	
0551000	4.417,09	4.417,09	1.159,22	220,81	3.037,06	3.257,87	50,0%	110,00	50,0%	110,00	
0556000	66.551.959,71	66.551.959,71	18.843.188,62	1.548.909,59	46.159.861,50	47.708.771,09	100,0%	1.548.910,00	0,0%	0,00	
0657000	1.926.707,47	1.926.707,47	1.403.752,46	104.591,01	1.508.343,47	1.508.343,47	0,0%	0,00	100,0%	104.590,00	
0770000	3.786.673,49	3.786.673,49	1.594.871,78	275.845,20	1.915.956,51	2.191.801,71	0,0%	0,00	100,0%	275.850,00	
0810000	127.041,88	127.041,88	81.056,37	6.200,50	39.785,01	45.985,51	50,0%	3.100,00	50,0%	3.100,00	
0810000	2.565,17	2.565,17	935,22	320,84	1.309,31	1.629,95	0,0%	0,00	100,0%	320,00	
0810000	1.590,01	1.590,01	778,44	198,75	612,62	811,57	50,0%	100,00	50,0%	100,00	
0840000	27.093,61	27.093,61	24.424,95	1.083,13	1.585,53	2.668,66	50,0%	540,00	50,0%	540,00	
0952100	878.024,96	878.024,96	155.442,00	44.412,00	678.170,96	722.582,96	100,0%	44.410,00	0,0%	0,00	
0953000	800.000,00	800.000,00	0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	0,0%	0,00	100,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	800.000,00	800.000,00	8.000,00	24.000,00	1.568.000,00	792.000,00	100,0%	24.000,00	0,0%	0,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,0%	0,00	0,0%	0,00	
0953000	600.000,00	600.000,00	30.000,00	37.500,00	832.500,00	832.500,00	0,0%	0,00	100,0%	37.500,00	
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	
Technische Anlagen	75.558.524,24	1.100.000,00	22.143.609,06	2.043.281,63	0,00	24.188.890,66	52.471.633,55	100,0%	0,00	100,0%	422.110,00

**Stadt Homburg Elze**  
**Abwasserbeseitigung**

Ermittlung der zusätzlichen Abschreibungsbeträge für den Vorschauzeitraum aus bisher nicht erfassten Investitionen und Anlagen im Bau per vorliegendem Anlagenmachweis zum 31. Dezember 2017

Jahr/Maßnahme	Gesamtkosten lt. Investitionsplanungs-Anlagenmachweis	Afa-Satz	Fertigstellung	2017		2018		2019		2020		2021		2021	
				EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
				Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW	Afa	RBW
Kanal-0064	77.149,01	5,56%	2017	2.145,00	75.004,01	4.289,00	70.715,01	4.289,00	66.426,01	4.289,00	62.137,01	4.289,00	57.848,01		
Kanal-0065	39.432,71	12,50%	2017	2.465,00	36.967,71	4.929,00	32.038,71	4.929,00	27.109,71	4.929,00	22.180,71	4.929,00	17.251,71		
Kanal-0066	205.679,69	5,56%	2017	5.718,00	199.961,69	11.436,00	188.525,69	11.436,00	177.089,69	11.436,00	165.653,69	11.436,00	154.217,69		
Kanal-0067	63.197,20	12,50%	2017	3.950,00	59.247,20	7.900,00	51.347,20	7.900,00	43.447,20	7.900,00	35.547,20	7.900,00	27.647,20		
	<b>385.458,61</b>			<b>14.278,00</b>	<b>371.180,61</b>	<b>28.554,00</b>	<b>342.626,61</b>	<b>28.554,00</b>	<b>314.072,61</b>	<b>28.554,00</b>	<b>285.518,61</b>	<b>28.554,00</b>	<b>256.964,61</b>		
Anlagen im Bau															
KANIB-001	42.142,02	2,00%	2017	421,00	41.721,02	843,00	40.878,02	843,00	40.035,02	843,00	39.192,02	843,00	38.349,02		
KANIB-006	10.261,42	2,00%	2017	103,00	10.158,42	205,00	9.953,42	205,00	9.748,42	205,00	9.543,42	205,00	9.338,42		
KANIB-011	423.202,43	2,00%	2017	4.232,00	418.970,43	8.464,00	410.506,43	8.464,00	402.042,43	8.464,00	393.578,43	8.464,00	385.114,43		
KANIB-013	44.642,90	2,00%	2017	446,00	44.196,90	893,00	43.303,90	893,00	42.410,90	893,00	41.517,90	893,00	40.624,90		
KANIB-014	4.284,31	2,00%	2017	43,00	4.241,31	86,00	4.155,31	86,00	4.069,31	86,00	3.983,31	86,00	3.897,31		
KANIB-017	9.158,38	2,00%	2017	92,00	9.066,38	183,00	8.883,38	183,00	8.700,38	183,00	8.517,38	183,00	8.334,38		
KANIB-020	1.149,35	2,00%	2017	11,00	1.138,35	23,00	1.115,35	23,00	1.092,35	23,00	1.069,35	23,00	1.046,35		
KANIB-022	15.134,78	2,00%	2017	151,00	14.983,78	303,00	14.680,78	303,00	14.377,78	303,00	14.074,78	303,00	13.771,78		
KANIB-028	7.769,22	2,00%	2017	78,00	7.691,22	155,00	7.536,22	155,00	7.381,22	155,00	7.226,22	155,00	7.071,22		
KANIB-033	25.990,45	2,00%	2017	260,00	25.730,45	520,00	25.210,45	520,00	24.690,45	520,00	24.170,45	520,00	23.650,45		
KANIB-034	6.412,84	2,00%	2017	64,00	6.348,84	128,00	6.220,84	128,00	6.092,84	128,00	5.964,84	128,00	5.836,84		
KANIB-035	21.190,60	2,00%	2017	212,00	20.978,60	424,00	20.554,60	424,00	20.130,60	424,00	19.706,60	424,00	19.282,60		
KANIB-036	6.122,93	2,00%	2017	61,00	6.061,93	122,00	5.939,93	122,00	5.817,93	122,00	5.695,93	122,00	5.573,93		
KANIB-038	10.475,46	2,00%	2017	105,00	10.370,46	210,00	10.160,46	210,00	9.950,46	210,00	9.740,46	210,00	9.530,46		
KANIB-039	22.029,32	2,00%	2017	220,00	21.809,32	441,00	21.368,32	441,00	20.927,32	441,00	20.486,32	441,00	20.045,32		
KANIB-041	15.752,04	2,00%	2017	158,00	15.594,04	315,00	15.279,04	315,00	14.964,04	315,00	14.649,04	315,00	14.334,04		
KANIB-045	114.927,65	20,00%	2017	11.493,00	103.434,65	22.986,00	80.448,65	22.986,00	57.462,65	22.986,00	34.476,65	22.986,00	11.490,65		
KANIB-046	30.066,01	8,33%	2022	1.252,00	28.814,01	2.504,00	26.310,01	2.504,00	23.806,01	2.504,00	21.302,01	2.504,00	18.798,01		
KANIB-047	81.542,52	2,00%	2022	2.804,00	64.508,85	5.607,00	58.901,85	5.607,00	53.294,85	5.607,00	47.687,85	5.607,00	42.080,85		
KANIB-048	67.312,85	8,33%	2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
KANIB-049	20.307,95	2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
KANIB-050	10.836,89	2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
KANIB-051	3.321,42	2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
KANIB-052	83.358,32	2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
KANIB-053	54.516,13	8,33%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
	<b>1.131.908,19</b>			<b>22.206,00</b>	<b>855.818,96</b>	<b>44.412,00</b>	<b>811.406,96</b>	<b>44.412,00</b>	<b>766.994,96</b>	<b>44.412,00</b>	<b>722.582,96</b>	<b>44.412,00</b>	<b>678.170,96</b>		
Investitionen im Vorschauzeitraum															
Kanalsanierung EKVO	800.000,00	2,00%	2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	800.000,00	2,00%	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kanalsanierung EKVO	800.000,00	2,00%	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Erneuerung technische Anlagen	300.000,00	5,00%	2019	0,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	292.500,00	15.000,00	277.500,00	15.000,00	262.500,00		
Erneuerung technische Anlagen	300.000,00	5,00%	2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Erneuerung technische Anlagen	300.000,00	5,00%	2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>3.300.000,00</b>			<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>7.500,00</b>	<b>292.500,00</b>	<b>22.500,00</b>	<b>570.000,00</b>	<b>37.500,00</b>	<b>832.500,00</b>		

**Stadt Homberg Elze**  
**Abwasserbeseitigung**

Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anlieferleistungen in den Jahren 2019 bis 2021 und Aufteilung der Auflösungsbeträge und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage  
- Zusammenfassung -

Konto	Bezeichnung	Anschaffungswerte		Auflösungen		Restbuchwerte		Aufteilung Auflösungen		Aufteilung Restbuchwerte	
		01.01.2019	31.12.2019	Zugang	Abgang	31.12.2019	31.12.2019	Entsorgungsnetz	Kläranlagen	Entsorgungsnetz	Kläranlagen
3601000	Landeszweisuweisungen Netz	19.505.871,09	19.505.871,09	4.195.843,31	4.663.650,09	14.842.321,00	15.310.027,78	0,00	0,00	14.842.320,00	0,00
3601000	Landeszweisuweisungen KLA	1.601.547,01	1.601.547,01	987.676,51	63.638,05	1.051.214,56	613.970,50	0,00	0,00	0,00	0,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92	76.180,92	2.621,84	1.566,57	4.177,21	73.569,28	0,00	0,00	72.000,00	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16	771.667,16	584.736,04	19.186,54	603.922,58	167.744,58	17.650,00	17.650,00	154.330,00	13.410,00
		21.955.266,18	21.955.266,18	5.770.777,50	552.086,94	6.322.864,44	15.632.401,74	17.650,00	17.650,00	15.088.650,00	563.740,00
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>Abgang</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>31.12.2020</b>
3601000	Landeszweisuweisungen Netz	19.505.871,09	19.505.871,09	4.663.650,09	4.677.066,69	5.131.256,78	14.374.614,31	0,00	0,00	14.374.610,00	0,00
3601000	Landeszweisuweisungen KLA	1.601.547,01	1.601.547,01	1.051.214,56	63.638,06	1.114.652,62	486.694,39	0,00	0,00	0,00	0,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92	76.180,92	4.177,21	1.566,55	5.732,76	70.446,16	0,00	0,00	0,00	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16	771.667,16	603.922,58	19.186,55	623.109,13	148.568,03	17.650,00	17.650,00	136.670,00	11.890,00
		21.955.266,18	21.955.266,18	6.322.864,44	552.086,85	6.874.951,29	15.080.314,89	17.650,00	17.650,00	14.581.730,00	498.580,00
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>Abgang</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>01.01.2021</b>	<b>31.12.2021</b>
3601000	Landeszweisuweisungen Netz	19.505.871,09	19.505.871,09	5.131.256,78	467.706,73	5.598.963,51	13.906.307,58	0,00	0,00	13.906.910,00	0,00
3601000	Landeszweisuweisungen KLA	1.601.547,01	1.601.547,01	1.114.852,62	63.638,06	1.178.490,68	423.056,33	0,00	0,00	0,00	0,00
3602000	Kreiszuweisungen	76.180,92	76.180,92	5.732,76	1.566,56	7.298,32	68.892,60	0,00	0,00	0,00	0,00
3660100	Beiträge	771.667,16	771.667,16	623.109,13	19.186,55	642.295,68	129.371,48	17.650,00	17.650,00	119.020,00	10.350,00
		21.955.266,18	21.955.266,18	6.874.951,29	552.086,90	7.427.038,19	14.528.227,99	17.650,00	17.650,00	14.034.820,00	433.410,00



Stadt Homburg (Efze)  
**Verzinsung des Anlagekapitals für die Jahre 2019 bis 2021**  
(auf Restbuchwerte am Jahresende)

**2019**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Hausanschlüsse und Anlagen im Bau zum 31.12.2019  
**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
	53.529.590,00	50.056.220,00	3.473.370,00
	<b>53.529.590,00</b>	<b>50.056.220,00</b>	<b>3.473.370,00</b>

%

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlüsse und Sonderposten im Bau zum 31.12.2019  
**Abzugskapital gesamt**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
	15.632.390,00	15.068.650,00	563.740,00
	<b>15.632.390,00</b>	<b>15.068.650,00</b>	<b>563.740,00</b>

zu verzinsen

Zinssatz für kalkulatorische Zinsen

**Verzinsung Anlagekapital 2019**

**2,25%**

**2020**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Hausanschlüsse und Anlagen im Bau zum 31.12.2020  
**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
	52.614.920,00	49.275.930,00	3.338.990,00
	<b>52.614.920,00</b>	<b>49.275.930,00</b>	<b>3.338.990,00</b>

%

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlüsse und Sonderposten im Bau zum 31.12.2020  
**Abzugskapital gesamt**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
	15.080.310,00	14.581.730,00	498.580,00
	<b>15.080.310,00</b>	<b>14.581.730,00</b>	<b>498.580,00</b>

zu verzinsen

Zinssatz für kalkulatorische Zinsen

**Verzinsung Anlagekapital 2020**

**2,25%**

2021

Betriebsnotwendiges Vermögen

Restbuchwerte Anlagevermögen ohne Hausanschlüsse und Anlagen im Bau zum 31.12.2021  
**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
	51.671.630,00	48.454.760,00	3.216.870,00
	<b>51.671.630,00</b>	<b>48.454.760,00</b>	<b>3.216.870,00</b>
	14.528.230,00	14.094.820,00	433.410,00
	<b>14.528.230,00</b>	<b>14.094.820,00</b>	<b>433.410,00</b>
	<b>37.143.400,00</b>	<b>34.359.940,00</b>	<b>2.783.460,00</b>
	<b>835.730,00</b>	<b>773.100,00</b>	<b>62.630,00</b>

%

Sonderposten (SoPo)

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlüsse und Sonderposten im Bau zum 31.12.2021  
**Abzugskapital gesamt**

zu verzinsen  
 Zinssatz für kalkulatorische Zinsen  
**Verzinsung Anlagekapital 2021**

2,25%

## Kreisstadt Homberg (Efze)

.....

**Ermittlung von Kostenüber- oder  
Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften  
des Hessischen Kommunalabgabengesetzes  
(HKAG) für die Jahre 2014 bis 2017**

.....

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>1</b>
<b>B. Zusammengefasstes Ergebnis</b>	<b>2</b>
<b>C. Vorgehensweise</b>	<b>2</b>
<b>D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017</b>	<b>3</b>
<b>D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse</b>	<b>3</b>
<b>D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017</b>	<b>6</b>
<b>E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung</b>	<b>7</b>

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2014 (Nachberechnung)
- Anlage 2: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse des Jahres 2014 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 3: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2015 (Nachberechnung)
- Anlage 4: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse des Jahres 2015 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 5: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2016 (Nachberechnung)
- Anlage 6: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse des Jahres 2016 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 7: Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2017 (Nachberechnung)
- Anlage 8: Verteilung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse des Jahres 2017 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser
- Anlage 9: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2014 bis 2017 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
- Anlage 10: Entwicklung des Sonderpostens für erhaltene Zuschüsse und Anliegerleistungen in den Jahren 2014 bis 2017 sowie Aufteilung der Auflösungsbeiträge auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage
- Anlage 11: Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2014 bis 2017

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

0123/19  
HBG/Ke  
1011542

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Magistrat der Stadt Homberg (Efze) erteilte uns den Auftrag zur Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) für die Jahre 2014 bis 2017.

Das Hessische Kommunalabgabengesetz (HKAG) wurde zum 1. Januar 2013 geändert. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. **Kostenunterdeckungen** hingegen sollen eingerechnet werden.

Zur Feststellung ggf. vorhandener Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen wurde die vorliegende Nachberechnung vorgenommen. Dabei wurden die Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Als Unterlagen standen uns zur Verfügung:

- Salden der Sachkonten der (vorläufigen) Teilergebnisrechnung für die Jahre 2014 bis 2017
- Anlagenspiegel für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und für die Sonderposten bis zum Stichtag 31. Dezember 2017
- Entwässerungssatzung der Stadt Homberg (Efze)
- statistische und betriebswirtschaftliche Auswertungen der Abwasserbeseitigung

Auskünfte erteilten uns bereitwillig:

Herr Ralf Debus

Leiter der Finanzen

sowie weitere uns benannte Mitarbeiter der Stadt Homberg (Efze).

Die Arbeiten, einschließlich der Erstellung des vorliegenden Berichtes, führten wir in den Monaten Januar und Februar 2019 durch. Weitere Auskünfte können wir anhand unserer Arbeitspapiere erteilen.

Maßgebend für die Durchführung dieses Auftrages sind – wie für alle unsere Arbeiten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

**B. Zusammengefasstes Ergebnis**

Nach dem Ergebnis der in den Anlagen 1 bis 11 wiedergegebenen Berechnungen und unter Berücksichtigung der unter C. genannten Prämissen, ergeben sich bei **Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten** für die Jahre 2014 bis 2017 folgende **Kostenunter- und -überdeckungen**:

		Gesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+))				
Nachberechnung 2014	EUR	453.678,00	-20.124,00	473.802,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
Nachberechnung 2016	EUR	78.938,00	31.226,00	47.712,00
Nachberechnung 2017	EUR	150.165,00	-27.219,00	177.384,00
Gesamt		469.164,00	-116.976,00	586.140,00

**C. Vorgehensweise**

Wir haben, ausgehend von den Salden der Sachkonten, die gebührenfähigen Kosten und die anzusetzenden Erlöse der Jahre 2014 bis 2017 ermittelt. Abweichungen zwischen den Werten des externen Rechnungswesens und den Ansätzen für die Nachberechnung ergaben sich daraus, dass erstere den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und letztere den Vorschriften des hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) unterliegen. Daher war für alle Positionen die Gebührenfähigkeit bzw. Gebührenrelevanz zu prüfen.

Die meisten Positionen konnten übernommen werden, einzelne Positionen entfielen, andere wurden durch eigene Berechnungen ersetzt. Dadurch ergibt sich entweder eine Kostenüberdeckung oder eine Kostenunterdeckung.

## **D. Ermittlung der Über- und Unterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017**

### **D.1 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und anzusetzenden Erlöse**

In den Anlagen 1 bis 8 sind die Aufwands- und Ertragsarten nach den Summen- und Saldenlisten dargestellt.

Die Nachberechnung basiert auf den in den Jahren 2014 bis 2017 tatsächlich entstandenen (und in der Finanzbuchhaltung erfassten) Aufwendungen und Erträgen.

Die gebuchten Aufwendungen und Erträge konnten jedoch nicht unmittelbar in die Gebührenkalkulation übernommen werden, da gebuchte Aufwendungen und Erträge den gültigen Rechnungslegungsvorschriften (hier: Gemeindehaushaltsverordnung) folgen, wohingegen Kosten und Erlöse nach den Bestimmungen des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG, insb. § 10 HKAG) anzusetzen sind. Im Rahmen der Gebührenkalkulation war somit zu prüfen, ob die Aufwendungen (bzw. Erträge) als Kosten (bzw. Erlöse) anzusetzen sind, und falls ja, in welcher Höhe.

Ausgehend von den Werten der Finanzbuchhaltung wurden daher die gebührenfähigen Kosten für das jeweilige Kalkulationsjahr ermittelt. Die nach dem HKAG zulässigen Ansätze sind jeweils in der Spalte "Ansatz Kalkulation" abgebildet.

Bei den nachfolgend genannten Aufwands- bzw. Ertragsarten waren Umbewertungen im Sinne des HKAG vorzunehmen.



**Pos. 33 Abschreibungen gesamt**

Für Zwecke der Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen linear zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK).

Die Abschreibungen der Jahre 2014 bis 2017 wurden für Zwecke der Gebührenkalkulation auf Basis von historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten ermittelt.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 HKAG können die Abschreibungen alternativ auch auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten (WZW) errechnet werden.

Auftragsgemäß wurden die Abschreibungen jedoch auf die historischen Anschaffungskosten angesetzt. Die Berechnung erfolgte anhand des Anlagenbuchhaltungsprogramms der Stadt.

In den gebuchten Abschreibungen waren Abschreibungen auf Hausanschlüsse enthalten. Diese sind für Zwecke der Kalkulation herauszurechnen. Zur Neutralisierung der Abschreibungen wurden die Erträge aus der Auflösung von Hausanschlusskostenersätzen berücksichtigt und damit gebührenmindernd angesetzt (vgl. hierzu Pos. 41 Erträge aus der Auflösung SOPO aus Investitionszuwendungen und Investitionsbeiträgen ).

**Pos. 41 ILV Verzinsung Anlagekapital**

Kalkulatorische Zinsen bilden die Kosten der Finanzierung ab. Zu finanzieren ist in erster Linie das langfristig gebundene Anlagekapital. § 10 Abs. 2 HKAG sieht eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor, bei dem allerdings das sog. Abzugskapital, d. h. dass der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse) aufgebrauchte Kapitalanteil, außer Betracht zu bleiben hat.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach, als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden.

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden nach den Berechnungen der Stadtverwaltung folgende Zinssätze verwendet:

Jahr	%
2014	3,25%
2015	3,00%
2016	3,00%
2017	2,70%

Die Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt anhand der Buchwerte zu Beginn eines Wirtschaftsjahres.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt im vorliegenden Fall mittels der einfachen **Restbuchwertmethode** (Buchwerte zum Jahresende) des fortgeschriebenen Anlagevermögens. Davon abzuziehen sind die Restbuchwerte der erhaltenen Investitions- und Ertragszuschüsse (sog. Abzugskapital). Der verbleibende Betrag ist mit dem vorab festgelegten Zinssatz (s. o.) zu multiplizieren. Das Produkt kann als (sog. **kalkulatorische Zinsen**) angesehen werden.

**Pos. 49 Erträge Auflösung Sopo Investitionszuschüsse**

**Pos. 50 Erträge Auflösung Sopo Inveastitionsbeiträge**

Die von der Gemeinde erhaltenen Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen im Abwasserbereich werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen AfA-Satz aufgelöst.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 HKAG werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionsbeiträge gebührenmindernd und damit ergebnisverbessernd berücksichtigt.

Erträge aus der Auflösung von Hausanschlusskostenersätzen werden, analog zu den korrespondierenden Abschreibungen auf Hausanschlüsse, in der Gebührenkalkulation angesetzt (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Pos. 33, Abschreibungen gesamt).

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen, die gemäß den Vorschriften des FAG (Finanzausgleichsgesetz) vereinnahmt wurden, bleibt bei der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühren unverändert zur alten Rechtslage außer Ansatz.

## D.2 Berechnung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017

In der folgenden Tabelle sind die Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017 je Kostenträger dargestellt:

		Gesamt	Schmutzwasser	Niederschlags- wasser
(Gebührenüberdeckung (-)/ Gebührenunterdeckung (+)				
Nachberechnung 2014	EUR	453.678,00	-20.124,00	473.802,00
Nachberechnung 2015	EUR	-213.617,00	-100.859,00	-112.758,00
Nachberechnung 2016	EUR	78.938,00	31.226,00	47.712,00
Nachberechnung 2017	EUR	150.165,00	-27.219,00	177.384,00
Gesamt		469.164,00	-116.976,00	586.140,00

Auftragsgemäß wurden zum Ausgleich der Gebührenunterdeckungen der Jahre 2014 bis 2017 die gebildeten Sonderposten für Gebührenaussgleich aus Jahren vor 2012 wie folgt in Anspruch genommen:

Stand lt. Buchhaltung zum 1. Januar 2014:	EUR	630.296,00	
Ausgleich Gebührenunterdeckungen			
Nachberechnung 2014	EUR	-453.678,00	
Nachberechnung 2016	EUR	-78.938,00	
Nachberechnung 2017	EUR	-97.680,00	
Nachberechnung 2018	EUR	0,00	
Stand Gebührenaussgleichsrücklage zum 31. Dezember 2018	EUR	0,00	

Somit ist die bestehende "Alt"gebührenrücklage zum 31. Dezember 2017 vollständig aufgebraucht.

## **E. Abschließende Bemerkungen und Bescheinigung**

Die von uns erstellte Nachberechnung für die Jahre 2014 bis 2017 basiert auf den Daten des Rechnungswesens und statistischen Auswertungen der Kresisstadt Homberg (Efze) sowie auf den uns erteilten Auskünften.

Sofern im Nachhinein neue Erkenntnisse hinzutreten, die wesentliche Grundlagen der Berechnungen betreffen und verändern, müssen die Zahlen gegebenenfalls überarbeitet werden.

### **Bescheinigung**

Die Nachberechnung der kostendeckenden Abwassergebühren und die Ermittlung von Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen erstellten wir unter Anwendung berufsbüblicher Sorgfalt aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen.

Dreieich, 8. Februar 2019

Schüllermann und Partner AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Joachim Will

Stadt Homberg (Efze)

Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2014 (Nachberechnung)

Nr. Aufwendungen / Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2014		KAG-Korrekturen 2014		Ansatz lt. Nachberechnung 2014		Verteilungsschlüssel Rohnetz 2014		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2014		davon Kläranlage 2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	508,00	0,00	0,00	508,00	508,00	50,00%	254,00	50,00%	254,00	254,00	254,00	
2 Müllgebühren	277,00	0,00	0,00	277,00	277,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	277,00	277,00	
3 Strom	137.352,00	0,00	0,00	137.352,00	137.352,00	40,00%	54.941,00	60,00%	54.941,00	82.411,00	82.411,00	
4 Gas	60,00	0,00	0,00	60,00	60,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	60,00	60,00	
5 Heizöl	720,00	0,00	0,00	720,00	720,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	720,00	720,00	
6 Kosten der Fahrzeughaltung	3.523,00	0,00	0,00	3.523,00	3.523,00	40,00%	1.409,00	60,00%	1.409,00	2.114,00	2.114,00	
7 Wasser	2.303,00	0,00	0,00	2.303,00	2.303,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	2.303,00	2.303,00	
8 Materialaufwendungen gesamt	676,00	0,00	0,00	676,00	676,00	50,00%	338,00	50,00%	338,00	338,00	338,00	
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.460,00	0,00	0,00	1.460,00	1.460,00	30,00%	438,00	70,00%	438,00	1.022,00	1.022,00	
10 Reinigungsmaterial	735,00	0,00	0,00	735,00	735,00	20,00%	147,00	80,00%	147,00	588,00	588,00	
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	63.245,00	0,00	0,00	63.245,00	63.245,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	63.245,00	63.245,00	
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00							
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	28.140,00	0,00	0,00	28.140,00	28.140,00	20,00%	5.628,00	80,00%	5.628,00	22.512,00	22.512,00	
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.852,00	0,00	0,00	2.852,00	2.852,00	50,00%	1.426,00	50,00%	1.426,00	1.426,00	1.426,00	
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	35.227,00	0,00	0,00	35.227,00	35.227,00	100,00%	35.227,00	0,00%	0,00	0,00	0,00	
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00	
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	2.448,00	0,00	0,00	2.448,00	2.448,00	100,00%	2.448,00	0,00%	0,00	0,00	0,00	
18 Wartungskosten Kläranlage	21.071,00	0,00	0,00	21.071,00	21.071,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	21.071,00	21.071,00	
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	43.100,00	0,00	0,00	43.100,00	43.100,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	43.100,00	43.100,00	
20 Fremdreinigung	16.789,00	0,00	0,00	16.789,00	16.789,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	16.789,00	16.789,00	
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.924,00	0,00	0,00	5.924,00	5.924,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	5.924,00	5.924,00	
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	73.728,00	0,00	0,00	73.728,00	73.728,00	2,00%	1.475,00	98,00%	1.475,00	72.253,00	72.253,00	
23 Gebühren	4.211,00	0,00	0,00	4.211,00	4.211,00	50,00%	2.106,00	50,00%	2.106,00	2.105,00	2.105,00	
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.046,00	0,00	0,00	7.046,00	7.046,00	50,00%	3.523,00	50,00%	3.523,00	3.523,00	3.523,00	
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	15.065,00	0,00	0,00	15.065,00	15.065,00	50,00%	7.533,00	50,00%	7.533,00	7.532,00	7.532,00	
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	27.753,00	-27.753,00	0,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	0,00	
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	8.087,00	0,00	0,00	8.087,00	8.087,00	50,00%	4.044,00	50,00%	4.044,00	4.043,00	4.043,00	

Stadt Homberg (Efze)

Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2014 (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2014		KAG-Korrekturen 2014		Ansatz lt. Nachberechnung 2014		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2014		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2014		davon Kläranlage 2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	
28 Reisekosten	573,00				573,00		50,00%	287,00	50,00%		286,00	
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	50,00	0,00	0,00		50,00		20,00%	10,00	80,00%		40,00	
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	939,00	0,00	0,00		939,00		20,00%	188,00	80,00%		751,00	
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.013,00	0,00	0,00		2.013,00		0,00%	0,00	100,00%		2.013,00	
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	630,00	0,00	0,00		630,00		50,00%	315,00	50,00%		315,00	
33 Abschreibungen gesamt	1.646.139,00	-99,00			1.646.040,00		direkt	1.290.910,00	direkt		355.130,00	
34 Einzelwertberichtigung	14.918,00		-14.918,00		0,00		kein Ansatz	0,00	kein Ansatz		0,00	
35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	35.870,00	0,00	0,00		35.870,00		50,00%	17.935,00	50,00%		17.935,00	
36 Umlage an Abwasserverbände												
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	69.959,00				69.959,00		10,00%	6.996,00	90,00%		62.963,00	
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.982,00				29.982,00		77,21%	0,00	22,79%		29.982,00	
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	21.068,00				21.068,00		20,00%	4.214,00	80,00%		16.854,00	
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	14.045,00				14.045,00		86,81%	12.192,00	13,19%		1.853,00	
37 Abwasserabgabe	19.927,00	0,00	0,00		19.927,00		0,00%	0,00	100,00%		19.927,00	
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00		0,00		kein Ansatz	0,00	kein Ansatz		0,00	
39 Personalaufwendungen	256.646,00		-256.646,00		0,00							
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00		200.184,00		200.184,00		30,00%	60.055,00	70,00%		140.129,00	
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00		56.462,00		56.462,00		50,00%	28.231,00	50,00%		28.231,00	
Kosten der internen Leistungsbeziehungen												
40 ILV Aufwand	2.311,00	0,00	0,00		2.311,00		50,00%	1.156,00	50,00%		1.155,00	
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	1.101.825,00		-169.192,00		932.633,00		direkt	825.968,00	direkt		106.665,00	
42 Einstellung in den SOPO	0,00		0,00		0,00							
I Summe Aufwendungen / Kosten	3.719.195,00		-211.962,00		3.507.233,00			2.369.394,00			1.137.839,00	



Stadt Hornberg (Efze)  
**Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2014 auf die Bereiche Schutz- und Niederschlagswasser**

Nr. Aufwendungen / Kosten	Ansatz lt. Nachberechnung 2014 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR				
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	508,00	254,00	60,35%	153,00	39,65%	101,00	254,00	74,74%	190,00	25,26%	64,00
2 Mülgebühren	277,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	277,00	74,74%	207,00	25,26%	70,00
3 Strom	137.352,00	54.941,00	60,35%	33.157,00	39,65%	21.784,00	82.411,00	74,74%	61.594,00	25,26%	20.817,00
4 Gas	60,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	60,00	74,74%	45,00	25,26%	15,00
5 Heizöl	720,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	720,00	74,74%	538,00	25,26%	182,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	3.523,00	1.409,00	60,35%	850,00	39,65%	559,00	2.114,00	74,74%	1.580,00	25,26%	534,00
7 Wasser	2.303,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	2.303,00	74,74%	1.721,00	25,26%	582,00
8 Materialaufwendungen gesamt	676,00	338,00	60,35%	204,00	39,65%	134,00	338,00	74,74%	253,00	25,26%	85,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.460,00	438,00	60,35%	264,00	39,65%	174,00	1.022,00	74,74%	764,00	25,26%	258,00
10 Reinigungsmaterial	735,00	147,00	60,35%	89,00	39,65%	58,00	588,00	74,74%	439,00	25,26%	149,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	63.245,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	63.245,00	74,74%	47.269,00	25,26%	15.976,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen		0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	28.140,00	5.628,00	60,35%	3.396,00	39,65%	2.232,00	22.512,00	74,74%	16.825,00	25,26%	5.687,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.852,00	1.426,00	60,35%	861,00	39,65%	565,00	1.426,00	74,74%	1.066,00	25,26%	360,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	35.227,00	35.227,00	60,35%	21.259,00	39,65%	13.968,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	2.448,00	2.448,00	60,35%	1.477,00	39,65%	971,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	21.071,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	21.071,00	74,74%	15.748,00	25,26%	5.323,00
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	43.100,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	43.100,00	74,74%	32.213,00	25,26%	10.887,00
20 Fremdreinigung	16.789,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	16.789,00	74,74%	12.548,00	25,26%	4.241,00
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.924,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	5.924,00	74,74%	4.428,00	25,26%	1.496,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	73.728,00	1.475,00	60,35%	890,00	39,65%	585,00	72.253,00	74,74%	54.002,00	25,26%	18.251,00
23 Gebühren	4.211,00	2.106,00	60,35%	1.271,00	39,65%	835,00	2.106,00	74,74%	1.573,00	25,26%	532,00
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.046,00	3.523,00	60,35%	2.126,00	39,65%	1.397,00	3.523,00	74,74%	2.633,00	25,26%	890,00
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	15.065,00	7.533,00	60,35%	4.546,00	39,65%	2.987,00	7.533,00	74,74%	5.629,00	25,26%	1.903,00



Stadt Homberg (Efze)  
**Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2014 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

	Ansatz lt. Nachberechnung 2014 EUR	Rohrnetz			Kläranlage					
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR			
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	25,26%	0,00	
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	8.087,00	4.044,00	60,35%	2.441,00	39,65%	1.603,00	4.043,00	74,74%	3.022,00	25,26%
28 Reisekosten	573,00	287,00	60,35%	173,00	39,65%	114,00	286,00	74,74%	214,00	25,26%
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	50,00	10,00	60,35%	6,00	39,65%	4,00	40,00	74,74%	30,00	25,26%
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	939,00	188,00	60,35%	113,00	39,65%	75,00	751,00	74,74%	561,00	25,26%
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.013,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	2.013,00	74,74%	1.505,00	25,26%
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	630,00	315,00	60,35%	190,00	39,65%	125,00	315,00	74,74%	235,00	25,26%
33 Abschreibungen gesamt	1.646.040,00	1.290.910,00	43,74%	564.644,00	56,26%	726.266,00	355.130,00	74,26%	263.720,00	25,74%
34 Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%
35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil L	35.870,00	17.935,00	60,35%	10.824,00	39,65%	7.111,00	17.935,00	74,74%	13.405,00	25,26%
36 Umlage an Abwasserverbände										
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	69.959,00	6.996,00	50,00%	3.498,00	50,00%	3.498,00	62.963,00	90,00%	56.667,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	29.982,00	0,00	45,00%	0,00	55,00%	0,00	29.982,00	90,00%	26.984,00	10,00%
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	21.068,00	4.214,00	50,00%	2.107,00	50,00%	2.107,00	16.854,00	90,00%	15.169,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	14.045,00	12.192,00	49,00%	5.974,00	51,00%	6.218,00	1.853,00	90,00%	1.668,00	10,00%
37 Abwasserabgabe	19.927,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	19.927,00	100,00%	19.927,00	0,00%
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%
39 Personalaufwendungen										
Personalaufwendungen Verwaltung	200.184,00	60.055,00	60,35%	36.243,00	39,65%	23.812,00	140.129,00	74,74%	104.732,00	25,26%
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalisation	56.462,00	28.231,00	60,35%	17.037,00	39,65%	11.194,00	28.231,00	74,74%	21.100,00	25,26%
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>										
40 ILV Aufwand	2.311,00	1.156,00	50,00%	578,00	50,00%	578,00	1.155,00	0,00%	0,00	100,00%
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	932.633,00	825.968,00	43,74%	361.278,00	56,26%	464.690,00	106.665,00	74,26%	79.209,00	25,74%
42 Einstellung in den SOPO	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.507.233,00</b>	<b>2.369.394,00</b>		<b>1.075.649,00</b>		<b>1.293.745,00</b>	<b>1.137.839,00</b>		<b>869.413,00</b>	<b>268.426,00</b>

Stadt Homburg (Efze)  
**Verteilung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2014 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

	Ansatz lt. Nachberechnung 2014 EUR	Rohrnetz			Kläranlage		
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR
<b>Erträge / Erlöse</b>							
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	301,00	151,00	60,35%	91,00	91,00	39,65%	60,00
44 Stromerlöse KEG Fotovoltaikanlage	5.287,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
45 Verwaltungsgebühren	2.165,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
46 Genehmigungsgebühren	2.760,00	1.380,00	60,35%	833,00	833,00	39,65%	547,00
47 Gebühren Kleininleiter / Großabnehmer	45.950,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
48 Entleerungsgebühren	216,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,74%	0,00	0,00	56,26%	0,00
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	17.652,00	43,74%	7.721,00	7.721,00	56,26%	9.931,00
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeitVo	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
54 Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	39,65%	0,00
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren bis zur Einführung Trenngebühr ab Einführung der Trenngebühr	860.600,00	860.600,00	55,46%	477.289,00	477.289,00	44,54%	383.311,00
57 Niederschlagswassergebühren	1.436.895,00	1.436.895,00	100,00%	1.436.895,00	1.436.895,00	0,00%	0,00
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.053.555,00</b>	<b>2.996.872,00</b>		<b>1.922.829,00</b>	<b>1.922.829,00</b>		<b>1.074.043,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>453.678,00</b>	<b>-627.478,00</b>		<b>-847.180,00</b>	<b>1.081.156,00</b>		<b>219.702,00</b>
<b>III Kostenüberdeckung (-)/Kostenunterdeckung (+)</b>		<b>1.081.156,00</b>		<b>827.056,00</b>			<b>254.100,00</b>
		<b>453.678,00</b>		<b>-20.124,00</b>			<b>473.802,00</b>
Aufteilungsschlüssel Einheitsgebühr	1.945.062,00	55,46%					
Aufwendungen Schmutzwasser gesamt	1.562.171,00	44,54%					
Aufwendungen Niederschlagswasser gesamt							

Aufteilungsschlüssel Einheitsgebühr  
Aufwendungen Schmutzwasser gesamt  
Aufwendungen Niederschlagswasser gesamt

Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2015 (Nachberechnung)

Nr. Aufwendungen / Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2015		KAG-Korrekturen 2015		Ansatz lt. Nachberechnung 2015		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2015		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2015		davon Kläranlage 2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	EUR
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	437,00	0,00	0,00	437,00	50,00%	219,00	50,00%	218,00				218,00
2 Müllgebühren	277,00	0,00	0,00	277,00	0,00%	0,00	100,00%	277,00				277,00
3 Strom	134.915,00	0,00	0,00	134.915,00	30,00%	40.475,00	70,00%	94.440,00				94.440,00
4 Gas	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00				0,00
5 Heizöl	1.039,00	0,00	0,00	1.039,00	0,00%	0,00	100,00%	1.039,00				1.039,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	2.904,00	0,00	0,00	2.904,00	60,00%	1.742,00	40,00%	1.162,00				1.162,00
7 Wasser	2.592,00	0,00	0,00	2.592,00	0,00%	0,00	100,00%	2.592,00				2.592,00
8 Materialaufwendungen gesamt	2.375,00	0,00	0,00	2.375,00	50,00%	1.188,00	50,00%	1.187,00				1.187,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.332,00	0,00	0,00	1.332,00	30,00%	400,00	70,00%	932,00				932,00
10 Reinigungsmaterial	560,00	0,00	0,00	560,00	20,00%	112,00	80,00%	448,00				448,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	49.568,00	0,00	0,00	49.568,00	0,00%	0,00	100,00%	49.568,00				49.568,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	4.502,00	0,00	0,00	4.502,00	100,00%	4.502,00	0,00%	0,00				0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	27.992,00	0,00	0,00	27.992,00	0,00%	0,00	100,00%	27.992,00				27.992,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.812,00	0,00	0,00	2.812,00	50,00%	1.406,00	50,00%	1.406,00				1.406,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	45.000,00	0,00	0,00	45.000,00	100,00%	45.000,00	0,00%	0,00				0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00				0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	810,00	0,00	0,00	810,00	100,00%	810,00	0,00%	0,00				0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	3.155,00	0,00	0,00	3.155,00	0,00%	0,00	100,00%	3.155,00				3.155,00
19 Aufwendungen für Fremdentorgung	54.623,00	0,00	0,00	54.623,00	0,00%	0,00	100,00%	54.623,00				54.623,00
20 Fremdreinigung	20.848,00	0,00	0,00	20.848,00	0,00%	0,00	100,00%	20.848,00				20.848,00
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.505,00	0,00	0,00	11.505,00	0,00%	0,00	100,00%	11.505,00				11.505,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	73.962,00	0,00	0,00	73.962,00	2,00%	1.479,00	98,00%	72.483,00				72.483,00
23 Gebühren	2.519,00	0,00	0,00	2.519,00	100,00%	2.519,00	0,00%	0,00				0,00
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.293,00	0,00	0,00	7.293,00	50,00%	3.647,00	50,00%	3.646,00				3.646,00
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	7.680,00	0,00	0,00	7.680,00	80,00%	6.144,00	20,00%	1.536,00				1.536,00
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	14.839,00	0,00	0,00	14.839,00	50,00%	7.420,00	50,00%	7.419,00				7.419,00

Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2015 (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2015 EUR		KAG-Korrekturen 2015 EUR		Ansatz lt. Nachberechnung 2015 EUR		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2015 %		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2015 %		davon Kläranlage 2015 EUR	
	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR	2015 %	2015 %	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR	2015 EUR
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	5.189,00	0,00	0,00	5.189,00	0,00%	0,00%	100,00%	0,00	5.189,00	100,00%	5.189,00	5.189,00
28 Reisekosten	1.257,00	0,00	0,00	1.257,00	50,00%	50,00%	50,00%	629,00	628,00	50,00%	628,00	628,00
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	220,00	0,00	0,00	220,00	30,00%	30,00%	70,00%	66,00	154,00	70,00%	154,00	154,00
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	956,00	0,00	0,00	956,00	0,00%	0,00%	100,00%	0,00	956,00	100,00%	956,00	956,00
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.031,00	0,00	0,00	2.031,00	0,00%	0,00%	100,00%	0,00	2.031,00	100,00%	2.031,00	2.031,00
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	704,00	0,00	0,00	704,00	50,00%	50,00%	50,00%	352,00	352,00	50,00%	352,00	352,00
33 Abschreibungen gesamt	1.687.400,00	-660,00	-660,00	1.686.740,00	direkt	direkt	direkt	1.306.330,00	380.410,00	direkt	380.410,00	380.410,00
34 Einzelwertberichtigung	23.892,00	-23.892,00	-23.892,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00
35 Umlagen an die Gemeinde Maisfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	29.878,00	0,00	0,00	29.878,00	50,00%	50,00%	50,00%	14.939,00	14.939,00	50,00%	14.939,00	14.939,00
36 Umlage an Abwasserverbände	75.560,00	0,00	0,00	75.560,00	10,00%	10,00%	90,00%	0,00	75.560,00	90,00%	75.560,00	75.560,00
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	32.383,00	0,00	0,00	32.383,00	77,21%	77,21%	22,79%	25.003,00	7.380,00	22,79%	7.380,00	7.380,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	20.027,00	0,00	0,00	20.027,00	20,00%	20,00%	80,00%	4.005,00	16.022,00	80,00%	16.022,00	16.022,00
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	13.351,00	0,00	0,00	13.351,00	86,81%	86,81%	13,19%	11.590,00	1.761,00	13,19%	1.761,00	1.761,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	40.000,00	0,00	0,00	40.000,00	0,00%	0,00%	100,00%	0,00	40.000,00	100,00%	40.000,00	40.000,00
37 Abwasserabgabe	2.213,00	-2.213,00	-2.213,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00
38 Periodenfremde Aufwendungen	295.538,00	-295.538,00	-295.538,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00
39 Personalaufwendungen	0,00	230.520,00	230.520,00	230.520,00	30,00%	30,00%	70,00%	69.156,00	161.364,00	70,00%	161.364,00	161.364,00
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00	65.018,00	65.018,00	65.018,00	50,00%	50,00%	50,00%	32.509,00	32.509,00	50,00%	32.509,00	32.509,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00%	50,00%	50,00%	0,00	0,00	50,00%	0,00	0,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>												
40 ILV Aufwand	7.039,00	0,00	0,00	7.039,00	50,00%	50,00%	50,00%	3.520,00	3.519,00	50,00%	3.519,00	3.519,00
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	924.013,00	1.417,00	1.417,00	925.430,00	direkt	direkt	direkt	818.648,00	106.782,00	direkt	106.782,00	106.782,00
42 Einstellung in den SOPO	189.322,00	-189.322,00	-189.322,00	0,00	kein Ansatz	kein Ansatz	kein Ansatz	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.824.512,00</b>	<b>-214.670,00</b>	<b>-214.670,00</b>	<b>3.609.842,00</b>				<b>2.403.810,00</b>	<b>1.206.032,00</b>		<b>1.206.032,00</b>	<b>1.206.032,00</b>

Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2015 (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2015		KAG-Korrekturen 2015		Ansatz lt. Nachberechnung 2015		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2015		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2015		davon Kläranlage 2015	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Erträge / Erlöse</b>												
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	279,00	0,00	0,00	279,00	3.609.842,00	50,00%	140,00	50,00%	139,00			
44 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	8.687,00	0,00	0,00	8.687,00		0,00%	0,00	100,00%	8.687,00			
45 Verwaltungsgebühren	1.146,00	0,00	0,00	1.146,00		0,00%	0,00	100,00%	1.146,00			
46 Genehmigungsgebühren	3.780,00	0,00	0,00	3.780,00		50,00%	1.890,00	50,00%	1.890,00			
47 Gebühren Kleineinleiter / Großabnehmer	56.576,00	0,00	0,00	56.576,00		0,00%	0,00	100,00%	56.576,00			
48 Entleerungsgebühren	3.980,00	0,00	0,00	3.980,00		0,00%	0,00	100,00%	3.980,00			
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00		kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00			0,00
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	0,00	19.187,00		direkt	17.652,00	kein Ansatz	1.535,00			
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00	0,00		kein Ansatz	0,00	direkt	0,00			0,00
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00		50,00%	0,00	kein Ansatz	0,00			0,00
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeinVo	0,00	0,00	0,00	0,00		50,00%	0,00	kein Ansatz	0,00			0,00
54 Sonstige ao Erträge	1.053,00	-1.053,00	0,00	0,00		kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00			0,00
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	0,00		kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00			0,00
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	2.050.349,00	0,00	0,00	2.050.349,00		100,00%	2.050.349,00	0,00%	0,00			0,00
57 Niederschlagswassergebühren	1.679.475,00	0,00	0,00	1.679.475,00		100,00%	1.679.475,00	0,00%	0,00			0,00
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.824.512,00</b>	<b>-1.053,00</b>	<b>-1.053,00</b>	<b>3.823.459,00</b>			<b>3.749.506,00</b>		<b>73.953,00</b>			
<b>III Kostenunterdeckung(+)/Kostenüberdeckung (-)</b>	<b>0,00</b>	<b>-213.617,00</b>	<b>-213.617,00</b>	<b>-213.617,00</b>			<b>-1.345.696,00</b>		<b>1.132.079,00</b>			

Stadt Homburg (Efze)

Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2015 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr. Aufwendungen / Kosten	Ansatz lt. Nachberechnung 2015 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Niederschlagswasser EUR				
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	437,00	219,00	60,35%	132,00	39,65%	87,00	218,00	74,74%	163,00	25,26%	55,00
2 Müllgebühren	277,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	277,00	74,74%	207,00	25,26%	70,00
3 Strom	134.915,00	40.475,00	60,35%	24.427,00	39,65%	16.048,00	94.440,00	74,74%	70.584,00	25,26%	23.856,00
4 Gas	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
5 Heizöl	1.039,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	1.039,00	74,74%	777,00	25,26%	262,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	2.904,00	1.742,00	60,35%	1.051,00	39,65%	691,00	1.162,00	74,74%	868,00	25,26%	294,00
7 Wasser	2.592,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	2.592,00	74,74%	1.937,00	25,26%	655,00
8 Materialaufwendungen gesamt	2.375,00	1.188,00	60,35%	717,00	39,65%	471,00	1.187,00	74,74%	887,00	25,26%	300,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.332,00	400,00	60,35%	241,00	39,65%	159,00	932,00	74,74%	697,00	25,26%	235,00
10 Reinigungsmaterial	560,00	112,00	60,35%	68,00	39,65%	44,00	448,00	74,74%	335,00	25,26%	113,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	49.568,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	49.568,00	74,74%	37.047,00	25,26%	12.521,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	4.502,00	4.502,00	60,35%	2.717,00	39,65%	1.785,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	27.992,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	27.992,00	74,74%	20.921,00	25,26%	7.071,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.812,00	1.406,00	60,35%	849,00	39,65%	557,00	1.406,00	74,74%	1.051,00	25,26%	355,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	45.000,00	45.000,00	60,35%	27.158,00	39,65%	17.842,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	810,00	810,00	60,35%	489,00	39,65%	321,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	3.155,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	3.155,00	74,74%	2.358,00	25,26%	797,00
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	54.623,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	54.623,00	74,74%	40.825,00	25,26%	13.798,00
20 Fremdreinigung	20.848,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	20.848,00	74,74%	15.582,00	25,26%	5.266,00
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.505,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	11.505,00	74,74%	8.599,00	25,26%	2.906,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	73.962,00	1.479,00	60,35%	893,00	39,65%	586,00	72.483,00	74,74%	54.174,00	25,26%	18.309,00
23 Gebühren	2.519,00	2.519,00	60,35%	1.520,00	39,65%	999,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.293,00	3.647,00	60,35%	2.201,00	39,65%	1.446,00	3.646,00	74,74%	2.725,00	25,26%	921,00
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	7.680,00	6.144,00	60,35%	3.708,00	39,65%	2.436,00	1.536,00	74,74%	1.148,00	25,26%	388,00

Stadt Homburg (Efze)

Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2015 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

	Ansatz lt. Nachberechnung 2015 EUR		Rohrnetz		Kläranlage	
	Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Gesamt EUR	Niederschlagswasser %
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	14.839,00	60,35%	4.478,00	39,65%	7.419,00	25,26%
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	5.189,00	60,35%	0,00	39,65%	5.189,00	25,26%
28 Reisekosten	1.257,00	60,35%	380,00	39,65%	628,00	25,26%
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	220,00	60,35%	40,00	39,65%	154,00	25,26%
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	956,00	60,35%	0,00	39,65%	956,00	25,26%
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.031,00	60,35%	0,00	39,65%	2.031,00	25,26%
32 Beiträge für Wirtschaftsverbände, etc.	704,00	60,35%	212,00	39,65%	352,00	25,26%
33 Abschreibungen gesamt	1.686.740,00	43,74%	571.389,00	56,26%	380.410,00	25,74%
34 Einzelwertberichtigung	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	25,26%
35 Umlagen an die Gemeinde Malstfeld (Entwässerung Ortsteil I	29.878,00	60,35%	9.016,00	39,65%	14.939,00	25,26%
36 Umlage an Abwasserverbände					11.165,00	25,26%
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	75.560,00	50,00%	0,00	50,00%	75.560,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	32.383,00	45,00%	11.251,00	55,00%	7.380,00	10,00%
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	20.027,00	50,00%	2.003,00	50,00%	16.022,00	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	13.351,00	49,00%	5.679,00	51,00%	1.761,00	10,00%
37 Abwasserabgabe	40.000,00	0,00%	0,00	100,00%	40.000,00	0,00%
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	0,00%
39 Personalaufwendungen					0,00	0,00%
Personalaufwendungen Verwaltung	230.520,00	60,35%	41.736,00	39,65%	161.364,00	25,26%
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalisation	65.018,00	60,35%	19.619,00	39,65%	32.509,00	25,26%
Kosten der internen Leistungsbeziehungen					24.297,00	25,26%
40 ILV Aufwand	7.039,00	50,00%	1.760,00	50,00%	3.519,00	100,00%
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	925.430,00	43,74%	358.077,00	56,26%	106.782,00	25,74%
42 Einstellung in den SOPO	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00	50,00%
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.609.842,00</b>		<b>1.091.811,00</b>		<b>1.206.032,00</b>	<b>284.140,00</b>

Stadt Homburg (Efze)

Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2015 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

	Ansatz lt. Nachberechnung 2015 EUR		Rohnetz			Kläranlage			
	Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	%	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	%	Niederschlagswasser EUR	
<b>Erträge / Erlöse</b>									
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	279,00					139,00	74,74%	104,00	25,26%
44 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	8.687,00					8.687,00	74,74%	6.493,00	25,26%
45 Verwaltungsgebühren	1.146,00					1.146,00	74,74%	857,00	25,26%
46 Genehmigungsgebühren	3.780,00					1.890,00	74,74%	1.413,00	25,26%
47 Gebühren Kleininleiter / Großabnehmer	56.576,00					56.576,00	74,74%	42.285,00	25,26%
48 Entleerungsgebühren	3.980,00					3.980,00	74,74%	2.975,00	25,26%
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00					0,00	74,74%	0,00	25,26%
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00					1.535,00	74,26%	1.140,00	25,74%
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00					0,00	74,26%	0,00	25,74%
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00					0,00	74,26%	0,00	25,74%
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeinhVo	0,00					0,00	74,74%	0,00	25,26%
54 Sonstige ao Erträge	0,00					0,00	74,74%	0,00	25,26%
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00					0,00	0,00%	0,00	0,00%
56 öffentlich rechtliche Nutzungsgebühren	2.050.349,00					0,00	100,00%	0,00	25,26%
57 Niederschlagswassergebühren	1.679.475,00					0,00	0,00%	1.679.475,00	25,26%
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.823.459,00</b>		<b>2.059.295,00</b>		<b>1.690.211,00</b>	<b>73.953,00</b>		<b>55.267,00</b>	<b>18.686,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>-213.617,00</b>		<b>-967.484,00</b>		<b>-378.212,00</b>	<b>1.132.079,00</b>		<b>866.625,00</b>	<b>265.454,00</b>
<b>III Kostendeckung (-)/Kostendeckung (+)</b>	<b>1.132.079,00</b>		<b>866.625,00</b>		<b>265.454,00</b>	<b>-213.617,00</b>		<b>-112.758,00</b>	



Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührentfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2016 (Nachberechnung)

Nr. Aufwendungen / Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2016		KAG-Korrekturen 2016		Ansatz lt. Nachberechnung 2016		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2016		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2016		davon Kläranlage 2016	
	EUR		EUR		EUR		%	EUR	%	EUR		EUR
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	493,00		0,00		493,00		50,00%	247,00	50,00%	246,00		246,00
2 Müllgebühren	277,00		0,00		277,00		0,00%	0,00	100,00%	277,00		277,00
3 Strom	137.128,00		0,00		137.128,00		30,00%	41.138,00	70,00%	95.990,00		95.990,00
4 Gas	4.960,00		0,00		4.960,00		0,00%	0,00	100,00%	4.960,00		4.960,00
5 Heizöl	996,00		0,00		996,00		0,00%	0,00	100,00%	996,00		996,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	3.043,00		0,00		3.043,00		60,00%	1.826,00	40,00%	1.217,00		1.217,00
7 Wasser	1.768,00		0,00		1.768,00		0,00%	0,00	100,00%	1.768,00		1.768,00
8 Materialaufwendungen gesamt	3.024,00		0,00		3.024,00		50,00%	1.512,00	50,00%	1.512,00		1.512,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.092,00		0,00		1.092,00		30,00%	328,00	70,00%	764,00		764,00
10 Reinigungsmaterial	344,00		0,00		344,00		20,00%	69,00	80,00%	275,00		275,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien) Fremdleist. für Erzeugnisse und andere	49.389,00		0,00		49.389,00		0,00%	0,00	100,00%	49.389,00		49.389,00
12 Umsatzeleistungen	9.221,00		0,00		9.221,00		100,00%	9.221,00	0,00%	0,00		0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	31.238,00		0,00		31.238,00		0,00%	0,00	100,00%	31.238,00		31.238,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.083,00		0,00		2.083,00		50,00%	1.042,00	50,00%	1.041,00		1.041,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	66.123,00		0,00		66.123,00		100,00%	66.123,00	0,00%	0,00		0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00		0,00		0,00		100,00%	0,00	0,00%	0,00		0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	751,00		0,00		751,00		100,00%	751,00	0,00%	0,00		0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	8.753,00		0,00		8.753,00		0,00%	0,00	100,00%	8.753,00		8.753,00
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	55.936,00		0,00		55.936,00		0,00%	0,00	100,00%	55.936,00		55.936,00
20 Fremdreinigung	14.839,00		0,00		14.839,00		0,00%	0,00	100,00%	14.839,00		14.839,00
Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.733,00		0,00		12.733,00		0,00%	0,00	100,00%	12.733,00		12.733,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	44.347,00		0,00		44.347,00		2,00%	887,00	98,00%	43.460,00		43.460,00
23 Gebühren Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom	2.499,00		0,00		2.499,00		100,00%	2.499,00	0,00%	0,00		0,00
24 Wasserverband	7.328,00		0,00		7.328,00		50,00%	3.664,00	50,00%	3.664,00		3.664,00

Stadt Homburg (Efze)  
Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2016 (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2016		KAG-Korrekturen 2016		Ansatz lt. Nachberechnung 2016		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2016		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2016		davon Kläranlage 2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%	EUR	EUR	EUR	EUR
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	2.199,00	0,00	0,00	2.199,00	80,00%	1.759,00	20,00%	1.759,00	440,00	2.972,00	2.972,00	440,00
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	5.944,00	0,00	0,00	5.944,00	50,00%	2.972,00	50,00%	2.972,00	133,00	4.443,00	4.443,00	133,00
27 Reisekosten	4.443,00	0,00	0,00	4.443,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	393,00	134,00	133,00	393,00
28 Reisekosten	267,00	0,00	0,00	267,00	50,00%	134,00	50,00%	134,00	987,00	169,00	393,00	987,00
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	562,00	0,00	0,00	562,00	30,00%	169,00	70,00%	169,00	2.092,00	0,00	2.092,00	2.092,00
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	987,00	0,00	0,00	987,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	353,00	0,00	353,00	353,00
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.092,00	0,00	0,00	2.092,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	1.365.450,00	0,00	1.365.450,00	1.365.450,00
32 Beiträge für sonstigen Wirtschaftsverbände, etc.	706,00	0,00	0,00	706,00	50,00%	353,00	50,00%	353,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Abschreibungen gesamt	1.777.687,00	-377,00	1.777.310,00	1.777.310,00	direkt	1.365.450,00	direkt	1.365.450,00	411.860,00	0,00	411.860,00	411.860,00
34 Einzelwertberichtigung Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	25.754,00	-25.754,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35 Umlage an Abwasserverbände	34.854,00	0,00	0,00	34.854,00	50,00%	17.427,00	50,00%	17.427,00	17.427,00	17.427,00	17.427,00	17.427,00
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	77.602,00	0,00	0,00	77.602,00	10,00%	0,00	90,00%	0,00	77.602,00	0,00	77.602,00	77.602,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	33.258,00	0,00	0,00	33.258,00	77,21%	25.679,00	22,79%	25.679,00	7.579,00	7.579,00	7.579,00	7.579,00
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	16.106,00	0,00	0,00	16.106,00	20,00%	3.221,00	80,00%	3.221,00	12.885,00	3.221,00	12.885,00	3.221,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	10.738,00	0,00	0,00	10.738,00	86,81%	9.322,00	13,19%	9.322,00	1.416,00	1.416,00	1.416,00	1.416,00
37 Abwasserabgabe	6.012,00	0,00	0,00	6.012,00	0,00%	0,00	100,00%	0,00	6.012,00	0,00	6.012,00	6.012,00
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39 Personalaufwendungen	318.791,00	-318.791,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00	248.657,00	248.657,00	248.657,00	30,00%	74.597,00	70,00%	74.597,00	174.060,00	174.060,00	174.060,00	174.060,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00	70.134,00	70.134,00	70.134,00	50,00%	35.067,00	50,00%	35.067,00	35.067,00	35.067,00	35.067,00	35.067,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00								
40 ILV Aufwand	1.610,00	0,00	1.610,00	1.610,00	50,00%	805,00	50,00%	805,00	805,00	805,00	805,00	805,00
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	987.709,00	1.416,00	989.125,00	989.125,00	direkt	882.647,00	direkt	882.647,00	106.478,00	106.478,00	106.478,00	106.478,00
42 Einstellung in den SOPO	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.765.686,00</b>	<b>-24.715,00</b>	<b>3.740.971,00</b>	<b>3.740.971,00</b>		<b>2.548.909,00</b>		<b>2.548.909,00</b>	<b>1.192.062,00</b>	<b>1.192.062,00</b>	<b>1.192.062,00</b>	<b>1.192.062,00</b>



Stadt Homburg (Efze)

Verteilung der gebührens-fähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2016 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Nr. Aufwendungen / Kosten	Ansatz lt. Nachberechnung 2016 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Schmutzwasser EUR	Niederschlagswasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR				
1 Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	493,00	247,00	60,35%	149,00	39,65%	98,00	246,00	74,74%	184,00	25,26%	62,00
2 Müllgebühren	277,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	277,00	74,74%	207,00	25,26%	70,00
3 Strom	137.128,00	41.138,00	60,35%	24.827,00	39,65%	16.311,00	95.990,00	74,74%	71.743,00	25,26%	24.247,00
4 Gas	4.960,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	4.960,00	74,74%	3.707,00	25,26%	1.253,00
5 Heizöl	996,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	996,00	74,74%	744,00	25,26%	252,00
6 Kosten der Fahrzeughaltung	3.043,00	1.826,00	60,35%	1.102,00	39,65%	724,00	1.217,00	74,74%	910,00	25,26%	307,00
7 Wasser	1.768,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	1.768,00	74,74%	1.321,00	25,26%	447,00
8 Materialaufwendungen gesamt	3.024,00	1.512,00	60,35%	912,00	39,65%	600,00	1.512,00	74,74%	1.130,00	25,26%	382,00
9 Aufwendungen für Berufskleidung	1.092,00	328,00	60,35%	198,00	39,65%	130,00	764,00	74,74%	571,00	25,26%	193,00
10 Reinigungsmaterial	344,00	69,00	60,35%	42,00	39,65%	27,00	275,00	74,74%	206,00	25,26%	69,00
11 Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	49.389,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	49.389,00	74,74%	36.913,00	25,26%	12.476,00
12 Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	9.221,00	9.221,00	60,35%	5.565,00	39,65%	3.656,00	0,00	0,00	0,00	25,26%	0,00
13 Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	31.238,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	31.238,00	74,74%	23.347,00	25,26%	7.891,00
14 Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	2.083,00	1.042,00	60,35%	629,00	39,65%	413,00	1.041,00	74,74%	778,00	25,26%	263,00
15 Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	66.123,00	66.123,00	60,35%	39.905,00	39,65%	26.218,00	0,00	0,00	0,00	25,26%	0,00
16 Reparatur Schachtabdeckungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
17 Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	751,00	751,00	60,35%	453,00	39,65%	298,00	0,00	0,00	0,00	25,26%	0,00
18 Wartungskosten Kläranlage	8.753,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	8.753,00	74,74%	6.542,00	25,26%	2.211,00
19 Aufwendungen für Fremdsorgung	55.936,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	55.936,00	74,74%	41.807,00	25,26%	14.129,00
20 Fremdreinigung	14.839,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	14.839,00	74,74%	11.091,00	25,26%	3.748,00
21 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	12.733,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	12.733,00	74,74%	9.517,00	25,26%	3.216,00
22 Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	44.347,00	887,00	60,35%	535,00	39,65%	352,00	43.460,00	74,74%	32.482,00	25,26%	10.978,00
23 Gebühren	2.499,00	2.499,00	60,35%	1.508,00	39,65%	991,00	0,00	0,00	0,00	25,26%	0,00
24 Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	7.328,00	3.664,00	60,35%	2.211,00	39,65%	1.453,00	3.664,00	74,74%	2.738,00	25,26%	926,00
25 Aufwendungen für Sachverständige, etc.	2.199,00	1.759,00	60,35%	1.062,00	39,65%	697,00	440,00	74,74%	329,00	25,26%	111,00

Stadt Homburg (Efze)

**Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2016 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

	Ansatz lt. Nachberechnung 2016 EUR		Rohrnetz			Kläranlage		
	Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	%	Niederschlagswasser %	Gesamt EUR	%	Niederschlagswasser %
26 Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	5.944,00		1.794,00	60,35%	39,65%	2.972,00	74,74%	25,26%
27 Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	4.443,00		0,00	60,35%	39,65%	4.443,00	74,74%	25,26%
28 Reisekosten	267,00		81,00	60,35%	39,65%	133,00	74,74%	34,00
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	562,00		102,00	60,35%	39,65%	393,00	74,74%	99,00
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	987,00		0,00	60,35%	39,65%	987,00	74,74%	249,00
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.092,00		0,00	60,35%	39,65%	2.092,00	74,74%	528,00
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	706,00		213,00	60,35%	39,65%	353,00	74,74%	89,00
33 Abschreibungen gesamt	1.777.310,00		597.248,00	43,74%	56,26%	411.860,00	74,26%	106.013,00
34 Einzelwertberichtigung	0,00		0,00	60,35%	39,65%	0,00	74,74%	0,00
35 Umlagen an die Gemeinde Malsfeld (Entwässerung Ortsteil L	34.854,00		10.517,00	60,35%	39,65%	17.427,00	74,74%	4.402,00
36 Umlage an Abwasserverbände						0,00		
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	77.602,00		0,00	50,00%	50,00%	77.602,00	90,00%	10,00%
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	33.258,00		11.556,00	45,00%	55,00%	7.579,00	90,00%	758,00
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	16.106,00		3.221,00	50,00%	50,00%	12.885,00	90,00%	1.288,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	10.738,00		9.322,00	49,00%	51,00%	1.416,00	90,00%	142,00
37 Abwasserabgabe	6.012,00		0,00	0,00%	100,00%	6.012,00	100,00%	0,00
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00		0,00	0,00%	100,00%	0,00	0,00%	0,00
39 Personalaufwendungen	0,00		0,00	0,00%	100,00%	0,00	0,00%	0,00
Personalaufwendungen Verwaltung	248.657,00		74.597,00	60,35%	39,65%	174.060,00	74,74%	43.968,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	70.134,00		35.067,00	60,35%	39,65%	35.067,00	74,74%	8.858,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>						0,00		
40 ILV Aufwand	1.610,00		805,00	50,00%	50,00%	805,00	0,00%	805,00
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	989.125,00		882.647,00	43,74%	56,26%	106.478,00	74,26%	27.407,00
42 Einstellung in den SOFO	0,00		0,00	50,00%	50,00%	0,00	50,00%	0,00
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>3.740.971,00</b>		<b>2.548.909,00</b>		<b>1.159.443,00</b>	<b>1.192.062,00</b>		<b>287.504,00</b>
						<b>904.558,00</b>		

Stadt Homburg (Efze)

Verteilung der gebührens-fähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2016 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser

Erträge / Erlöse	Ansatz lt. Nachberechnung 2016 EUR	Rohrnetz			Kläranlage						
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR				
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	97,00	49,00	60,35%	30,00	39,65%	19,00	48,00	74,74%	36,00	25,26%	12,00
44 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	10.444,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	10.444,00	74,74%	7.806,00	25,26%	2.638,00
45 Verwaltungsgebühren	1.910,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	1.910,00	74,74%	1.428,00	25,26%	482,00
46 Genehmigungsgebühren	3.660,00	1.830,00	60,35%	1.104,00	39,65%	726,00	1.830,00	74,74%	1.368,00	25,26%	462,00
47 Gebühren Kleinerneiter / Großabnehmer	47.173,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	47.173,00	74,74%	35.257,00	25,26%	11.916,00
48 Entleerungsgebühren	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	43,74%	0,00	56,26%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	17.652,00	43,74%	7.721,00	56,26%	9.931,00	1.535,00	74,26%	1.140,00	25,74%	395,00
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,26%	0,00	25,74%	0,00
52 Andere Kostensatzleistungen	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,26%	0,00	25,74%	0,00
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeithVo	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
54 Sonstige ao Erträge	0,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	0,00	0,00	74,74%	0,00	25,26%	0,00
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	1.976.885,00	1.976.885,00	100,00%	1.976.885,00	0,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	25,26%	0,00
57 Niederschlagswassergebühren	1.602.677,00	1.602.677,00	0,00%	0,00	100,00%	1.602.677,00	0,00	0,00%	0,00	25,26%	0,00
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.662.033,00</b>	<b>3.599.093,00</b>		<b>1.985.740,00</b>		<b>1.613.353,00</b>	<b>62.940,00</b>		<b>47.035,00</b>		<b>15.905,00</b>
<b>Saldo</b>	<b>78.938,00</b>	<b>-1.050.184,00</b>		<b>-826.297,00</b>		<b>-223.887,00</b>	<b>1.129.122,00</b>		<b>857.523,00</b>		<b>271.599,00</b>
<b>III Kostenüberdeckung (-)/Kostenunterdeckung (+)</b>		<b>1.129.122,00</b>		<b>857.523,00</b>		<b>271.599,00</b>					
		<b>78.938,00</b>		<b>31.226,00</b>		<b>47.712,00</b>					

Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2017 (Nachberechnung)

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2017		KAG-Korrekturen 2017		Ansatz lt. Nachberechnung 2017		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2017		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2017	
		EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR	EUR	
1	Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	177,00	0,00	0,00	177,00	50,00%	89,00	50,00%	88,00	88,00	
2	Müllgebühren	277,00	0,00	0,00	277,00	0,00%	0,00	100,00%	277,00	277,00	
3	Strom	148.155,00	0,00	0,00	148.155,00	30,00%	44.447,00	70,00%	103.708,00	103.708,00	
4	Gas	4.306,00	0,00	0,00	4.306,00	0,00%	0,00	100,00%	4.306,00	4.306,00	
5	Heizöl	618,00	0,00	0,00	618,00	0,00%	0,00	100,00%	618,00	618,00	
6	Kosten der Fahrzeughaltung	1.641,00	0,00	0,00	1.641,00	60,00%	985,00	40,00%	656,00	656,00	
7	Wasser	1.685,00	0,00	0,00	1.685,00	0,00%	0,00	100,00%	1.685,00	1.685,00	
8	Materialaufwendungen gesamt	1.860,00	0,00	0,00	1.860,00	50,00%	930,00	50,00%	930,00	930,00	
9	Aufwendungen für Berufskleidung	868,00	0,00	0,00	868,00	30,00%	260,00	70,00%	608,00	608,00	
10	Reinigungsmaterial	394,00	0,00	0,00	394,00	20,00%	79,00	80,00%	315,00	315,00	
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	53.462,00	0,00	0,00	53.462,00	0,00%	0,00	100,00%	53.462,00	53.462,00	
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzeleistungen	9.032,00	0,00	0,00	9.032,00	100,00%	9.032,00	0,00%	0,00	0,00	
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	9.260,00	0,00	0,00	9.260,00	0,00%	0,00	100,00%	9.260,00	9.260,00	
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.914,00	0,00	0,00	1.914,00	50,00%	957,00	50,00%	957,00	957,00	
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	87.188,00	0,00	0,00	87.188,00	100,00%	87.188,00	0,00%	0,00	0,00	
16	Reparatur Schachtabdeckungen	23.467,00	0,00	0,00	23.467,00	100,00%	23.467,00	0,00%	0,00	0,00	
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	1.169,00	0,00	0,00	1.169,00	100,00%	1.169,00	0,00%	0,00	0,00	
18	Wartungskosten Kläranlage	17.195,00	0,00	0,00	17.195,00	0,00%	0,00	100,00%	17.195,00	17.195,00	
19	Aufwendungen für Fremdsorgung	30.921,00	0,00	0,00	30.921,00	0,00%	0,00	100,00%	30.921,00	30.921,00	
20	Fremdreinigung	5.798,00	0,00	0,00	5.798,00	0,00%	0,00	100,00%	5.798,00	5.798,00	
21	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.549,00	0,00	0,00	7.549,00	0,00%	0,00	100,00%	7.549,00	7.549,00	
22	Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	3.645,00	0,00	0,00	3.645,00	2,00%	73,00	98,00%	3.572,00	3.572,00	
23	Gebühren	2.658,00	0,00	0,00	2.658,00	100,00%	2.658,00	0,00%	0,00	0,00	
24	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	6.741,00	0,00	0,00	6.741,00	50,00%	3.371,00	50,00%	3.370,00	3.370,00	
25	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	7.348,00	0,00	0,00	7.348,00	80,00%	5.878,00	20,00%	1.470,00	1.470,00	
26	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	4.760,00	0,00	0,00	4.760,00	50,00%	2.380,00	50,00%	2.380,00	2.380,00	
27	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	3.861,00	0,00	0,00	3.861,00	0,00%	0,00	100,00%	3.861,00	3.861,00	

Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2017 (Nachberechnung)

	Vorläufige Teilergebnisrechnung 2017		KAG-Korrekturen 2017		Ansatz lt. Nachberechnung 2017		Verteilungsschlüssel Rohrnetz 2017		Verteilungsschlüssel Kläranlage 2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	EUR	%	EUR
28 Reisekosten	117,00	0,00	0,00	117,00	50,00%	59,00	50,00%	58,00		
29 Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	370,00	0,00	0,00	370,00	30,00%	111,00	70,00%	259,00		
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	992,00	0,00	0,00	992,00	0,00%	0,00	100,00%	992,00		
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.115,00	0,00	0,00	2.115,00	0,00%	0,00	100,00%	2.115,00		
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	709,00	0,00	0,00	709,00	50,00%	355,00	50,00%	354,00		
33 Abschreibungen gesamt	1.884.787,00	203,00	203,00	1.884.990,00	direkt	1.494.480,00	direkt	390.510,00		
34 Einzelwertberichtigung	9.355,00	-9.355,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00		
35 Umlagen an die Gemeinde Maisfeld (Entwässerung Ortsteil Dickershausen)	37.296,00	0,00	0,00	37.296,00	50,00%	18.648,00	50,00%	18.648,00		
36 Umlage an Abwasserverbände										
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	60.533,00			60.533,00	10,00%	0,00	90,00%	60.533,00		
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	25.943,00			25.943,00	77,21%	20.031,00	22,79%	5.912,00		
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	16.087,00			16.087,00	20,00%	3.217,00	80,00%	12.870,00		
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	10.725,00			10.725,00	86,81%	9.310,00	13,19%	1.415,00		
37 Abwasserabgabe	32.000,00			32.000,00	0,00%	0,00	100,00%	32.000,00		
38 Periodenfremde Aufwendungen	1.753,00	-1.753,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00		
39 Personalaufwendungen	335.878,00	-335.878,00								
Personalaufwendungen Verwaltung	0,00	261.985,00	261.985,00		30,00%	78.596,00	70,00%	183.389,00		
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	0,00	73.893,00	73.893,00		50,00%	36.947,00	50,00%	36.946,00		
Kosten der internen Leistungsbeziehungen	0,00									
40 ILV Aufwand	2.175,00			2.175,00	50,00%	1.088,00	50,00%	1.087,00		
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	1.100.056,00	130.008,00	1.230.064,00		direkt	1.132.177,00	direkt	97.887,00		
42 Einstellung in den SOPO	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00		
I Summe Aufwendungen / Kosten	<b>3.956.840,00</b>	<b>119.103,00</b>	<b>4.075.943,00</b>			<b>2.977.982,00</b>		<b>1.097.961,00</b>		



Stadt Homburg (Efze)

Ermittlung der gebührenfähigen Kosten und der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2017 (Nachberechnung)

	Voriürige Teilergebnis- rechnung 2017 EUR		KAG-Korrekturen 2017 EUR		Ansatz lt. Nachberechnung 2017 EUR		Verteilungs- schlüssel Rohrnetz 2017 %		Verteilungs- schlüssel Kläranlage 2017 %		davon Kläranlage 2017 EUR	
	2017	EUR	2017	EUR	2017	EUR	2017	%	2017	%	2017	EUR
<b>Erträge / Erlöse</b>												
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	65,00	0,00	0,00	65,00	50,00%	33,00	50,00%	32,00				
44 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	9.989,00	0,00	0,00	9.989,00	0,00%	0,00	100,00%	9.989,00				
45 Verwaltungsgebühren	1.574,00	0,00	0,00	1.574,00	0,00%	0,00	100,00%	1.574,00				
46 Genehmigungsgebühren	4.170,00	0,00	0,00	4.170,00	50,00%	2.085,00	50,00%	2.085,00				
47 Gebühren Kleinleiter / Großabnehmer	44.779,00	0,00	0,00	44.779,00	0,00%	0,00	100,00%	44.779,00				
48 Entleerungsgebühren	414,00	0,00	0,00	414,00	0,00%	0,00	100,00%	414,00				
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00	0,00	0,00	19.187,00	direkt	17.844,00	direkt	1.343,00				
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	30.035,00	-30.035,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				
52 Andere Kostenersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00				
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeihVo	68,00	-68,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				
54 Sonstige ao Erträge	1.712,00	-1.712,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00	0,00	0,00	0,00	kein Ansatz	0,00	kein Ansatz	0,00				
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	2.167.348,00	0,00	0,00	2.167.348,00	100,00%	2.167.348,00	0,00%	0,00				
57 Niederschlagswassergebühren	1.678.252,00	0,00	0,00	1.678.252,00	100,00%	1.678.252,00	0,00%	0,00				
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.957.593,00</b>	<b>-31.815,00</b>	<b>3.925.778,00</b>	<b>3.925.778,00</b>		<b>3.865.562,00</b>		<b>60.216,00</b>				
<b>III Kostenunterdeckung(+)/Kostenüberdeckung (-)</b>	<b>753,00</b>	<b>150.918,00</b>	<b>150.165,00</b>	<b>150.165,00</b>		<b>-887.580,00</b>		<b>1.037.745,00</b>				

Stadt Homburg (Efze)  
**Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2017 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

Nr.	Aufwendungen / Kosten	Ansatz lt. Nachberechnung 2017 EUR	Rohrnetz			Kläranlage					
			Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR			
1	Aufwendungen für Büromaterial / Laborbedarf	177,00	89,00	60,35%	54,00	39,65%	86,00	74,74%	66,00	25,26%	22,00
2	Müllgebühren	277,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	277,00	74,74%	207,00	25,26%	70,00
3	Strom	148.155,00	44.447,00	60,35%	26.824,00	39,65%	103.708,00	74,74%	77.511,00	25,26%	26.197,00
4	Gas	4.306,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	4.306,00	74,74%	3.218,00	25,26%	1.088,00
5	Heizöl	618,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	618,00	74,74%	462,00	25,26%	156,00
6	Kosten der Fahrzeughaltung	1.641,00	985,00	60,35%	594,00	39,65%	391,00	74,74%	490,00	25,26%	166,00
7	Wasser	1.685,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	1.685,00	74,74%	1.259,00	25,26%	426,00
8	Materialaufwendungen gesamt	1.860,00	930,00	60,35%	561,00	39,65%	369,00	74,74%	695,00	25,26%	235,00
9	Aufwendungen für Berufskleidung	868,00	260,00	60,35%	157,00	39,65%	103,00	74,74%	454,00	25,26%	154,00
10	Reinigungsmaterial	394,00	79,00	60,35%	48,00	39,65%	31,00	74,74%	235,00	25,26%	80,00
11	Übriger sonstiger Materialaufwand (Chemikalien)	53.462,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	53.462,00	74,74%	39.957,00	25,26%	13.505,00
12	Fremdleist. für Erzeugnisse und andere Umsatzleistungen	9.032,00	9.032,00	60,35%	5.451,00	39,65%	3.581,00	74,74%	0,00	0,00	0,00
13	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen	9.260,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	9.260,00	74,74%	6.921,00	25,26%	2.339,00
14	Instandhaltung Einrichtungen und Ausstattungen	1.914,00	957,00	60,35%	578,00	39,65%	379,00	74,74%	715,00	25,26%	242,00
15	Instandhaltung von Infrastrukturvermögen	87.188,00	87.188,00	60,35%	52.618,00	39,65%	34.570,00	74,74%	0,00	0,00	0,00
16	Reparatur Schachtabdeckungen	23.467,00	23.467,00	60,35%	14.162,00	39,65%	9.305,00	74,74%	0,00	0,00	0,00
17	Wartungskosten Kanal und Sonderbauwerke	1.169,00	1.169,00	60,35%	705,00	39,65%	464,00	74,74%	0,00	0,00	0,00
18	Wartungskosten Kläranlage	17.195,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	17.195,00	74,74%	12.852,00	25,26%	4.343,00
19	Aufwendungen für Fremdsorgung	30.921,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	30.921,00	74,74%	23.110,00	25,26%	7.811,00
20	Fremdreinigung	5.798,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	5.798,00	74,74%	4.333,00	25,26%	1.465,00
21	Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.549,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	7.549,00	74,74%	5.642,00	25,26%	1.907,00
22	Leasing/ Nutzungsentgelte für Lizenzen	3.645,00	73,00	60,35%	44,00	39,65%	29,00	74,74%	2.670,00	25,26%	902,00
23	Gebühren	2.658,00	2.658,00	60,35%	1.604,00	39,65%	1.054,00	74,74%	0,00	0,00	0,00
24	Gebühr für Übernahme Zählerdaten vom Wasserverband	6.741,00	3.371,00	60,35%	2.034,00	39,65%	1.337,00	74,74%	2.519,00	25,26%	851,00
25	Aufwendungen für Sachverständige, etc.	7.348,00	5.878,00	60,35%	3.547,00	39,65%	2.331,00	74,74%	1.099,00	25,26%	371,00
26	Aufwendungen für andere Beratungsleistungen	4.760,00	2.380,00	60,35%	1.436,00	39,65%	944,00	74,74%	1.779,00	25,26%	601,00
27	Porto-, Versand-, Telefon- und Datenübertragungskosten	3.861,00	0,00	60,35%	0,00	39,65%	3.861,00	74,74%	2.886,00	25,26%	975,00
28	Reisekosten	117,00	59,00	60,35%	36,00	39,65%	23,00	74,74%	43,00	25,26%	15,00
29	Aufwendungen für Fort- und Weiterbildung	370,00	111,00	60,35%	67,00	39,65%	44,00	74,74%	194,00	25,26%	65,00

Stadt Homburg (Efze)  
**Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2017 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

	Ansatz lt. Nachberechnung 2017 EUR	Rohrnetz			Kläranlage		
		Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR	Gesamt EUR	Schmutzwasser %	Niederschlagswasser EUR
30 Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	992,00	0,00	60,35%	0,00	992,00	74,74%	251,00
31 Beiträge für sonstige Versicherungen	2.115,00	0,00	60,35%	0,00	2.115,00	74,74%	534,00
32 Beiträge Wirtschaftsverbände, etc.	709,00	355,00	60,35%	214,00	354,00	74,74%	89,00
33 Abschreibungen gesamt	1.884.990,00	1.494.480,00	43,74%	653.686,00	390.510,00	74,26%	100.517,00
34 Einzelwertberichtigung	0,00	0,00	60,35%	0,00	0,00	74,74%	0,00
35 Umlagen an die Gemeinde Maisfeld (Entwässerung Ortsteil L	37.296,00	18.648,00	60,35%	11.254,00	18.648,00	74,74%	4.710,00
36 Umlage an Abwasserverbände							
36 Betriebskosten AV Oberes Efzetal	60.533,00	0,00	50,00%	0,00	60.533,00	90,00%	6.053,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Efzetal	25.943,00	20.031,00	45,00%	9.014,00	5.912,00	90,00%	591,00
36 Betriebskosten AV Oberes Beisetal	16.087,00	3.217,00	50,00%	1.609,00	12.870,00	90,00%	1.287,00
36 Kapitalkosten AV Oberes Beisetal	10.725,00	9.310,00	49,00%	4.562,00	1.415,00	90,00%	141,00
37 Abwasserabgabe	32.000,00	0,00	0,00%	0,00	32.000,00	100,00%	0,00
38 Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00
39 Personalaufwendungen							
Personalaufwendungen Verwaltung	261.985,00	78.596,00	60,35%	47.433,00	183.389,00	74,74%	46.324,00
Personalaufwendungen Kläranlage und Kanalnetz	73.893,00	36.947,00	60,35%	22.298,00	36.946,00	74,74%	9.333,00
<b>Kosten der internen Leistungsbeziehungen</b>							
40 ILV Aufwand	0,00	0,00		0,00	0,00		
41 ILV Verzinsung Anlagekapital	2.175,00	1.088,00	50,00%	544,00	1.087,00	0,00%	1.087,00
42 Einstellung in den SOPO	1.230.064,00	1.132.177,00	43,74%	495.214,00	97.887,00	74,26%	25.196,00
<b>I Summe Aufwendungen / Kosten</b>	<b>4.075.943,00</b>	<b>2.977.982,00</b>		<b>1.356.348,00</b>	<b>1.097.961,00</b>		<b>260.099,00</b>
							<b>837.862,00</b>

Stadt Homburg (Efze)  
**Verteilung der gebührensicheren Kosten und der anzusetzenden Erlöse des Jahres 2017 auf die Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser**

	Ansatz lt. Nachberechnung 2017 EUR		Rohrnetz				Kläranlage					
	Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	%	Niederschlagswasser EUR	%	Gesamt EUR	%	Schmutzwasser EUR	%	Niederschlagswasser EUR	
<b>Erträge / Erlöse</b>												
43 Erlöse Erstattung Telefongebühren	65,00											8,00
44 Stromerlöse KBG Fotovoltaikanlage	9.989,00											2.523,00
45 Verwaltungsgebühren	1.574,00											398,00
46 Genehmigunggebühren	4.170,00											527,00
47 Gebühren Kleininleiter / Großabnehmer	44.779,00											11.311,00
48 Entleerungsgebühren	414,00											105,00
49 Erträge Auflösung SoPo Investitionszuschüsse	0,00											0,00
50 Erträge Auflösung SoPo Investitionsbeiträge	19.187,00											346,00
51 Erträge Auflösung SoPo Gebührenaussgleich	0,00											0,00
52 Andere Kostensatzleistungen	0,00											0,00
53 Eigenbeteiligung Wahlleistungen § 6a HBeitVo	0,00											0,00
54 Sonstige ao Erträge	0,00											0,00
55 Erträge aus der Veräußerung VG	0,00											0,00
56 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	2.167.348,00											0,00
57 Niederschlagswassergebühren	1.678.252,00											0,00
<b>II Summe Erträge / Erlöse</b>	<b>3.925.778,00</b>		<b>2.176.431,00</b>		<b>1.689.131,00</b>		<b>60.216,00</b>		<b>44.998,00</b>		<b>15.218,00</b>	
<b>Saldo</b>	<b>150.165,00</b>		<b>-820.083,00</b>		<b>-67.497,00</b>		<b>1.037.745,00</b>		<b>792.864,00</b>		<b>244.881,00</b>	
<b>III Kostentüberdeckung (-)/Kostenunderdeckung (+)</b>	<b>150.165,00</b>		<b>792.864,00</b>		<b>244.881,00</b>		<b>150.165,00</b>		<b>-27.219,00</b>		<b>177.384,00</b>	

**Stadt Homberg Elze**  
Abwasserbeseitigung  
- Zusammenfassung -  
Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2014 bis 2017 sowie Aufteilung der Abschreibungen und Restbuchwerte auf die Bereiche Entsorgungsnetz und Kläranlage

Konto	Anschaffungskosten		Abschreibungen		Restbuchwerte		Aufteilung Abschreibungen		Aufteilung Restbuchwerte	
	01.01.2014	31.12.2014	01.01.2014	31.12.2014	31.12.2014	31.12.2014	EUR	%	EUR	%
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	0,00	50,0%	2.940,00	50,0%
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	0,00	50,0%	23.280,00	50,0%
0551000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	50,0%	0,00	0,0%
0556000	54.217.177,06	55.618.598,16	7.876.311,50	9.441.605,28	42.846.523,81	46.340.865,56	42.846.523,81	100,0%	42.846.520,00	0,0%
			275.801,47	3.330.469,07	3.330.469,07	3.330.470,00	0,0%	0,0%	0,00	100,0%
0657000	617.918,34	852.767,28	23.437,17	92.365,00	760.382,28	594.491,17	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0770000	120.729,63	123.174,76	19.815,14	28.763,70	94.411,06	100.914,69	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0810000	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0840000	23.110,17	24.929,15	7.188,45	10.038,11	14.891,04	15.921,72	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0952100	2.404.268,31	5.255.164,40	0,00	0,00	5.255.164,40	2.404.268,31	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
	57.435.656,56	4.491.430,04	7.926.752,26	1.646.039,83	0,00	9.572.792,09	52.354.294,51	0,0%	48.135.350,00	0,0%
			0,00	0,00	52.354.294,51	49.508.904,30	1.290.910,00	100,0%	355.130,00	100,0%
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	0,00	50,0%	2.940,00	50,0%
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	0,00	50,0%	23.280,00	50,0%
0551000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	50,0%	0,00	0,0%
0556000	55.618.598,16	58.356.609,92	9.441.605,28	11.013.205,97	44.275.415,12	42.846.523,81	0,0%	0,0%	44.275.420,00	0,0%
			266.767,21	3.330.469,07	3.330.469,07	3.330.469,07	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0657000	852.767,28	1.410.973,38	92.365,00	103.132,38	195.517,38	760.382,28	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0770000	123.174,76	123.174,76	28.763,70	37.789,68	94.411,06	94.411,06	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0810000	1,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0840000	24.929,15	24.929,15	10.038,11	12.972,78	14.891,04	14.891,04	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0952100	5.255.164,40	5.513.424,20	0,00	0,00	5.513.424,20	5.255.164,40	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
	61.927.086,60	3.558.893,75	9.572.792,09	1.686.747,92	0,00	11.259.540,01	54.226.440,34	0,0%	49.823.220,00	0,0%
			0,00	0,00	54.226.440,34	52.354.294,51	1.306.330,00	100,0%	380.410,00	100,0%
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	0,00	50,0%	2.940,00	50,0%
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	0,00	50,0%	23.280,00	50,0%
0551000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	50,0%	0,00	0,0%
0556000	58.356.609,92	59.324.196,86	11.013.205,97	12.481.798,41	45.917.925,37	44.275.415,12	0,0%	0,0%	45.917.920,00	0,0%
			37.789,68	46.813,66	46.813,66	46.813,66	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0657000	1.410.973,38	3.765.861,66	195.517,38	492.038,34	3.765.861,66	1.410.973,38	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0770000	123.174,76	123.174,76	37.789,68	46.813,66	76.361,10	76.361,10	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0810000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0840000	24.929,15	24.929,15	12.972,78	15.905,44	11.188,17	11.188,17	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0952100	5.513.424,20	6.728.531,36	0,00	0,00	6.728.531,36	5.513.424,20	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
	65.485.980,35	4.539.746,84	11.259.540,01	1.777.291,85	0,00	13.036.831,86	58.988.894,33	0,0%	52.680.340,00	0,0%
			0,00	0,00	58.988.894,33	54.226.440,34	1.365.450,00	100,0%	411.960,00	100,0%
0509000	5.888,85	5.888,85	0,00	0,00	5.888,85	5.888,85	0,00	50,0%	2.940,00	50,0%
0510100	46.562,00	46.562,00	0,00	0,00	46.562,00	46.562,00	0,00	50,0%	23.280,00	50,0%
0551000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	50,0%	0,00	0,0%
0556000	59.324.196,86	61.848.701,18	12.481.798,41	14.078.925,83	45.917.925,37	44.275.415,12	0,0%	0,0%	45.917.920,00	0,0%
			276,01	498,81	498,81	498,81	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0657000	3.765.861,66	3.762.294,29	492.038,34	767.336,15	3.014.958,14	3.014.958,14	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0770000	123.174,76	123.174,76	46.813,66	8.677,14	67.683,96	67.683,96	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0810000	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0840000	27.093,61	27.093,61	15.905,44	18.636,97	8.456,64	8.456,64	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0952100	6.728.531,36	6.513.381,08	0,00	0,00	6.728.531,36	6.728.531,36	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
0953000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00	0,0%
	70.025.726,19	2.634.798,13	13.036.831,86	1.884.990,52	0,00	14.921.822,38	57.738.701,94	0,0%	53.783.760,00	0,0%
			0,00	0,00	57.738.701,94	56.988.894,33	1.494.480,00	100,0%	390.510,00	100,0%



Stadt Homburg (Efze)  
**Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2014 bis 2017**  
(auf Restbuchwerte am Jahresende)

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2014**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2014  
lt. fortgeschriebem Anlagennachweis  
abzüglich:  
Anlagen im Bau

**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlusskostensätze und SoPos im Bau zum 31.12.2014  
lt. fortgeschriebem Anlagenachweis"

**Abzugskapital gesamt**

zu verzinsen  
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen  
**Kalkulatorische Zinsen 2014**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
%	52.354.280,00	48.135.350,00	4.218.930,00
	-5.255.160,00	-5.255.160,00	0,00
	<b>47.099.120,00</b>	<b>42.880.190,00</b>	<b>4.218.930,00</b>
	18.402.710,00	17.465.780,00	936.930,00
	<b>18.402.710,00</b>	<b>17.465.780,00</b>	<b>936.930,00</b>
	28.696.410,00	25.414.410,00	3.282.000,00
3,25%	<b>932.633,00</b>	<b>825.968,00</b>	<b>106.665,00</b>

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2015**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2015  
abzüglich:

Anlagen im Bau

**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne SoPos im Bau zum 31.12.2015  
lt. fortgeschriebem Anlagenachweis"

**Abzugskapital gesamt**

zu verzinsen  
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen  
**Kalkulatorische Zinsen 2015**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
%	54.226.440,00	49.823.220,00	4.403.220,00
	-5.513.420,00	-5.513.420,00	0,00
	<b>48.713.020,00</b>	<b>44.309.800,00</b>	<b>4.403.220,00</b>
	17.865.360,00	17.021.540,00	843.820,00
	<b>17.865.360,00</b>	<b>17.021.540,00</b>	<b>843.820,00</b>
	30.847.660,00	27.288.260,00	3.559.400,00
3,00%	<b>925.430,00</b>	<b>818.648,00</b>	<b>106.782,00</b>

Stadt Homberg (Efze)  
**Verzinsung des Anlagekapitals in den Jahren 2014 bis 2017**  
(auf Restbuchwerte am Jahresende)

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2016**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2016

abzüglich:

Anlagen im Bau

**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlusskostensätze und SoPos im Bau zum 31.12.2016

**Abzugskapital gesamt**

zu verzinsen

Zinssatz für kalkulatorische Zinsen

**Kalkulatorische Zinsen 2016**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
%	56.988.890,00	52.680.340,00	4.308.550,00
	<b>-6.728.530,00</b>	<b>-6.728.530,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>50.260.360,00</b>	<b>45.951.810,00</b>	<b>4.308.550,00</b>
	17.289.510,00	16.530.240,00	759.270,00
	<b>17.289.510,00</b>	<b>16.530.240,00</b>	<b>759.270,00</b>
	<b>32.970.850,00</b>	<b>29.421.570,00</b>	<b>3.549.280,00</b>
3,00%	<b>989.126,00</b>	<b>882.647,00</b>	<b>106.478,00</b>

**Berechnung kalkulatorische Zinsen 2017**

**Betriebsnotwendiges Vermögen**

Restbuchwerte Anlagevermögen zum 31.12.2017

abzüglich:

Anlagen im Bau

**Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt**

**Sonderposten (SoPo)**

Restbuchwerte Sonderposten ohne Hausanschlusskostensätze und SoPos im Bau zum 31.12.2017

**Abzugskapital gesamt**

zu verzinsen

Zinssatz für kalkulatorische Zinsen

**Kalkulatorische Zinsen 2017**

	Gesamt EUR	davon Rohrnetz EUR	davon Kläranlage EUR
%	57.738.710,00	53.783.760,00	3.954.950,00
	<b>-215.150,00</b>	<b>-215.150,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>57.523.560,00</b>	<b>53.568.610,00</b>	<b>3.954.950,00</b>
	16.736.570,00	16.044.530,00	692.040,00
	<b>16.736.570,00</b>	<b>16.044.530,00</b>	<b>692.040,00</b>
	<b>41.002.140,00</b>	<b>37.739.230,00</b>	<b>3.262.910,00</b>
2,70%	<b>1.230.064,00</b>	<b>1.132.177,00</b>	<b>97.887,00</b>



# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** SB-12/2019

**Fachbereich:** Steueramt

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## Gewerbesteuerrückzahlungsverpflichtung

### a) Erläuterung:

Aufgrund einer Gewerbesteuermessbetragsmitteilung des Finanzamts für ein Unternehmen kommt es wegen einer Gewerbesteuerjahresfestsetzung und Vorauszahlungsanpassungen der darauf folgenden zwei Jahre zu einer Rückzahlungsverpflichtung von rund 2 Millionen Euro. Dies wird nach dem Stand zum Berichtszeitpunkt zu einer Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug führen, weil nach der Haushaltssatzung 2019 ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 1.188.398 Euro und ein Zahlungsmittelüberschuss von 877.506 Euro veranschlagt ist. Nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt in der Jahresrechnung durch Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagen im Sinne von § 92 Absatz 6 HGO gewährleistet werden. Einen entsprechenden Rückgriff auf die bei der Stadt vorhandene Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushalts sieht zwar § 92 HGO für die Jahresrechnung nicht vor, jedoch hätte der Rückgriff auf vorhandene Liquidität zur Kompensation der jahresbezogenen Verfehlung des Ausgleichs im Finanzhaushalt in der Jahresrechnung keine aufsichtsrechtliche Folgen, wenn a) auch unterjährig keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen und b) die Vorgaben aus § 106 HGO (Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen) zum Jahresende 2019 eingehalten werden.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-39/2019

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Wahl von zwei Schiedsmänner und eines stellvertretenden Schiedsmanns für die Schiedsmannbezirke Homberg I und Homberg II**

### **a) Erläuterung:**

Die Amtszeiten der Schiedsmänner Thomas Höse, Reiner Krannich und Karl-Heinz Vogt sind ausgelaufen. Die bisherigen Amtsinhaber haben sich bereit erklärt, das Amt als Schiedsmann bzw. stv. Schiedsmann für eine weitere Amtszeit zu begleiten.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

§ 4 Hess. Schiedsamtsgesetz - Verwaltungsvorschrift 4. 1 zum Hess. Schiedsamtsgesetz

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die Wiederwahl folgender Schiedspersonen:

Schiedsmannbezirk I: Schiedsamnn, Herr Thomas Höse, Wilhelm-Dilich-Straße 10, Homberg (Efze).

Schiedsmannbezirk II: Schiedsmann, Herr Reiner Krannich, Ringstraße 9, 34576 Homberg (Efze)  
stv. Schiedsmann, Herr Karl-Heinz Vogt, Honiggasse 5, 34576 Homberg (Efze)

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-21/2019 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

Beratungsfolge	Termin
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Bestimmung des Tages der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und des Termins für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl im Jahr 2020**

### **a) Erläuterung:**

Mit Ablauf des 18. Juli 2020 endet die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dr. Ritz. Der Termin für die Neuwahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters ist durch die Stadtverordnetenversammlung unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 39 ff. HGO und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) zu bestimmen. Die Wahl muss frühestens sechs und spätestens drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle an einem Sonntag stattfinden. Erstmöglicher Wahltermin wäre der 19. Jan. 2020, letztmöglicher Wahltermin der 19. April 2020. Eine mögliche Stichwahl muss gem. § 39 Abs. 1b HGO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden.

In diesem Zeitraum scheiden einige Sonntage aus den unterschiedlichsten Gründen aus (z. B. Karnevalszeit, Osterferien, Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Schwerpunkt des Wahlkampfes in Weihnachts- bzw. Ferienzeit u.a.).

Seitens des Magistrats und der Verwaltung wird deshalb folgender Termin vorgeschlagen:

Wahl am 9. Februar 2020, Stichwahl am 1. März 2020

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HGO und KWG

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

### **d) Beschlussvorschlag:**

Als Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird der 9. Februar 2020 und als Termin für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl im Jahr 2020 der 1. März 2020 festgelegt.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-12/2019

**Fachbereich:** Gemeinschaftskasse

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.02.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Erweiterung der Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf um die Stadt Schwarzenborn**

### **a) Erläuterung:**

Die Stadt Schwarzenborn beabsichtigt, zum 30.06.2019 der Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf beizutreten. Dem haben Magistrat und Stadtverordnetenversammlung in Schwarzenborn bereits zugestimmt.

Als Anlage sind sowohl der Stadtverordnetenbeschluss aus Schwarzenborn, sowie der Entwurf der neuen Vereinbarung beigefügt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

§ 10 HGO; § 5 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindekasse im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) - Frielendorf wird um die Stadt Schwarzenborn erweitert, die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird geschlossen.

### **Anlage(n):**

1. 2018-11-01 Niederschrift 20. Sitzung{[
2. Gemeinschaftskasse\_Vereinbarung\_m\_Schwabo-2018-12-11{[

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 20. SITZUNG

## DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG der Stadt Schwarzenborn

am 01.11.2018 um 19:30 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 34639 Schwarzenborn

### **Anwesende stimmberechtigte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**

Marco Rösner, Stadtverordnetenvorsteher  
Andreas Rösner  
Christin Ziegler  
Aron Kaufmann  
Franziska Kaufmann  
Jochen Streck  
Mario Wiedner  
Jörg Hebebrand  
Patrick Schneider  
Stefan Scheindl  
Verena Schneider

### **Anwesende Mitglieder des Magistrats: (nicht stimmberechtigt)**

Jürgen Liebermann, Bürgermeister  
Armin Heß, Erster Stadtrat  
Horst Nierichlo  
Dieter Rericha

Entschuldigt waren die Stadtverordneten Julia Rösner, Sandra Schneider, Michael Manz und Andreas Lux sowie die Stadträte Markus Diehl, Christoph Mönch und Marc Liebermann.

Außerdem anwesend waren Herr Dimitrov, Martina Deiß, Jörg Seidel und Marvin Jung.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wurden durch Einladung des Stadtverordnetenvorstehers vom 24.10.2018 unter Angabe der Beratungsgegenstände, der Stunde und des Ortes der Versammlung zu einer Sitzung zusammenberufen. Der Magistrat war ebenfalls eingeladen.

Da von den 15 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung die oben genannten 11 anwesend waren, war die Versammlung beschlussfähig.

Die Verhandlung fand in öffentlicher Sitzung statt.

### **Tagesordnung:**

#### **A)**

#### **Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit**

Der Stadtverordnetenvorsteher Marco Rösner begrüßt alle Anwesenden, eröffnet sodann die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Es erhebt sich kein Widerspruch.

**Punkt 2: Anträge zur Geschäftsordnung**

Bürgermeister Liebermann stellt mündlich den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte 11 und 12.

Dafür: 11            Dagegen: --            Enthaltungen: --

**Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss zur Bildung einer gemeinsamen Kasse sowie Erweiterung der Finanzsoftware im Rahmen der IKZ**

*Der Haupt- Finanz- und Bauausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:*

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Bereitschaft zur Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Finanzen mit der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Frielendorf.

Hierzu soll die bereits eingesetzte Finanzsoftware erweitert werden.

Der Magistrat wird beauftragt, die Vorgehensweise mit dem Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) abzustimmen und entsprechende Fördermittel vom Land Hessen zu beantragen.

Dafür: 11            Dagegen: --            Enthaltungen: --

Sitzungsende: 21:24 Uhr

Pfeiffer  
Schriftführerin

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeindekasse im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit

Die **Kreisstadt Homberg (Efze)**,  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und  
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli



und

die **Gemeinde Frielendorf**,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und  
Herrn Ersten Beigeordneten Hans Günter Wald



und

die **Stadt Schwarzenborn**,  
vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch  
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und  
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß



schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)  
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kreisstadt Homberg (Efze), die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Schwarzenborn vereinbaren die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindekasse entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO).

- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisher bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Homberg (Efze) und der Gemeinde Frielendorf vom 27.09.2016.

## **§ 2 Aufgaben**

Die gemeinsame Wahrnehmung der Kassenaufgaben umfasst

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung und
6. die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge).

## **§ 3 Organisation**

- (1) Die Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die beteiligten Kommunen erfolgt über die Bildung einer Gemeinschaftskasse. Verwaltungssitz der Gemeinschaftskasse ist Homberg (Efze).
- (2) Die Gemeinschaftskasse führt die Bezeichnung „Gemeinschaftskasse Homberg (Efze) – Frielendorf – Schwarzenborn“. Externer Schriftverkehr erfolgt unter Verwendung der jeweiligen Hoheitszeichen und Logos der beteiligten Kommunen.
- (3) Die beteiligten Kommunen bleiben weiterhin Aufgabenträger, lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung der ihnen obliegenden Aufgaben im Bereich der Kassenführung erfolgen, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Abs. 2 KGG).
- (4) Die praktische Durchführung der gemeinsamen Kassengeschäfte kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Bürgermeister gemeinsam und im Einvernehmen miteinander geregelt werden. Bestehende Verwaltungsvorschriften und Dienstanweisungen für die Kasse der Kreisstadt Homberg (Efze) finden auch für die Gemeinschaftskasse Anwendung.
- (5) Die Kassenaufsicht über die Gemeinschaftskasse erfolgt durch die Bürgermeister der beteiligten Kommunen.

## **§ 4 Betriebsbeginn**

Die Gemeinschaftskasse nimmt ihren Echtbetrieb im Laufe des Jahres 2019 auf; die Integration orientiert sich am Projektfortschritt. Der Beginn des verantwortlichen Betriebes erfolgt am Tag der Prüfung anlässlich der Übergabe der Geschäfte durch das Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises.



## **§ 5 Kosten**

- (1) Die Verteilung der Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) für den Betrieb der Gemeinschaftskasse bestimmt sich nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl im Verhältnis zueinander errechnet. Die Gemeinde Frielendorf und die Stadt Schwarzenborn leisten monatliche Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) aufgrund einer Vorausberechnung; die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner/-innen jährlich auf den Stand zum 31. 12. aktualisiert, alternativ werden die aktuellsten Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes als Grundlage festgelegt.
- (2) Kosten investiver Maßnahmen sind nach dem prozentualen Schlüssel des Absatzes (1) aufzuteilen.

## **§ 6 Personal**

- (1) Die personelle Besetzung der Gemeinschaftskasse erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisstadt Homberg (Efze). Der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin und der stellvertretende/die stellvertretende Kassenverwalter/-in werden im Einvernehmen aller beteiligten Kommunen bestellt.
- (2) Das Personal der Gemeinschaftskasse ist bevollmächtigt, Erklärungen für alle Kommunen abzugeben.

## **§ 7 Fördermittel**

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit stellt das Land Hessen Fördermittel in Höhe von 25.000,- € in Aussicht. Mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln werden nach Erhalt derselben zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software (Rechnungsworkflow, DTEIN, Scanner etc.) finanziert. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5) mit den laufenden Kosten verrechnet.

## **§ 8 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder beteiligten Kommune unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2024 möglich.

- (3) Die Kündigung einer Kommune berührt nicht das Vertragsverhältnis der weiteren beteiligten Kommunen
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht, an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Eine Abmahnung hat vorher zu erfolgen.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

### **§ 9 Schriftform**

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Schwarzenborn, \_\_.\_\_.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

Joachim Pauli  
Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel  
Bürgermeister

Hans Günter Wald  
Erster Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann  
Bürgermeister

Armin Heß  
Erster Stadtrat

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-54/2019

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

---

## **Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße**

### **a) Erläuterung:**

Die FWG-Fraktion hat mit Schreiben vom 1. März 2019 beantragt, den Kreuzungsbereich Einmündung L3224 „Nordumgehung“ / Kasseler Straße verkehrssicherer zu gestalten (s. Anlage).

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag der FWG-Fraktion:**

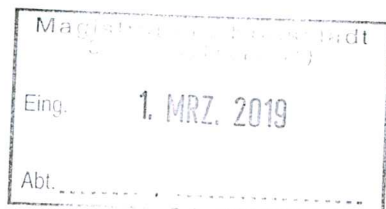
Der Kreuzungsbereich Einmündung L3224 „Nordumgehung“ / Kasseler Straße soll verkehrssicherer gestaltet werden. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil sowie dem Landkreis entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ziel soll es sein, dass Hessen Mobil durch eine bessere Beschilderung und kleinere Umbauten diesen Unfallschwerpunkt entschärft.

### **Anlage(n):**

1. Antrag FWG-Fraktion - NU - 2019-03-01{[

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Thurau  
Rathaus

34576 Homberg



Homberg, 28.02.2019

Antrag der FWG-Fraktion vom 20. August 2018 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Thurau,

die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Homberg (Efze) bittet folgenden Antrag erneut in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zur Aussprache auf zu nehmen:

Der Kreuzungsbereich Einmündung L3224 "Nordumgehung" / Kasseler Straße soll verkehrssicherer gestaltet werden. Der Magistrat wird beauftragt mit Hessen Mobil sowie dem Landkreis entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ziel soll es sein, dass Hessen Mobil durch eine bessere Beschilderung und kleinere Umbauten diesen Unfallschwerpunkt entschärft.

Eine vorhergehende Aussprache und Beschlussempfehlung im Haupt- und Finanzausschuss wird ausdrücklich beantragt.

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde erstmals in der Stadtverordnetensitzung am 6. September 2018 beraten.

Der Beschluss lautete: Der Kreuzungsbereich Einmündung L3224 „Nordumgehung“ / Kasseler Straße und der Kreuzungsbereich Abzweigung B323/L3254 Holzhausen/Welferode soll verkehrssicherer gestaltet werden. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil sowie dem Landkreis entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ziel soll es sein, dass Hessen Mobil durch eine bessere Beschilderung und kleinere Umbauten diesen Unfallschwerpunkt entschärft.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde als erste Maßnahme die Versetzung der 400 m vor der Einmündung aufgestellten Vorankündigung des Zeichen 205 (Vorfahrt gewähren) in den Bereich 100 – 150 m vor den Knotenpunkt angeordnet.

Die vorhandene Beschilderung wurde auf ihre Reflexion hin überprüft. Die Verkehrssicherheit sei allein durch das Versetzen des VZ 205 (Vorfahrt gewähren) 100 m vor die Einmündung zur K 26 und die damit einhergehende bessere Aufnahme durch die Verkehrsteilnehmer gewährleistet.

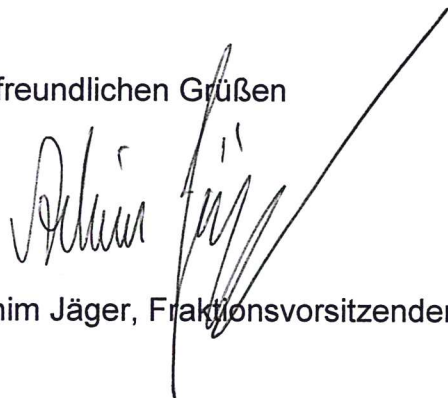
Lt. einer Stellungnahme der Polizei handle es sich hier um keinen Unfallschwerpunkt, so dass von Hessen Mobil auch keine Notwendigkeit für eine Verrohrung des Grabens gesehen werde.

Der Antrag sei (verwaltungsseitig) damit abgearbeitet.

Leider hat sich gezeigt, dass weiterhin schwere Unfälle geschehen (siehe dazu auch die Presse-Berichterstattung zum Überschlag eines Cabrios am 23.02.19). Der Einschätzung, dass kein Unfallschwerpunkt vorläge, wird widersprochen.

Entgegen der Stellungnahme hält die FWG-Fraktion daher nach wie vor die Verrohrung des Grabens für dringend erforderlich. Durch eine solche Maßnahme könnten Unfälle zwar nicht verhindert, deren Folgen aber erheblich abgemildert werden, wenn eine Grabenquerung im Notfall möglich ist und nicht zwangsläufig zu einem Überschlagen des Unfallfahrzeuges führt.

Mit freundlichen Grüßen



(Achim Jäger, Fraktionsvorsitzender)